Totzke

Das Strafrecht des Lehrers

in der Volksschule.

Ein praktischer Ratgeber

für

Lehrer und Schulaufsichtsbeamte.

Bearbeitet

von

A. C. Totzke,

Lehrer.

Leipzig und Berlin

Verlag von Julius Klinkhardt

1887.

Das Strafrecht des Lehrers
in der Volksschule.

Ein praktischer Ratgeber

für

Lehrer und Schulaufsichtsbeamte.

Bearbeitet

von

A. C. Totzke,

Lehrer.

Leipzig und **Berlin**

Verlag von Julius Klinkhardt

1887.

Vorwort.

Seit Jahren damit beschäftigt, alles einschlägliche Material über das Schulstraf- resp. Züchtigungsrecht zu sammeln, entschloß sich der Verfasser zur Herausgabe nachstehender Blätter, trotzdem die Arbeiten von Topf und Freudenstein schon erschienen waren, nicht etwa, um den Büchermarkt durch ein Exemplar zu bereichern, sondern lediglich darum, weil es dem Verfasser als sehr nützlich erschien, daß die bisher so sehr vernachlässigte Materie des Züchtigungsrechtes eine vielseitige Beleuchtung erfahre. Die juristische Seite der Frage mußte selbstverständlich in den Vordergrund treten, doch ist auch das allgemein Pädagogische nicht unberücksichtigt geblieben. Um der Darstellung des vielumstrittenen Stoffes einen größeren Wert zu geben, sind subjektive Urteile, Schlüsse und Wünsche, soviel als möglich, peinlichst vermieden, und die Theorie des Schulstrafrechts im I. Teile ist aufgebaut auf die von der juristischen und pädagogischen Wissenschaft oder deren Vertreter anerkannten Grundsätze, sowie auf die im II. Teile enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen. Dadurch wird wohl am besten der in Fach- wie Laienkreisen noch vielfach bestehenden Unklarheit über Quantität und Qualität des Schulstrafrechts, ingleichen über die Folgen eines Mißbrauches des Züchtigungsrechtes in der Schule gesteuert werden können.

Wünsche über Aufnahme von Ergänzungen, weiteren gesetzlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen werden, wenn sie an den Verfasser rechtzeitig gelangen, bei einer etwaigen zweiten Auflage gerne berücksichtigt werden.

Schließlich um milde Beurteilung des Büchleins bittend, wünschen wir, daß es zum Segen der deutschen Volksschule dazu beitragen möge, daß die Frage des Schulstrafrechtes mehr geklärt werde und in den rechten Bahnen bleibe.

Dortmund, am Sedantage 1887.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

Zweiter Teil.

Erster Teil.

Theorie des Schulstrafrechts.

Als Quellen dienten für diese Arbeit außer den in Fußnoten angegebenen:

1. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch;
2. Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch;
3. Vormbaum, Ev. Kirchen- und Schulordnungen;
4. Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen;
5. Topf, Das Strafrecht der deutschen Volksschulen. Wien 1884;
6. Dr. G. Freudenstein, Das Erziehungsstrafrecht in Haus und Schule. Minden 1882;
7. L. Deckmann, Die Disciplinargewalt des Lehrers in der Volksschule. Friedrichroda 1879;
8. Laacke, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. Berlin 1880.

I. Begriff des Schulstrafrechts.

Die Strafe ist ihrem Wesen nach die notwendige und natürliche Wiedervergeltung einer gegen den Bestand eines Gemeinschaftslebens, sei es Familie, Schule oder Staat, gerichteten Handlung. In dem alttestamentlichen Worte: „Auge um Auge, Zahn um Zahn" 2c. (2 Mos. 21, 24 ff.) ist in bestimmtester Weise diese älteste und unanfechtbare Theorie des Strafrechts ausgesprochen. Aber in tieferer Erkenntnis des Unrechts wie der Gerechtigkeit setzte auch schon die älteste Gesetzgebung jenem rohen „Was — das" (quale — tale) in vielen Fällen das „Wieviel — Soviel" (quantum — tantum) entgegen; d. h. es wurden je nach dem Einbruch in fremde Rechte Geld- oder Freiheitsstrafen auferlegt.*) Das Schulstrafrecht, als ein Ausfluß der Erziehungsgewalt und eines gewissen Aufsichtsrechtes, wie es dem Lehrer kraft seines Amtes zusteht, ist der wesentlichste Teil der sogenannten negativen Schulzucht und somit ein integrierender Teil des Erziehungsrechtes überhaupt. Züchtigungsrecht, Strafrecht und Schulzucht werden begrifflich oft zusammengeworfen; doch mit Unrecht. Der Begriff „Züchtigungsrecht" umfaßt nur einen Teil des weitern Begriffs Strafrecht, und dieser wiederum einen Teil der Schulzucht im engern Sinne oder der Schuldisciplin, welche der Schulzucht im allgemeinen, d. i. der Schulerziehung, untergeordnet ist. Nur wenn man unter Zucht die Strafe zum Zwecke der Besserung bei Vergehungen versteht, ist Schulzucht und Strafe identisch. Das Strafrecht als solches tritt aber in die Rechtssphäre, während die Schulzucht rein pädagogischer Natur ist. Auch der Disciplinargewalt und dem Kriminalrecht des Strafrichters gegenüber ist das Schulstrafrecht ganz anderer Art. Jenes bestraft den Übelthäter vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte der Vergeltung, dieses richtet sein Augenmerk auf die Zwecke der Erziehung und Besserung. Mit dieser Art von Strafrecht haben wir es zu thun, und es leuchtet ohne weitere Begründung ein, daß das Subjekt dieses fraglichen Rechtes, d. h. der zu körperlichen Züchtigungen oder sonstigen Strafen Berechtigte, der Erzieher oder Lehrer ist, während als Objekt, d. h. der zu Züchtigende, der Zögling oder Schüler angesehen werden muß. Jede weitere Anwendung des Erziehungs-

*) Vgl. Kahle, „Grundzüge" II, S. 262.

strafrechts (des Vaters gegen die Kinder, des Dienstherrn gegen die Bediensteten 2c.) können wir als nicht hierher gehörig außer acht lassen. Es sei nur der auch auf juristischem Gebiete anerkannte allgemeine Grundsatz erwähnt: „Das Züchtigungsrecht steht nur demjenigen zu, welchem es kraft einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift oder der Verordnung einer Behörde verliehen worden ist, oder welchem es gemäß einer sorgfältigen Erforschung und richtigen Auffassung eines persönlichen Verhältnisses zwischen dem Züchtigenden und dem zu Erziehenden beigelegt werden muß.“ *) Damit sind wir bei einem neuen Punkte, der Begründung des Schulstrafrechts, angelangt.

II. Worauf gründet sich das Strafrecht der Schule?

„Eine Schule ohne Zucht gleicht einer Mühle ohne Wasser.“

„Nur Mangel an Kenntnis der Kindesnatur kann die Überzeugung hervorbringen, daß Schläge als Erziehungsmittel schlechtweg verwerflich seien.“ (K. Fulda.)

Das Züchtigungs- oder Kastigationsrecht der Schule wird im gewöhnlichen Leben wie in der Wissenschaft als etwas Althergebrachtes, wirklich Bestehendes angesehen. Gleichwohl ist man in letzter Zeit in vielen Kreisen, zum Teil aus verkehrter Humanität, geneigt, die körperliche Züchtigung aus der Schule gänzlich zu verbannen. In Frankreich, England und Belgien darf in öffentlichen Volksschulen keine Rute, kein Stock mehr gebraucht werden. Bei uns ist es zwar noch nicht so weit; denn kein Staat in ganz Deutschland hat bisher dem Lehrer das Züchtigungsrecht gänzlich entzogen, wenngleich die Gesetzgebung einzelner Länder, wie Österreich, Baden 2c., danach strebt, die körperliche Züchtigung in der Schule möglichst zu beschränken, um sie bald ganz entbehrlich zu machen. Ja, wir wollen es uns nicht verhehlen, daß in neuester Zeit — es sei hier an dieser Stelle besonders betont — das Bestreben, das Strafrecht der Schule auf ein Minimum einzuschränken, bedeutend gesteigert ist. Die seit den siebziger Jahren stattgehabten ungeheuren Umwälzungen auf allen Gebieten, auch auf dem der Rechtspflege, und der großartige Aufschwung der Presse, ingleichen die Macht derselben auf die weitesten Schichten des Publikums, sowie die althergebrachte Affenliebe mancher Eltern zu ihren Sprößlingen haben in jüngster Zeit vielfach die Handhabung der Schuldisciplin in einem Maße erschwert — um nicht zu sagen illusorisch gemacht, denn letzteres könnte nur aus falscher Auffassung der neuern Gesetzgebung geschehen — was für den Erfolg der öffentlichen Erziehung nur nachteilig sein kann. Nur von der Gesamtheit der Erwachsenen geht der Reflex aus, den wir in der Jugend

---

*) Vgl. Freudenstein, „Das Erziehungsstrafrecht“, S. 2.

finden, und der Grundton, der jene beherrscht, vibriert auch in diesen nach. Nicht umgekehrt ist es der Fall.

Die körperliche Züchtigung ist nun einmal in unseren Volksschulen, wenn straffe Disciplin herrschen soll, unentbehrlich. „Dem aufstrebenden, alle Augenblicke aufblitzenden Eigenwillen der Kinder muß ein Gewicht entgegentreten, das alle Augenblicke, nach allen Richtungen gleich schwer drückt gegen der Kinder Eigenwillen und Ungehorsam.“ Einer unbewachten Flamme gleich sucht das unerzogene Kind „einherzugehen auf der eigenen Spur“. Die geringste Nachgiebigkeit steigert die Lust und den Mut, weiter vorzudringen, und wenn diesen roh widerstrebenden Elementen nicht als letztes Beweismittel auch die energische Brechung des Eigenwillens durch Anwendung der körperlichen Strafe entgegengesetzt werden kann, so kommt es nach und nach zu jener Zügellosigkeit, von deren grauenhaftem Erscheinen und furchtbaren Folgen die Schulgeschichte so manches zu erzählen weiß. Leider kommt der Lehrer bei Anwendung der körperlichen Züchtigung gar zu leicht mit den Eltern, den Schulbehörden und dem Strafrichter in Konflikt; besonders weil die Ansichten über die Art und das Maß der Züchtigung, sowie über den Bereich der zu züchtigenden Kinder in den von Schulbehörden erlassenen Bestimmungen sehr weit auseinander gehen, und die eine Behörde die Strafart der andern verwirft. Die irrtümliche Auffassung der §§ 223, 230, 232, 340, 343, 359 des Deutschen Strafgesetzbuches hat viele zu der Ansicht verleitet, als stehe dem Lehrer eine energische körperliche Züchtigung nicht mehr zu. Das hat die herzoglich anhaltische Regierung zu Dessau veranlaßt, in einer Bekanntmachung vom 22. Februar 1875 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß durch das Strafgesetzbuch des D. R. an der Strafbefugnis der Lehrer nichts geändert ist. Es heißt darin: „Da in neuerer Zeit mehrfach Zweifel und Unsicherheit über die disciplinarische Strafbefugnis der Lehrer und Schulbehörden betreffs der Ungebührnisse und Vergehungen von Schulkindern außerhalb der Schule, sowie hinsichtlich der Berechtigung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel im Publikum und bei den Behörden hervorgetreten sind, so bringen wir auf Veranlassung des herzoglichen Staatsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis:

„Daß durch die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über vorsätzliche körperliche Mißhandlungen an der von jeher bestandenen und auch jetzt noch in den übrigen deutschen Staaten aufrecht erhaltenen Befugnis der Volksschullehrer resp. der Schulbehörden, die Strafe der körperlichen Züchtigung als äußerstes Schuldisciplinarmittel in solchen Fällen anzuwenden, wo 2c. 2c., nichts geändert worden ist u. s. w.“

Während so auf der einen Seite das Pflichtgefühl den Lehrer zum energischen Einschreiten gegen die Untugenden der Schüler ermahnt, erhebt das Strafgesetz auf der andern Seite drohend den Finger. Das Rechtswesen deckt eben nicht immer das Rechtsbewußtsein des Volkes. Sonst könnte nicht der Ausdruck „juristische Verklausulierung“

und Spitzfindigkeit zum terminus technicus geworden, er könnte überhaupt nicht entstanden sein. Gar häufig treten Fälle ein, daß das Rechtsgefühl verletzt wird, ohne daß nach den bestehenden Gesetzen Strafe verhängt werden kann und umgekehrt. Oft auch kann der Strafrichter in der Lage sein, das Urteil anders fällen zu müssen, als es ihm seine moralische Überzeugung eingeben würde, und diejenige der Gebildeten erwartet. Die Geschicklichkeit, das Gesetz zu drehen, ist beinahe zur Kunst geworden.*) Dies findet sich auch auf dem Gebiet der Schulstrafrechtspflege. Der Begriff der Körperverletzung findet nur zu leicht Anwendung nach Ausführung jeder wirksamen Züchtigung, besonders solange es noch Ärzte giebt, die nur allzu bereit sind, durch Ausstellung von Attesten die gerichtliche Bestrafung des Lehrers zu bewirken. Streng juristisch genommen sind die Richter berechtigt, den Lehrer in derselben Weise zu beurteilen, wie jemanden, der sich an einer dritten Person vergriffen hat. Auch ist eine Vermittelung des Richters zwischen Kläger und Angeklagtem bei Körperverletzung nicht statthaft. Um so mehr ist es darum zu verwundern, daß selbst in Lehrerkreisen eine Strömung Platz gegriffen hat, körperliche Züchtigung in der Schule gänzlich abzuschaffen. Dadurch wird die Agitation gegen das Strafrecht des Lehrers nur bestärkt, und das sicher zum Schaden der Schule. Es ist daher für jeden Lehrer von Wichtigkeit, sich darüber klar zu werden, auf welche Rechtstitel sich sein Strafrecht, insbesondere das körperliche Züchtigungsrecht stützt, welches die eigentlichen Rechtsquellen sind. Kommt es hierbei auch in erster Linie oder fast ausschließlich auf die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen der Behörden an, so können wir doch auch die pädagogischen Gründe nicht übergehen, da aus allgemein erziehlichen Rücksichten die gesetzlichen Vorschriften hervorgegangen sind. Demnach untersuchen wir:

1. Wie stellt sich die pädagogische Wissenschaft zu dem Strafrecht des Lehrers?
2. Auf welchem Rechtsboden steht dieses Recht?

1. Wie stellt sich die pädagogische Wissenschaft zu dem Strafrecht des Lehrers?

Dem Elternhause liegt die natürliche Pflicht ob, die Kinder gut zu erziehen; daher hat es auch erforderlichen Falls das Recht, dieselben körperlich zu züchtigen. Nun ist aber das Elternhaus unter den heutigen Verhältnissen nicht in der Lage, dieser Pflicht voll zu genügen, und darum ist ihm die Schule als thätige Mitarbeiterin zur Seite gestellt. Ihre Arbeit besteht einesteils darin, die Erziehung, welche im Hause begonnen hat, fortzusetzen; anderenteils ist sie die Erziehung, welche von der Eigentümlichkeit der Schule als einer Lebensgemeinschaft bestimmt wird.

---

*) Dr. F. Sachse, „Unsere Zeit und die Zucht der Schule", S. 27.

Darum ist auch das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ein anderes als zwischen Lehrer und Schüler. Während jenes auf Liebe basiert, beruht dieses auf Pflicht, und die Liebe, die sich in diesem Verhältnisse entwickeln soll, hat ethische Bedeutung. „Ist Gehorsam im Gemüte, wird nicht fern die Liebe sein!“ Nur wo das Pflichtgefühl erstarkt, zeigt sich Gesetzmäßigkeit in allen Äußerungen des geistigen Lebens und mit ihr Klarheit und Bestimmtheit im Handeln. Dieses hohe Ziel wird aber in der Schule zum größten Teil erreicht durch eine vernünftige Zucht, zu der auch die Strafen, insbesondere körperliche Züchtigung, gehören. Hier wird mancher Pädagog neuester Zeit schreien — um mit Jerem. Gotthelf zu reden —: „Bewahre Gott, welche Roheit, welch schlechter Lehrer, der noch zu Schlägen seine Zuflucht nimmt! — Ja, du gutes Männlein, schreie nur! Ich weiß wohl, was Mode ist, aber die Mode wechselt eben, weil keine Mode das absolut Wahre und Rechte umfaßt. Ich habe auch nicht alles auf dem Prügeln; aber auf einen harten Klotz gehört ein scharfer Keil; was man nicht bürsten kann, muß man ausklopfen.“ In der That haben sich die Ansichten über körperliche Züchtigungen gegen früher sehr geändert. Während die heutige Pädagogik die körperliche Züchtigung nur als eine ultima ratio ansieht, galt sie früher als Universalmittel. Das stumme Instrument war nicht nur der Stellvertreter der Worte in der Zucht, sondern auch im Lehren. Auch heute noch wird sich der Lehrer unter Umständen einer solchen Abbreviatur bedienen müssen; gewiß aber bleibt, daß man niemand ebensowenig zum Gelehrten als zu einem wahrhaft sittlichen, für eine Idee begeisterten Menschen prügeln kann. Dasselbe gilt natürlich auch von jeder andern Strafart an und für sich, und wollte man die eine abschaffen, die andere aber gestatten, so wäre das eine Inkonsequenz. Ist denn eine körperliche Züchtigung — in weiser Mäßigung angewendet — immer die härteste Strafe? Können nicht durch andere Zuchtmittel weit schlimmere Folgen hervorgerufen werden? — Denn wo der Stab der Zucht fehlt, tritt gar zu leicht das geißelnde Wort an seine Stelle, und dieses verletzt oft mehr als körperliche Züchtigung. Wahrlich! eine wunderbare Humanität, welche die Haut schont und das Herz geißelt. Was Niemeyer über die Berechtigung der Schulstrafen überhaupt sagt, gilt auch ganz besonders von der körperlichen Züchtigung.

„Wenn die häusliche Erziehung auch wirklich bei den meisten ihrer Zöglinge aller positiven Strafen und Belohnungen entbehren könnte, so sind gewiß die ersteren, bei der so großen Verschiedenheit der Gemüter, selbst der früheren Gewöhnungen und Sitten der Schüler, in der Schuldisziplin unentbehrlich. — Sie muß in manchen Fällen strenger sein, als die häusliche Erziehung, weil, wie im Staat, die verhängten Strafen zugleich als Beispiele warnend und abschreckend wirken sollen. Zwar beurteilt selbst die bürgerliche Rechtspflege nicht bloß nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern bringt auch die subjektive Moralität derselben in Anschlag. Aber wie diese auf ihrer Hut sein muß, durch

allzumilde psychologische Beurteilungen, wonach sich zuletzt für jede Übertretung eine Entschuldigung finden läßt, in Weichlichkeit und Schwäche auszuarten, und dem Ganzen zu schaden, so ist dies auch bei den pädagogischen Strafgerichten in dem kleinern Schulstaat der Fall. Selbst der Übertreter unterscheidet seine Strafwürdigkeit vor dem positiven Gesetz von dem Urteil seines Lehrers über die Verschuldung, und ist oft überzeugt, daß dieser ihm längst verziehen habe, aber dennoch die Strafe an ihm vollziehen müsse, damit den Gesetzen ihr Ansehen erhalten werde."

Wenn irgend jemand bestrebt gewesen ist, seine Schüler durch Geduld und Liebe den Pfad des Rechtes zu weisen, so war es Aug. Herm. Francke. Einer strengen Klosterdisciplin waren die Grundsätze des Stifters des Halleschen Waisenhauses ganz entzogen. Er stimmt in allen seinen Schriften und handschriftlichen Gutachten für Erziehung durch väterliche Liebe. Er zerbrach aber und verbrannte nicht, wie die Philanthropen, Stock und Rute, sondern wünschte ihrer ganz entbehren zu können. Schelt- und Schimpfworte und extemporäre Züchtigungen verwarf er ohne Ausnahme. Welcher Lehrer wird solche Grundsätze nicht hochhalten und sie nach Kräften praktisch anzuwenden sich bemühen? — Nur falsche Humanität kann eine gänzliche Verbannung der körperlichen Züchtigung aus der Volksschule verlangen. In Wirklichkeit zeigt sich denn auch oft unter dem Namen Humanität ein Zug von Schlaffheit in den Beziehungen der Familie, der Schule und des Staates, die geeignet ist, den direkt wirkenden Einfluß intellektueller und sittlicher Autorität zu untergraben. Wahre Humanität ist zwar ein nie eifrig genug anzustrebendes Gut, aber diejenige ist eine falsche Humanität, welche nivellierend wirkt und nicht das in natürlichen oder sittlichen Gesetzen begründete Wesen einer jeden Beziehung unter Menschen berücksichtigt. Bei dem unter Umständen notwendigen Streben, menschliches Recht und menschliche Würde des Kindes offiziell zu schützen, läßt man sich verleiten, dem Kinde seinen Erziehern gegenüber diese Güter auch da wahren zu wollen, wo von einer Verletzung derselben gar nicht die Rede sein kann. Wohin das hinauswill, wenn die heranwachsende Jugend in der letzten Schulzeit und in den ersten Jahren nach denselben gar zu sehr als Erwachsene betrachtet werden, während von einer gewissen körperlichen oder geistigen Reife nicht die Rede sein kann, das zeigen uns viele Gerichtsverhandlungen, bei denen 16- bis 17jährige Burschen als Messerhelden ꝛc. die Hauptrolle spielen. Gerade diejenigen Schüler, um derentwillen nicht selten der ruhigste und eifrigste Lehrer wegen „sogenannter" Körperverletzung vor den Strafrichter gezerrt wird, sind — kaum die Schulthür verlassend — die ersten, welche an ihren Mitmenschen wirkliche Körperverletzung begehen. Es ist vielleicht nicht zuviel behauptet, daß manche Ausschreitungen unserer Jugend im ursächlichen Zusammenhange stehen mit der hie und da üblichen Einschränkung der körperlichen Züchtigung. Die An-

fänge der rohen Ausbrüche einer unbändigen Natur konnten vielleicht in der Schule nicht mit den erlaubten Mitteln unterdrückt werden. Das Böse bildete sich aus; ist dies aber geschehen, so ist wie bei allen „ähnlichen Mißbildungen ein Zurückdrängen seiner Äußerungen lediglich Palliativkur, welche, der Natur des Übels nach, dasselbe nur schlimmer machen kann". — „Unsere Disciplin ist wahrlich zu schlaff. Strenge hat noch nie so viele Kinder verdorben als zu große Milde und Nachsicht. Selbst der vormalige große Schulmeister Niemeyer überzeugte sich, daß Kinder in der Elementarklasse ohne Schläge nicht zu regieren seien. Wir bitten mit dem würdigen Inspektor Kopf: Verbrennet die Rute nicht, weil aus ihrer Asche Ruten erwachsen können, womit euch die züchtigen, die ihr hättet stäupen sollen."*)

In deutschen Landen wird ja — und das zum Heile der Jugend — noch in den meisten Häusern und Schulen die körperliche Züchtigung angewandt. Es liegt doch einige Wahrheit in dem Worte Dr. Zimmermanns**): „Unsere Birke ist ein schätzbarer Baum, sei es auch nur, weil auf ihm das äußerst zweckmäßige Instrument wächst, wodurch die Erziehung des Menschen auf ihren jetzigen hohen Standpunkt befördert worden ist." Deutsche Manneszucht und deutsches Pflichtgefühl, sie sind gewachsen auf dem Boden einer strammen Schulzucht; freilich nicht ausschließlich. Mag man sich hinten in Japan bemühen, die „Schuljungen" fein als Herren anzureden, mag man in Frankreich, Belgien, England und in St. Petersburg auch Stock und Rute aus den öffentlichen Volksschulen verbannen: dem deutschen Volkscharakter entspricht eine feste, ernste Zucht; er nimmt lieber die „Rute" für die Jugend als die „Knute" für den Erwachsenen in Anspruch. Doch giebt es auch in Deutschland (Österreich) Anhänger des sogenannten „französischen Systems", wie man die nach Abschaffung der körperlichen Züchtigung dort übliche Schulzucht nennt. Welche Gründe für die belgische Schulaufsichtsbehörde maßgebend gewesen sind, das französische System zu adoptieren, spricht Herr Aulard, inspecteur de l'académie, in einem Cirkularschreiben, welches er 1880 an die Lehrer seines Bezirks erließ, aus:

„In der jüngsten Zeit hat sich die Administration zu ihrem Bedauern genötigt gefunden, Maßregeln zu nehmen gegen mehrere Lehrer, die ihren Schülern körperliche Strafen erteilt hatten. Wir nehmen bei dieser Gelegenheit Veranlassung, auf die bezüglichen Vorschriften aufmerksam zu machen, sowie darauf, daß wir die Anwendung der Strafen, die durch unsere Sitten und Gesetze verboten werden, nie dulden können. Wir hoffen gerne, daß dies verstanden wird und keine neuen Zurechtweisungen mehr nötig sein werden. — Die Disciplin, welche die Furcht vor einer körperlichen Züchtigung an Stelle einer moralischen Demütigung setzt, ist verabscheuungswert. Anstatt zu bessern,

---

*) Hergang, „Encyklopädie", Bd. II, S. 544.
**) „Der Erdball und seine Bewohner."

erzeugt jene eine innere und bleibende Auflehnung, welche nur den zum offenen Ausbruche geeigneten Augenblick abwartet. — ‚Die körperlichen Strafen‘, so sagt einer unserer Meister, ‚bewirken in dem Schüler eine unheilbare Abneigung gegen Dinge*), die von ihm doch eigentlich nur geliebt werden müßten. Sie machen die Gemütsart nicht zu einer anderen und formen die Natur nicht um, sondern unterdrücken sie nur für eine Zeitlang und tragen so dazu bei, daß die Leidenschaften mit größerer Heftigkeit hervortreten, wenn sie in Freiheit sind. Sie verwildern oft den Geist und machen ihn verstockt im Bösen; denn ein Kind, das so wenig Ehrgefühl hat, daß es einem Verweise gegenüber unempfindlich ist, gewöhnt sich an die Schläge wie ein Sklave und trotzt der Strafe. Ich habe es nicht nötig‘, so fährt er fort, ‚darauf hinzuweisen, daß Ohrfeigen, Stöße und ähnliche Behandlungsweisen dem Lehrer nicht erlaubt sind. Er darf nur strafen, um zu bessern, und die Leidenschaft bessert nie. Man frage sich selbst, ob man einem Kinde mit kaltem Blut und ohne Aufregung eine Ohrfeige giebt. Wie kann der Zorn, der selbst ein Laster ist, ein Heilmittel gegen die Fehler anderer sein?‘ — Man wird uns vielleicht entgegnen, daß es unbezähmte Naturen giebt, auf die gewöhnliche Ermahnungen und Zurechtweisungen nicht einwirken, und die ohne körperliche Züchtigung zuletzt gar nicht mehr zu regieren sind. Dies kann vorkommen, jedoch sind die Fälle seltener als man denkt Aber es ist nicht die Aufgabe des Lehrers, so widerspenstige Charaktere zu bezwingen. Wenn die durch das Gesetz erlaubten Strafmittel auf die rechte Weise angewendet worden sind, wenn alle Überzeugungsmittel nichts genutzt haben, wenn Geist und Herz des Schülers der Stimme des Lehrers gegenüber taub geblieben sind und er die Ordnung in der Schule stört, dann soll er der Familie **zurückgeschickt werden.** Zu dieser äußersten Maßregel soll man seine Zuflucht erst dann nehmen, wenn alle Bemühungen unfruchtbar geblieben sind; jedoch ist es nicht zu billigen, wenn man durch Anwendung körperlicher Strafen dieselbe zu vermeiden sucht. — Aber, so wird man mir sagen, die Eltern schlagen ja selbst ihre Kinder. Wir leugnen dies nicht; aber ohne das Verhalten der Eltern gut heißen oder tadeln zu wollen, bemerken wir, daß, obschon der Lehrer die Stelle des Vaters vertritt, die Grenzen seiner Befugnis doch nicht so weit gehen, als die des Vaters und zwar gerade deshalb, weil er nicht der Vater ist. Die Hand des Vaters, welcher schlägt, wird gehemmt oder zeitig in Ruhe gebracht durch die Liebe zu seinem eigenen Kinde. Mit sehr seltener Ausnahme ist dem Vater ein besonderer Trieb eigen, der stärker ist als der Zorn und diesen fast immer besänftigt oder im Zaume hält. Dieser Trieb fehlt dem Lehrer. Wenn er einmal angefangen hat, aus Ungeduld ein Kind zu

*) Gegen welche denn? D. V.

schlagen, so gewöhnt er sich an diese Art zu strafen, seine Heftigkeit wächst mit der Gewohnheit und wird zuweilen so groß, daß sie ihn blind macht und in eine Art Taumel versetzt. Hernach, wenn der Unglückliche wieder zu sich selbst gekommen ist, muß er sich schämen und es bereuen, das arme Kind übel behandelt zu haben, um so mehr, da es wegen eines Fehlers geschah, der mehr aus Leichtsinn als aus Bosheit begangen wurde; er muß sich schämen vor seinen Schülern, denen er das Beispiel der größten Schwäche gegeben hat, nämlich das Beispiel eines Mannes, der blind vor Wut wird. Schlaget also nie ein Kind, bewahret stets euren Gleichmut und damit eure Würde und euer Ansehen. — Vermeidet auch alle gemeinen Ausdrücke und Schimpfereien in der Schule. ‚Ich schäme mich‘, sagt Rollin, ‚gewisse beleidigende Ausdrücke wiederzugeben, die in der Schule vorkommen, wie cruche, bêtes, âne, cheval de carosse ꝛc.; ich würde es nicht thun, wenn ich nicht sicher wüßte, daß es Lehrer giebt, die sich derselben noch bedienen. Sieht man denn gar nicht ein, daß diese Ausdrücke die Folge einer ganz gemeinen Erziehung oder einer Roheit sind, die keinen Anstand kennt. — Neben den körperlichen Strafen und jenen gemeinen Ausdrücken findet man in einigen Schulen noch einen anderen Gebrauch, der ebenfalls nur der Ausdruck einer unverständigen Strenge ist. Ein Schüler ist nachlässig oder zerstreut gewesen und dafür wird ihm aufgegeben, 200 bis 300 Zeilen abzuschreiben. Man geht sogar so weit, ihm so lange den Zutritt zur Schule zu versagen, als er diese Strafarbeit nicht eingereicht hat. Ohne von der Ausschließung, welche der ausdrücklichen Genehmigung seitens der Behörde bedarf, zu sprechen, bitte ich, meine Herren, zu beachten, wie unzweckmäßig und unnütz es ist, eine Strafarbeit zu geben, die weder zur Belehrung noch zur moralischen Erziehung des Kindes beitragen kann. Wäre es nicht besser, dem Kinde aufzugeben, irgend eine der gewöhnlichen Schularbeiten zu machen oder eine Lektion zu lernen? Auf diese Weise würde nicht allein die Bestrafung für den begangenen Fehler erreicht, sondern auch der Unterricht und die Erziehung befördert. Ich kann es, meine Herren, nicht genug empfehlen, auf vorstehende Erwägungen zu achten. Der Lehrer soll sich jedesmal, ehe er straft, fragen: Durch welche Strafe wird das ungehorsame oder faule Kind am meisten gewinnen?“

Die gute Absicht ist bei dieser Verfügung ja keineswegs zu verkennen; allein die Argumente, welche gegen die körperliche Züchtigung vorgebracht werden, dürften wohl als stichhaltig nicht angesehen werden. „Die Furcht vor einer körperlichen Züchtigung an Stelle einer moralischen Demütigung zu setzen“ ist freilich in den Fällen zwecklos, in denen der Zögling noch gegen mildere Strafmittel empfänglich ist. Daß aber die körperliche Strafe eine bleibende Auflehnung nach sich zieht, welche nur einen geeigneten Augenblick zum Ausbruche erwartet, ist entschieden zu bestreiten. Der Knabe oder das Mädchen weiß sehr gut, daß die Strafe für Übertretung des Schulgesetzes erfolgt, und wenn der

Lehrer die Strafe, besonders die körperliche Züchtigung in der rechten Weise ausübt, so wird es dem kleinen Excedenten bald einleuchten, daß der Lehrer nicht anders handeln kann. Nicht knechtisch soll der Zögling seine Strafe fürchten, sondern sie als den Ausfluß einer höhern Gewalt, welcher sich der Einzelwille unterzuordnen hat, mindestens ahnen lernen. Nur so gewöhnt sich der Schüler, seinen Willen einem höhern und damit dem höchsten Willen zu unterwerfen; denn „auf die fremde Zucht muß die eigene folgen, bis der Mensch, um zu dieser wahrhaft fähig zu sein, sich in die des heiligen Geistes giebt" (Aug. H. Francke).

Das bloße Gesetz aber ohne die damit vergesellschafteten Vorstellungen seines Grundes, seines Zweckes und der Folgen seiner Beobachtung oder Unterlassung, bewegt den Willen gar nicht oder schwach. Aber der Grund und Zweck ist nicht immer sogleich einzusehen, und die Folgen liegen zum Teil sehr entfernt. Dies hat die Gesetzgeber seit den frühesten Zeiten veranlaßt, auf Mittel zu denken, den Eindruck und die Wirkung der Gesetze zu verstärken. So sind Belohnungen und Bestrafungen entstanden. Ob sie auch in der ersten Periode der Menschenbildung anzuwenden, darüber ist zwar von Zeit zu Zeit gestritten worden; aber selbst die, welche theoretisch dagegen gesprochen haben, sind in der Praxis doch größtenteils dem Üblichen gefolgt. Auch könnten Lohn und Strafe in der Erziehung nur dann überhaupt verwerflich sein, wenn durch sie der sittliche Charakter notwendig verdorben oder auch nur geschwächt würde. Dies kann geschehen, und der Mißbrauch liegt nahe. Tyrannische Zucht, Bestechung durch Lohn, beides hat zu allen Zeiten gleich gefährlich auf junge Seelen gewirkt. Aber dies war auch in der Regierung der Staaten der Fall. Trotz dieser gar wohl vermeidlichen Übel bleibt es gewiß, daß die Regierung einer Kinderwelt, wie man sie in der Wirklichkeit findet — denn von einer idealen kann hier die Rede nicht sein — ohne positive Gesetze, folglich auch ohne positive Belohnungen und Strafen, wozu auch körperliche Züchtigungen gehören, ebensowenig als die Regierung der Staaten bestehen kann.

Das Willkürliche in den Folgen der Handlungen kann bloß dann schaden, wenn der räsonnierende Zögling eine blinde Willkür, nicht einen wohlüberlegten und auf sein Bestes abzweckenden Plan darin erblickt, oder, sofern er dazu noch nicht fähig wäre, künftig erblicken wird. Nur dann, wenn ihm die Absicht des Erziehers verdächtig wird — er ahne nun Laune, Eigennutz oder Härte — schaden sie unfehlbar. An sich aber sieht er selbst in dem kleineren Kreise seiner Erfahrung bald ein, wie nötig es sei, feste Gesetze zu haben und diesen Gesetzen durch ihre Folgen Ansehen zu verschaffen.

Rousseau selbst, der so sehr wider das Positive in der Erziehung, namentlich auch bei Belohnungen und Strafen war, wollte gleichwohl, man sollte Veranstaltungen treffen, wo auf die Fehler der Kinder Übel

oder auf ihre Tugenden Belohnungen so erfolgten, als ob sie natürlich und notwendig erfolgen mußten. Auch er kam mit der bloßen Zucht der Natur nicht aus. Warum sonst künstliche Veranstaltungen? — Diese würden gleichwohl nur bei kleinen Kindern, die man leicht täuschen kann, anzubringen sein. Knaben und Jünglinge sind zu klug, um nicht zu bemerken, was dahinter verborgen sei, und man erreicht seinen Zweck weit besser, wenn man offen mit ihnen zu Werke geht und kein Hehl daraus macht, daß man Strafe oder Lohn veranstaltet habe, um sie aufmerksam zu machen, was Verdienst und Schuld für Folgen haben werden. Machen doch Kinder bei ihren Spielen selbst Gesetze und verknüpfen damit willkürliche Strafen, welche oft strenger sind, als sie der Erzieher bestimmen würde.*)

Ein Kind, das nicht so viel Ehrgefühl hat, daß es einen Verweis empfindet, soll sich, behauptet man, an Schläge gewöhnen wie ein Sklave. Nun, in weiser Mäßigung angewendet — und ein Mehr verlangen wir nicht — wird sich ein Kind nie an körperliche Züchtigung gewöhnen, und daß aus dem „Hauen" die vielberufenen Schulmeister keinen „Sport" machen, dafür sorgt die moderne Weltanschauung und Gesetzgebung. Wenn es ferner nicht Aufgabe des Lehrers sein soll, unbezähmte Naturen und widerspenstige Charaktere zu bezwingen, so fragt es sich, durch wen es geschehen soll. Die Anhänger des französischen Systems meinen, solche Kinder der Familie zurückzuschicken oder die Hilfe der Obrigkeit anzurufen. Das mag in Frankreich und Belgien geschehen; in Deutschland wendet sich das Gesetz zur Vollziehung der Strafe an Kindern unter zwölf Jahren an die Schule. Des Vaters Hand leitet bei der Strafe die natürliche Liebe, des Lehrers Hand die Pflicht und die ihm doch nicht abzusprechende Liebe zu seinen Schülern. Wer in blinder Wut auf ein Kind einschlägt, der mißbraucht sein Züchtigungsrecht; der falsche Gebrauch aber hebt den rechten nicht auf, und für den ersteren giebt es auch harte Sühne. Wenn der Schule nur sittlich unverdorbene Kinder zugeführt würden, wenn nicht schon bei einem großen Prozentsatz von Hause aus das Ehrgefühl erstickt, und das rechte Verhältnis zwischen Schule und Haus durch die Eltern nicht schon untergraben wäre, dann könnten wir Stock und Rute wohl verbrennen. „Wo jedoch, wie in einer jeden besuchten Schule, eine große Jugendmenge eng vereint ist, in welcher kindisches Wesen, Unverstand, noch rohe Naturkraft und starkes Gefühl derselben, die größte Ungleichheit der Temperamente, der Neigungen, der Anlagen, daneben oft frühe Verwöhnung, wo nicht Verderbnis in der häuslichen Erziehung, in eine unaufhörliche Berührung und Reibung tritt, da reichen die sanften Einwirkungen nicht hin, selbst nur die äußere Ordnung, wieviel mehr die durchgängige Sittlichkeit zu erhalten. Die Jugend, und besonders die männliche, ist ihrer Natur nach wild und unbändig, ohne

*) Vgl. Niemeyer, „Grundsätze" I, S. 180 ff.

deshalb bösartig zu sein. Der unmündige Verstand vermag die gereiften Lehren der Vernunft nicht zu fassen; der von dem Jugendalter unzertrennliche Leichtsinn hält nichts fest, und der beste Eindruck und Vorsatz wird durch die Einwirkung des Augenblicks so leicht geschwächt und verwischt. Die ungezähmte Jugendkraft verlangt daher oft Zaum und Gebiß, sogar oft am meisten in den edelsten und kräftigsten Naturen. So wird die Schulzucht und die polizeiliche Strenge unerläßlich. Die Folgen der Übertretung müssen dem Gebot und der Warnung Nachdruck geben. Eine erschlaffte Disciplin ist das größte Unglück, das einer Schule begegnen kann."

„Fest stehe der Grundsatz eines alten ehrwürdigen Schulmannes: ‚Lieber eine leere, als eine in Verwilderung und Sittenlosigkeit innerlich aufgelöste Schule.' Eine solche wird das Seminar schlechter Staatsbürger. Sie verwahrlost oft herrliche Naturen, weil sie solche nicht zu regieren versteht."

Wir wollen die körperliche Züchtigung nicht, weil wir der Ansicht sind, daß unsere Jugend unbotmäßiger, unmoralischer ist, als früher, sondern weil wir die körperliche Strafe für Kinder pädagogisch wie psychologisch begründet halten. Die Klagen über Verwilderung der Jugend sind so alt wie die Geschichte des Menschengeschlechts selbst. Seit den allerfrühesten Zeiten sind sie aufgetreten. Von Horaz und längst vor ihm ist der Jüngling als cereus in vitium flecti — sublimis, monitoribus asper beschrieben, und durch alle Jahrhunderte bis in die neueste Zeit ertönt dasselbe Klagelied. Diesen Ausbrüchen der rohen Natur aber in ihrem höchsten Grade läßt sich nur durch das letzte Beweismittel — die Gewalt oder körperliche Züchtigung — wirksam entgegentreten; wenn auch nicht in der Weise, wie es ein schlesischer Schulmann, Artelius, einst wünschte, indem er im Jahre 1784 in seinem Testamente bedauerte, nicht reich genug zu sein, um ein Legat zur Unterhaltung eines neuen Zuchtmeisters mit Disciplin oder Ochsenziemer bewaffnet aussetzen zu können."*)

Auf der ersten Versammlung des Deutsch-österreichischen Lehrerbundes 1886 kam es zu einer erregten Debatte über körperliche Züchtigung. Herr Wawrzyk referierte „über Erweiterung der Erziehungsmittel in der Volks- und Bürgerschule" und betonte dabei, daß die gesetzlichen Disciplinarmittel für die heutigen Verhältnisse nicht in allen Fällen ausreichen und daß die Schule der körperlichen Züchtigung als letztes und schärfstes Strafmittel unter gewissen Voraussetzungen nicht entbehren könne. Der größte Teil gewichtiger Pädagogen erkenne auch die Notwendigkeit und Nützlichkeit der körperlichen Züchtigung als ultima ratio an. Viel Schuld treffe die Presse, welche das Ansehen der Lehrerschaft untergrabe, „indem sie die Lehrerschaft beschimpft und verhöhnt." Kein Feind habe der Schule soviel geschadet als die Presse

*) Vgl. Niemeyers „Grundsätze" II, S. 497.

und der § 24 der Schul- und Unterrichtsordnung. Der Referent beleuchtet die Gründe der Gegner der körperlichen Züchtigung wie folgt:

„1. Viele Ausschreitungen der Schüler vermag der Lehrer zu verhüten, wenn er ein ganzer Schulmann ist. — Nun, viele vermag er wohl zu verhüten, aber nicht alle, und doch sollen alle verhütet werden, dies ist nur durch die körperliche Züchtigung zu erreichen.

2. In vielen Fällen läßt sich eine Abhilfe durch das Einvernehmen mit dem Elternhause erzielen. — Dieses Mittel werden die Lehrer versuchen, aber wird es in allen Fällen nützen?

3. Der Lehrer kommt durch die körperlichen Züchtigungen in Kollision mit den Eltern. — Nun, das geschieht auch schon, wenn der Lehrer die Kinder überhaupt nur straft, ja auch nur tadelt.

4. Die Lehrer können unmöglich zugestehen, daß unsere Jugend roher beanlagt ist als die frühere. — Es ist nicht die Jugend roher beanlagt, aber die socialen Verhältnisse sind schlimmer, und es ist sicher, daß diese durch die Lehrer nicht aufgehoben werden können; wir müssen aber mit denselben rechnen.

5. Der Lehrer setzt sich durch die körperliche Züchtigung der Gefahr aus, in einem unvorsichtigen Augenblicke Amt und Brot zu verlieren. — Das ist heute noch leichter möglich, da die körperliche Züchtigung verboten ist; ist sie aber gestattet, dann werden die Eltern nicht mehr zu ihrem Kinde sagen: Der Lehrer darf dir nichts thun, sondern: Sei brav, sonst bekommst du Schläge!

6. Es giebt Lehrer, welche Gegner der körperlichen Züchtigung sind aus Überzeugung, und diese Überzeugung ist hochachtbar; auch wir wollen dahin kommen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen können wir sie aber nicht gewinnen.

7. Es giebt auch Ärzte, welche Gegner der körperlichen Züchtigung sind; aber alle diese Ärzte berufen sich nicht auf pathologische, sondern auf pädagogische Gründe."

In der Debatte ergab sich, daß die Zahl der Gegner der körperlichen Züchtigung unter den österreichischen Volkserziehern doch eine ganz erkleckliche ist. Sie machen geltend, daß körperliche Züchtigung nutzlos, ja schädlich sei und Quintilian recht habe, wenn er sage: „Die Züchtigung schlägt die Scham nieder." Besonders Dr. Dittes, ein principieller Gegner der körperlichen Züchtigung, bekämpfte die Resolution, nach welcher die körperliche Züchtigung wieder eingeführt werden sollte, mit der Gewalt seiner ganzen Autorität. Er betonte das französische System, wo die körperliche Züchtigung ganz ausgeschlossen sei und doch gute Resultate vorliegen, verneinte, daß der Lehrer Stellvertreter des Vaters sei, hielt die körperliche Züchtigung für entehrend, hob die Gefahren hervor, die für den Lehrer daraus entstehen, fürchtete, daß viele Eltern bei Einführung der körperlichen Züchtigung ihre Kinder der öffentlichen Volksschule entziehen würden und verlangte, daß die Lehrer den Schutz der Behörden beanspruchen in Fällen, wo ihre Autorität

geschädigt wird; das Ansehen der Schule werde durch körperliche Züchtigung herabgesetzt. „Ich glaube nicht,“ sagte Herr Dittes schließlich, „daß durch die körperliche Züchtigung die Moral der Jugend verbessert wird, im Gegenteil fürchte ich, daß dann die andern Mittel, welche angewendet werden müssen, um die Volksschule zu heben, zurückgedrängt werden. Ich will aus der Volksschule keine Strafanstalt, kein Zuchthaus gemacht haben. Ich warne Sie nochmals, ich bitte Sie, ich beschwöre Sie, erniedrigen Sie nicht die Volksschule, machen Sie dieselbe nicht zum Zuchthause.“ — Fürwahr! Es liegt ein hoher Idealismus in dem Bestreben des Herrn Dr. Dittes und wohl uns Lehrern, wenn die Verhältnisse es uns gestatteten, seinen Wünschen zu willfahren. Allein die Praxis setzt hier unsern idealsten Bestrebungen ein energisches „Veto!“ entgegen. Ja, wenn das Haus sich nicht in solchen Gegensatz zur Schule stellte, wenn uns besseres Material für unsere Arbeit geliefert würde, dann ließe sich auch ohne die ultima ratio auskommen. Aber solange die häusliche Erziehung, sei es aus geistigen oder finanziellen Gründen, eine so mangelhafte bleibt, ist die Schule nicht imstande, diese Mängel ohne körperliche Züchtigung zu heben, zumal dem Lehrer das Kind nur kurze Zeit zur Erziehung anvertraut ist. „Die Behauptung, daß die körperliche Züchtigung das Kind entehre, ist unrichtig, denn bei den Kindern, für welche wir die körperliche Züchtigung wollen, ist kein Ehrgefühl mehr da. Es ist Thatsache, daß die Eltern in sehr vielen Fällen selbst wünschen, ihre Kinder sollen körperlich gezüchtigt werden“ (Direktor Girzcek). Sehr beherzigenswerte Worte sprach Direktor Rehaczek aus Graz: „Ich wünsche nur, es möge von seiten der Regierung etwas geschaffen werden, das unsere Aufgabe in Bezug auf die Erziehung der Jugend erleichtert. Mit guten Kindern haben wir kein Kreuz. In meinem Lande beginnen wieder die Privatschulen zu blühen. Ich schreibe dies dem Umstande zu, daß viele Eltern sich scheuen, ihre Kinder den schlechten Beispielen der bösen Gesellschaft in der Schule auszusetzen. Gar oft bringen gut erzogene Kinder Redensarten und Sitten nach Hause, worüber die Eltern erschrecken. In der öffentlichen Schule haben sie diese gelernt, weil der Lehrer sie nicht verhindern konnte. Ich verwahre mich vor dem Vorwurfe, als sei ich ein Anhänger der Prügelstrafe. Prügel! ein häßliches Wort! Wer hat in der Schule schon je einen Prügel gesehen! Nur eine Rute, ein dünnes Stöckchen wollen wir. Der § 24 schützt die zarte Haut der Kinder, wer aber schützt den Lehrer vor den Rangen, wenn wir dastehen und diese uns geradezu auslachen? — Mit einem Herrn aus dem Richterstande sprach ich einmal über dieses Kapitel, er antwortete: Lassen Sie mich aus mit diesem Humanitätsdusel! Ich war Schulinspektor, und als solcher hatte ich eine Korrektionsanstalt zu inspizieren. Daselbst traf ich dreizehn Rangen. Ich forschte nach der Ursache ihres Aufenthalts in der Anstalt. Bei zwölf dieser Knaben war die Ursache schlechte Gesellschaft, bei dem dreizehnten liederliche Eltern. Schlechte Gesell-

schaft verdirbt die guten Sitten der Kinder; zu Hause werden die Kinder nicht gezüchtigt, wir dürfen es nicht! Zuchthäuser, füllet euch, die Steuerzahler werden eine Freude daran haben; wer von uns wird Freude haben, ein Kind zu züchtigen?

Der Vater hat die Absicht, zu bessern, wenn er sein Kind straft, und wir sind denn doch auch so weit dem Vater ähnlich, daß niemand glauben wird, wir hätten eine Freude am Schlagen. Ich war Lehrer schon vor der Neuschule; damals war das Unterrichten geradezu eine Freude. Ich habe mir damals einmal die Aufgabe gestellt, durch ein ganzes Jahr kein Kind zu züchtigen; es ging ganz gut. Ich faßte fürs nächste Jahr denselben Vorsatz. Es ging durch ein halbes Jahr, dann war ein Straffall nötig geworden. Heute ist das Schulhalten hart. — Ist das human, wenn ich mir als Erzieher sagen muß: „Du Knabe gehst ins Verderben; wenn du groß bist, gehst du ins Zuchthaus! Jetzt noch als Bäumchen wärest du zu biegen, wenn die Rute angewendet würde, als Baum wird dies nicht mehr gelingen! Du wirst die Rute der Gesellschaft sein, die dir heute die Rute als Bekehrungsmittel vorenthält! Ein Beispiel: Vier Buben beschlossen, einen Eisenbahnzug aufzuhalten; sie legten sich beim Herannahen des Zuges auf die Schienen und brachten den Zug zum Stehen, da der Zugführer dies noch rechtzeitig merkte. Ein fürchterliches Wagnis! Man verlangt Rettungshäuser, besser wäre es, solche entbehrlich zu machen, indem man uns die notwendigen Erziehungsmittel giebt. Die Presse ist da, für das Volkswohl beizutragen; sie soll der Regulator sein für die Volksmeinung und Stimmung. Klären Sie, Vertreter der Presse, das Volk auf, wie wir heute gesprochen haben, und wir wollen, wir brauchen keine körperliche Züchtigung! Ich sage: Es möge von irgend einer Seite etwas geschaffen werden, damit das Erziehungswesen in der Schule erleichtert werde." *)

Den Standpunkt des Herrn R. zu der körperlichen Züchtigung teilt das Gros der gesamten deutschen Volksschullehrer; denn wo immer auch diese heikle Frage zur Behandlung kommt, sei es in großen oder kleinen Lehrerversammlungen oder im engen Kreise, da sprachen sich fast alle praktischen Schulmänner für diese Strafart aus. Die Volksschule arbeitet unter ganz andern Verhältnissen als die höhern Schulen, und solange die Menschen eben Menschen bleiben und die Kinder mit Unarten, bösen Trieben und Charakterfehlern behaftet sind: solange ist auch die körperliche Züchtigung, so sehr man sie auch als veraltete Ausbrüche der Roheit zu verdächtigen sucht, für Haus und Schule unentbehrlich. Auch bedeutet die in den gebotenen Schranken angewandte Züchtigung keinen Eingriff in die menschliche Freiheit, wenn der Schulzwang als zu Recht bestehend angesehen wird. Die Vorteile, welche man sich von der Abschaffung der Körperstrafen verspricht, stehen meist nur

*) Die Abstimmung ergab: 181 für, 168 gegen körperliche Züchtigung.

auf dem Papier oder in den Köpfen der Schwärmer für diese moderne Humanität. In der Reichshauptstadt Berlin wurde durch Verfügung vom 22. Februar 1875 die körperliche Züchtigung in den Gemeindeschulen dahin beschränkt, daß sie in Mädchenschulen nie und in Knabenschulen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Rektors vollzogen werden dürfe. Bestätigt wurde die Vorschrift vom Königl. Provinzialschulkollegium unter dem 5. März 1875. Auf eine Anfrage der Staatsbehörde, diesen Punkt betreffend, soll in einer Sitzung der Schuldeputation (1882) von berufener Seite geltend gemacht worden sein, wie gerade diese Verfügung dazu beigetragen habe, die Disciplin in den Schulen zu erhöhen, indem die große Mehrzahl der Lehrer bestrebt sei, die Disciplin in erster Linie durch einen guten Unterricht zu ersetzen, ohne die körperliche Züchtigung dabei ganz auszuschließen. Die Lehrerschaft ist allerdings anderer Ansicht. Der Berliner Lehrerverein beschäftigte sich 1886 in einer Sitzung mit dieser Verfügung und nahm folgende Resolution an:

„Die Versammlung befürchtet, daß durch die im Sinne der Verfügung der städtischen Schuldeputation vom 5. März 1875 herbeigeführte Beschränkung des persönlichen Züchtigungsrechtes der unterrichtliche Erfolg der Gemeindeschule einerseits, sowie der erziehliche Einfluß des Lehrers andererseits gefährdet wird, und erklärt — zumal ein event. Versuch, die Aufhebung der betreffenden Verfügung herbeizuführen, zur Zeit als aussichtslos angesehen werden muß —, daß beim Eintritt genannter Folgen die Gemeindelehrerschaft für dieselben nicht verantwortlich gemacht werden kann.“

Wir stimmen diesem Beschlusse bei und sind ferner der Ansicht, daß die vermeintlichen Nachteile der körperlichen Züchtigung, als Abstumpfung gegen Strafe, innere Auflehnung 2c., gar nicht stattfinden können, wenn die körperliche Züchtigung mäßig und mit pädagogischem Takte angewendet wird. Der Zögling muß sich eben in berechtigter Weise gestraft fühlen, und strafen heißt, „dem Jüngling wohlthun, daß der Greis uns danke“ (Goethe). Der Schüler muß innerlich fühlen, was Rückert in den Worten sagt: „Die Strafe macht dich frei von dem Gefühl der Schuld, drum straft dich, Kind, nicht Zorn des Vaters, sondern Huld.“

In rechter Art angewandt, ist der Stab der Zucht in Schule und Haus der Stab des Arons. Wirft man ihn weg, so wird eine Schlange daraus; stellt man ihn aber in das Heiligtum vor das Angesicht Gottes, so trägt er Blüten und Früchte, wie Barth treffend sagt. Zu allen Zeiten hat es besonnene Männer gegeben, welche gegen Leute eiferten, deren einzigstes Erziehungsmittel die Strafe und deren einzigstes Strafmittel der Stock war; aber — folgend dem Grundsatze: „Feste Zucht giebt feste Männer“ — haben sie auch nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, sondern einer ernsten Schulzucht das Wort geredet. Das volkstümliche Sprichwort der Böhmen: „Eine Schule ohne Zucht, ist eine Mühle ohne Wasser“, ist ein wahres Wort. Wenn du nämlich

einer Mühle das Wasser nimmst, so muß sie stille stehen; ebenso, wenn du aus der Schule die Zucht entfernst, muß alles erschlaffen. Jedoch folgt daraus nicht, daß die Schule voller Geschrei, Schläge und Striemen sein müsse*); aber auch ebensowenig, daß gar keine Schläge vorkommen sollen. Wenn Comenius an einer andern Stelle eifert: „Es ist aber nicht strengere Zucht zu üben wegen der wissenschaftlichen Studien", so war er durch die damals allgemein übliche „Methode des Einprügelns" dazu vollauf berechtigt. Noch Joh. H. Pestalozzi sagt von dem nachher so berühmt gewordenen Krüsi: „Diese Schulmeister kannten keine andere Art Schule zu halten, als Aufgaben zum Buchstabieren, Lesen und Auswendiglernen, das Aufsagen der Reihe nach und das Züchtigen mit der Rute." Es mag ja auch heute noch Lehrer geben, auf welche das Wort Ratichius, paßt: „Du schlägst die Knaben, weil sie deine Lehren nicht verstanden haben; hättest du es aber recht gelehrt, so würden sie es schon verstanden haben." Hier sind unsere modernen Humanitätsprediger auch im Recht, wenn sie gegen körperliche Züchtigung ankämpfen; denn Lust und Liebe zum Lernen läßt sich ebensowenig „hineinschlagen" wie Dummheit, und eine sklavische Drillanstalt, in welcher der Lehrer mit der Peitsche in der Hand die Kinder zur Arbeit antreibt, wollen wir aus unserer Volksschule auch nicht gemacht wissen.

Solange aber das Kind vorwiegend ein physisches Wesen ist, und sich fast ausschließlich durch Sinnlichkeit leiten läßt, ist es gegen rein geistige Einwirkungen unempfindlich oder doch nicht in dem Maße empfindlich, daß es sich dadurch abhalten ließe, der Sinnlichkeit zu folgen. Alle Vernunftgründe sind hier vom Übel, da das Kind sie nicht versteht, und durch sie nur von der Hauptsache, der begangenen Übertretung, abgelenkt wird. Der ausschreitenden Sinnlichkeit muß durch sinnliche Mittel, also auch durch körperliche Züchtigung entgegengetreten werden. Für die erste Kindheit halten denn auch selbst Gegner der körperlichen Züchtigung die letztere für berechtigt: „Es läßt sich vortrefflich menschenliebend auf dem Papier, die Rute zu verbannen; kein größerer Feind der Rute kann sein als ich. Mein Kind hat das beste Herz auf der Welt, dennoch möchte ich für die ersten vier Jahre ohne Rute nicht Vater sein" (Lavater). Derselben Ansicht ist auch Dr. Mertens.**) Er sagt: „In den drei ersten Lebensjahren ist die Körperstrafe die wahrhaft naturgemäße. Man hat das Kind noch beständig in der Hand oder an der Hand oder um die Hand; so vollzieht sich auch die Drohung mit der Hand, die Strafe mit der Hand. Das darf aber nicht über das dritte Lebensjahr hinausgehen. Jedenfalls muß das Versäumte, vielleicht schon mit schweren Wucherzinsen, bis zum schulpflichtigen Alter abgezahlt sein. In der Schule ist das überwundener Standpunkt." Hiernach wäre also die Periode der Kindheit, in welcher das Physische das

*) Amos Comenius, „Didactica magua", Cap. 26.
**) Vgl. dessen Broschüre: „Schläge in der Schule."

Geistige überwiegt, mit dem dritten oder vierten Lebensjahre abgeschlossen, mithin vorüber, wenn das Kind in die Schule eintritt. Zugegeben, daß mit dem schulpflichtigen Alter die erforderliche geistige Reife eingetreten ist, so kann dennoch nicht zugestanden werden, daß körperliche Züchtigung für alle Fälle unterbleiben muß. Wie? wenn die Eltern zu schwach gewesen, ihrem Liebling in den Jahren der ersten Kindheit „wehe“ zu thun: wird da nicht die Schule mit Wucherzinsen das Versäumte nachholen müssen? Würde sie nicht eine größere Unterlassungssünde begehen, wenn sie nicht durch die äußersten Mittel — selbst das non plus ultra der körperlichen Züchtigung — das verhätschelte und verzogene Kind auf den rechten Pfad zu führen suchte? Wir meinen „ja!“ Im übrigen ist die geistige Entwickelung des Kindes beim Eintritt in das schulpflichtige Alter noch lange nicht so weit vorgeschritten, daß das Psychische das Physische beherrscht; ja, es vermag jenes oft diesem nicht das Gleichgewicht zu halten. Deshalb müssen auch die Strafen, da hier noch das Sinnliche überwiegt, vorzugsweise sinnlicher Natur sein. Sie müssen sich steigern vom strafenden Blick bis zur körperlichen Züchtigung. Der kindliche Geist ist noch zu beweglich und zu wenig entwickelt, um das mahnende und verweisende Wort zu behalten oder zu verstehen. Je beweglicher aber der kindliche Geist ist, desto eindringender muß auch die Strafe sein, die auf der Unterstufe mehr Abschreckungs- als Besserungsmittel ist.

Wenn also die körperliche Züchtigung hauptsächlich die sinnliche Natur trifft — wir sagen hauptsächlich; denn verständig gehandhabt, wird sie zu einer Strafe, die auf das geistige Gebiet überleitet — so müßte sie in den späteren Schuljahren, bei zunehmender Geistesreife, ganz fortfallen. „Wollten wir kurz“, sagt Kruse, „den Charakter des Strafverfahrens in den verschiedenen Entwickelungsperioden der Schüler bezeichnen, so wird das Kind g e z ü c h t i g t, der Knabe (das Mädchen) mehr b e s c h ä m t, der angehende Jüngling (die Jungfrau) mehr e r m a h n t und z u r e c h t g e w i e s e n.“ Es wäre also nur auf der Unterstufe statthaft, körperliche Züchtigung vorzunehmen; auf der Oberstufe aber müßte der Lehrer die Haut selbst der rohesten Rangen schonen. Dies ist aber keineswegs für alle Fälle zutreffend. Schütze meint*): „Man hat gesagt, körperliche Züchtigungen seien am meisten nötig, wo das Kind noch am wenigsten erzogen sei, in der Schule also bei den Kindern der Elementarklasse. Es ist wahr, der Elementarklassenlehrer kommt am öftesten in den Fall, durch ein Kläpschen ein Kind zur Aufmerksamkeit und Stille zu bringen. Aber dergleichen leichte Streiche und Klapse sind doch nicht eigentlich eine körperliche Züchtigung zu nennen. Wir behaupten, daß gerade der Elementarlehrer, wenn er sein Fach recht versteht und Disciplin zu halten weiß, am seltensten in den Fall kommen wird, Rute oder Stock gebrauchen zu müssen. Die Liebe und Freund-

---

*) Vgl. s. „Evang. Schulkunde“, S. 652.

lichkeit, die der Schwachen Gebrechlichkeit gerne trägt und hilft, wo Hilfe nötig, wird dem Lehrer besser anstehen, als der zuchtmeisterliche Stab. . . . Im allgemeinen gilt die Regel, daß körperliche Züchtigungen so selten als möglich vorkommen dürfen. Bei alledem wird aber auch der beste Lehrer hie und da körperliche Strafe verhängen müssen."

Nach dem Urteile dieses Schulmannes ist also körperliche Züchtigung auf allen Stufen zulässig. Denn die „Klapse", welche der Lehrer der Elementarklasse austeilen darf, sind doch strenge genommen auch Schläge. Übrigens liegt das Wesen und die abschreckende Wirkung der Strafe nicht in der Größe, sondern darin, daß sie unausbleiblich folgt, also in der Konsequenz. Als Abschreckungsmittel wird die körperliche Strafe auf der Oberstufe sich allerdings wenig nützlich erweisen, da das Ehrgefühl hier so weit erwacht ist, daß durch Anwendung von Körperstrafen eine Schädigung des Charakters zu befürchten ist. Dennoch ist diese Strafe doch nicht ganz zu vermeiden; sie muß aber die schwerste, höchste Strafe sein und nicht auf jedes kleine Versehen folgen. Als Abschreckungsmittel stehen dem Lehrer für die Schüler der Oberstufe Strafen genug zu Gebote.

Jede Schulstrafe soll aber auch die Besserung des Gestraften im Auge haben. Wie verhält es sich hier mit der körperlichen Züchtigung? Bei diesem Punkte setzen die Gegner am liebsten ein. In der Anwendung des Stockes liegt freilich kein erziehliches Moment, ebensowenig wie bei jeder andern Strafe — die immer negativer Natur ist —, wenn sie ohne Verbindung mit positiven Erziehungsmitteln bleibt.

Soll eine Besserung stattfinden, so muß zunächst das Böse oder die Äußerungen des Bösen zurückgedrängt werden. Es ist selbstverständlich, daß die zurückdrängende Maßregel mindestens ebenso stark sein muß, als das zurückzudrängende Böse, oder mit anderen Worten: daß die zurückhaltende Wirkung der Strafe der vorwärtstreibenden Wirkung der Bosheit mindestens gleichkommt, weil sonst bei der Reaktion gegen die Strafe das Böse die Oberhand behalten und gestärkt aus dem Kampfe hervorgehen würde. Die Gerechtigkeit fordert, daß die Strafe nicht schwerer sei, als gerade erforderlich ist; je weniger also das Böse die Seele des Kindes eingenommen hat, desto leichter muß auch die Strafe sein. Die Erfahrung muß lehren, welche Strafe in jedem besondern Falle anzuwenden ist. Hin und wieder wird der von Schütze vorgesehene Fall, daß körperliche Strafen verhängt werden müssen, eintreten, und der Stock, wie ein geflügeltes Wort sagt, zur ultima ratio werden. Es kommen auch in der Schule Ausschreitungen vor, denen mit der schärfsten Maßregel begegnet werden muß, wenn eine Besserung eintreten soll.*) Wir nennen hier nur: anhaltende Faulheit, grobe Widersetzlichkeit, mutwillige Sachbeschädigung u. s. w. Nur zu oft kommt es leider vor, daß die Kinder entweder durch schlechtes Beispiel oder direkt von Hause aus

*) Petersen, „Über Zulässigkeit körperl. Züchtigungen in der Volksschule."

systematisch zum Bösen verführt werden, wodurch der Einfluß der Schule fast gänzlich neutralisiert wird. Obgleich bei solchen Individuen auf eine Besserung nicht zu rechnen ist, selbst wenn das härteste Strafmaß angewendet wird, so ist die körperliche Züchtigung dennoch berechtigt, denn sie muß hier als Sühne gegen die die Schulgemeinschaft schädigenden Verbrechen auftreten. Wie aber, wenn die Kinder von Hause aus Schläge gewöhnt sind, indem sie auch für den kleinsten Jugendfehler eine Tracht Prügel einheimsen: soll da die Schule nicht lieber die körperliche Strafe ganz meiden, damit das Kind nicht verroht? „Die wenigsten Eltern denken eben daran, daß das ganze Thun und Lassen ihrer Kinder aus ihrem Herzen entspringt und ganz nach dessen Beschaffenheit sich regelt; sie achten bloß auf das Thun und Lassen derselben. Und ein Thun und Lassen, das die Eltern selbst durch das Verderben der Kinderherzen erzeugt, meinen sie dann durch Schläge und Schimpfen züchtigen zu müssen, vertreiben zu können. Sie schlagen die Verdorbenheit nur in die Herzen hinein; Tücke und Verschlagenheit wölben sich darüber, aber es kommt die Zeit, wo die Eltern ihre Thorheit büßen müssen.“ *) Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß solche unglücklichen Kinder mit besonderer Sorgfalt zu behandeln sind. An ihnen wird der Lehrer mit ganz ängstlicher Peinlichkeit alle Strafmittel versuchen müssen, um ihnen das verlorene Ehrgefühl und das geraubte Vertrauen zu den Erziehern wiederzugeben. In vielen Fällen wird das freundliche, aber doch streng mahnende Wort mehr thun als Härte und auch tiefer eindringen. „So geht der Regen tiefer in den Boden hinein als der Hagel; darum läßt der liebe Gott auch mehr regnen als hageln.“ Wo aber die verderbte Natur unempfindlich bleibt und die Schranken des Schulgesetzes durchbricht, da tritt auch bei solchen Kindern die Körperstrafe in ihr volles Recht.

Wir sehen von weiteren pädagogischen Beweisen für die Notwendigkeit der körperlichen Züchtigung ab und bringen nur noch ein Urteil der Wiener pädagogischen Gesellschaft: „In Erwägung, daß die unbedingte Beseitigung der körperlichen Züchtigung aus der Schule, so wünschenswert dies an sich ist, in einzelnen Fällen sich nachteilig erwiesen hat, da gerade durch das gesetzliche Verbot der Trotz solcher Schüler hervorgerufen wurde, deren Eltern der Schule indifferent oder gar feindlich gegenüberstehen, hat die Wiener pädagogische Gesellschaft die Frage der körperlichen Züchtigung in Beratung gezogen und nachfolgende Thesen aufgestellt: 1. Die Schule — der pädagogische Staat — bedarf wie jede andere Gesellschaft Gesetze, welche sie in ihrer Art fördern und vor der Störung bewahren sollen; darum hat sie auch das Recht, durch Strafen jede Störung zu ahnden. 2. Die Strafe im pädagogischen Staate ist eine Einrichtung zur Förderung der sittlichen Ordnung, deren Zweck ist: die Abhaltung und Abschreckung vor der Ausführung des Bösen und die Besserung des Zöglings. 3. Die Schule hat die im

*) Jerem. Gotthelf a. a. O.

Elternhause begonnene, aber nicht vollendete Erziehung des Zöglings fortzusetzen. Der Lehrer ist der geistige Vater des Zöglings, in erster Linie Erzieher und dann erst Lehrer; darum darf er in seinen erziehlichen Mitteln nicht beschränkt werden. 4. Jede Beschränkung der Mittel bringt ein unvollkommenes Resultat. Die Beschränkung des Strafrechtes der Schule hindert erfahrungsgemäß den Lehrer in seiner erzieherischen Thätigkeit und schädigt den Zögling. 5. Das Elternhaus kann der körperlichen Züchtigung noch heute nicht gänzlich entraten, ebensowenig die Schule, zumal das Strafgesetz sogar den Lehrherren und Dienstgebern das Mittel der körperlichen Züchtigung zuspricht. 6. Die körperliche Züchtigung darf kein universelles, sondern nur das allerletzte, sparsam angewandte Mittel sein. 7. Da der Lehrer der Mittelpunkt des pädagogischen Staates ist, so muß er sich jene tiefe Bildung des Herzens und des Geistes aneignen, welche ihm die Achtung seiner Zöglinge erzwingt und den Grund einer guten Schulzucht bildet. 8. Da die Zucht es nicht mit den Unterrichtserfolgen, mit dem Wissen, sondern mit dem Charakter des Zöglings zu thun hat, so darf die körperliche Züchtigung nur in Fällen grober Vergehen gegen die Sittlichkeit (z. B. freche Lüge, Widerspenstigkeit, Eigensinn und Trotz, Faulheit, Roheit, Schamlosigkeit, Diebstahl oder Beschädigung fremden Eigentums) als letztes Mittel angewendet werden, wobei die Individualität des Zöglings in Bezug auf Alter, Geschlecht, Temperament, Gesundheitszustand, häusliche Verhältnisse u. s. w. stets zu berücksichtigen ist. 9. Zöglinge, bei denen selbst die körperliche Züchtigung nicht ausreicht, sind einer Korrektionsanstalt zu übergeben. 10. Dem Lehrer werde bei Ausübung seines Amtes gleich den übrigen Beamten seitens der gesetzlichen Organe der ausgedehnteste Schutz zu teil."

Wir verlassen hiermit diesen Punkt unserer Abhandlung. Es geht aus dem Bisherigen hervor, daß die p ä d a g o g i s c h e W i s s e n s c h a f t wie d a s G r o s d e r p r a k t i s c h e n S c h u l m ä n n e r die k ö r p e r l i c h e Z ü c h t i g u n g i n d e r V o l k s s c h u l e f ü r a l l e S t u f e n a l s n o t w e n d i g h a l t e n, solange die Ausübung des dem Lehrer eingeräumten Strafrechts eine vernünftige bleibt. Auch kann einer solchen körperlichen Züchtigung eine Schädigung des allgemeinen Erziehungszweckes nicht beigemessen werden; denn große Strenge hat weniger Kinder verdorben, als zu große Milde.*)

*) Luther, aus dem doch auch etwas geworden ist, hat gewiß eine strenge Zucht durchmachen müssen. Er erzählt: „Die Mutter stäupte mich um einer Nuß willen so hart, daß Blut hernach floß, und in der Schule bin ich an einem Tage 15mal gestrichen worden."

2. Auf welchem Rechtsboden steht das Strafrecht des Lehrers?

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das uns mit geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage."
(Goethes Faust.)

So können auch wir Lehrer ausrufen, wenn wir an das verworrene Netz des Schulstrafrechts denken, an ein Recht, das so alt ist, wie die Volksschule selbst. Doch von diesem Recht, das mit uns, d. h. mit der Schule geboren, ist leider vor dem Strafrichter oft nicht die Frage; denn ihn geht die pädagogische Begründung des Schulstrafrechts nichts an; bei ihm gilt lediglich der Buchstabe des Gesetzes. Darum ist es für jeden Lehrer von größter Wichtigkeit, zu wissen, worauf sich sein gutes Recht gründet, den Kindern in der Schule mit dem strafenden Worte entgegenzutreten, denselben zeitweise ihre Freiheit zu entziehen oder sie körperlich zu züchtigen. Nur dadurch wird er imstande sein, bei Konflikten mit Eltern, Behörden oder dem Strafrichter das ihm zustehende Recht zu verteidigen. Es ist das um so notwendiger, weil die Ansichten über die Art und das Maß der Zuchtmittel sowie über den Bereich der zu züchtigenden Kinder seitens der von Schulbehörden erlassenen Bestimmungen sehr auseinandergehen und — was noch mehr sagt — das geschriebene Gesetz „nicht selten über diesen Gegenstand schweigt, oder doch gerade das Wesentlichste im unklaren läßt", so daß ein großer Teil dem Ermessen des einzelnen Richters anheimgestellt wird. So fragt es sich denn nun: „Welches sind die Rechtstitel, auf die sich das Strafrecht des Lehrers gründet?"

Das fragliche Recht liegt einerseits in der Stellung des Lehrers als Erzieher des Kindes, andererseits in dem Bedürfnisse, die Disciplin in der Schule — dem Vorbilde des größern Gemeinschaftslebens, Gemeinde und Staat — zu sichern. Der Lehrer vertritt in pädagogischer Beziehung den Vater. Dadurch wird ihm eine Befugnis über den Schüler eingeräumt, die an sich für den ersten Augenblick nicht gerechtfertigt erscheint, da das Kind für den Lehrer völlig fremd ist. Aber gerade aus dieser Beziehung resultiert zum großen Teil die fragliche Befugnis des Lehrers. Indem man die Übertragung des väterlichen Züchtigungsrechtes als die Grundlage der Befugnis ansieht, kann man von einem abgeleiteten Züchtigungsrechte des Lehrers sprechen. Daraus erklärt es sich auch wohl, daß dieses abgeleitete Recht und dessen Ausübung in Schulgesetzen bestimmten Vorschriften unterworfen ist, während das Gesetz solche Vorschriften betreffs des väterlichen Züchtigungsrechtes nicht aufstellt. Wie kommt nun der Staat dazu, dem Lehrer ein solches Recht zu übertragen?

Der Staat, als die Organisation eines Volkes auf rechtlicher Basis, hat die Aufgabe, die Rechtsgüter seiner Angehörigen zu fördern, zu erhalten und zu schützen. Zu diesen Rechtsgütern gehört der Vollbesitz des Körpers in unverletztem Zustande, der Vollbesitz der Freiheit, der Ehre und des Vermögens. Es sind dies Dinge, welche das Mindestmaß des Glückes ausmachen, auf welches auch der geringste Staatsbürger Anspruch erheben kann.*) Danach liegt also jedem Gemeinwesen — wenn es existenzberechtigt bleiben will — die Verpflichtung ob, für das öffentliche Wohl zu sorgen; dies wird aber durch geistig und sittlich verwahrloste Menschen gefährdet, und so ergiebt sich denn außer der Sorge für die leiblichen auch die für die geistigen Güter aller Art. Letzteres, nämlich die Sorge für die geistigen Güter, geschieht aber durch geeignete Erziehung und Ausbildung der Jugend. „Wie das Kind der physischen Erziehung nicht entbehren kann, wenn es körperlich gedeihen soll, so kann es auch ohne intellektuelle und moralische Erziehung geistig nicht gedeihen und der Aufgabe seines Lebens nicht genügen. Daß dies geschehe, liegt im Interesse der ganzen menschlichen Gesellschaft und namentlich ihres Repräsentanten, des Staates." Darauf gründet sich auch der allgemeine Schulzwang oder die Schulpflicht, jene staatliche Anordnung oder gesetzliche Bestimmung, wonach alle Kinder zur Schule angehalten werden sollen. Der Begriff des Schulzwanges enthält „unter einem abstoßenden Namen eines der edelsten Menschenrechte: das der deutschen Nation eigentümliche, ihre Macht und weltgeschichtliche Mission mitbegründende Grundrecht auf humane Bildung". Denn dadurch, daß der Staat den Schulzwang ausübt, sichert er der heranwachsenden Generation eine menschenwürdige Zukunft. Er nimmt die Kinder in Schutz gegen elterliche Roheit und elterlichen Eigennutz. Es giebt kurzsichtige und eigennützige Eltern genug, welche in der Not des täglichen Lebens „die Kraft ihrer Kinder für Arbeit und Erwerb verbrauchen und deren Zukunft aus den Augen lassen" würden. Insofern ist es keine Tyrannei oder ein Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Eltern, wenn der Staat sie anhält, ihre Kinder erziehen und unterrichten zu lassen. Ist dem aber so, dann kann auch das Züchtigungsrecht, welches der Staat dem Lehrer überträgt, nicht dasjenige der Eltern beeinträchtigen. „Was das Gesetz in der Schulpflicht den Eltern an Willkür über die Kinder abnimmt, das legt es den Kindern an geistiger Kraft, also an Freiheit zu." Der Staat tritt also nur als Wahrer und Beschützer eines den Kindern angeborenen Rechtes auf.

Diese Fürsorge des Staates für die Erziehung der Jugend liegt auch in seinem Wesen tief begründet. Er hat nicht nur die Rechtsgüter seiner Bürger zu erhalten und zu schützen, indem er mit Polizeigewalt die schlechten Handlungen, welche gegen den Bestand jener Rechtsgüter gerichtet sind, verhindert oder bestraft; sondern der Staat ist auch als

*) M. Ostermeyer, „Strafgesetz und Moral."

solcher eine Erziehungsanstalt für das gesamte Volk. Wie die Familie, so erzieht auch er durch das Wort, welches die Form des Gesetzes, aber auch der Verordnung, öffentlichen Bekanntmachung, Warnung, Belehrung ꝛc. annimmt. Er muß strenge Beobachtung seiner Gesetze verlangen und ist berechtigt, falls dies nicht geschieht, die Erwachsenen oder Strafmündigen durch Kriminalstrafen zu bessern und zu züchtigen. Es wäre eine wunderbare Logik, wenn der Staat die Erwachsenen strafte, sich aber um die Erziehung der jugendlichen Bürger nicht kümmern wollte. Diese Fürsorge kann freilich nur die im allgemeinen gekennzeichnete sein; denn der natürlichste Boden der Erziehung ist und bleibt das Haus, die Familie.

Der Staat tritt mit seinen Anstalten nur regelnd und ergänzend ein. Gneist sagt in Holtzendorfs „Rechtslexikon“, S. 427: „Die Schule ist in erster Stelle **Unterrichtsanstalt** für Wissen, wie für die Lehre der Religionen. Dem Erziehungsrecht des Hauses tritt sie nur ergänzend, aushelfend, fördernd hinzu. Sie gewährt das, was die isolierte Familie dem Kinde als Regel nicht zu geben vermag. Sie beschränkt sich grundsätzlich so weit, um die wirklich erziehende Thätigkeit der Familie nicht zu durchkreuzen und zu hindern. Als ein immerhin mangelhafter Ersatz der Erziehung tritt sie nur ein für die verwahrloste unsittliche Familie.“ Über die Pflicht des Staates, für die Erziehung der Jugend zu sorgen, äußert sich derselbe Autor a. a. O. also: „Wie der Staat als sittliche Gemeinschaft den Beruf hat, die körperliche Existenz des Erwerbsunfähigen durch eine Zwangsarmenpflege zu beschaffen, so hat er den Beruf, die geistige und moralische Existenz der unmündigen Jugend zu sichern, weil sie selbst dafür nicht zu sorgen vermag. In Achtung vor dem Kreise der Familie überläßt er diese Fürsorge zunächst dem Hause. Aber die Gewalten des Hauses sind keine absolut abgeschlossenen mehr wie im römischen Altertum. Wo das Gebot der Liebe und der Pflicht im häuslichen Kreise versagt, ist im germanischen Leben von frühester Zeit an ein Schutzberuf des Staates für die passiven Glieder des Hausverbandes zur Geltung gekommen. Er kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, weil es seine eigenste Sache ist, für die Lebensbedingungen der Gemeinschaft zu sorgen. Es giebt aber in der That ein notwendiges Minimalmaß menschlicher Entwickelung, welches vom Standpunkte der Allgemeinheit aus dem aufwachsenden Menschen erst die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet, welches zur Aufrechterhaltung des Nahrungs- und Kulturstandes der Gesamtheit, ja selbst für die Heeresverfassung und die innere Sicherheit des Staatslebens unentbehrlich erscheint. Wie diese Elementarbildung unerläßlich für Staatsangehörige, so ist sie Voraussetzung und Einleitung für alle Weiterbildung in den höhern Stufen. Sie wird eben dadurch die Voraussetzung des geistigen Verkehrs, der ineinander greifenden Bewegung, des geistigen Fortschritts der ganzen Nation. Die in ihr gegebene Möglichkeit der Weiterbildung des einzelnen wird zur Vorbedingung für die geistige Bewegung des Ganzen.“

Daraus geht zur Genüge hervor, daß der Staat ein Recht hat, den Schulzwang zu üben. Steht ihm aber dieses Recht zu, so muß er auch die Mittel haben, dasselbe zu realisieren. Es sind zwei Objekte, auf welche sich der Schulzwang erstreckt, nämlich Eltern und Schüler. „Gegen die Eltern, welche den Schulzwang mißachten und ihre Kinder von der Schule fernhalten, wird mit Geldstrafen vorgegangen. Wenn aber das Kind sich weigert, in der Schule den Zwecken des Schulzwanges sich durch Fleiß, Ordnungssinn und Gehorsam zu unterwerfen, so wird es in gehöriger Art, Maß und Form gezüchtigt werden müssen, und so bedarf dann das Züchtigungsrecht als direkt aus dem Schulzwang entspringend keiner weitern und speziellern Begründung."*) Durch Schulvorschriften und Unterrichtsinstruktionen ist daher auch den Lehrern an staatlichen und Kommunalschulen das Züchtigungsrecht gestattet, was schon der öffentlichrechtliche Charakter dieser Bildungsanstalten bedingt. Dasselbe Recht haben auch konzessionierte Haus- und Privatlehrer; sonstige Haus- und Privatlehrer dagegen nur, wenn es ihnen von den Eltern oder deren Stellvertretern ausdrücklich übertragen ist. Geben öffentliche oder konzessionierte Lehrer häuslichen Privatunterricht, so steht ihnen ein Züchtigungs**recht** nicht zu.

Das Züchtigungsrecht ist ein historisches, auf Herkommen und Observanz beruhendes. Werfen wir einen Blick auf die Geschichte der deutschen Volksschulen, so finden wir, daß dieselben von Anfang an mit einem mehr oder minder begrenzten Züchtigungs- resp. Strafrecht ausgerüstet waren, wenigstens seit den reformatorischen Bestrebungen des 16. Jahrhunderts. Denn erst die Reformation hat die dem Staate eigentümlichen sittlichen und erziehlichen Aufgaben in rechter Weise erkannt. Heute ist wohl kein einziger Staat im ganzen Deutschen Reiche, in welchem nicht eine Landes-, Kirchen- oder bischöfliche Verordnung das Strafrecht der Schule näher fixierte. Es seien hier nur genannt:

1. Die Hamburger Schul- und Kirchenordnung v. J. 1529. Entworfen von J. Bugenhagen.

2. Die Württembergische große Kirchenordnung v. J. 1559.

In dem Kapitel von der Zucht heißt es: „Die Schulmeister sollen von ihren Kindern nicht leiden Gotteslästerung, schändliche, leichtfertige Reden, viel weniger ärgerliche Sachen und Handlungen; ihnen gar nicht gestatten, in der Schule zu vagiren, umzulaufen oder ohne Erlauben heimzugehen, sondern darob sein, daß sie jede Stunde zur rechten Zeit kommen und bis zum allgemeinen Auslassen verharren, und in möglichem Wege Fleiß verwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züchtig, ehrbar, friedlich und fromm halten und erweisen. . . .

Es sollen aber die Schulmeister in dem Züchtigen die Rute gebührlich gebrauchen, die Kinder nicht poltern, bei dem Haar ziehen, auf die Köpfe schlagen, Tolle geben oder dergleichen, sondern in dem Strafen

*) Vgl. Freudenstein a. a. O. S. 38.

ziemliches Maß halten, zur Besserung der Kinder und nicht zur Abschreckung von der Schule." *)

3. Die Kursächsische Kirchenordnung v. J. 1580.

Sie ist nach dem Muster der württembergischen verfaßt und bildet die Grundlage des blühenden sächsischen Schulwesens. In dem Kapitel über die Disciplin und Zucht heißt es:

„Es sollen die Präceptores neben der Gottesfurcht auch mit der christlichen Zucht bei der Jugend fleißig anhalten und dahin arbeiten, daß sie nicht allein vom Worte Gottes und seiner Furcht wohl reden können, sondern auch dasselbige mit ihrem Leben und Wandel beweisen.

Wiewohl zu wünschen, daß man die Rute in der Schule nicht brauchen dürfe, jedoch weil man dieselbe nicht ganz entraten kann, sollen solche die Präceptores nicht tyrannisch, sondern mit Verstand und Bescheidenheit gebrauchen. . . . Wenn ein Knabe einen großen Exceß gethan und übel gehandelt, daß anderen zum Exempel eine ernstliche Zucht vonnöten, sollen die Präceptores sämtlich sich miteinander darüber bereden und einhellig beschließen, was billig gegen ihn vorzunehmen, damit er gebessert und die anderen Knaben von dergleichen Sachen zurückgeschreckt werden."

Die Generalartikel des Kurfürsten August von Sachsen, welche 1580 mit der kursächsischen Schulordnung erlassen wurden, bestimmen auch die verschiedenen „Gradus und Straffen, welche an denen Ungehorsamen und Widerspenstigen exquiriret werden, nämlich: 1. ernstliche Untersuchung des Unrechten und Verwarnung für der Straffe, 2. daß sie auf der Erden essen, 3. daß ihnen ordentliche Speise und Trank abgebrochen, 4. die Ruten, 5. die Fiedel**), 6. den Kerker, 7. endlich, daß sie aus der Schule gestossen werden."

4. Die Salzburger Schulordnung v. J. 1569.

5. Die Schulordnung für die deutschen oder Trivialschulen Bayerns (ausgearbeitet von Brauns) und die modifizierte Lehrordnung v. J. 1811.

6. Die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569.

7. Die Brandenburgische Kirchenordnung von 1572.

8. Die Kasimirianische Kirchenordnung von 1626.

Diese Verordnung, entstanden unter dem Einfluß des berühmten Generalsuperintenden Dr. J. Gerhard zu Koburg, ist nicht nur im Herzogtum Koburg, sondern nach und nach auch im ganzen gegenwärtigen Umfange des Herzogtumes Meiningen zur Rechtsquelle geworden. Sie schreibt

---

*) Diese Bestimmungen sind bestätigt oder ergänzt durch Verfügungen v. J. 1649, 1670, 1672, 1679, durch die erneute Schulordnung des Herzogtums Württemberg v. J. 1730 und besonders durch die 1810 erlassene ev. Schulordnung.

**) „fiedel, ein holzstück, das um hals und hände eines am pranger stehenden gelegt wird, wie spielleute ihre geige um den hals hangen: an der fiedel stehen, am pranger." (Grimms Wörterbuch. III. 1624.)

(S. 391) vor, daß die disciplina scholastica, welche „in der Schul und in der Kirchen", sowie vermittelst der „heimlichen Cotycaeis" „auf dem Wege nach und aus der Schule" gehandhabt werden soll, in der Weise vollzogen werde, daß kein Präceptor „dem andern die Knaben zu gefallen oder Verdrieß streichen oder anfeinden, so sie aber die Kinder straffen, umb Verbrechung halben züchtigen, sollen sie eine feine Bescheidenheit, ohne zornige Rachgiere, ohne schmehliche Worte, die an den Kindern oft bekloben, brauchen, und ja davor sein, daß umb einer Mißethat willen einer gestraft und der andere lehr ausgehe, sondern gleich Theil gehalten werde".*)

9. Die Gothaische Kirchenordnung von 1626 und der Schul-Methodus Herzog Ernsts des Frommen 1642.

Im letzteren bestimmt Kapitel IX: „Von Pflanz- und Erhaltung der christlichen Zucht und Gottseligkeit", unter anderem: Sittliche Fehler sollen zunächst mit „ernstlichem Verweis und beweglicher Vorstellung der Ungebühr", wo es aber erforderlich, mit „wirklicher Bestrafung durch die Rute oder Niederknien" gerügt werden. „Die Bestrafung soll aber nicht aus erhitztem Gemüth geschehen, sondern mit solcher Bescheidenheit, daß man ihnen sage, es müsse also daß böse bestraft werden, Gott habe es so befohlen, und werde anders nichts damit gesucht, als daß man sie desto mehr vor Sünde warnen und größerer Strafen verwehren wolle."

10. Die Mecklenburger Kirchenordnung von 1650.

11. Leges scholasticae pro schola Idsteinensi et Wiesbadensi Georg Augusts von Nassau v. J. 1690.

„§ 12. Es ist nicht an den Kopf und in das Gesicht zu schlagen, welches gefährlich wegen der Augen und Angesichtsverletzung ist, sondern an Händen eine tene, oder auch nach Verdienst einen Produkt damit zu geben; Summa ist die Disciplin gegen die Knaben so zu moderiren, daß sie nicht zu rigoroes, auster und gar zu einer carnificin werde, sintemal dadurch die Kinder in lauter knechtische Furcht gejaget und consequenter gar vom Studiren und lernen abgeschrecket werden, oder sonst einen ohn-heilsamen Ekel, Haß und Verdruß zu den Büchern bekommen. Auch muß die Disciplin nicht zu fahr- und nachlässig gehalten werden, wodurch die Kinder dissolut, ohne Furcht und Gehorsam leben. Medium tenuere beati."

„§ 13. Zu Abstrafung eines geringen Excess kann auch den Kindern unterweilen ein Psalm oder etliche Sprüche, oder etliche Wörter aus der Nomenclatur, oder nützliche versus auswendig zu lernen aufgegeben werden."

In Preußen gründet sich das Züchtigungsrecht auf:

1. die 1572 vom Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg erlassene Kirchenordnung (Konsistorialordnung), in der es heißt: „Sie

---

*) R. Vormbaum, „Die evangel. Schulordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts." Gütersloh, bei Bertelsmann, 1860.

sollen auch mit den Knaben als Tyrannen nicht umgehen, sondern mit Vernunft und Maß dieselbigen mit Ruten ohne Verwundung und Beschädigung ihres Leibes und Gesundheit züchtigen."

2. Die Kirchenordnung des großen Kurfürsten v. J. 1662;

3. die Schulordnungen für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark von 1687 und 1782;

4. die Schulordnung v. J. 1713;

5. Principia regulativa vom 13. Juli 1736 oder Generalschulen-Plan, nach welchem das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden soll;

6. das General-Landschul-Reglement Friedrichs des Großen vom 12. August 1763;

7. das Allgemeine Land-Recht, Titel 12, Teil II, §§ 50—53;

8. Kabinetts-Ordre vom 1. Mai 1825 (s. I. Teil; § 13);

9. Schulordnung für die Provinz Preußen v. J. 1845;

10. Revidierte Ordnung für die Volksschulen der Grafschaft Schaumburg v. J. 1864.

Es seien hier noch drei Proben aus diesen Verordnungen angeführt.

Im General-Landschul-Reglement heißt es:

„Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei rc. ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen soviel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen, der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unparteisch zu entscheiden wissen wird, da dann die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schulsachen sich mischen müssen."

Kürzer drückt sich die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 1. Dezember 1845 aus. § 10 lautet:

„Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittels derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat

er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die notwendigen Maßregeln trifft.

„Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.“

Die „Revidierte Ordnung für die Schulen der Grafschaft Schaumburg“, jetziger Kreis Rinteln a/W., bestimmt in der Dienstanweisung für die Schullehrer über Disciplin:

„§ 11. Mit besonderer Sorgfalt haben sie die Disciplin in ihren Schulen zu pflegen, auf Zucht und Ordnung in der Schule wie auch in der Kirche, auf den Straßen und an andern öffentlichen Orten, auf Reinlichkeit und Wohlanständigkeit zu halten, die Kinder in der Demut und zum Gehorsam aufzuerziehen und dieselben von früh auf mit Ehrerbietung gegen Eltern und Lehrer, gegen weltliche und kirchliche Obrigkeiten, insbesondere gegen die Person des Landesherrn zu erfüllen.

„Als das wichtigste Mittel hierbei haben sie stets ihren persönlichen Einfluß auf das Gemüt der Schüler durch Wort und Wandel anzusehen. In den Fällen aber, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung geboten erscheint, haben sie aller Leidenschaft sich zu enthalten und die Züchtigung in einer solchen Weise auszuführen, daß dadurch dem Zwecke derselben kein Abbruch geschieht. Aus diesem Grunde sind alle der Gesundheit nachteiligen oder das Ehrgefühl verletzenden Strafen, namentlich das Schlagen an den Kopf, das Fluchen und Schmähen, der Gebrauch ehrenrühriger Worte, welche sich auf die Eltern oder Verwandten oder auf unverschuldete üble Verhältnisse oder natürliche Gebrechen der Schulkinder beziehen, gänzlich zu vermeiden.“

In allen diesen Schulordnungen, welche in früherer Zeit in die Kirchenordnungen eingeflochten waren, herrscht ein besonders herzlicher und kräftiger Ton, wenn sie auf die eigentliche Hauptsache, die Zucht der Schule und den Geist zu sprechen kommen, der in ihr wohnen soll. Eine altpreußische Kirchenordnung nennt die Schule „die Werkstätte des heiligen Geistes“ und die brandenburgische v. J. 1572 mahnt schließlich also: „Weil solches alles nicht in menschlichen Kräften stehet, sollen die Präceptores Gott aufs fleißigste bitten, daß sie mögen dasjenige ausrichten, was ihr Stand erfordert und alle Wege gedenken, daß Gott und die Engel zusehen, wie sie die Jugend erziehen.“ Jeder Lehrer und auch Laie, der die deutsche Schulgeschichte kennt, weiß aber, daß manche Lehrer nicht zu allen Zeiten und in allen Fällen das ihnen in die Hände gegebene Recht der körperlichen Züchtigung richtig anwendeten. Diese Klage — ob berechtigt oder nicht, kann vorläufig außer acht bleiben — ist so alt, wie die Schule selbst. In dem um 1700 erschienenen Buche: „Sieben böse Geister, welche heutigestages die Küster oder sogenannten Dorfschulmeister regieren“ heißt es:

„Bei dem Unterrichte sind sie grimmigen Wesens gewohnt und meinen, sie kunnen die Kinder nichts lehren, wenn sie sie nicht scharf

halten, stets poltern, schelten, auseseln, schlagen, peitschen, martern, peinigen, tyrannisiren, also daß man ihnen kein Unrecht, wenn man sie Scharflehrer nennete. Wenn der Herr Schulmeister das Henkersamt verwaltet, da muß der arme Sünder aushalten, ja er muß selbst, will er nicht bis aufs Blut gestrichen sein, das Schloß von den Hosen aufschließen, sich überbücken und parat halten, da ihm dann der Herr Schulmeister das Urteil vordeklinirt:

Nominativo: Lege dich,
Genitivo: Strecke dich,
Dativo: Über die Bank,
Accusativo: Machs nicht lang;
Voccativo: Es thut mir weh,
Ablativo: Thu es nicht meh.

„Weil aber die Jungen strampeln und hinten ausschlagen wie ein unbändig Pferd, so haben einige Schulmeister eine Leiter im Vorrat; da müssen die Jungen oben den Kopf und die Arme, unten aber die Beine durchstecken. Da kriegt nun der Schulmeister seine Henkersrute aus dem Eimer voll Wasser hervor, darein er sie eingeweicht, damit sie besser anziehen soll, haut, peitscht und tummelt dem armen Schelm auf dem Hintergestell herum, daß er schreiet, daß man's übers dritte Haus hören möchte. Und da macht der Schulmeister einen rechten Glaubensartikel daraus, daß die Knute fromme Kinder mache.“

Leider gab es in der guten alten Zeit nicht wenige „Schulmonarchen“, welche den baculus über Gebühr schwangen und mit gewissem Stolze die täglich ausgeteilten Stockhiebe, Ohrfeigen, Püffe und Katzenköpfe sorgfältig buchten. Sie thaten also schon aus freien Stücken (nämlich Buchung der Schläge), was heute in einigen Bezirken die Lehrer auf Anordnung ihrer Behörden thun müssen.*) Es konnte nicht ausbleiben, daß solche Mißgriffe den Spott des gebildeten Publikums und das Auge der Behörden auf sich lenkten. In Witzblättern und Schmähschriften war und ist bedauerlicherweise heute noch — obwohl jetzt unberechtigt — der Lehrer mit dem stereotypen baculus als Zerrbild dargestellt. Die Behörden aber mußten — durch die oft zu straffe Anwendung des Strafrechts veranlaßt — das Züchtigungsrecht durch besondere Reglements, Cirkularverfügungen &c. in die richtigen Schranken weisen. Denn hat der Staat einmal das Recht, dem Lehrer das Strafrecht über die ihm anvertraute Jugend zu übertragen, so erwächst ihm andererseits auch die Pflicht, über die rechte Anwendung zu wachen.**) Durch eine Menge von gesetzlichen Bestimmungen, Erlassen und Verfügungen ist denn auch diesem Gegenstande vielleicht mehr als dienlich Rechnung getragen. Ein buntes Allerlei von Vorschriften, das Strafrecht betreffend, bietet sich dem Beobachter dar; denn je nach den jewei-

---

*) Vgl. w. u. Verfügung der Regierung zu Arnsberg, der Schulbehörde zu Hamburg &c.

**) Vgl. Ministerial-Reskript, Berlin, 8. Februar 1879.

ligen pädagogischen Anschauungen müssen auch die Bestimmungen über die Art und Anwendung der Zuchtmittel divergieren, doch ist nicht zu verkennen, daß mit dem Fortschreiten der pädagogischen Wissenschaft mehr und mehr Gleichförmigkeit in den verschiedenen Strafreglements erzielt ist. Dies zeigt sich besonders in den Volksschulgesetzen, welche in Übung der Fortentwickelung des konstitutionellen Rechtes in einzelnen Staaten während der letzten zwei Decennien entstanden sind. Die Grundzüge des dem Lehrer verstatteten Strafrechts sind in diesen Gesetzen in knapper aber vielfach übereinstimmender Weise ausgesprochen, wie es folgende Blumenlese beweist:

1. Volksschulgesetz für das Herzogtum Sachsen-Koburg vom 27. Oktober 1874.

„Art. 3. Die von den Lehrern in der Volksschule anzuwendenden Disciplinarmittel sind auf solche zu beschränken, welche nicht den Zwecken der Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehramtes entsprechen.

„Körperliche Züchtigung darf nur ausnahmsweise angewendet und in einer die Schicklichkeit nicht verletzenden nnd die Gesundheit nicht gefährdenden Weise vollzogen werden."

2. Das weimarische Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874.

„§ 3. Die Schulzucht soll den väterlichen Charakter nicht verleugnen.

„§ 4. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm von seinem Vorgesetzten erteilten Weisungen zu befolgen, namentlich auch in der Handhabung der Disciplin und im Gebrauche der Strafmittel."

3. Das badensche Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, mit den durch die Gesetze vom 10. Februar 1874 und vom 18. September 1876 verfügten Verordnungen.

„Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt."

4. Das gothaische Schulgesetz vom 26. Juni 1872.

„§ 3. Die Disciplinargewalt der Lehrer ist auf solche Mittel zu beschränken, welche nicht den Zwecken der Volksschule in Beziehung auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehramts entsprechen.

„Namentlich ist körperliche Züchtigung nur in angemessener und schicklicher, die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet."

5. Volksschulgesetz für das Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 22. März 1875.

„Art. 5. Die Schulzucht darf den väterlichen Charakter nicht verleugnen. Bei Handhabung der Disciplin, welcher, soweit die elterliche und häusliche Zucht nicht ausreicht, auch das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule unterstellt wird, ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden.

„Körperliche Züchtigung soll nur ausnahmsweise und in einer Weise vollstreckt werden, daß das Schamgefühl nicht verletzt und der Gesundheit der Bestraften Nachteile nicht zugefügt werden.

„Art. 51. Für Mißbrauch und Überschreitung des Rechtes der Bestrafung ihrer Schulkinder sind die Lehrer verantwortlich. Bei einer Überschreitung des Züchtigungsrechtes kann, wenn strafrechtliche Ahndung nicht eintritt, Bestrafung im Disciplinarwege erfolgen."

6. Das lippische Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849.

„§. 95. Überschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, so hat der Schulvorstand, wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

„§. 96. Machen aber die Lehrer von dem Züchtigungsrecht einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen, so haben sie eine kriminelle Bestrafung zu gewärtigen.„

Hieran anschließend, bestimmt das Cirkularreskript des fürstlichen Kabinettsministeriums vom 28. Mai 1862*) für die Untergerichte folgendes: Es sind:

„a) wenn die dem gezüchtigten Kinde zugefügte Beschädigung so erheblich ist, daß sie eine längere als drei Monate andauernde Krankheit u. s. w. (§. 159 sub 2 u. 3 des St.-G.-B.) zur Folge gehabt hat, die Akten an das Kriminalgericht einzusenden;

b) in Fällen verursachter geringfügiger Gesundheitsstörung (§. 159 sub 4) Polizeistrafen zu erkennen;

c) andere Fälle der Überschreitung des Züchtigungsrechts der Lehrer jedoch, in denen keine Krankheit eingetreten ist, welche also für die Gesundheit der Schüler ohne nachteilige Folgen geblieben sind (z. B. bei kleinen Sugillationen, bei lediglich vorhandener schmerzhafter Anschwellung oder augenblicklicher Ungelenkigkeit geschlagener Körperteile) an die betreffenden Schulvorstände zur Beförderung der disciplinarischen Ahndung zu verweisen."

Ähnlich drücken sich aus die Volksschulgesetze für das Königreich Sachsen v. J. 1835 und 1873, das für Württemberg v. J. 1836, Hannover v. J. 1845, Braunschweig v. J. 1851, Oldenburg v. J. 1855, Sondershausen v. J. 1865, Schwarzburg-Rudolstadt v. J. 1873. — Preußen, der größte Staat im Deutschen Reiche, hat es bisher nur zu Gesetzentwürfen gebracht, und das lang ersehnte, vor 50 Jahren verheißene Volksschulgesetz läßt noch immer auf sich warten. Das Schulstrafrecht gründet sich hier auf das Allg. Landrecht

---

*) Gesetzsammlung Bd. V, S. 102. Hier ist jedoch zu bemerken, daß diese Gesetzesvorschrift teilweise durch Reichsgesetz aufgehoben ist.

v. J. 1794, Teil II, Tit. 12, §§ 50—53*) und die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, „betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt ist.“**) Demnach darf „die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden“. Züchtigungen, welche in diesen Schranken bleiben, „sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden“.

In Bayern werden nach der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815, welche auf das damals geltende Strafgesetzbuch von 1813 zurückgreift, die Lehrer unter „diejenigen Personen gerechnet, welchen ein Züchtigungs- resp. Strafrecht zusteht“. Jedoch soll die Züchtigung selbst nur bei größeren Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben, sowie zur Bestrafung anhaltender, durch Anwendung aller übrigen zulässigen Mittel nicht gebesserter Faulheit stattfinden. Nach dem Ministerialerlaß vom 28. Mai 1863 soll ein „maßvolles und vernünftiges Züchtigungsrecht eingehalten werden. In den Sonntagsschulen ist, laut Ziffer VI der Disciplinarordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. November 1870, die körperliche Züchtigung an die vorgängige Genehmigung des Lokalschulinspektors gebunden. In der Regel ist die körperliche Züchtigung durch Austeilung von höchstens sechs Streichen auf die flache Hand mittelst einer Rute, für schwerere Vergehen jedoch durch Austeilung bis zu sechs Streichen auf das Hinterteil zu vollziehen.***)

Diese Volksschulgesetze bezw. Generalverordnungen, durch welche jene alten Kirchen- und Schulordnungen bezüglich des Schulstrafrechts hinfällig geworden, bestimmen in großen aber knappen Zügen die Materie des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechtes, während die in Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verfügungen der Verwaltungsbehörden†) bis ins kleinste die Grenzen vorschreiben, in denen sich die körperliche Züchtigung oder Schulstrafe zu halten hat. Beides zusammen sind die Rechtstitel, auf welche sich das Schulstrafrecht stützt.

*) Vgl. unten II. Teil.
**) Vgl. unten II. Teil.
***) Vgl. Topf a. a. O. S. 23.
†) Vgl. unten II. Teil.

III. Das Züchtigungsrecht des Lehrers nach Quantität und Qualität.

„Strafe soll sein wie Salat,
Der mehr Öl als Essig hat.“
(Goethe.)

Durch ältere wie neuere Verordnungen, das Schulstrafrecht anlangend, zieht sich wie ein roter Faden die Forderung: „Alle Zuchtmittel zu meiden, welche der Gesundheit des Kindes nachteilig werden könnten und zu Körperverletzung führen. Auf keinen Fall darf das Schamgefühl der Kinder verletzt werden.“ Allgemein gehalten ordnen die gesetzlichen Vorschriften häufig an, daß die „Schulzucht“ den Charakter väterlicher Züchtigung nicht verleugnen dürfe. Wie überhaupt die Zeit an und für sich humaner geworden ist, so zeigt sich auch in der Gesetzgebung wie in der Übung der Schulzucht ein Fortschritt vom Despotischen zum Humanen.

Frei von jedem Zuge nach Sentimentalität und gestützt auf das im Volksleben wurzelnde Gewohnheitsrecht der körperlichen Züchtigung, war man früher von deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit so sehr überzeugt, daß man in ihrer Anwendung das Heil der Schulzucht erblickte. Wohl nicht zum geringsten Teil stützte man sich dabei auf die Autorität der heiligen Schrift, welche sagt: „Laß nicht ab, den Knaben zu züchtigen, denn wo du ihn mit der Rute hauest, so darf man ihn nicht töten; du hauest ihn mit der Rute, aber du errettest seine Seele von der Hölle (Spr. Salom. 23, 13).*)

Die landesherrlichen und staatskirchlichen Bestimmungen ließen denn auch körperliche Züchtigung nicht nur in Volksschulen zu, sondern gestatteten sogar, daß in Gymnasien außer Carcer auch Prügelstrafen verhängt wurden. Wenn zeitweise gewisse nicht menschliche Züchtigungsmittel verboten wurden, so war man nicht darum verlegen, bald andere in den Rahmen des Erlaubten einzufügen, wenn nur die Gesundheit keinen Schaden nahm. Die meisten der werten Leser wissen noch aus eigener Erfahrung, daß eine Portion Schläge mit dem Stocke, der Rute, mit dem Buche, der Hand auf beliebige Körperteile, das Zausen an den Ohren, das Raufen an den Haaren für jedes, auch das kleinste Vergehen, das Universalstrafmittel war. Auch ist die Zeit nicht weit zurück, daß die Schüler das Strafinstrument (Stock, Rute) selbst beschaffen und die erste Probe an ihrem eigenen Körper vollziehen lassen mußten. Die Behörden kümmerten sich gar wenig um die Zahl der zu applizierenden Schläge, um die Stärke des Strafinstrumentes und zogen auch keine Grenze rücksichtlich des Alters und des Geschlechts der zu strafenden Kinder. Kurz, die Strafgewalt des Lehrers ging viel weiter als heute; wurde doch hie und da von Staats wegen bestimmt, daß Schulkinder

*) Vgl. auch Spr. Salom. 13, 24 und Ev. Joh. 2, 14 u. 15.

(selbst über zwölf Jahre alte), welche außerhalb der Schule Excesse begangen, durch die Polizei dem Lehrer zur Bestrafung — die auf diesem Wege festgesetzt war — vorgeführt werden sollten. Die meiningensche Verordnung vom 16. Juni 1829 bestimmte sogar nach Art. 38, daß in solchen Fällen seitens der Behörden durch besondere Dekrete der Grad der Strafen zu bestimmen sei. Dieselbe bestand in einer „gelinden", „mäßigen" oder „scharfen" Züchtigung. Der dabei anwesende Polizeioffiziant hatte darauf zu achten, daß die Züchtigung der Gesundheit nicht nachteilig werde.*) Das im Jahre 1844 erlassene meiningensche Strafgesetzbuch bestimmte sogar (Art. 23), daß zwölf- bis vierzehnjährigen Knaben in Strafanstalten mit einer aus Birkenreisern gebundenen Rute nach dem Gutachten eines herbeigezogenen Arztes bis zu 60 Streichen auf das entblößte Gesäß appliziert werden konnten.

Ganz anders stellt sich die neueste Zeit, seit 1870, zu dieser Frage. Während auswärtige Staaten (s. o. England, Frankreich 2c.) körperliche Züchtigung gänzlich verboten haben, ist sie in Deutschland hie und da über das erforderliche Maß hinaus eingeschränkt. Die oben mitgeteilten, allgemein geltenden Bestimmungen sind von den meisten Bezirksregierungen derartig näher erläutert worden, daß dem Lehrer nicht nur vorgeschrieben ist, welche Vergehen er mit der körperlichen Züchtigung belegen darf, sondern auch wann, wie, wohin und mit welchem Züchtigungsinstrumente er die Strafe vollziehen soll. Die genaue Bekanntschaft mit diesen Verfügungen und die gewissenhafte Beobachtung derselben ist für jeden Lehrer unerläßlich. Denn haben diese Verfügungen auch keine Gesetzeskraft, so dienen sie vor Gericht unter Umständen doch zur Festsetzung der Grenze, in denen sich die Züchtigung bewegen darf, ohne strafrechtlich verfolgt zu werden, während eine Überschreitung der darin niedergelegten Befugnis für alle Fälle Disciplinarstrafen nach sich ziehen kann. In dem nun Folgenden wollen wir auf Grund der gesetzlichen resp. behördlichen Vorschriften untersuchen:

1. Die Fälle, in denen das Recht der Züchtigung gegeben ist;
2. die Mittel, mit denen es gehandhabt werden soll;
3. die Modalität im Gebrauche dieser Strafmittel.

1. Fälle, in denen das Recht der Züchtigung gegeben ist.

Die körperliche Züchtigung ist so sparsam als möglich anzuwenden. Das fordern fast alle Verfügungen und gesetzlichen Vorschriften. Der Lehrer wird als der tüchtigste angesehen, der die Disciplin ohne Körperstrafen aufrecht zu erhalten versteht. Nicht Universalmittel soll darum die körperliche Züchtigung sein, sondern ultima ratio. Deshalb wird diese Art der Strafe auch nur auf äußerst seltene Fälle beschränkt.

*) Der Lehrer war also in Wirklichkeit der „Büttel" der Polizei.

Es ist ohne Zweifel, daß in der heutigen Zeit die Aufrechterhaltung der Disciplin, besonders unter gewissen Umständen und an gewissen Orten, sehr erschwert ist. Wenn die Presse förmlich danach hascht, Dienstvorschriften für den Lehrer, die körperliche Züchtigung betreffend, ihren Lesern aufzutischen — die den amtlichen Stil in der Regel mißverstehen —, wenn die Presse ferner jede ihr zu Ohren kommende winzige Ausschreitung des Lehrers himmelhoch aufbauscht und den Geschädigten öffentlich an den Kriminalrichter weist: so darf man sich nicht wundern, wenn die Eltern und ihre hoffnungsvollen Söhnchen — die ja die Zeitung auch lesen — dem Lehrer die Hölle heiß machen und ihm ein Züchtigungsrecht absprechen. Wir verwahren uns hier nachdrücklich dagegen, als ob wir eine tyrannische Schulzucht in niedern Schulen für unentbehrlich hielten. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß Liebe und Ernst, ohne Härte, auf die Kinder des Volkes oft stärker als auf die verzogenen Kinder der Vornehmen wirkt, und diese in einzelnen Fällen harte Zucht ebenso notwendig machen als jene. „Sie bleibe indes überall mehr ein Schreckbild und trete nur ein, wo durch alle Stufen der Erinnerung, des Verweises, der Absonderung, der Entziehung gewisser Rechte 2c. gegangen ist.“ *) Das verlangen auch alle Schuldisciplinarvorschriften.

So bestimmt eine Cirkularverfügung der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 17. August 1885:

„Die körperliche Züchtigung darf nur in Fällen ganz ungebührlichen Verhaltens, zu welchen offenbare Widersetzlichkeit, freches Lügen, rohes und unzüchtiges Betragen, mutwillige Beschädigung der Utensilien und fremden Eigentumes, beharrliche Trägheit und Gleichgültigkeit, Verhöhnung älterer oder gebrechlicher Personen u. dergl. zu rechnen sind, angewendet werden und zwar in der Regel erst nach vorangegangener Androhung und erfolglosem Gebrauche der übrigen dem Lehrer in hinreichender Zahl und Abstufung zu Gebote stehenden Strafmittel. Ganz ähnlich verfügt die Regierung zu Liegnitz unter dem 9. August 1879, noch hinzufügend: „Es ist vielmehr dahin zu streben, daß kleine Kinder, sowie Mädchen überhaupt, wenn möglich, gar nicht geschlagen werden.“ Nur auf „Fälle sittlicher Roheit“ will die Regierung zu Breslau die körperliche Züchtigung beschränkt wissen, nie aber soll sie für ungenügende Leistungen oder Unaufmerksamkeiten verhängt werden. In demselben Rahmen, wie die obigen, bewegen sich auch die Bestimmungen der andern königlich preußischen Regierungen. Aus den übrigen deutschen Landesteilen seien folgende Bestimmungen erwähnt:

Ministerialerlaß des Großherzogtums Hessen vom 31. Mai 1876, worin es heißt: Die Strafe der körperlichen Züchtigung als das äußerste Schuldisciplinarstrafmittel ist nur dann anzuwenden, wenn sich nach der Individualität und dem ganzen Verhalten eines Schülers alle übrigen

---

*) Vgl. Niemeyers „Grundſ.“ II. T., S. 505.

Schulstrafen als unwirksam erweisen, namentlich wenn Schüler in Trägheit oder Lügenhaftigkeit versunken sind, offenbaren Trotz und Böswilligkeit an den Tag legen oder die Gesetze der Zucht und Moral gröblich verletzen, also insbesondere in Fällen hartnäckiger Lüge, bei frecher Widersetzlichkeit, mutwilliger oder boshafter erheblicher Mißhandlung jüngerer Kinder, schweren Fällen von Tierquälereien, wiederholter vorsätzlicher Beschädigung von Bäumen und öffentlichen Denkmalen und wissentlichem Diebstahl."*) Die Landschulordnung für das Herzogtum Lauenburg (1868) giebt indirekt noch „Ausnahme von Vogelnestern, Schlägerei, Besuch von Wirtshäusern und Tanzgelagen, spätes Umhertreiben auf der Straße" als Delikte an, welche unter Umständen körperliche Züchtigung erheischen.**) Die Hamburger Oberschulbehörde gestattet außerdem noch körperliche Züchtigung bei „Ausbrüchen sittlicher Roheit, wiederholtem Schulentlaufen, bei Unredlichkeiten und Schamlosigkeiten." Es sind hiernach mit Körperstrafen zu ahnden: ungebührliches Verhalten („Ausbrüche sittlicher Roheit" oder „gröbliche Verletzung der Gesetze der Zucht und Moral), wie: offenbare Widersetzlichkeit (Trotz, Böswilligkeit), freche Lüge, rohes unzüchtiges Betragen (Schamlosigkeit), mutwillige Beschädigung fremden Eigentums (Utensilien ꝛc.), Baumfrevel, Ausnehmen von Vogelnestern, Mißhandlung jüngerer (besser: schwächerer) Kinder, Verhöhnung älterer oder gebrechlicher Personen, Schulentlaufen in Wiederholungsfällen; in Lauenburg auch: spätes Umhertreiben, Besuchen von Wirtshäusern und Tanzgelagen.

Für alle diese Vergehen, besonders die letztgenannten, wagen wir nicht die Verteidigung der körperlichen Züchtigung unter allen Umständen zu übernehmen.

Wie wir oben gesehen haben, ist die „Strafe ihrem Wesen nach die notwendige und natürliche Wiedervergeltung einer gegen den Bestand eines Gemeinschaftslebens gerichteten Handlung". Durch diese Handlungen wird die von der Rechtsordnung gezogene Schranke durchbrochen, das Gesetz verletzt. Für diese Rechtsverletzung wird ein entsprechendes Übel (Strafe) als Äquivalent gesetzt, um den normalen Zustand wieder herzustellen. Hier erscheint also die Strafe als Vergeltung oder Sühne. Dieses Moment der Sühne hat die Schulstrafe mit der vom Staate verhängten Strafe gemein. Freilich ist die Strafe als Sühne in ihrem wahren Begriffe erst anwendbar, wenn ein Vergehen von selbständiger, objektiver Bedeutung vorliegt, wie es bei Erwachsenen der Fall ist.

Aber — wenn auch der Übertretung der in der Erziehung geltenden Gebote und Verbote nicht eine solche Bedeutung voll zuerkannt

*) Ähnlich lautet die Vorschrift in der Ministerialverordn. für Sachsen-Weimar, s. u. II. Teil.

**) Vgl. auch die Verfügung für Anhalt; Sachsen-Meiningen; Württemberg § 7 der Verordn. im II. Teil d. B.

werden kann, so ist doch bei Schulstrafen das Moment der Sühne nicht außer acht zu lassen; denn auch im Kinde ist schon ein Rechtsgefühl vorhanden, das, wenn auch wenig entwickelt, Sühne fordert, wenn es verletzt ist.

Mit Unrecht wird von vielen Pädagogen das Moment der Sühne, das in der Strafe liegt, zu wenig betont, oder ganz aus dem Auge gelassen. „Die Zucht soll gegen einen Unrecht Thuenden“ — sagt schon Comenius — „nicht deshalb geübt werden, weil er gefehlt hat (denn Geschehenes läßt sich nicht ungeschehen machen), sondern damit er in Zukunft nicht fehle.“ Gewiß läßt sich begangenes Unrecht durch Strafen nicht ungeschehen machen, aber ebenso gewiß darf die Strafe nicht lediglich aus dem Grunde angewendet werden, daß sich die Übertretung in Zukunft nicht wiederhole. Hier kommt noch etwas anderes in Betracht. Die Schule soll wie in allem, so auch durch die Strafen, auf das Leben vorbereiten und in dasselbe einführen. Das Kind muß deshalb auch gewöhnt werden, die Strafe als unmittelbare Folge, als Vergeltungsakt für begangene Übertretung anzusehen. Das Kind würde dies aber nicht thun, der Zweck der Schule in diesem Punkte nicht erreicht werden, wenn die Strafe *nur* als Anlaß zu einem bessern Verhalten gebraucht werden sollte.

Es müssen eben in der Schule die zunächst nicht Beteiligten, als auch insbesondere der Thäter selbst in jedem Falle erfahren, „was ihre Thaten wert sind“. Der Thäter wird dadurch auf die nachdrücklichste Weise zum Bewußtsein seines Unrechtes gebracht; und dies hat Folgen entweder für sein *Wissen*, so daß er für künftige Fälle sich *abschrecken* läßt, oder zugleich für sein *Gewissen*, so daß er sich innerlich *bessert*. *Abschreckung* und *Besserung* das ist die *erziehliche* Seite der Strafe. Hier liegt auch der eigentliche Unterschied zwischen den Strafen, wie sie der Staat verhängt und den Schulstrafen. Während der Staat bei einer Rechtsverletzung im allgemeinen nur das äußere Thun und Lassen richtet und die inneren Motive höchstens als mildernden oder erschwerenden Umstand gelten läßt, muß die Schule mehr auf die *Motive* als auf die That selbst Gewicht legen, damit die Strafe nicht nur der Größe, sondern auch der Qualität des Vergehens angemessen sei. „Vom pädagogischen Standpunkte aus“, sagt Dittes, „sind die Strafen (und Belohnungen) nicht als bloße Vergeltungsakte, sondern vorzugsweise als Erziehungsmittel zu betrachten. Ihren äußeren Anknüpfungspunkt haben sie zwar in Vergangenem, in dem, was das Kind gethan hat; ihre innere Tendenz aber geht auf Zukünftiges, auf das, was aus dem Kinde werden soll. Sie sind nicht bloß Folgen eines realen, sondern auch Anlässe eines idealen Verhaltens.“

Dreierlei ist es, was die Kinder zu Übertretungen veranlaßt: bloße Lustempfindungen, böse Neigungen und wirkliche Bosheit. Die Lustempfindungen sind es vorzugsweise, die am häufigsten das Kind auf falsche Bahnen treiben, und die durch Strafen eingedämmt werden

müssen. Die Lustempfindungen befriedigen das Kind in hohem Maße, und sobald sie entschwinden, entsteht ein Streben, sie wieder zu erlangen. Die Reproduktion der Unlustempfindungen steht darum gegen die Lustempfindungen entschieden zurück, ist also nicht geeignet, von dem Streben nach diesen zurückzuschrecken. Nur wenn die Strafe so reichlich bemessen wird, daß die Erinnerung an den erlittenen Schmerz die neu andringende Lustempfindung überwiegt, wird die Abschreckung Resultat der Bestrafung sein. Ihrer Quantität nach wird aber die Strafe nicht überall als Abschreckungsmittel dienen können, vielmehr scheint darin die Spitze zu liegen, daß die Strafe konsequent nach jeder Ausschreitung vollzogen wird. Durch stete Wiederholung werden in der Seele des Kindes Spuren zurückgelassen, welche demselben bei jedem Streben nach etwas Verbotenem sogleich auch die üblen Folgen in Erinnerung bringen. Wenn aber die Spuren von den Unlust- und Schmerzempfindungen, als welche die Strafen aufzufassen sind, in der Seele des Kindes stark genug ausgeprägt erscheinen, so können sie eine nicht zu stark andrängende Lustempfindung wohl zurückhalten, also von der schlechten That abschrecken.

Schlimmer liegt die Sache, wenn fehlerhafte Neigungen den Grund zu den Vergehen der Schüler geben. Hier verfehlt die Strafe als Abschreckungsmittel oft ganz ihren Zweck. „Das Kind weiß, daß es durch die That, zu der es die Neigung treibt, Strafe verdient. Es wird nun die Steigerung des Lustgefühls, die es durch die That erwartet, abwägen gegen das Schmerzgefühl, das seiner nach Vollendung der That harrt. Da nun die Lustspuren ihrer Natur nach weit stärker sind, als die Schmerzspuren, so ist leicht einzusehen, wie h a r t die Strafe sein muß, wenn sie abschreckende Gewalt haben soll. Zudem hat das Kind noch stets die Hoffnung, daß seine That, oder wenigstens seine Thäterschaft unentdeckt bleibt; es also straflos ausgeht."

Wo gar wirkliche Bosheit das Motiv zu den falschen Handlungen des Kindes ist, da ist es mit der Abschreckungstheorie vollends aus; denn eine so harte Strafe, daß die boshafte Seele auf den Pfad der Tugend gelenkt werden könnte, darf in der Schule nicht ausgeteilt werden, selbst wenn sich der Erzieher einen Erfolg verspräche. Wie weit man übrigens damit kommt, das lehren die Gerichtssäle, und davon geben die Zeitungen jeden Tag genügenden Beweis.*)

Es fragt sich, welche Bedeutung dem dritten Moment, das in der pädagogischen Strafe liegt, dem der Besserung gebührt. Von vielen Pädagogen wird gerade dieses zum Hauptmoment gemacht**), indem man behauptet, alle Strafe, die nicht zur Besserung diene, sei verfehlt. Die Schulstrafe soll also wesentlich h e i l e n d wirken. „Daher muß man nicht meinen, durch Strafen ein Kind e r z i e h e n zu können. Nur wo

*) Vgl. B e n e k e, „Erziehungslehre."

**) Vgl. D i t t e s, „Grundriß"; B e n e k e, „Erziehungs- und Unterrichtslehre"; B r a n d, „Pädagogische Beobachtungen" ꝛc.

trotz gewissenhafter Anwendung der Erziehungsmittel von seiten einer tüchtigen Lehrerpersönlichkeit dennoch böser Wille, Leichtsinn, Eigensinn, Trotz, Ungehorsam, Trägheit, Saumseligkeit, Vergeßlichkeit, Bequemlichkeit, Ordnungswidrigkeiten irgendwelcher Art sich zeigen, da ist der Eintritt der Strafmittel berechtigt und notwendig" (Kahle). Gewiß wird der Erzieher vorzugsweise die letztere Bedeutung der Strafe (Abschreckung und Besserung) ins Auge fassen, aber er darf auch das Moment der Sühne nicht zu sehr hintansetzen. Es wird dem Erziehungswerk nur förderlich sein, wenn die Strafe nebenbei — unter erschwerenden Umständen vielleicht hauptsächlich — den Charakter eines „Denkzettels" annimmt und andern zum „warnenden Exempel" dient; denn Besserung, welche man sich durch die Strafe verspricht, ist nur eine indirekte. Niemals können Strafen als eigentliche Besserungsmittel angesehen werden — denn Positives läßt sich nicht durch Negatives bewirken — aber sie sind Vorarbeiten für die Besserung. Fassen wir dies etwas konkreter.

Ein Kind, welches gebessert werden soll, muß fehlerhafte Neigungen haben oder von Herzen böse sein. Ist eine bloße Lustempfindung Ursache der Ausschreitung, so wird, da die Spuren, welche die Lustempfindungen in der Seele des Kindes zurücklassen, noch keine so nachhaltigen sind, von einer eigentlichen Besserung kaum gesprochen werden können. Beim Vorhandensein von fehlerhaften Neigungen oder Bosheit hingegen vermag die Strafe nicht einmal Wiederholungen der Übertretung zu verhindern, viel weniger dann einen bessernden Einfluß auszuüben, d. h. die Neigungen oder Bosheit selbst zu beseitigen. Der Charakter des Bösen steht in einem moralischen Gegensatze gegen andere. Das teilnehmende Fühlen für fremde Interessen wird im bösen Menschen durch die große Stärke, mit der die eigenen Interessen vordrängen, erstickt. Die Vorstellungen, welche sich auf das eigene „Ich" des Bösen beziehen, sind so stark, daß sie alles andere verdunkeln. Somit ist die Selbstsucht die conditio sine qua non für die Ausbildung des Bösen. Ist der Egoismus nur allein vorhanden, so ist zwar eine sehr hohe sittliche Abweichung zu konstatieren, aber ein eigentlicher Gegensatz gegen andere ist noch nicht da; hierzu muß noch kommen, daß die Empfindung für das Fremde so weit fixiert wird, daß eine Vergleichung stattfindet. Ein selbstsüchtiger Mensch, der stets das höhere Glück eines andern vor Augen hat, wird zwar leicht neidisch, doch ist dies nicht notwendig der Fall. Das Glück des andern stimmt seine Seele herab. Eine gesunde Seele reagiert gegen das Herabstimmende, das Trübende; sie sucht die Trübungen so schnell wie möglich zu entfernen. Daher strebt der Selbstsüchtige nach demselben Glück, das im Besitze anderer ihn herabstimmt. Tritt jedoch keine Reaktion ein, sondern verharrt die Seele in den Trübungen, so wird der Mensch neidisch, d. i. böse.

Hat sich aber das Böse bereits ausgebildet, so ist ein Zurückdrängen seiner Äußerungen (durch die Strafe), wie Beneke sagt, lediglich Pal-

liativkur, welche der Natur des Übels nach dasselbe nur verschlimmern kann, indem die Selbstsucht dieselbe bleibt, die Vergleichung schroffer wird und die Trübungen vergrößert werden. Für den Augenblick werden die Äußerungen des Bösen zurückgehalten; „wie aber das Wasser, das sich hinter einem Damm aufstaut, diesen nachher mit unwiderstehlicher Gewalt durchbricht, so bricht auch trotz der Strafe das Böse bei nächster Gelegenheit desto bestialischer hervor.“ Die Strafe kann demnach an und für sich nicht bessern, wohl aber die weiteren Äußerungen des Bösen zeitweilig zurückhalten und dadurch den Boden schaffen, auf welchem positive Besserungsmittel mit Erfolg angewendet werden können.

Ziehen wir aus dem, was über Wesen und Zweck der Strafe eben ausgeführt ist, das Facit, so ergiebt sich:

1. Die Strafe als Vergeltungsakt muß ein entsprechendes Äquivalent für das begangene Unrecht sein;
2. als Abschreckungsmittel kann die Strafe nur dienen, wenn sie imstande ist, die fehlerhaften Lustspuren zu verdunkeln;
3. eine Besserung des Individuums durch die Strafe ist nur zu erwarten, wenn letztere so stark ist, daß sie die Äußerungen des Bösen zurückzuhalten vermag;
4. darum darf die Strafe weder zu hoch noch zu gering bemessen werden.

Nach dieser Abschweifung, welche streng genommen erst weiter unten folgen sollte, kehren wir zurück zur Betrachtung der Straffälle, welche dem Lehrer gestattet sind. Wir können uns dabei auf ein Weniges beschränken, da sich aus dem Wesen und Zweck der Strafen in den meisten Fällen die Begründung von selbst ergiebt. Hauptgrundsatz bleibt: Die körperliche Strafe ist nur in Fällen anzuwenden, wo nach der Individualität und dem ganzen Verhalten alle übrigen Schulstrafen sich als unwirksam erwiesen haben. Spezielle Vorschriften lassen sich darum auch schlecht für die oben erwähnten Straffälle aufstellen. Wir greifen nur einige Fälle heraus.

Unbedingt angebracht ist körperliche Züchtigung bei „offenbarer Widersetzlichkeit“. Ein Kind, das sich gegen den Lehrer auflehnt, spricht ihm damit die geistige Obergewalt ab, stellt sich ihm gleich. Das Kind verweigert dem Lehrer den Gehorsam, ohne welchen eine erziehliche Einwirkung des letzteren auf das erstere nicht statthaben kann. Die Unterordnung des kindlichen Willens unter den des Lehrers muß unbedingt wieder hergestellt werden, wenn nicht die Autorität des Lehrers vor dem einzelnen wie der ganzen Schule „Schiffbruch“ leiden soll. Durch geistige Mittel ist diese Unterordnung in solchen Fällen nicht zu erreichen, und an ihre Stelle muß darum die physische Kraft treten.

Natürlich erscheint auch die Anwendung der körperlichen Züchtigung bei „Tierquälerei, Mißhandlung kleinerer jüngerer — richtiger gewiß — schwächerer Kinder“. Hier sollte man jegliche Sen=

timentalität beiseite lassen, und sobald reine Bosheit und heller Mutwillen das Motiv der That sind, nach dem Grundsatze strafen: Auge um Auge, Zahn um Zahn! Denn ein Knabe, der mit Wohlbehagen den Tieren stückweise die Glieder vom Rumpfe trennt und seine Mitschüler am Körper mutwillig verletzt, wird später auch keinen Anstand nehmen, seinen Nächsten körperlich zu verletzen.

„Mutwillige Beschädigung der Utensilien", wie Beschädigung fremden Eigentumes überhaupt, Baumfrevel und „Verhöhnung erwachsener Personen" entspringen teilweise aus jugendlichem Leichtsinn und lassen sich dann durch gelinde Strafmittel beseitigen. Ist aber Bosheit der Beweggrund, so muß mit den schärfsten Zuchtmitteln eingegriffen werden. — Bei Behandlung des Leichtsinnes läßt man das Kind am besten die natürlichen Folgen empfinden und wird damit oft mehr erreichen als mit willkürlichen Strafen.

Bei „beharrlicher Trägheit" (Unachtsamkeit) gestatten die meisten Behörden Schläge; nur die Regierung zu Breslau will körperliche Strafe nie für ungenügende Leistungen oder Unaufmerksamkeit verhängt sehen, sondern lediglich auf Fälle „sittlicher Roheit" beschränkt wissen. Man könnte hier fragen: ist die höhere Potenz der Trägheit, „die tierische Faulheit", wie sie manche Kinder äußern, mit dem Sittlichen oder vielmehr mit dem Unsittlichen verwandt? — Wenn diese Faulheit auch nicht als sittliche Roheit angesehen werden kann, so bleibt es immer doch unsittlich, wenn jemand seine Kräfte nicht gebraucht und im süßen „Nichtsthun" seine „Lehrjahre" an sich vorüber gehen läßt. Es ist dabei natürlich zu unterscheiden, ob der Schüler den an ihn gestellten Forderungeen nicht genügen kann oder nicht will. Ist letzteres der Fall, so vergeht sich der Schüler gegen das moralische Schulgesetz; denn die Schule kann von ihren Zöglingen Fleiß verlangen und dieselben auch körperlich strafen*), wenn sie sich dem höhern Willen nicht unterordnen. In leichteren Fällen werden geringere Strafmittel ausreichen.

Sehr schwer ist die Behandlung der Lüge, dieser Schandfleck am Menschen, und die Neigung zum Lügen ist das Schlimmste, was die Schule zu bekämpfen hat. Auf den ersten Blick erkennt man, wie gefährlich dieser Fehler für den erziehlichen Erfolg der Schule ist; denn für diesen kommt es darauf an, daß der Lehrer jederzeit eine richtige Erkenntnis von dem innern Zustande des Kindes habe. Das ist aber bei einem lügenhaften Kinde nicht möglich, und unter diesem Deckmantel können alle Untugenden und Verderbnisse fortwuchern. Darum sprechen sich auch sämtliche Pädagogen für konsequente Strenge aus gegen Kinder, welche Hang zum Lügen besitzen. Die Lüge muß, von der ersten an, so empfindlich wie möglich gestraft werden „und möchte gerade hier", sagt Beneke, der sonst kein Freund vom Schlagen ist, „in jüngern Jahren

*) Im Regierungsbezirk Breslau allerdings nicht, weil es verboten ist.

eine körperliche Züchtigung nicht zu vermeiden sein". Unserer Meinung nach gebührt aber auch besonders der in späteren Jahren auftretenden frechen Lüge die schimpflichste Strafe, der Stock.

Bei „Schulentlaufen", „Wirtshausbesuch" und Teilnahme an „öffentlichen Tanzvergnügen" dürfte körperliche Strafe nur angebracht sein, wenn die Kinder aus eigenem Antriebe diese Ausschreitungen begehen, nicht aber, wenn es mit Einwilligung der Eltern geschieht; denn in diesem Falle trifft die Strafe das Kind als den eigentlichen Thäter, aber als einen wider besseres Wissen verleiteten.

Die Betrachtung dieser letzteren Straffälle führt uns schon teilweise aus der Schule heraus, denn sie richtet sich gegen Vergehen, welche außerhalb der Schule und außer der Schulzeit begangen sind. Steht dem Lehrer ein Recht zu, auch Ausschreitungen dieser Art vor sein Forum zu ziehen? Leider — ja! Wir sagen absichtlich leider; denn dadurch, daß fast alle Behörden dieses Recht dem Lehrer zusprechen, wird dem Hause das schlimmste Testimonium paupertatis in Bezug auf seine erziehliche Wirksamkeit ausgestellt. Da auch das Gesetz Kinder unter 12 Jahren für Vergehen von der Schule strafen läßt und sich nicht an das elterliche Haus wendet, so wird öffentlich anerkannt, daß es um die Kinderzucht in einer großen Anzahl von Familien schlecht aussieht. Es ist ein „Schmerzensschrei der Behörden" über unsere betrübenden socialen Verhältnisse. Ein gewisses Aufsichtsrecht über das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schule muß ja dem Lehrer zuerkannt werden; denn er ist nicht bloß Schulhalter, sondern soll auch erziehend und strafend Vater und Mutter beistehen, damit die Schüler auch außerhalb der Schule von Anstandsgefühl und guter Sitte durchdrungen werden.

Aber es bleibt doch eine heikle Sache, wenn in vielen Fällen ein junger Lehrer dem viel älteren Vater förmlich korrigierend zur Seite gesetzt oder gar übergeordnet wird. Die Kluft, die hier und da zwischen Schule und Familie besteht, wird dadurch erweitert, die Gereiztheit verschärft, und die Klagen wegen unangemessener oder zu harter Strafe werden sicher vermehrt. Das Faktum ist nun aber einmal vorhanden, und es muß deshalb damit gerechnet werden.

Schon die alten Kirchen- und Schulordnungen verlangen, daß der Lehrer auch das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule (auf der Straße, in der Kirche ꝛc.) überwacht und nötigenfalls bestraft. Nur die meiningensche Verordnung v. J. 1626 schließt alle Vergehen aus, welche nicht auf dem Schulwege und in der Schule selbst verübt worden sind. Die badische Schulordnung vom 23. April 1869 bestimmt nach § 48: „Auf solche Vergehungen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu schulden kommen lassen, und welche als Übertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 45) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Lehrer oder dem Ortsschulrat oder dem Vorsitzenden desselben mit Schulstrafen belegt werden." In der Verfügung der herzogl. anhaltischen Regierung vom 22. Februar

1875 heißt es: „In solchen Fällen (wo nämlich ‚andere Disciplinarmittel sich als unfruchtbar erweisen‘) können mit Zustimmung des Ortsschulinspektors auch Handlungen der Schüler außerhalb der Schule mit der genannten Strafe (körperlichen Züchtigung) belegt werden. Dies wird besonders dann geschehen müssen, wenn grobes Ärgernis gegeben ist, oder wo die Vermutung Grund hat, daß die Eltern solche Vergehungen nicht gebührend bestrafen.“

Darin ist also klar und deutlich ausgesprochen, daß alle Vergehen der Schüler außerhalb der Schule der Zucht des Lehrers unterworfen sind, und zwar auch der körperlichen Züchtigung, wenn alle anderen Strafmittel nicht ausreichen, oder die Eltern „solche Vergehungen nicht gebührend bestrafen“. Etwas umständlicher spricht sich über diesen Punkt die Ministerialverfügung des Großherzogtums Hessen vom 31. März 1876, § 4, aus, wo es heißt: „Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege, auf den häuslichen Fleiß, wie überhaupt auf das Verhalten der Schüler außerhalb des Unterrichtes. Der Lehrer ist also befugt, bei Ungezogenheiten gemeiner Art mit den innerhalb der Grenzen der Schulzucht liegenden Strafmitteln dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint, oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafakt vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Übereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- und Züchtigungsrecht.“

Die Landschulordnung für das Herzogtum Lauenburg bestimmt in § 23: „Wie in der Schule und Kirche, so werden die Lehrer auch außerhalb derselben auf das Betragen der Schuljugend ein wachsames Auge haben. Insbesondere werden sie ihr Augenmerk auf das Straßenleben und die Spielbelustigungen der Schuljugend soviel als möglich richten und gegen alles Unsittliche, Rohe und Gefährliche, namentlich Unehrerbietung gegen das Alter und Erwachsene überhaupt, Beschädigungen von Bäumen und Anpflanzungen, Verunreinigungen von Gebäuden, Obstdieberei, Tierquälerei, Ausnehmen von Vogelnestern, Schlägerei, Besuch von Wirtshäusern und Tanzgelagen, spätes Umhertreiben auf der Straße mit Ernst und Ausdauer zu bestrafen.“

Es ist gerade diese Art der Straffälle ein vielumstrittener Teil des Schulstrafrechts, wenigstens in der Lehrerwelt. Viele Erzieher glauben es mit ihrem Berufe nicht vereinigen zu können, über ihre Zöglinge außerhalb der Schule den „Polizeimann“ zu spielen; andere meinen, sie wären nicht verpflichtet, strafend den Ausschreitungen der Jugend entgegen zu treten. Wenn vollends die Polizeiorgane eine exemplarische Bestrafung jugendlicher Missethäter durch die Schule verlangen, so sehen sich manche Lehrer gar zum „Büttel“ erniedrigt. Nicht zu selten sind

daher Fälle bekannt, daß sich Lehrer geradezu weigern, gegen Rangen, welche gerichtlich oder polizeilich verurteilt sind, mit körperlicher Strafe einzuschreiten. Gewiß bleibt es für den Lehrer eine mißliche Sache, Kinder wegen Vergehen zu bestrafen, von deren Ursprung und Umfang er nicht persönlich unterrichtet ist; allein unser deutsches Gesetz, wie die Vorschriften der Schulbehörden machen es dem Lehrer geradezu zur Pflicht, alle Vergehen von Schulkindern, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bestrafen. Eine Weigerung seitens des Lehrers würde nicht nur nutzlos sein, sondern könnte sogar Disciplinarstrafen nach sich ziehen, da die Behörde befugt ist, die Straffälle festzusetzen. In Preußen sind denn auch nach Bestimmungen der obersten Verwaltungsbehörden und Regierungen, sowie nach Entscheidungen des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte die außerhalb der Schule von den Kindern unter zwölf Jahren (§ 55 des R.-St.-G.) begangenen und straflos gebliebenen Übertretungen, von der Schulzucht nicht ausgeschlossen, da die Schule den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden, doch tritt die Schulzucht erst dann ein, wenn die Eltern oder Vormünder nicht imstande oder nicht gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. Die vorherige Feststellung des Thatbestandes hat die Polizei zu besorgen. Die Schulvorstände oder Stadtschuldeputationen haben dann zu entscheiden, ob und in welcher Weise noch die betreffenden Schulkinder einer nachhaltigen Schuldisciplin zu unterstellen sind. Die Verpflichtung hierzu können die Lehrer in keiner Weise in Abrede stellen. Wird eine körperliche Züchtigung der Kinder für unumgänglich gehalten, so ist dieselbe vom Lehrer nach geschehener Vorladung der Eltern und womöglich in Gegenwart des Schulvorstandes oder Schulinspektors zu vollstrecken. In Weigerungsfällen haben die Lokalschulinspektoren behufs weiterer Maßnahmen der Regierung ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Bestrafung durch den Schuldiener ist zulässig, wenn die Schuldeputation denselben dazu beauftragt.*)

Damit in den Fällen, in denen Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder zu vollstrecken sind, das Interesse der Schule hinsichtlich der Zeit der Vollstreckung die erforderliche Berücksichtigung findet, hat der Justizminister die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden und Beamten durch eine allgemeine Verfügung vom 17. September 1881 angewiesen, sich in gedachten Fällen mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen ꝛc.) über die zur Vollstreckung der Strafe geeignete Zeit zu verständigen und den hierauf bezüglichen Wünschen dieser Behörde thunlichst Rechnung zu tragen.

---

*) Min.-Reskr. vom 28. März 1872; Reg.-Verf. Frankfurt vom 28. Okt. 1871; Instr. der Reg. zu Merseburg vom 28. Mai 1879; desgl. von Köln, Trier ꝛc.; Entscheidung des Ger. für Komp.-Konfl.

Das Gericht kann also nicht direkt dem Lehrer die Bestrafung eines Kindes befehlen, sondern allein die vorgesetzte Behörde. Es hat sich das Gericht daher zuerst an die Schulaufsichtsbehörde zu wenden, welche dann entscheidet, ob die gerichtlich erlaubte exemplarische Bestrafung zu vollziehen ist.

Daß auch rechtlich dem Lehrer das Züchtigungsrecht über außerhalb der Schule begangene Delikte zusteht, beweist die folgende Entscheidung des Amtsgerichts zu Bingen:

Am 27. August d. J. wurde Lehrer M. zu B., als er mit seiner Familie einen Spaziergang machte, von einem Schüler des Lehrers W., in dessen Klasse Lehrer M. auch allwöchentlich Unterricht zu erteilen hat, in der gemeinsten Weise verhöhnt. Am folgenden Morgen nach Beendigung des Unterrichtes begab sich Lehrer M. in die Klasse des Lehrers W. und machte diesem von dem Vorfalle Mitteilung. Lehrer W. beauftragte Lehrer M., den betreffenden zwölfjährigen Jungen wegen seines frechen Benehmens zu züchtigen. Da Lehrer W. mit dem Korrigieren der Hefte beschäftigt war, und eine große Anzahl von Arrestanten unter Aufsicht des Geistlichen den Katechismus lernen sollte, dem Lehrer M. es auch unangenehm war, den Vorfall vor der ganzen Klasse zu erörtern und vor derselben den Strafakt vorzunehmen, so ging er mit betr. Schüler in das gegenüberliegende leere Klassenzimmer. Im Hausgange wurde der Junge frech und widerspenstig und versuchte zu entwischen. Dafür gab ihm Lehrer M. eine Ohrfeige, die jedoch ziemlich wirkungslos blieb, weil sich der Knabe schnell bückte und sich auf die Erde fallen ließ. Lehrer M. nahm nun den Jungen am Arm und führte ihn in den Schulsaal. Dort gab er ihm mit einem dünnen, von der Rinde entblößten, $3^1/_2$ Lot wiegenden Weidenstöckchen einen Schlag auf das Sitzfleisch. Da das Stöckchen spröde war wie Glas, brach es entzwei. Nun bediente sich Lehrer M. einer aus dem Garten geholten Gerte. Da der starke Junge sich bei der Züchtigung energisch wehrte, so verfehlten einige Schläge die beabsichtigte Stelle, und es blieben am Schenkel des einen Beines einige blaue Streifen zurück. Der Vater des Knaben erhob nun Klage bei der großherzoglichen Bürgermeisterei. Diese nahm die Angaben des Klägers, ohne sie auf ihre Wahrheit nur etwas zu prüfen, zu Protokoll und übergab dieses dem großherzoglichen Amtsanwalte zu Bingen. Hierauf erfolgte am 9. September Zeugenverhör durch den großherzoglichen Polizeikommissar daselbst, worauf die Akten der großherzoglichen Staatsanwaltschaft in Mainz und durch diese dem großherzoglichen Ministerium in Darmstadt unterbreitet wurden. Letztere Behörde forderte nun die großherzogliche Kreisschulkommission Bingen hierüber zum Bericht auf. Schon glaubte man, die Sache sei beigelegt, als Lehrer M. auf den 21. November eine Vorladung vor das Schöffengericht zu Bingen erhielt wegen Vergehens gegen die §§ 223 und 223a des Strafgesetzbuchs, vorsätzliche körperliche Mißhandlung mittels eines gefährlichen Werkzeuges. — Nach Eröffnung der Verhandlung erzählte

Lehrer M. den Sachverhalt, wie bereits oben erwähnt, worauf die Beweisaufnahme durch vier Belastungszeugen erfolgte. Auch Lehrer M. hatte zu seiner Entlastung auf seine Kosten vier Zeugen geladen und außerdem den Herrn Rechtsanwalt Bodmann von Bingen als Verteidiger gewählt. Als erster Entlastungszeuge resp. Sachverständiger trat Herr Kreisschulinspektor Krämer von Bingen auf. Er sprach zunächst sein tiefes Bedauern aus, daß man heute einen seiner Lehrer, dem er sowohl in seinem dienstlichen als außerdienstlichen Verhalten nur das beste Zeugnis geben könne, vor den Schranken des Gerichts sehe. Doch sei es auch für die Schulzucht und die Lehrer vorteilhaft, daß einmal der herrschenden Ansicht gegenüber, der Lehrer dürfe nicht mehr körperlich züchtigen, öffentlich das Gegenteil dargethan werde. Er schilderte auf Grund seiner reichen Erfahrungen den schweren Beruf des Lehrers überhaupt und die lokalen Verhältnisse zu B., wo die Schulzucht das ersetzen müsse, was die laxe häusliche Erziehung versäume. Er führte an, daß vor sechs Jahren schon der Vorsitzende des Schulvorstandes bei der großherzoglichen Kreisschulkommission über die Roheit und Zügellosigkeit der Jugend Klage erhoben und von den Lehrern energisches Einschreiten mittels körperlicher Züchtigung verlangt habe, da eine kräftige Unterstützung seitens der Eltern nicht zu erwarten sei. Daß man in B. keine Autorität achte, gehe wohl daraus hervor, daß in der letzten Schöffengerichtssitzung der großherzogliche Bürgermeister selbst wegen öffentlicher persönlicher Beleidigung habe klagend auftreten müssen. Der verlogene Junge habe nach § 4 der betreffenden Bestimmungen wegen des gemeinen Benehmens gegen seinen Lehrer eine derbe Züchtigung wohl verdient. Zur Vornahme derselben sei der angeklagte Lehrer berechtigt gewesen, weil er planmäßig wöchentlich Unterricht in der betr. Klasse erteile, also der Lehrer des gezüchtigten Schülers sei, und die Schulzucht sich auch auf das Verhalten der Schüler außer der Schule zu erstrecken habe. Auf der am 18. Juni d. J. in Bingen abgehaltenen Bezirkskonferenz sei angenommen worden, daß es im Interesse der guten Zucht liege, j e d e n e i n e m S c h u l k ö r p e r a n g e h ö r e n d e n S c h ü l e r, der sich gegen die Bestimmungen der guten Zucht vergehe, zu b e s t r a f e n. Auch habe der Angeklagte mit Zustimmung des Lehrers W. die Züchtigung vorgenommen. Das Maß derselben sei nicht überschritten. Denn bei der ärztlichen Besichtigung des Jungen seien an ungefährlicher Stelle nur einige Striemen wahrgenommen worden, die es bei dünner Sommerkleidung leicht gebe, aber ohne jeglichen Nachteil für die Gesundheit bald wieder verschwunden gewesen seien. Er präsentierte sodann dem Gerichte die bei der betr. Untersuchung in Verwahr genommenen „corpora delicti“, und siehe, der „Kirschbaumast“, von dem die Anklage sprach, zeigte sich als ein schlanker Wurzelsprößling eines Pflaumenbaumes, ein etwa 70 cm langes und 5 Lot wiegendes Stöckchen, das zur Züchtigung eines zwölfjährigen, starken Jungen wohl erlaubt sei und gewiß nicht im Sinne des § 223a des Strafgesetzbuches als „gefährliches Werkzeug“ gelten könne.

Das ganze Auftreten des Herrn Kreisschulinspektors, die sittliche Entrüstung darüber, daß durch übertriebene und lügenhafte Angaben ein Lehrer, der im Interesse der Erziehung der Jugend einem ungezogenen Jungen, mit dem er sich durch einige Jahre ehrlich abgemüht hatte, eine wohlverdiente Züchtigung erteilte, vor die Schranken des Gerichts gezogen, und so die ganze Schulzucht in B. und weiteren Kreisen in Gefahr gebracht worden sei, der Eifer und die Wärme der Sprache, womit er seinen Lehrer verteidigte, mußte sowohl den Gerichtshof als auch das zahlreich erschienene Publikum überzeugen, daß er hier eine gerechte Sache vertrat, eine Sache, die im Prinzipe von größter Tragweite sein mußte.

Nach Verlesung des ärztlichen Gutachtens wurde dem Herrn Amtsanwalt das Wort erteilt. Er anerkannte die schwierige Stellung des Lehrers auf dem Lande, der mit der Trägheit, Roheit und Widerspenstigkeit der Schüler zu kämpfen habe und vielfach von den Eltern wegen mangelnder Einsicht nicht gehörig unterstützt werde. Dann entwickelte er des nähern seine juristischen Ansichten über das Züchtigungsrecht überhaupt, über die Berechtigung zur Vornahme der Züchtigung seitens des Lehrers M. und über das Maß der Züchtigung. Infolge der Beweisaufnahme ließ er jedoch die Anklage wegen Verletzung mit einem gefährlichen Werkzeuge fallen, eventuell dem Gerichte anheimgebend, wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes auf eine mäßige Geldstrafe zu erkennen.

Nun begann Herr Rechtsanwalt Bodmann sein Plaidoyer. Er führte aus, daß im vorliegenden Falle von einer vorsätzlichen Körperverletzung nicht die Rede sein könne. Lehrer M. habe lediglich einen Akt der Schulzucht ausgeübt, den Schüler nur deshalb bestraft, weil er sich im Interesse der Erziehung und Bildung der Jugend hierzu für verpflichtet gefühlt, alles übrige aber ihm fern gelegen habe. Der Herr Verteidiger stützte sich ferner auf eine erst kürzlich getroffene Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Stettin, in einem analogen Falle auf ein Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 14. April 1880, wonach der Lehrer nicht strafbar ist, wenn er nicht erkennen läßt, daß es auf eine Mißhandlung abgesehen war, sondern auf eine dem Zwecke der Schulstrafe dienende Züchtigung, was im vorliegenden Falle zutreffend sei, auf eine Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 19. Mai 1870, wonach eine Züchtigung, welche Striemen hinterläßt, ohne der Gesundheit schädlich zu sein, keine Mißhandlung ist, und beantragte schließlich Freisprechung.

Mit größter Spannung erwartete das zahlreiche Publikum die Verkündigung des Urteils. In ausführlicher Weise waren folgende drei Punkte motiviert: 1. daß der Schüler wegen der öffentlichen Verhöhnung seines Lehrers eine derbe Züchtigung wohl verdient habe; 2. daß der Angeklagte zur Ausübung des Züchtigungsrechtes befugt gewesen und 3. auch das Maß der Züchtigung nicht überschritten sei. Es erfolgte deshalb Freisprechung von Strafe und Kosten.

Der Lehrer wurde freigesprochen, er ging sogar mit Satisfaktion aus dem Prozesse hervor; aber wir erlauben uns nun die Frage: Wenn die Lehrer es mit Zucht und Unterricht etwas leichter nehmen, um solche immerhin unliebsame Prozeduren zu vermeiden, wer hat dann den größten Schaden? — Stramme Zucht und gute Unterrichtserfolge lassen sich nicht immer und überall, am allerwenigsten in überfüllten Schulklassen, durch süße Worte und Verschenken von Zuckererbschen erreichen.*)

Auch nach einer Entscheidung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 13. Februar 1874 charakterisiert es sich als ein Akt der Schulzucht, wenn der Lehrer einen Schüler aus einer andern als seiner Klasse, z. B. beim Begegnen auf einem Spaziergange wegen grober Ungebührlichkeit gegen ihn („Nichtgrüßen") schlägt, selbst dann, wenn die Handlung auf offener Straße vorgenommen wird. Dasselbe gilt auch von allen andern Vergehen außerhalb der Schule. Die Staatsanwaltschaft ist nicht befugt, in solchen Fällen wegen groben Unfugs Anklage zu erheben. In der Regel soll aber — und es ist sicher das empfehlenswerteste — der Strafakt in der Schule vorgenommen werden.**) Eine gerichtliche Verfolgung wird nur eintreten, wenn eine wirkliche Überschreitung des Züchtigungsrechtes vorliegt.

Ähnliche Grundsätze sind ausgesprochen in einem Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes zu Stettin***) und einem zu Eisenach. Danach ist die Schulzucht, wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrerpersonals, welches sich objektiv auf alle Schüler der Anstalt erstreckt, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienstinstruktionen Beschränkungen vorgeschrieben sind. Einige Pädagogen scheinen gerade diesem Grundsatz nicht ihre Zustimmung geben zu können.†) Sie wollen die Schuldisciplin nur von dem Lehrer ausgeübt wissen, dem das Kind amtlich überwiesen ist, also nur vom Klassenlehrer. „Ein Fachlehrer, beispielsweise ein Gesanglehrer, hat nur in den verschiedenen Klassen solange ein Strafrecht zu üben, als er in denselben Unterricht erteilt. In manchen Staaten, beispielsweise im Herzogtum Meiningen, ist sogar den Fachlehrern das Strafen untersagt. Während ihres Unterrichtes vorgekommene Delikte haben sie behufs der Bestrafung dem Klassenlehrer zur Anzeige zu bringen. Auch eine Übertragung des Züchtigungsrechtes seitens eines Lehrers an einen andern oder an sämtliche Kollegen seiner Schule ist unstatthaft und nirgend gestattet††), auch in Bayern nicht, wo nur bei leichtern Verfehlungen der Lokalschulinspektor dem Lehrer im voraus Vollmacht zur Erteilung körperlicher Züchtigung geben kann" (Topf).

*) Mainzer Zeitung.

**) Vgl. die oben angeführten Bestimmungen.

***) Erk. vom 24. März 1882.

†) Vgl. Topf a. a. O. S. 36 ff. und O.-V.-G. vom 12. Januar 1882 im II. T. d. B.

††) Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes doch.

Die Gründe, welche gegen die Ausübung des objektiven Züchtigungsrechtes über alle Schüler derselben Anstalt angeführt werden, sind im wesentlichen folgende:

1. Bei einer jeden dem Lehrer erteilten Vollmacht zur Züchtigung eines Schülers ist es auf sittliche und intellektuelle Besserung abgesehen. Diese kann nur erreicht werden, wenn der Strafende die Individualität des Kindes kennt, was aber nur vom Klassenlehrer erwartet werden kann.

2. Aus der begrifflichen Natur des Schulstrafrechts kann nicht gefolgert werden, daß ein Lehrer ein Schulkind, welches seiner Klasse nicht angehört, züchtigen darf.

3. Es giebt keine positiven Gesetzesbestimmungen, ebensowenig kompetente Cirkularverfügungen, welche ihm ein solches Recht zusprechen.

Wir können dem nicht vollständig beistimmen. Gewiß soll jede Strafe die sittliche und intellektuelle Besserung des gestraften Kindes in erster Linie im Auge haben; aber es darf auch, wie oben bereits ausgeführt wurde, das Moment der Sühne nicht außer acht gelassen werden. Ja es ist zuweilen geradezu erforderlich, daß die Strafe die Form eines Denkzettels annimmt, und diesen soll auch jede Lehrperson an Schüler aller Klassen auszuteilen berechtigt sein. Nach der Bestimmung mancher Behörden liegt dem Lehrer die Pflicht ob, die Schüler während des Gottesdienstes zu beaufsichtigen. Die Beurteilung über die Straffälligkeit einer Handlung des Schülers steht in diesem Falle dem die Aufsicht führenden Lehrer zu. Das Strafrecht kann gleich an Ort und Stelle nach ergangener Ungezogenheit vollstreckt werden. Soll die Klasse des Schülers dazu benutzt werden, so ist die Zustimmung des Klassenlehrers erforderlich. Natürlich ist es z. B., daß ein Lehrer auch gegen Schüler aus andern Klassen körperliche Strafen verhängt, wenn Delikte vorkommen, während er verpflichtet ist, die Aufsicht, sei es vor Beginn des Unterrichts oder während der Pausen, über sämtliche Schüler zu führen. Er ist seinen Vorgesetzten während dieser Zeit allein verantwortlich und daher muß ihm auch die Ausübung der Disciplin im ganzen Umfange über alle Schüler zustehen. Was sollte daraus werden, wenn in solchen Fällen jedesmal die Hilfe des Klassenlehrers angerufen werden müßte?

Angenommen, der Lehrer M. hat ein schweres Vergehen von einem Schüler seiner Klasse zu untersuchen. Um den Thatbestand festzustellen, läßt er einen Knaben, der Zeuge des Vergehens war, aus einer andern Klasse rufen. Der Bursche zeigt sich aber störrisch oder unbotmäßig. Soll nun der Klassenlehrer erst nach einigen Stunden für die Autorität seines Kollegen eintreten? Das Ansehen der Lehrer würde dadurch den Schulkindern gegenüber in große Gefahr kommen, besonders wenn der Klassenlehrer die Sache aus irgendwelchen Gründen leicht nehmen sollte. Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß, wo Vernunft und pädagogischer Takt es angebracht erscheinen lassen, dem Klassenlehrer die Bestrafung seiner Schüler überlassen wird. Wo aber sich der einzelne

Lehrer Vergehen von Schülern gegenübergestellt sieht, welche sein Einschreiten erforderlich machen, soll es ihm nicht benommen sein. Wenn er dann dem Klassenlehrer von dem Geschehenen Mitteilung macht, so daß dieser die weitern Mittel zur Besserung des fehlenden Kindes ergreifen kann, so ist allen Anforderungen genügt. Einem „Fachlehrer" vollends kann unter keinen Umständen die Berechtigung zur Züchtigung der Schüler in der resp. Fachklasse abgesprochen werden; denn er ist in den Stunden, in denen er Unterricht erteilt, ebensogut Lehrer und Erzieher der Kinder wie der Klassenlehrer. Das Herzogtum Meiningen ist denn auch der einzige Staat, der dem Fachlehrer das Strafen verboten hat. Außerdem ist für die Straffälle, die wir jedem Lehrer an einem mehrgliedrigen Schulsystem als zugesprochen ansehen, aus dem Erziehungsstrafrecht nicht das Gegenteil zu folgern. Gerade aus der begrifflichen Art dieses Rechtes resultiert für jeden Lehrer die Pflicht, gegen Ausschreitungen oben gedachter Art selbständig strafend vorzugehen. Denn in diesen und vielen andern Fällen befindet sich der Lehrer dem Schüler gegenüber in einem Verhältnis, das ihn berechtigt, Strafen sofort zu verhängen, unbeschadet dessen, daß er nicht der Klassenlehrer ist. Durch Erkenntnis vom 13. Februar 1874 des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Preußen*) ist zudem ausgesprochen, daß es sich als ein Akt der Schulzucht charakterisiert, wenn ein Lehrer einen Schüler aus einer andern als seiner Klasse beim Begegnen auf einem Spaziergange wegen grober Ungebührlichkeit straft.**) Trotzdem wird es sich in vielen Fällen aus taktischen Gründen empfehlen, dem Klassenlehrer die Bestrafung seiner Schüler zu überlassen, ganz besonders bei Vergehen außerhalb der Schule; aber das Recht zu strafen, kann auch den andern an derselben Schule arbeitenden Lehrern nicht abgesprochen werden. Zum Beweise, daß auch andere Gerichtshöfe in demselben Sinne wie das Oberlandesgericht zu Stettin entschieden haben, diene folgende Notiz: „Die königliche Strafkammer zu Wittenberg verhandelte am 15. April 1887 in nachstehender Berufungssache. Ein Teil der Schulkinder von Holzdorf fand ein Vergnügen daran, dem Lehrer Höfer aus Reiche bei Holzdorf durch Spottlieder zu verhöhnen. Herr H. beklagte sich darüber bei seinem Vorgesetzten, dem Pastor Wisliceni, und als ihm dieser sagte,

---

*) Vgl. u. II. T.

**) Von Interesse für den Lehrer ist auch folgender Entscheid des höchsten Gerichtshofes: „Züchtigt jemand einen strafwürdigen Knaben in der irrtümlichen Annahme, in einem thatsächlichen Verhältnisse zu dem Knaben zu stehen, das ihm das Züchtigungsrecht dem Knaben gegenüber gewährt (z. B. in der Annahme, der Lehrer des Knaben zu sein), so schließt dieser Irrtum die Bestrafung des Züchtigers wegen Körperverletzung aus. Züchtigt dagegen jemand den Knaben in der irrtümlichen Annahme, daß ihm infolge der Handlung des Knaben ein Züchtigungsrecht gegen denselben zusteht (z. B. in der Meinung, er habe als Bestohlener das Recht, dem diebischen Knaben zur Strafe und Warnung eine Züchtigung angedeihen zu lassen), so schließt dieser Irrtum nicht die Bestrafung des Züchtigers wegen Körperverletzung aus." (Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 9. April 1881.)

daß er auch an Kindern aus andern Schulen seiner Parochie die Schulzucht und zwar auch außerhalb der Schule auszuüben habe, griff er auf einem Spaziergang einen der vermeintlichen Spötter, den Sohn des Bahnwärters Blochwitz in Holzdorf auf, und schrieb ihm mit blutroten Striemen einen Denkzettel auf die Kehrseite. Deshalb von Bl. wegen Mißhandlung seines Sohnes beklagt, wurde er von dem Schöffengericht in Schweinitz freigesprochen, weil sich H. in dem Glauben befunden habe, daß ihm das Züchtigungsrecht den Holzdorfer Kindern gegenüber zustehe, auch nicht nachgewiesen war, daß er dies Züchtigungsrecht überschritten habe. Gegen dies freisprechende Erkenntnis hatte Bl. Berufung eingelegt, und die Sache gelangte deshalb nochmals zur Verhandlung. Der Gerichtshof schloß sich in allen Punkten den freisprechenden Gründen des ersten Gerichtes an und bestätigte dessen Urteil." *)

2. Die Mittel, mit denen die Züchtigung gehandhabt werden soll, und die Wahl des zum Strafen geeigneten Körperteiles.

In Bezug auf Strafmittel und die weiter unten zu behandelnde Modalität im Gebrauch derselben bieten die gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen der Behörden im lieben deutschen Vaterlande eine recht bunte Musterkarte dar. Bei allen aber zeigt sich das Bestreben, jedes barbarische Strafinstrument vom Körper der Kinder fern zu halten. Daher finden sich auch in allen Gesetzesbestimmungen und Verfügungen positive und negative Vorschriften über diesen Punkt, je nachdem Strafmittel als erlaubt bezeichnet oder ungeeignete ausdrücklich verboten werden.

Als erlaubte Strafinstrumente giebt es zwei: den Stock und die Rute, deren Beschaffenheit auch genau vorgesehen ist. In Hamburg darf nur mit einem Rohrstocke gestraft werden, den die Schulbehörde den Schulen zustellt. „Ein dünnes biegsames Stöckchen" ist in Sachsen-Weimar zulässig. Die meisten Behörden gestatten Rute und Stock als Züchtigungsmittel. So verfügt die Regierung zu Arnsberg: „Als Züchtigungsmittel darf bei Kindern unter acht Jahren nur eine aus dünnen Reisern bestehende Rute, bei ältern Kindern, insbesondere bei Knaben, ein biegsamer, glatter Stock von der Stärke eines Centimeters gebraucht werden." Ähnlich lauten die Bestimmungen der andern Regierungen und Behörden.**) Die Regierung zu Breslau verlangt die Züchtigung mit der Rute bei Kindern unter neun Jahren und bei Mädchen überhaupt, dagegen bei größeren Knaben mittels einer biegsamen Gerte." Die Stärke des Stockes darf in Liegnitz die eines kleinen Fingers erreichen, während im Regierungsbezirk Magdeburg er einen Durchmesser bis zu 1 Centimeter haben kann. Nur in Bremen ist dem Lehrer gestattet,

*) Vgl. „Pr. Lehrerztg.", Jahrg. 13, Nr. 95.
**) Vgl. u. II. T.

„zum Zweck sofortiger Unterdrückung von Unverschämtheit, Widersetzlichkeit und Trotz dem betreffenden Schüler einen mäßigen Backenstreich mit der Hand zu erteilen.“

Im großen und ganzen herrscht also über Wahl des Züchtigungsmittels ziemliche Einheitlichkeit. Die Rute für Kinder unter acht bis neun Jahren und für Mädchen überhaupt, den Stock für größere Knaben. Die Ansichten jedoch über die zur Züchtigung geeignetsten Körperteile gehen oft weit auseinander, indem — um mit Dittes zu reden — die eine Regierung die Züchtigungsart der andern verwirft. Es sind besonders die drei Körperteile Hand, Rücken und Gesäß, welche hierbei in Frage kommen. In der Regel werden Rücken und Gesäß als die zur Züchtigung geeignetsten Körperteile angesehen.

In Hamburg darf nur auf Rücken und Gesäß gestraft werden. Die Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Merseburg*) verordnen, daß Mädchen nur auf den Rücken, Knaben auf Rücken und Gesäß geschlagen werden dürfen. Die Stellen sind selbstverständlich nicht zu entblößen. Das Scholarchat in Bremen fügt dem noch bei, daß Schläge auf das Rückgrat zu vermeiden sind.

Diesen Verordnungen entgegengesetzt bestimmt die Regierung zu Königsberg i/Pr., daß „die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Rektors oder Lokalschulinspektors vollzieht, nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden“ darf. Im Bezirk Magdeburg ist es erlaubt, auf der Unterstufe in die flachen Hände zu strafen, auf der Mittel- und Oberstufe dagegen auf Gesäß und Rücken. Die Ministerialverordnung für Baden vom 23. April 1869 gestattet nur ausnahmsweise eine mäßige Züchtigung mit der Rute auf die Hand. Eine gleiche Verordnung für Würtemberg schreibt bei einer einfachen körperlichen Züchtigung bis vier Schläge auf die innere Fläche der Hand (mit der Rute), bei einer geschärften (mit dem Stock ausgeführten) sechs Schläge in die Hand oder acht auf das nicht entblößte Gesäß mit Vermeidung des Kreuzbeines und zwar letztere Art nur bei Knaben, welche das zehnte Lebensjahr überschritten haben. Es fragt sich nun, welche dieser Körperteile sind am geeignetsten zur Applikation der von der Schule verhängten körperlichen Züchtigung: Hand, Rücken oder Gesäß? Oder sind diese Teile gleich gut geeignet? Dann hätten die Regierungen mit ihren Vorschriften alle recht, und es wäre selbstverständlich, wenn die eine abweichend von der andern diesen oder jenen der drei Körperteile für die Züchtigung bestimmt. Man darf dieses jedoch anzweifeln.

Jede Behörde wird sich beim Erlaß solcher Verfügungen von zweierlei Grundgedanken leiten lassen, nämlich erstens, welche Körperteile am wenigsten die Gefahr bieten, daß durch die Züchtigung eine gesundheitschädigende Verletzung hervorgerufen wird, und dann, wie am besten

---

*) Vgl. u. II. T.

eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes verhindert werden kann. Daher ist es nicht gleichgültig, welche Teile des Körpers zur Züchtigung gewählt werden. Daß es faktisch so ist, beweisen die Verbote fast aller Behörden, gewisse Körperteile bei der Züchtigung zu berühren. Es ist nicht nur das Schlagen mit ungeeigneten Strafinstrumenten (als Hand, Faust, Buch, Lineal ꝛc.) strengstens verboten, sondern auch Schläge ins Gesicht, auf die Fingerspitzen, Zupfen an den Haaren oder an den Ohren, Stoßen auf die Brust, auf den Rücken oder an den Kopf als Überschreitung des Züchtigungsrechtes ausdrücklich bezeichnet, und das ebensosehr im Interesse der Kinder als dem der Lehrer. Jene sollen vor körperlicher Mißhandlung bewahrt bleiben, diesen aber ist die feste Schranke gezogen, damit sie nicht mit der Disciplinarbehörde oder dem Strafrichter in Berührung kommen. Es giebt eben Stellen am menschlichen Körper, zumal bei den schwachen Kindern, in denen Tod und Leben einander die Hand reichen. Ein unvorsichtiger und übereilter Schlag, und es ist um ein Menschenleben geschehen. Der Kopf ganz besonders sollte für jeden Lehrer gelegentlich körperlicher Züchtigung ein noli me tangere sein und bleiben. Gerade am Kopfe befinden sich so viele edle Teile des menschlichen Körpers, daß dieser Umstand allein genügt, jede Züchtigung vom Kopfe des Kindes fern zu halten. Außerdem ist der Kopf mit nur schwacher Muskulatur versehen. Deshalb sind bei harten Schlägen infolge der Irritationen der gefäßreichen Knochenhaut gefährliche Entzündungen leicht möglich. „Es kommt noch hinzu, daß das Kind bei einer Züchtigung nicht still hält, so daß es oft ungewiß ist, wohin der beabsichtigte Schlag fallen wird. Leicht kann beispielsweise das Auge getroffen werden; ein einziger Schlag oder Stoß — zumal mit einem harten Gegenstande ausgeführt — vermag eine Gehirnerschütterung und selbst eine Verletzung des Trommelfelles herbei zu führen.“ Beim Schlagen auf die Fingerspitzen können durch die großen, oft überwältigenden Schmerzen sehr leicht nervöse oder gar epileptische Zustände eintreten. Ebenso gefährlich ist es, auf die Finger scharfe Hiebe mit einem harten Instrumente zu erteilen, weil durch die leicht verletzbare Knochenhaut an den Gelenken böse Entzündungen erzeugt werden können. Nichtsdestoweniger bleibt die **innere Handfläche***) der für Körperstrafen geeignetste Teil. Der Verfasser hat in allen seinen Stellungen, wo er nicht durch behördliche Verordnungen eingeengt war, diesen Körperteil für Züchtigungen gewählt und ist dabei nie in Ungelegenheit geraten. Denn abgesehen davon, daß mit wenigen mäßigen Streichen in die Hand eine recht empfindliche Züchtigung erteilt werden kann, hat der Lehrer stets vor Augen, wie hart jeder Schlag ausfällt und er ist eher geschützt vor Überschreitung seines Strafrechtes, als wenn er auf die viel gefährlicheren und dazu noch bekleideten Körperteile straft.

---

*) Nicht die Finger!

Es überraschte daher einen großen Teil der Lehrerschaft des Regierungsbezirks Arnsberg nicht wenig, als unterm 17. August 1885 die Königliche Regierung eine Verfügung erließ, wonach Mädchen nur auf Rücken und Oberarm, Knaben auf Rücken und Gesäß zu züchtigen seien, während das Schlagen in die flache Hand als eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes betrachtet werden soll.

Der Lehrerverein des Stadtkreises Dortmund wollte Klarheit über die widersprechenden Verordnungen der verschiedenen Behörden haben und erbat sich Gutachten von drei medizinischen und drei pädagogischen Autoritäten. Es waren dies die Herren Prof. Dr. Esmarch-Kiel, Dr. Graf-Elberfeld, Dr. Reimann-Neumünster als Mediziner und Dr. Dittes-Wien, Rektor Dörpfeld-Gorresheim*), Dr. Kayser-Breslau als Pädagogen. Da diese Gutachten für die weitesten Kreise von Interesse sind, mögen sie hier folgen.

Kiel, den 12. Januar 1886.

„Im Auftrage des Herrn Geheimrats, Prof. Dr. Esmarch, teile ich Ihnen mit, daß derselbe sich bezüglich der zu körperlichen Züchtigungen bei Schulkindern zu wählenden Körperregion kein Urteil erlaubt, da er weder über die dazu gebräuchlichen Instrumente, noch über die Art und Weise, wie dieselben angewendet werden, orientiert ist.

Für die Züchtigung mit der Rute oder einem dünnen biegsamen Rohr dürfte sich wohl am besten die innere Handfläche eignen, da einerseits die Haut daselbst sehr reich an sensiblen Nervenfasern ist, anderseits durch die genannten Mittel irgendwelche Schädigungen wohl kaum hervorgebracht werden können, vorausgesetzt, daß keine zu große Gewalt in Anwendung gebracht wird.

Ferner sei gegen die mäßige Applikation eines derberen Stockes auf das Gesäß nichts einzuwenden, dagegen das Schlagen auf den Rücken entschieden zu widerraten; denn wenn auch ein mäßiger Schlag mit einem dünnen Rohr auf die Schulterblätter und Muskeln unschädlich sei, so könnte doch sehr leicht durch einen auch nur mäßig kräftigen Schlag mit einem etwas stärkeren Stocke, der die Dornfortsätze der Wirbel treffe, sehr leicht eine **gefährliche Entzündung** daselbst hervorgerufen werden.

Hochachtungsvoll

(gez.) Behrens,
Sekretär."

Darum sind auch „Schläge und Stöße" auf das Rückgrat von den meisten Behörden untersagt. Bekanntlich sind die Dornfortsätze der Wirbelsäule nur mit Haut bedeckt und es ist die Möglichkeit gegeben, durch einen auch nur leichten Schlag die Knochenhaut zu verletzen und

*) Rektor Dörpfeld war leider krank und konnte auf die Frage nicht eingehen.

dadurch einen pathologischen Zustand herbeizuführen. Der Rücken „die Hinterwand des tückischen Herzens“, die ohnehin zum Tragen bestimmt ist, ist also aus gesundheitlichen Rücksichten zu schonen; denn selbst den günstigen Fall angenommen, daß die Schläge auf die Schulter appliziert werden, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß die Spitze eines „biegsamen“ Stockes Dornfortsätze der Wirbelsäule trifft und gefährliche Verletzungen erzeugt. Aber auch das Strafen auf das Gesäß ist nicht ungefährlich, wegen des in der „Umgebung“ gelegenen Kreuzbeines. Wie die Dornfortsätze, so ist auch das Kreuzbein ohne Muskulatur und nur mit Haut bedeckt. Ein einziger Fehlschlag, und die zwischen zwei harte Gegenstände (Knochen des Kreuzbeines und Stock) gepreßte Haut zerreißt oder wird gequetscht, so daß die Folgen einer Knochenentzündung möglich sind. Eine akute Entzündung kann zwar in kurzer Zeit einen günstigen Verlauf nehmen; es sind aber auch Ausgänge möglich, welche nicht nur augenblickliche, sondern dauernde Nachteile haben können. Abgesehen von Geschwulstbildung, kann ein Zustand der Eiterung zwischen dem Knochen und der Knochenhaut eintreten, wodurch die Knochenhaut abgehoben und die Zufuhr von Nahrung dem Knochen geraubt wird, was Knochenbrand und Knochenfraß im Gefolge hat. Schlimmer ist es noch bei der chronischen Entzündung, bei der außer den genannten Folgen noch „Knochenneubildungen oder Knochenauswüchse (sog. Exostosen)“ sehr leicht eintreten. Wenn die Applikation der Schläge mit äußerster Vorsicht genau auf den zu vorwiegender Passivität vorhandenen Sitzteil, den „Gegenpol der Vernunft“, stattfindet, so läßt sich dagegen nichts einwenden; denn die starken Muskeln des Gesäßes schließen eine Gefahr der Verletzung ziemlich aus. Man hüte sich nur, zu tief zu schlagen, weil bei der gebückten Stellung des zu züchtigenden Knaben sehr leicht die Geschlechtsteile (Hodensack) verletzt werden können. Demnach bleibt die innere Handfläche unter allen Umständen als der für Züchtigung geeignetste Körperteil übrig. Mag man es auch noch so sehr verpönen, auf die Hand, als auf das vorzüglichste Werkzeug des menschlichen Handelns zu schlagen: Schüler wie Lehrer sind hierbei am wenigsten in Gefahr. Und ob es aus Schicklichkeitsgründen nicht geratener ist, in die Handfläche zu strafen, als den „Gegenpol der Vernunft“ zu bearbeiten, dürfte wohl nicht schwer zu entscheiden sein. Bemerkenswert sind in dieser Beziehung die Auslassungen des auf dem Gebiet der Schulhygieine bekannten Arztes Dr. Reimann. Er schreibt in der beregten Angelegenheit dem Dortmunder Lehrerverein folgendes:

„Neumünster, den 11. Januar 1886.

Ew. Wohlgeboren

erwidre ich auf das gefäll. Schreiben vom 28. vorigen Monats zur weitern Mitteilung an die beteiligten Herren sehr ergebenst was folgt:

Den die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Schulen, insbesondere die Wahl der Strafwerkzeuge und des Körperteils behandelnden Vorschriften der Königl. Regierungen liegen in der That

vielfach weit auseinandergehende Auffassungen über diejenige Art der Züchtigung zu Grunde, welche die Gesundheit der Gestraften am wenigsten zu beeinträchtigen geeignet ist. Indem die ministerielle Verfügung vom 8. Februar 1879 den Dienstaufsichtsbehörden die Erteilung von Vorschriften über die körperliche Züchtigung überträgt, müssen diese Vorschriften hinsichtlich der eingangs erwähnten Punkte um so verschiedenere Bestimmungen enthalten, je divergenter die Anschauungen der die Königl. Regierungen beratenden Schul- und ärztlichen Techniker über den in Rede stehenden Gegenstand sind. Es ist ja für die Beantwortung der Frage über die geeignetste Strafart vom gesundheitlichen Gesichtspunkte nicht nur entscheidend die Ermittelung des für die Züchtigung geeignetsten Körperteils, sondern gleicherweise auch die Wahl des Zuchtmittels, des Strafwerkzeuges, ob Stock, Rute, Hand ꝛc. Aber auch die glücklichste Lösung dieser Fragen vorausgesetzt, werden Überschreitungen des Züchtigungsrechts, sei es in Form sogenannter Mißhandlungen, als auch wirklicher Gesundheitsschädigungen, solange sich ereignen, als das zulässige Maß in der Stärke der Züchtigung, d. h. in der hierfür aufgewendeten Kraft, mit Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Konstitution und Gesundheitszustand der zu Strafenden nicht inne gehalten werden kann. In letzterer Beziehung verdient deshalb gewiß der mehrfach von pädagogischer wie von ärztlicher Seite empfohlene Grundsatz, die Züchtigung immer erst nach Schluß der Schulstunden vorzunehmen, weitgehende Berücksichtigung. Die häufigsten Überschreitungen des Züchtigungsrechtes ereignen erfahrungsgemäß und leicht verständlicher Weise sich da, wo die Strafe der That unmittelbar folgt; auch scheinen erzieherische Rücksichten dem letztern Strafmodus direkt zuwider zu laufen, denn nach meinem allerdings hierin nicht sachverständigen Urteil dürfte das Strafen im Zorn niemals, die Züchtigung vor versammelter Klasse aber nur ausnahmsweise die Zwecke der Erziehung wie der Schulzucht fördern. — Das geeignetste Strafwerkzeug anlangend sehe ich als solches nicht den Stock an, sondern die aus dünnen Reisern zusammengebundene Rute zuvörderst aus dem Grunde, weil durch letztere selbst bei Aufwendung größerer Kraft Gesundheitsschädigungen oder zu Disciplinar- und strafrechtlicher Verfolgung Anlaß bietende Mißhandlungen viel seltener sich ereignen können, als dies bei Anwendung des Rohrstocks der Fall ist. Überdies aber ist der Stock als Instrument zum Zeigen an Tafel und Wandkarte immer zur Hand und die Versuchung, in der ersten Aufwallung des Zornes mit dem eben handgerechten Werkzeug zu strafen, eine recht nahe liegende. In der That betreffen denn auch die bei weitem zahlreichsten Konflikte mit den gesetzlichen Vorschriften über die Züchtigung in specie Gerichtsverhandlungen solche Fälle, wo mittels des **Stockes** auf **Rücken**

und **Gesäß** geschlagen worden ist. Dies führt mich auf den letzten Punkt der Schulzüchtigungsstrafe, auf die Wahl des für die Bestrafung geeignetsten Körperteils. Als diesen sehe ich nicht **Rücken** und **Gesäß**, sondern die **Hand** an und würde hiernach die Züchtigung auf die **innere Handfläche** mittels einer aus Birkenreisern zusammengebundenen Rute für diejenige Strafart in der Schule erklären, welche die relativ geringste Gefahr einer wirklichen oder vermeintlichen Schädigung der Gesundheit der Schüler in sich schließt und den Erzieher der Jugend, welchem zur Aufrechthaltung der Schulzucht das Recht körperlicher Züchtigung möglichst unverkümmert erhalten bleiben soll, am seltensten in die peinliche Lage versetzen dürfte, vor der Disciplinarbehörde oder gar dem Strafrichter wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes sich verantworten zu müssen.

Hochachtungsvollst und ergebenst
(gez.) L. Reimann,
Kgl. Kreisphysikus."

Soviel ist sicher, daß sehr viel auf das Strafinstrument ankommt, noch mehr aber auf die Strafweise. Birkene Ruten, zu kleinen Bündeln gebunden, nehmen sich hie und da wie kleine Besen aus und können in der Hand gesteigerter Aufregung und des Zornes großes Unheil anrichten, da sie namentlich bei Mädchen und kleinen Kindern die Haut der getroffenen Stellen bei jedem Schlage verletzen. Ein ruhiger Lehrer wird auch ohne Schaden den gefährlichen baculus schwingen dürfen, der übrigens bei Knaben von 13—14 Jahren nicht entbehrt werden kann. Die Rute ist für diese halbwüchsigen Burschen doch ein zu zartes Instrument und der Lehrer würde sich lächerlich machen, der für die schlimmsten seiner Rangen nicht auch einen Stock gebrauchen wollte, zum mindesten als das letzte, verschärfte Strafmittel. Individualität, Konstitution, Gesundheitszustand rc. müssen selbstredend für die Wahl des Strafmittels ausschlaggebend sein. Auch können Ärzte allein die vorliegende Frage nicht entscheiden; der Pädagoge hat hier auch ein Wort mitzureden. Sehr richtig bemerkt daher Dr. Graf-Elberfeld:

„Die Frage, welche Sie mir vorlegen, ist einseitig nicht zu entscheiden, da beispielsweise bei der Züchtigung von Mädchen Gründe der Decenz gegen die Bearbeitung des Gesäßes sprechen würden.*) Um die Frage jedoch gründlich — und nicht nur ärztlich — zur Erörterung zu bringen, würde ich Ihnen raten, dieselbe Herrn Dr. Lent in Köln mit dem Ersuchen zu unterbreiten, durch den Vorstand des Niederrhein. Vereins für öffentliche Gesundheitspflege eine einschlägliche Besprechung zu veranlassen."

---

*) Diese Äußerung beruht wahrscheinlich auf einer irrtümlichen Auffassung der an ihn gerichteten Frage.

Die vorliegende Frage verdient es gewiß sowohl im Interesse der Lehrerschaft wie der Jugend, daß sie von sachverständiger Seite (von Ärzten wie Pädagogen) in der eingehendsten Weise erörtert wird. Ganz besonders scheinen dazu Vereine für öffentliche Gesundheitspflege geeignet, da in denselben Elemente aus allen Kreisen vertreten sind und dadurch das Urteil über diesen Punkt ein um so sachgemäßeres und allgemeineres werden kann. Daher sollte es sich jeder Lehrer zur Aufgabe machen, in dieser Hinsicht für Klärung der Fragen: „Womit und wohin soll gestraft werden?" zu sorgen.

Es ist eine nützliche und gute Sache, die dadurch gefördert wird. Die Lehrervereine werden gewiß bereitwilligst in die Diskussion der Frage eintreten, und auch hervorragende Persönlichkeiten gern ihr Urteil abgeben, wie die obigen und nachfolgenden zwei Gutachten beweisen. In Lehrerkreisen wird wohl in den meisten Fällen der Stock für ältere Knaben, die Rute für jüngere Knaben und Mädchen verlangt werden, doch wird in vielen Fällen auch die Rute allein ausreichen. Auf dem letzteren Standpunkte steht auch der Schulrat a. D. Dr. Kayser, der sich in seinem Gutachten also äußert:

„Breslau, den 14. Januar 1886.

An
den Vorstand des Lehrervereins 2c.

In ergebenster Beantwortung des geehrten Schreibens vom 30. Dezember v. J., körperliche Züchtigung der Schulkinder betreffend, verfehle ich nicht, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß das Schlagen mit der Rute auf die innere Handfläche sowohl aus gesundheitlichen als aus Schicklichkeitsrücksichten den Vorzug verdiene vor dem Schlagen auf das Gesäß bei Knaben oder auf den Rücken bei Mädchen. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß die Zahl der Schläge eine mäßige sei. So oft ich in die Lage gekommen bin, körperliche Züchtigung als Strafe in der Schule zu verhängen, oder anzuordnen, habe ich stets Rutenschläge auf die inneren Handflächen verhängt oder angeordnet, aber nie mehr als sechs solcher Rutenschläge.

Von einer Begründung dieses meines Urteils in der vorgelegten Angelegenheit, das ich voll und ganz aufrecht halte, glaube ich absehen zu dürfen, da eben nur die kurze Abgabe meines Urteils gewünscht ist.

Eines verehrlichen Vorstandes des Lehrervereins des Stadtkreises Dortmund

hochachtungsvoll ergebenster
(gez.) Dr. Joh. Kayser, Dompropst,
Provinzial-Schulrat a. D."

Ein salomonisches Urteil fällt Herr Dittes in Wien über die an ihn gerichtete Frage. Er schreibt:

„Wien, den 3. Januar 1886.

Sehr geehrter Herr!

Bezüglich der aufgeworfenen Streitfrage kann ich weder der einen noch der andern Partei zustimmen, weil ich **prinzipiell** auf einem andern Standpunkte stehe. Ich bin nämlich der Ansicht, daß die Lehrer in ordentlichen (bezw. öffentlichen) Schulen überhaupt **gar keine** körperlichen Züchtigungen anwenden sollen. Ich sage ausdrücklich: die **Lehrer in ordentlichen** Schulen, weil Ihre Frage nicht darauf gerichtet ist, ob etwa durch die **Schulbehörden** oder durch die **Polizei** körperliche Züchtigungen über Schulkinder verhängt werden sollen, oder ob dieses Strafmittel in **außerordentlichen** Schul- und Erziehungsanstalten (Zwangserziehung, Strafschulen, Besserungsschulen ꝛc.) zulässig sei. Ihre Frage geht ausschließlich auf die ordentlichen öffentlichen Volksschulen, deren Lehrer und Schüler. — Was die erwähnten zwei Regierungen*) betrifft, so haben nach meiner Ansicht **beide recht,** insofern eine jede die Züchtigungsart der andern verwirft.

Mit herzlichem Gruße

Ihr ergebener

(gez.) Dittes."

Aus dem Bisherigen ergiebt sich:

1. Die meisten Behörden, Ärzte und Autoritäten auf dem Gebiete der Volkserziehung sehen die Rute als das beste Strafmittel und die innere Handfläche als den zum Strafen geeignetsten Körperteil an;
2. aus praktischen Gründen empfiehlt sich die Beibehaltung eines mäßigen Stockes für Knaben vom zehnten Lebensjahr an;
3. es ist wünschenswert und mit allen Mitteln anzustreben, daß die ad 1 und 2 ausgesprochenen Grundsätze allgemeine Anerkennung finden.

Zu den körperlichen Strafmitteln gehört auch das Fasten und das Knieen. Die letztere barbarische Strafart, welche weder dem Verhältnis des Lehrers zum Schüler noch den Zwecken der Erziehung entspricht und zudem die Gesundheit des Schülers schädigt, ist aus unseren Schulen gänzlich verschwunden. Dagegen kommt das Zuchtmittel des Fastens noch hier und da vor, besonders in ländlichen Schulen. Auffälligerweise enthalten die Verfügungen nichts darüber, es kann nur einiges aus den Bestimmungen über Nachsitzen**) gefolgert werden. In den östlichen Bezirken unserer preußischen Monarchie, wo öfter drei bis fünf Ortschaften eine Schulsocietät bilden, sind die Schulwege so weit, daß viele Kinder nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, sondern sich mit einem Butterbrote begnügen müssen. Da war es früher — ob jetzt noch, ist dem Verfasser nicht bekannt — ein beliebtes Strafmittel, den

*) Wiesbaden und Arnsberg, von denen jene das Züchtigen in die flache Hand vorschreibt, diese strengstens verbietet.

**) S. weiter unten.

Kindern das Mittagbrot teilweise oder ganz zu entziehen. Da aber gänzliches wie teilweises Fasten nicht nur leiblich nachteilig ist, sondern die Kinder auch für den Nachmittagsunterricht untauglich macht, so ist dieses Mittel durchaus verwerflich. „Dennoch", meint Kahle, „mag diese Strafe (nämlich Entziehung des Mittagessens) bei schweren Vergehen, selten und nur mit Vorwissen und Willen der Eltern einmal zur Anwendung kommen, und kann dann sich als sehr wirksam erweisen." Wir lassen dies dahingestellt sein.

An sonstigen Strafmitteln sind dem Lehrer Ehrenstrafen und Freiheitsstrafen anzuwenden zugestanden. Die als Ehrenstrafen anzuwendenden Zuchtmittel sind: der Tadel, das Heruntersetzen, das Stehenlassen, die Anweisung eines Platzes in der Nähe des Lehrers, die Entziehung von Ehrenämtern und die Ausschließung von einem Spaziergange. Dieser Mittel darf sich die Schule unbedenklich bedienen, und sie werden von großer Wirkung sein, wenn das Ehrgefühl der Kinder für dergleichen Strafen empfänglich ist; dagegen sind nach den behördlichen Verfügungen „alle das Ehrgefühl verletzenden Strafarten: das Fluchen und Schmähen, der Gebrauch ehrenrühriger Worte, welche sich auf die Eltern oder Verwandten oder auf unverschuldete üble Verhältnisse oder natürliche Gebrechen der Schulkinder beziehen, gänzlich und unter Androhung von Ordnungsstrafen untersagt.*)

Die Freiheitsstrafen bestehen in Entziehung der Freiheit durch Nachsitzen, Einsperren und Kommenlassen der strafbaren Vormittagsschüler in den Nachmittagsunterricht und umgekehrt, sowie Auferlegen von Strafarbeiten.

Das Nachsitzenlassen ist in neuerer Zeit geradezu Modestrafe geworden. Es kommt vielfach als Generalstrafe, eine Strafe für alles, in Anwendung. Der Grund dafür ist zum großen Teil darin zu suchen, daß es manchem Lehrer Leid gemacht ist, den Stock oder die Rute zu gebrauchen. Man weiß sich kaum anders zu helfen, und da heißt es einfach: „Nachsitzen!" Daß solches verkehrt ist, geht aus dem einfachen Grundsatze hervor: „Jede Strafe muß dem Charakter der strafbaren Handlung angepaßt sein." Danach erscheint das Nachsitzen im allgemeinen nur gerechtfertigt, wenn durch die Schuld des Schülers irgend etwas versäumt wurde, was nachgeholt werden muß. Dazu wären folgende Fälle zu rechnen:

1. wenn der Schüler seine schriftliche oder sonstige Hausarbeit aus Trägheit gar nicht oder unvollständig gemacht hat;
2. wenn er durch eigene Schuld zu spät in die Schule kommt;
3. wenn er seine schriftlichen Arbeiten in der Schule nachlässig anfertigt;
4. wenn er von seinem Nachbar abschreibt.

*) Vgl. u. II. T. Instruktion für die evangel. Schullehrer im Regierungsbezirk Merseburg und Min.-Erl. für das Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 18. März 1876.

Bei diesem letzten Punkt ist noch besonders zu berücksichtigen, ob ein Schüler seine Aufgaben selbst nicht zu machen versteht, oder ob Denkfaulheit oder Bequemlichkeit zu grunde liegen. In allen andern Fällen dürfte die Anwendung dieses Strafmittels vom Übel sein. Durchaus verkehrt ist es, wenn die „Nachsitzer" von dem Schulpedell oder von einem andern Lehrer als dem, der die Strafe diktiert hat, beaufsichtigt werden. Den rechten Nutzen haben die Schüler nur, wenn sie der Obhut des strafenden Lehrers selbst unterstellt sind und in entsprechender Weise beschäftigt werden. Daher erscheint es auch nicht angebracht, wenn einzelne Behörden bestimmen: „Die Nachsitzenden müssen aber beschäftigt und von einem Lehrer beaufsichtigt werden." Viel klarer drückt sich die badische Ministerialordnung vom 23. April 1869 (s. u. II. T.) aus, indem sie bestimmt: „Werden Schüler in der Schule zurückbehalten, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet." Dem entgegen lautet die Strafvorschrift für Lübeck: „Der Hauptlehrer ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten, in welchen die einzelnen Lehrer abwechselnd nach der Anordnung des Hauptlehrers die Aufsicht führen." Daß die Schüler dabei nicht unbeaufsichtigt bleiben dürfen, versteht sich von selbst. Beim „Nachsitzen" wie bei der „Einsperrung" müssen die Schüler so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tage nach Hause kommen können.

Das „Einsperren" ist übrigens nicht überall gestattet. Im Preußen unseres Wissens überhaupt nicht. In Baden darf dasselbe nur mit Genehmigung des Ortsschulrats erkannt und nicht über drei Stunden ausgedehnt werden. Die „Verfügung des königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Handhabung der Schulzucht in den Volksschulen" für Württemberg (vom 22. Mai 1880) unterscheidet einen „einfachen und strengen Schularrest". Der einfache Schularrest darf bei Kindern unter 10 Jahren eine halbe Stunde, bei älteren Schülern eine Stunde in der Regel nicht überschreiten. Von einem auf erheblichere Dauer verhängten Schularrest sind die Eltern oder Kostherren womöglich zu benachrichtigen. Beaufsichtigung solcher Schüler durch die Lehrer ist Pflicht. Der strengere Schularrest, zulässig nur bei Kindern von mehr als zwölf Jahren, besteht in der einsamen Einsperrung in einem geeigneten, möglichst zum Schulhause gehörigen Gelaß und darf die Dauer von zwölf Stunden nicht übersteigen. Es versteht sich von selbst, daß diese Zeit nicht auf einmal abgesessen werden darf. Fehlt ein geeignetes Lokal — Schullokal und Ortsgefängnis sind in der Regel ausgeschlossen —, so ist diese Art von Arrest nicht zu verhängen.

Das Entziehen der häuslichen Freiheit durch Auferlegen von Strafarbeit wurde früher in unverantwortlicher Weise gemißbraucht und geschieht auch wohl hie und da heute noch. Es darf jedoch niemals das Arbeiten den Kindern zu einer unangenehm empfundenen Last gemacht werden. „Wenn eine mangelhaft und nachlässig gelieferte Arbeit noch einmal angefertigt werden muß," — sagt Kahle — „so ist das keine

Strafe, darf auch nicht als solche bezeichnet werden"; wenigstens dann nicht, wenn keine Absicht zu Grunde liegt. Daher dürfen in Württemberg „Strafarbeiten mittels vermehrter Hausaufgaben nur wegen Unfleißes oder Unaufmerksamkeit" angewendet werden. Dabei ist stets die Leistungsfähigkeit der Schüler gebührend zu berücksichtigen. Ähnlich lauten auch die Bestimmungen in Preußen und anderen Staaten.

Hiermit sind wir bei dem Strafmodus, der im vorhergehenden schon öfter gestreift werden mußte, angelangt.

3. Die Modalität im Gebrauche der Strafmittel.

„Die Härt' ist ein Verdienst, wenn dir das Herz ist weich."

Die Frage, in welcher Weise die verschiedenen Strafmittel angewandt werden sollen, gehört zum größten Teil vor das Forum der Pädagogik. Daher genügt es hier, wenn wir uns möglichst auf dem Boden der gesetzlichen Bestimmungen bewegen und danach die Strafweise, soweit es nicht schon im vorigen Abschnitte geschehen, feststellen. Suchen wir folgende Unterfragen zu beantworten: „Wie soll gestraft werden? Wann soll gestraft werden? Wo dürfen körperliche Strafen stattfinden?"

Über sämtliche drei Fragen gehen die Ansichten der Laien, Pädagogen wie Behörden weit auseinander. Was hier erlaubt ist, wird dort verboten, und was dieser für richtig hält, erklärt jener als grundverkehrt. Fritz Reuter sagt einmal: „Mein Freund, der Justizrat Sch. sagt: ‚Ich schlage mein Kind nie, mein Kind ist mein Freund!' Ein Ausfluß hoher Humanität, der sich lieblich durch blühende Büsche eines heiteren Familienlebens hindurchschlängelt. — Mein Freund und Nachbar, der Ackerbürger J. B. sagt: ‚Släg mötens hewwen, un ick heww ok weck kregen.' — Ein Ausfluß der Selbstbetrachtung, der zuletzt in das ewige Meer der Wiedervergeltung ausströmt. — Mein Freund, der Rittergutsbesitzer H., sagt: ‚Mark di dat! Einmal moten s' Släg hewwen, un dat in't erste Johr. Äwer denn düchtig!' — Ein Ausfluß praktischer Weisheit, die sich — ich glaube — an zwölf unmündigen Individuen erprobt hat, und sich mir, in Anbetracht meiner Lebenserfahrungen, als das allein Richtige aufdrängt, natürlich mit Modifikationen. Nicht das erste Jahr, sondern die erste Gelegenheit ist es, bei welcher die Erziehung einzugreifen hat." Diese Beispiele kennzeichnen recht genau die drei Strömungen in den beteiligten Kreisen, betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung. Die eine Partei verwirft die körperliche Züchtigung vollständig, die andere erkennt sie im ganzen Umfange an, und die dritte will Schläge selten, aber in der richtigen Art und Weise angewendet wissen. Wenn der goldene Mittelweg der beste ist, dann hat auch die letzte Partei das Richtige gewählt, und es kommt danach bei der Körperstrafe hauptsächlich auf das „Wie?" an. Das ist aber in den Gesetzen und Ver-

ordnungen der Behörden am kompetentesten niedergelegt, wenn auch nur darum, weil der Lehrer sich nach diesen Vorschriften richten muß.

Es sind im allgemeinen dreierlei Forderungen, welche darin an den strafenden Lehrer gestellt werden: 1. Strafe mit Ernst und Vorsicht; 2. strafe väterlich; 3. strafe nie im Zorn. So bestimmt § 5 der Ministerialverfügung für Württemberg vom 22. Mai 1880: „Die Schulzucht ist mit Ernst und Würde, gerecht, ohne Leidenschaft und Parteilichkeit zu handhaben.“ § 7: „Unter allen Umständen soll von der körperlichen Züchtigung ein mäßiger und vorsichtiger Gebrauch gemacht, die Eigenart des zu bestrafenden Kindes berücksichtigt und darauf sorgfältig geachtet werden, daß die Gesundheit des Kindes keinen Schaden leide.“

Die Regierung zu Arnsberg verordnet: „Was den Grad der Strafen betrifft, so sollen dieselben niemals zu hart sein, sondern sich in den Grenzen einer verständigen väterlichen Zucht halten, damit das Ehrgefühl der Kinder nicht abgestumpft werde, und denselben nicht die Lust und Liebe zum Lernen genommen werde.“ „Geschlecht, Alter, Temperament und Gesundheitszustand der Kinder sind, wenn körperliche Strafen zur Anwendung kommen müssen, thunlichst zu berücksichtigen.“ „Die körperliche Züchtigung, die als Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zornes oder Aufwallung vollzogen werden,“ so verfügt die Regierung zu Merseburg. Ähnliche Bestimmungen wie die obigen finden sich in allen Erlassen der Behörden.*)

Mit Ernst und Vorsicht soll die Strafe vollzogen werden. Wenn der Lehrer also einmal strafen muß, so geschehe es mit nachdrücklichem Ernst, aber nicht ohne Vorsicht. Niemals dürfen die Schläge auf das Kind in wilder Hast hernieder regnen, als wenn es ein Stück Holz wäre. Denn es giebt Stellen am Körper des schwachen Kindes, in denen Tod und Leben einander die Hand reichen. Darum Vorsicht und ernstliche Selbstprüfung; vielleicht hat der Lehrer gar selbst das Vergehen des Kindes verschuldet. Wenn manche Lehrer immer, ehe sie strafen, an des alten Dinter Wort dächten: „Von 10 Schlägen des Lehrers gehören meist 9 ihm selbst,“ sie würden oft weniger strafen. „Je seltener und in je geringerem Maße in einer Schule gestraft zu werden braucht, desto besser ist es in ihr um die Lösung der erziehlichen Aufgabe bestellt, und diejenige Schule wird — möchte in derselben auch noch soviel gelehrt und gelernt werden — als eine gute nicht bezeichnet werden können, in welcher der Stock regiert, und nur die Furcht vor der Strafe das treibende Element ist.“**) Diese wünschenswerte Beschränkung der Schulstrafen wird hauptsächlich dadurch erreicht, daß der Lehrer es sich angelegen sein läßt, dem, was eine Strafe nötig machen würde, möglichst vorzubeugen. Gute Disciplin in der Schule halten, ist eine

---

*) Vgl. u. II. T. Hamburg, Weimar, Breslau, Bremen, Magdeburg u. a.

**) Min.-Erl. vom 18. März 1876 für das Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

schwere Kunst; wer diese versteht, darf sich mit Recht einen Meister der Schule nennen. Wir fassen in dieser Beziehung unsere Ratschläge in folgende zehn Gebote zusammen, die — irren wir nicht — in ähnlicher Weise durch die „Allgem. österr. Lehrerzeitung“ vor Jahren veröffentlicht wurden:

1. Du sollst dich jedesmal für den Unterricht gehörig vorbereiten, um den Schülern den Gegenstand in klarer und faßlicher Weise vortragen zu können. Im entgegengesetzten Falle bleibt dein Vortrag ungeordnet, den Schülern schwer verständlich.

2. Du sollst mit den Schülern die Klasse mindestens zugleich betreten und die Ruhe nach und nach herstellen. Sei gegen die Kinder stets höflich, unparteiisch, gerecht und betritt nie das Schulzimmer mit düsterem oder zornigem Gesicht.

3. Du sollst deine Schüler dazu anhalten, sich die für die nächste Unterrichtsstunde notwendigen Bücher und Schreibrequisiten schon vor dem Unterricht zurecht zu legen, um die Übungen nach dem Gebete sogleich beginnen zu können. Dein Vortrag sei nicht monoton und nicht von ungefälligen Körperbewegungen begleitet.

4. Du sollst jeden Gegenstand den Fähigkeiten und der Vorbildung deiner Schüler angemessen lehren, dabei stets und gewissenhaft den pädagogischen Gang einhalten. Setze lieber weniger als zuviel voraus und suche die Schüler immer in Neugierde zu erhalten. Leite die Kinder besonders zur Selbstarbeit an, denn sie bewahrt die Ruhe und Ordnung und läßt nicht an unnütze Sachen denken.

5. Du sollst aus schwierigen Partien des Lehrstoffes angemessene Abteilungen machen, um den Kindern die Auffassung desselben zu erleichtern. Sei stets heiter und halte einen Scherz zur rechten Zeit nicht für eine himmelschreiende Sünde.

6. Du sollst die bekannten Ruhestörer in deine Nähe setzen und zwar so, daß ein Choleriker zwischen zwei Phlegmatikern den Platz einnimmt. Einzelne Schüler, sowie die ganze Klasse können durch bestimmte, konsequent eingehaltene Zeichen zur Ruhe gebracht werden.

7. Du sollst nicht nur die Unterrichtsstunden, sondern auch die zur Erholung bestimmten Pausen pünktlich einhalten, dafür aber die Schüler während des Vortrages, wenn es nicht unumgänglich notwendig ist, nicht hinausgehen lassen.

8. Du sollst während des Unterrichts alle Schüler beschäftigen. Auf deine Frage muß nur einer antworten; das Vorsagen stört Unterricht und Ruhe und darf daher nicht geduldet werden.

9. Du sollst aus der Klasse alles entfernen, was dich und die Kinder stören könnte. Die Kinder dürfen während des Vortrages nicht klagen, du darfst wieder nicht zu oft ermahnen, strafen oder ins Klassenbuch eintragen oder wohl gar schimpfen.

10. Du sollst dir die Achtung der Eltern verschaffen, denn was das Kind zu Hause hört, pflegt es in die Schule zu tragen.

Gräfe giebt folgenden Rat:

„Derjenige Lehrer, welcher körperliche Züchtigungen nicht entbehren kann, aber sie vernünftig anwenden und sich vor der Gefahr, ein Schlaghart zu werden, sicher stellen will, mache es sich zur unabänderlichen Regel:

a) Körperliche Züchtigungen nicht während einer Unterrichtsstunde zu vollziehen. Schon die Rücksicht auf den Unterricht erfordert dies. Auch wird es wohl kaum jemals wirklich notwendig sein, einen Fehler unmittelbar mit Prügeln zu bestrafen. Wer dies dennoch thut, thut es meist aus Leidenschaft, kann sehr leicht zu hart strafen, dem Schüler Nachteile zufügen und sich unvermerkt ans Prügeln gewöhnen.

b) immer nur mit einem mäßigen nicht zu biegsamen Stocke dem Rücken des Schülers wenige fühlbare Hiebe zu applizieren. Schlagen auf die flache Hand, die Fingerspitzen, auf einen gewissen unnennbaren Körperteil ist durchaus verwerflich. Ohrfeigen und Maulschellen sind sehr verführerisch, in einzelnen Fällen gewiß vortrefflich geeignet, ein voreiliges und loses Maul zur Ruhe zu bringen, dennoch aber gänzlich zu vermeiden. Alle Schläge an den Kopf werden zu leicht nachteilig, wenn sie schmerzen sollen, und wer schon in einzelnen Fällen Maulschellen und Ohrfeigen auszuteilen sich erlaubt, dessen Hand wird sich bald so sehr daran gewöhnt haben, daß sie sich nur sehr schwer wieder davon zu entwöhnen imstande ist. Schlagen mit einem Buche an den Kopf, Schlagen mit dem Lineal, Rupfen am Ohr und an den Haaren, Stoßen mit der Faust und ähnliche in einem großen Teil unserer Volksschulen ganz gewöhnliche Züchtigungsmittel passen nur in einen türkischen oder russischen Strafkodex, und die Lehrer in deutschen Schulen, welche sich solcher Barbarei schuldig machen, verdienen die ernsteste Rüge und bei fortgesetzter Wiederholung eindringliche Strafe.“ *)

Wenn sich trotz aller Vorsichtsmaßregeln der Lehrer dennoch genötigt sieht, zum Stock oder zur Rute zu greifen, so vergesse er nie das Verhältnis, in dem er zu dem Kinde steht, und dieses ist das eines väterlichen Freundes. Immer bleibe er sich bewußt, daß er nicht Richter, sondern eigentlich Erzieher des zu Strafenden ist. Darum strafe er „väterlich“, d. h. so, wie ein liebender Vater sein einziges Kind strafen würde. Väterliche Züchtigung! ein inhaltschweres Wort. Es ist ein Mahnruf zur Bethätigung einer Liebe, für welche das bürgerliche Gesetz kein treffenderes Bild hat, als das des Verhältnisses zwischen Vater und Kind; ein Mahnruf, den wir als Lehrer dann erst verstehen lernen, wenn wir aus Erfahrung wissen, wieviel ein Kind in den Augen der Eltern wert ist, wenn wir selbst Kinder erzogen und an ihrem Kranken- und Sterbebette gestanden haben.

---

*) Vgl. Gräfe, „Die deutsche Volksschule.“

Solche Erwägungen haben auch wohl einzelne Behörden geleitet, wenn sie bestimmen: „Der Lehrer darf niemals im Zorne strafen." Gerade diese Vorschrift hat in Fachkreisen wie in der pädagogischen Presse eine lebhafte Kontroverse hervorgerufen. Wenn überhaupt dem Strafen Gegner erstehen, so besonders dem Strafen im Zorn. Eine Phalanx, wohlgerüstet zum Streit ruft hier dem Lehrer ihr „veto!" entgegen. Namentlich sind es die „humanitären" Pädagogen und zahlreiche Familienväter oder besser Familienmütter, welch letztere „ihre lieben unartigen Kinder mit einem baumwollenen Dochte gestraft wissen wollen", wie ein erfahrener Schulmann drastisch sagt. Diesen stehen entgegen eine große Zahl praktischer Schulmänner, welche meinen: „Der Lehrer soll doch im Zorn strafen." Dieser Zwiespalt unter den Anhängern der körperlichen Züchtigung ist wohl durch eine zu ängstliche einseitige Anlehnung an das Wort Zorn entstanden. Zorn (ahd. u. mhd. zorn, angelſ. torn) bedeutet allerdings den heftigen, in Wort und That sich äußernden Unwillen. Dieser heftige, blinde Zorn, der da straft, mit allem was ihm in die Hand fällt, nur um seine Wut zu kühlen, nicht um das Kind zu bessern, darf keinen Raum im Herzen des strafenden Lehrers gewinnen. Der Lehrer hat sich daher „vor, während und nach der Strafe vor Gleichgültigkeit und kaltem Spotte ebensosehr, wie vor leidenschaftlicher Erregtheit (Aufregung) oder nachtragendem Zürnen zu hüten." *) Es giebt aber auch einen heiligen, ernsten Zorn, der in der Ethik seinen tiefen Grund hat, jenen Zorn oder heiligen Eifer, den uns unser erhabener Meister lehrt, wenn er die Wechsler zum Tempel hinaustreibt. In diesem Sinne das Wort Zorn genommen, muß man verlangen, daß der Lehrer im Zorne straft. Schon bei dem strafenden Blick ist der Ernst mit eingeschlossen; denn ohne einen gerechten Zornesausdruck wird es füglich wohl nicht gut gehen. Auch das Strafstehen der Kinder kann nicht ohne einen Anflug von Erzürntsein geschehen. Wie nun, wenn man zur ultima ratio greift? Soll dieses letzte Strafmittel mit vollkommenster Sanftmut angewendet werden? Oder soll der Lehrer lachend oder kaltblütig die Rute, den Stock zur Hand nehmen? Mit nichten! Denn ein mit kaltem Blute strafender Lehrer durchschneidet das letzte Band, das vom Herzen zum Herzen führt, und wer gar mit Strafen scherzen wollte, der würde die Würde des Strafamtes unterbinden. Ohne den sicht- und fühlbaren Ausdruck des sittlichen Abscheus, der sittlichen Entrüstung geht es nun einmal beim Strafen nicht. Auch nicht mit der Ruhe des Büttels darf der Strafakt vollzogen werden, denn der Lehrer ist nicht „vollziehende Maschine", sondern in ihm verkörpert sich auch das Gesetz, und weil er zugleich den Richter vertritt, so muß er zeigen, daß es ihm bitterer Ernst ist. Als Richter und Vollstrecker des Gesetzes ist er aber auch selbst verletzt, seinem Herzen ist wehe gethan;

---

*) Ministerial-Verordnung für das Großherzogtum Sachsen-Weimar vom 20. März 1875.

das darf er ebensowenig verschließen, als er seine Liebe vor den Kindern — selbst während des Strafens, denn „amor vincit omnia“*), sagten die Alten — verschließt, und darum straft er in heiligem Zorn. Nur dann wirkt auch die Körperstrafe erziehlich, in jeder andern Weise aber degravierend. „Im Zorne strafen“ heißt hiernach also nicht, seinen Leidenschaften freien Lauf lassen, schließt auch keineswegs die Besonnenheit und Selbstprüfung, mit der der strafende Lehrer zu Werke gehen muß, aus. „Ohne Affekt kein Effekt“, jedoch muß der Zorn rein von Rachsucht sein.

Wann soll gestraft werden? Von vielen Pädagogen wird empfohlen, den Strafakt unmittelbar nach dem Vergehen auszuführen, weil bei ängstlichen und nervenschwachen Kindern, welche man in peinigender Spannung lange auf die Strafe warten läßt, schon der Gesundheit nachteilige Zustände hervorgerufen werden können. Die Schulbehörden sind meist anderer Ansicht. Sie verlangen, daß die Strafe „in der Regel auf den Schluß der Lehrstunde oder des Unterrichts“**) überhaupt zu verschieben sei, jedenfalls nicht während einer Religionsstunde vollzogen werden dürfe. Es hat gewiß vieles für sich, wenn die Behörde dem hitzigen Lehrer ihr „Eile mit Weile“ entgegenhält; denn die Übereilung bringt selten etwas Heilsames zuwege, hier schadet sie aber immer. Darum ist es nötig, daß jeder Züchtigung eine Zeit der Sammlung vorausgehe. Der Lehrer steht eben an Stelle des Vaters da, und bevor er zur Strafvollziehung schreitet, soll er in seinem Innern nicht nur den Ankläger, sondern auch den Verteidiger reden lassen. Der Zorn kann so verrauchen, ehe man zum Stocke greift. Deshalb verfügen auch die meisten Behörden, die Strafinstrumente einzuschließen, damit sie nicht immer bei oder in der Hand sind, und das Gewohnheitsprügeln nicht begünstigt wird. Ob aber es geraten ist, die Zeit der Sammlung vor einer Züchtigung auf eine Lehrstunde oder die halbtägige Unterrichtszeit auszudehnen, ist mehr als zweifelhaft. Schwächliche Kinder werden geschädigt und böse Rangen gewiß nicht von weiteren Ungezogenheiten zurückgehalten, wenn sie auf ihre schon verdiente Strafe warten müssen. Es wird daher nur „in manchen Fällen“ — so lautet die Bestimmung für Sachsen-Weimar — „sich empfehlen, die Züchtigung auf das Ende der Lehrstunde oder des Unterrichts zu verschieben.“ Zu solchen Fällen wären zu rechnen Delikte, welche in der Religionsstunde begangen sind, und solche Vergehen, die eine längere Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes erfordern. Sonst würde es vom pädagogischen Standpunkte gewiß besser sein, wenn der Strafakt nach einer kurzen Zeit innerer Sammlung der That auf dem Fuße folgte. Das Gefühl des begangenen Unrechts und der Gerechtigkeit der Strafe wird dem Kinde nicht durch Aufschieben des Strafaktes, wohl aber dadurch beigebracht, daß vor „Verhängung der Schulstrafe dem zu bestrafenden Schüler Ge-

*) D. h. die Liebe besiegt alles.

**) Vgl. Verf. der Reg. zu Arnsberg, Merseburg, Königsberg, Weimar.

legenheit gegeben wird zur Rechtfertigung" und, falls der Sachverhalt zweifelhaft ist, zur Feststellung desselben die nötigen Erhebungen vorausgehen.*) Nur dadurch wird dem Kinde auch die Meinung benommen, daß der Lehrer in der Hitze und ohne Besonnenheit straft.

Wo dürfen körperliche Züchtigungen stattfinden? Man findet über den Ort der körperlichen Züchtigung die Ansichten sehr geteilt. Drei Parteien haben sich gebildet. Die eine will die Strafe „im Beisein der übrigen Kinder"**) vollzogen wissen, die andere „nie vor versammelter Klasse"***) und endlich die dritte in Gegenwart des Hauptlehrers oder eines andern Lehrers.†) — Eine Strafe unter vier Augen fördert oft bessere Resultate zu Tage, als eine Züchtigung in Gegenwart aller Schüler. Die letztere Art giebt häufig dem Lehrer Veranlassung, das Maß heilsamer Züchtigung zu überschreiten, indem die Schüler durch offenen Trotz, durch ein „Sichziehenlassen" oder gar durch Wehren seinen Zorn zu übereilter Erregung herausfordern. Wie mancher Lehrer wird es schon erfahren haben, daß besonders größere Knaben bei öffentlicher Züchtigung einen Trumpf darauf setzen, sich vor ihren Mitschülern als kleine Helden zu gebärden, und sich durch dieselbe nicht so leicht einschüchtern lassen. In vielen Fällen könnte für den Lehrer zwar die Gegenwart der Schüler ein wichtiger Grund sein, sich der Mäßigung zu befleißigen, kennt der Lehrer indes keine Selbstbeherrschung, so wird die Anwesenheit der übrigen Kinder ihn nicht nur nicht vor rohen Ausschreitungen bewahren, sondern aus dem vorhin angeführten Grunde noch eher dazu verleiten. Es dürfte daher richtiger sein, den gefühlvollern Schülern — als solche mögen wir sie nur alle betrachten — den Anblick einer körperlichen Züchtigung zu ersparen, soweit es die behördlichen Verordnungen gestatten. Die Vorsicht empfiehlt es wiederum auch, daß bei körperlichen Züchtigungen Zeugen anwesend sind, und das ist gewiß der durchschlagende Grund, daß in einzelnen Distrikten die Bestrafung vor versammelter Klasse verordnet wird. Wer je mit der Schule zu thun gehabt hat, wird nur zu gut wissen, daß viele Eltern jeden in der Schule ausgeteilten Schlag als Mißhandlung ansehen und ganz besonders dann die Stärke der Schulstrafe als Überschreitung schildern, wenn sie unter vier Augen vollzogen wurde. Mancher brave Kollege hat schon bitter büßen müssen, nicht weil er das Maß der Züchtigung überschritten, sondern weil ruchlose Eltern ihre Kinder mißhandelt, solches aber dem Lehrer in die Schuhe schieben konnten, weil er seine Unschuld durch Zeugen zu beweisen nicht imstande war. Wenn also nicht vor versammelter Klasse gestraft werden soll, so brauche der Lehrer die Vorsicht, es unter Hinzuziehung anderer Zeugen (z. B. in Gegenwart des Hauptlehrers oder

*) Vgl. Verf. f. Württemberg im II. T.
**) Vgl. Verf. der Reg. zu Arnsberg, Württemberg ꝛc.
***) Bremen.
†) Hamburg.

eines andern Lehrers) zu thun. In Fällen, in denen schärfere Strafen verhängt werden müssen, ist es sogar vielfach angeordnet, daß der Vollzug in Gegenwart des Schulleiters oder Lokalschulinspektors stattfindet. Niemals aber sollte es sich ein Lehrer beikommen lassen, einen Schüler zu strafen, solange er sich noch zwischen den Bänken oder Tischen befindet, weil dadurch die schlimmsten Folgen eintreten können. Ein warnendes Beispiel statt vieler. Der Lehrer M. wollte einen Schüler züchtigen, während derselbe sich noch zwischen den Subsellien befand. Um sich vor Schlägen zu schützen, die dem Schuldigen zugedacht waren, wendet dessen nächster Nachbar seinen Kopf schnell zur Seite, schlägt mit demselben so unglücklich an die Wand, daß er einige Tage darauf an Gehirnentzündung stirbt. Im Zuchthaus und durch Verlust des Amtes büßte der Lehrer seinen Fehler. Es ist daher auch in fast allen deutschen Landesteilen verboten, Kinder zu züchtigen, solange sie zwischen den Bänken sind, und der freie Raum des Lehrzimmers als der dazu geeignetste Ort bezeichnet.

Dieselbe körperliche Züchtigung darf an demselben Schultage nur einmal an demselben Schüler vollzogen werden, so bestimmt das Regulativ für Hamburg. Um kontrolliert werden zu können und um sich auch selbst zu kontrollieren, ist jede körperliche Züchtigung „unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in dem Wochenberichte (Schultagebuche) oder in einem besonderen Hefte zu vermerken"*) und zwar soll dies in Hamburg unmittelbar nach Vollzug der Strafe geschehen. Man hat diese Bestimmungen in Lehrerkreisen mit Unrecht als lästig und überflüssig angesehen. Denn nicht nur, daß der Lehrer stets einen Spiegel seiner strafrechtlichen Thätigkeit vor sich hat und dadurch vor dem „Gewohnheitsprügeln" bei jeder Eintragung eines Strafaktes in ein besonderes Buch (wie es verschiedene Regierungen vorschreiben) gewarnt wird, sondern es wird auch der Gefahr einer Überschreitung des Züchtigungsrechtes vorgebeugt, denn je öfter dieselbe Strafe auf dieselbe Stelle des Körpers an dem nämlichen Schultage vollzogen wird, desto eher ist eine Überschreitung möglich. Darum sollte in jeder Klasse ein besonderes Strafbuch ausliegen, damit sich auch ein Fachlehrer überzeugen kann, ob und in welchem Maße noch eine Züchtigung zulässig erscheint. Der Zeitersparnis wegen empfiehlt sich folgendes Schema für ein „Strafbuch":

S. 1.

Nr.	Name des Schülers	Datum	Gründe der Züchtigung	Grad der Züchtigung (Zahl der Schläge)	Zeuge der Züchtigung
1	Neumann, Aug.	12. III. 87	Freches Betragen	2 Schläge a. d. Gesäß	Die Klasse
2	Müller, Friedr.	14. III. 87	do.	3 „ „ „	Lehrer Fritze
3	Ritze, Hermann	18. III. 87	Anhaltende Faulh.	2 „ „ „	Die Klasse
4	Maue, Lina	24. III. 87	Freches Lügen	1 Schlag i. d. Hand	„ „
5	Nehring, Emma	25. III. 87	Mehrere Diebstähle	2 Schläge „ „	„ „

*) Verf. der Reg. zu Arnsberg u. a.

Ein solches Buch ist auch wichtig, wenn am Schlusse des Semesters, des Schuljahres oder der Schulzeit überhaupt das Betragen der Kinder festgestellt werden muß. Manches, was sonst dem Gedächtnisse des Lehrers entschwinden würde, bleibt so aufbewahrt und trägt dazu bei, daß das Zeugnis, das der Lehrer ausstellt, durchaus wahr ist. Wenn die Schüler zudem noch mit diesem Zweck des Buches bekannt gemacht werden, so ist ein nicht unwesentliches Disciplinarmittel dadurch gewonnen. Es wird das Strafbuch dem Lehrer außerdem noch öfter Gelegenheit geben, das Wort Salzmanns zu prüfen: „Die Ursache aller Unarten der Schüler ist im Lehrer selbst zu suchen.*) Daß die Schüler im Unterrichte nicht eine Minute ruhig sitzen können, rührt daher, daß sie sich in einem unnatürlichen Zustande befinden. Ein gesundes Kind ist nur im Schlafe ruhig; anders ist es in steter Bewegung. Beschäftigt die kleinen Hände und gebt dem geschwätzigen Munde genug Gelegenheit zu sprechen, so werden euch die Kinder nicht lästig. Das Wegräumen solcher und ähnlicher Störungen wird dem Lehrer manchen Ärger und den Schülern viele Streiche ersparen. Ein kurzes Wort des Lehrers, ein Klopfen auf das Pult, ein Wink des Auges genügt, um die laute Thätigkeit des Schülers hervorzurufen; ein bedenkliches Kopfschütteln belebt des Schülers lahmen Gedankengang; ein freundliches Kopfnicken dringt als Balsam in des Geistesschwachen Seele, eine ruhig milde Aufmunterung weckt den Mut des Ungeübten; ein kurzes Wort, oftmals nur ein entschiedener Blick, zähmt das vorlaute Wesen des Eingebildeten; eine sich gleichbleibende Haltung des Lehrers zügelt die Frechen, spornt die Lahmen an und erweckt Vertrauen überall: verwahrloste Kinder finden in dem Lehrer den rechten, leidenschaftslosen Freund, dessen Teilnahme den Beweis liefert, daß die christliche Liebe erleuchtet und erwärmt, aber nicht verzehrt. Wer in weiser Mäßigung alle ihm zu Gebote stehenden Strafmittel anwendet, wird nicht nur eine gute Disciplin in seiner Schule haben, sondern auch vor Mißbrauch seines Züchtigungsrechtes bewahrt bleiben.

4. Einschränkung des Züchtigungsrechtes.

In neuerer Zeit liest und hört man häufiger die Klage, daß das Strafrecht des Lehrers über Gebühr eingeschränkt sei, und infolgedessen die Zuchtlosigkeit der Jugend zunähme. Die Klage ist nur zum Teil berechtigt; denn wie wir oben gesehen haben, ist die Verringerung der Straffälle, die Lokalisierung der Schläge auf die Körperteile, die nicht so leicht verletzt werden können, die genaue Bezeichnung der Strafmittel und die scharfe Umgrenzung der Modalität im Gebrauche dieser Mittel eine sehr natürliche und kann für Lehrer und Schüler nur von

*) Wir wollen damit durchaus nicht sagen, daß diese Behauptung in der Allgemeinheit richtig wäre.

Nutzen sein. Ebensowenig ist es als eine Einschränkung der Strafgewalt anzusehen, wenn einzelne Aufsichtsbehörden die Zahl der Stock- oder Rutenschläge normieren. So bestimmt die Disciplinar-Ordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg, daß die körperliche Züchtigung in der Regel durch Austeilung von höchstens sechs Streichen auf die flache Hand für leichtere Vergehen, von Austeilung bis zu sechs Streichen auf das Hinterteil für schwere Vergehen zu vollziehen ist. Im Herzogtum Meiningen-Hildburghausen darf die Zahl der Ruten- oder Stockschläge in der Regel nicht über fünf, niemals über zehn; in Württemberg sind zwei bis höchstens acht Schläge gestattet. Die preußischen Regierungen haben eine bestimmte Zahl nicht festgesetzt.

Dagegen ist in dreifacher Beziehung eine wirkliche Einschränkung zu konstatieren, die allerdings ganz bedenkliche Folgen haben kann. In verschiedenen Bezirken ist nämlich verordnet: Kinder unter acht resp. neun Jahren*) und Mädchen**) überhaupt nicht zu züchtigen, die Erlaubnis zu jeder körperlichen Züchtigung (mindestens aber zu einer schärfern) von dem Dirigenten der Schule oder dem Lokalschulinspektor einzuholen***) oder endlich, wenn der Lehrer eine härtere Züchtigung für nötig hält, die Sache durch den Ortsschulrat dem Ortsschulvorstande zur Behandlung zu unterbreiten.

Warum gerade Kinder unter acht resp. neun Jahren körperlich nicht gezüchtigt werden sollen, ist nicht wohl erfindlich. Gesundheitsrücksichten können kaum der Grund sein; denn wenn die Kinder unter acht oder neun Jahren noch eine zartere Haut und einen schwächeren Körper haben, so ist dies schon dadurch genügend berücksichtigt, daß sie nur mit der Rute gezüchtigt werden können. Pädagogische Bedenken sind erst recht nicht am Platze, wie schon oben des näheren ausgeführt ist.†) Gerade in diesem Alter giebt es „nicht selten Individuen, welche in Bezug auf Unfolgsamkeit, andauernde Faulheit, Bosheit und Roheit das erste Stadium schon längst durchlaufen haben", so daß „die dem Lehrer zu Gebote stehenden Strafmittel in solchen Fällen nicht ausreichen", während die häusliche Erziehung viel zu wünschen übrig läßt. Der stichhaltigste Grund könnte sein, daß Kinder von dem Alter das volle Fassungsvermögen für Gebot und Verbot noch nicht besäßen. Wenn das aber der Fall wäre, so wäre das Kind überhaupt noch nicht geistig fähig, dem Unterrichte zu folgen. Dem widerspricht aber Gesetz, Erfahrung und Wissenschaft. Es kommt nicht darauf an, wie Topf richtig bemerkt, daß das Kind zu untersuchen imstande ist, welche Gründe den Lehrer bestimmen, dieses oder jenes zu verbieten, sondern daß es überhaupt ver-

---

*) Vgl. II. T., Verf. der Reg. zu Breslau u. a.
**) Vgl. II. T., Verf. für Weimar, Lübeck rc.
***) So in Bayern, Hamburg, Bremen rc., s. II. T.
†) Vgl. oben S. 19 ff.

steht, daß etwas verboten ist. Wollte man anders schließen, so müßte folgerichtig jede körperliche Züchtigung vor Zurücklegung des zwölften Lebensjahres verboten werden, denn erst nach diesem Zeitpunkte setzt das deutsche Strafgesetz die teilweise Zurechnungsfähigkeit voraus. Zu welchen Konsequenzen sollte es aber auch führen, wenn das Züchtigungsrecht des Lehrers auf Schüler von sechs bis neun Jahren keine Anwendung finden dürfte. Nicht selten könnte dann der unerhörte Fall eintreten, daß Kinder derselben Klasse wegen des gleichen Vergehens körperlich gestraft werden müssen, während andere, wenige Wochen jüngere, frei ausgehen, trotzdem sie körperlich viel mehr entwickelt sind.*) Es kommt in erster Linie darauf an, die individuelle körperliche und psychische Konstitution der Kinder in Rücksicht zu ziehen, wie es auch in einigen Verfügungen geschehen ist.

Sodann soll bei Mädchen körperliche Züchtigung nicht angewandt werden. Hier ist wohl am Platze einzuschalten: soll in der Regel nicht angewandt werden. Es muß mit das Ideal eines jeden Mädchenlehrers sein, die Körperstrafen entbehrlich zu machen, ja sie womöglich gänzlich zu meiden. Dahingehend lauten denn auch die meisten Verordnungen. Das zartere Gemüt des Mädchens verlangt eben eine mildere Behandlung, als das des Knaben. Selbst bei rohen Vergehungen der Mädchen wirkt das mahnende oder strafende Wort des Lehrers ungleich tiefer als bei Knaben. Daher machen auch schon ungebildete Eltern einen Unterschied in der Behandlung der beiden Geschlechter. Dennoch wird der Lehrer in die Lage kommen, in einigen seltenen Fällen den Stock oder besser die Rute auch bei Mädchen brauchen zu müssen; denn wenn in den oben angeführten Straffällen (freche Lüge, tierische Faulheit, Verhöhnung gebrechlicher Personen 2c.) Körperstrafe zulässig ist, so darf auch bei Mädchen in schweren Fällen, und wenn alles andere versucht ist, dieses Strafmittel nicht fehlen. Allerdings muß seine Anwendung mit feinem Taktgefühl und großer Vorsicht geschehen.

Als sehr bedenklich erscheint uns die in wenigen Bezirken geltende Bestimmung, daß der Lehrer ohne Erlaubnis des Hauptlehrers, Rektors oder Lokalschulinspektors eine körperliche Züchtigung nicht vollziehen darf. Bei einer verschärften Züchtigung in recht schwierigen Fällen wird es ja die eigene Klugheit gebieten, sich mit den genannten Persönlichkeiten in Verbindung zu setzen, in gewöhnlichen Fällen ist es aber pädagogisch entschieden zu verwerfen. Der Lehrer muß für das Kind die einzige, unverrückbare Autorität bleiben; es vermag sich den Lehrer eben nicht als Maschine zu denken, die von anderer Seite in Bewegung gesetzt werden muß, sondern er ist ihm ein selbstbewußtes Wesen, das nach eigenem Willen und Urteil, aus eigener Macht handelt. Das Kind muß irre werden und das Ansehen des Lehrers in seinen Augen leiden, wenn er jedesmal von anderer Seite erst zu dem Strafakt autorisiert werden

---

*) Vgl. Topf a. a. O. S. 27.

muß. Dem Lehrer darf daher das Strafrecht nicht von Fall zu Fall übertragen werden, sondern es muß ihm in den gesetzlichen Schranken für alle Fälle nach eigenem Ermessen zugestanden werden.

Aus eben demselben Grunde ist es auch verwerflich, wenn der Lehrer über eine härtere Strafe von dem Schulvorstande bestimmen lassen soll, während er die Strafe zu vollziehen hat. Das hieße ja den Lehrer zum „Büttel“ machen. Wenn der Ortsschulrat oder Vorstand auf körperliche Züchtigung erkennt, so sollte er die Strafe — wie es in Baden auch üblich — unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollstrecken lassen. Richtig ist aber auch das nicht, sondern nur von zwei Übeln das kleinere. Das Erziehungsstrafrecht entspringt nun einmal aus dem väterlichen Verhältnisse des Lehrers zum Schüler und sollte deshalb auch lediglich vom Lehrer vollzogen werden, wie auch der Vater das Recht der Zucht selbst ausübt. Befugt ist die Schulbehörde allerdings, die Züchtigung durch den Schuldiener ausführen zu lassen; das liegt in dem Begriff des Schulzwanges begründet; aber im Interesse der Erziehung im allgemeinen und der Schuldisciplin im besondern erscheint es nicht ratsam, daß einer der Schule fernstehenden Person eine solche Exekutivgewalt erteilt wird.

IV. Folgen der Überschreitung des Züchtigungsrechtes.

In dem Vorhergehenden haben wir das Schulstrafrecht in seiner Umgrenzung durch die Aufsichtsbehörden (Landesgesetzgebung) in den verschiedenen Territorien nach Quantität und Qualität kennen gelernt, indem wir an der Hand der schulgesetzlichen Bestimmungen untersuchten die Straffälle, die Strafmittel und die Modalität im Gebrauche derselben. Ein wichtiges Recht ist dem Lehrer damit in die Hände gelegt, und es muß ihm eine heilige Pflicht sein, den Sinn und Geist dieses Rechtes richtig zu verstehen und zu handhaben. Es kommt dabei vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwickelung des Zöglings fördere, und lediglich zur besseren Erreichung dieses Zweckes ist nach einem Erkenntnisse des Reichsgerichts dem Lehrer das Züchtigungsrecht eingeräumt. Nur innerhalb der Grenzen seines oben gedachten Zweckes darf das Züchtigungsrecht geübt werden, sonst wird es überschritten; es liegt ein Exceß vor. Jede Überschreitung aber ist ein Unrecht und erfordert Sühne. Diese kann der Beschädigte auf zweierlei Weise zu erreichen suchen, indem er sich nämlich an die Verwaltungsbehörde wendet, oder den Rechtsweg beschreitet. Im ersteren Falle tritt eine disciplinelle Korrektur und Ahndung an dem Excedenten ein, im letzteren Kriminalstrafe. Jenen Weg wählen meist Eltern, welche zwar den hohen Wert und den Nutzen der Schule einsehen, aber dennoch

glauben, daß ihrem Kinde in dem speziellen Falle zuviel geschehen sei; diesen schlagen Leute ein, denen Schule und Lehrer als eine drückende Last erscheinen und die dem Lehrer gerne „eins auswischen" möchten. Es fragt sich nun, wann disciplinelle und wann kriminelle Ahndung von Excessen der Schulzucht stattzufinden hat. Bevor wir zur Beantwortung dieser Fragen schreiten, müssen wir eine kleine Abschweifung in das Rechtsgebiet unternehmen.

Wie oben ausgeführt wurde, hat der Staat die Verpflichtung, die Rechtsgüter seiner Angehörigen, wozu vor allen Dingen der Vollbesitz des Körpers in unverletztem Zustande gehört, zu fördern, zu erhalten und zu schützen. Dabei treten „Volksmoral" und „Strafgesetz" einander ergänzend zur Seite, doch so, daß dieses sich auf jene stützt und ihr unter Umständen die Anerkennung erzwingt. Die Moral oder Sittenlehre ist das Bewußtsein, „daß die guten Handlungen, wegen ihrer veredelnden und beruhigenden Kraft, den schlechten Handlungen vorzuziehen und deshalb zu erstreben", dagegen die schlechten Handlungen, welche sittliche Pflichten verletzen, verboten und zu meiden sind. Jedes Gemeinwesen aber, welches die Erhaltung der Rechtsgüter erstrebt, muß nicht nur die g u t e n Handlungen wollen, sondern auch diejenigen guten Handlungen, welche sich auf die E r h a l t u n g der Rechtsgüter seiner Angehörigen beziehen, erzwingen. Dieses Erzwingen von sittlichen Handlungen und Unterlassungen, welche die Rechtsgüter erhalten, ist nun einmal nicht allein möglich durch Belehrung über die Grundsätze der Moral, sondern alle Staaten haben auch öffentlich verkündigt, „daß demjenigen, welcher Rechtsgüter bedroht oder raubt, zur Strafe dasselbe Rechtsgut oder ein anderes oder mehrere vom Staate gewaltsam entzogen werden sollen". Solch eine Verkündung des Staates zur Erzwingung von guten Handlungen, welche sich auf das Erhalten der Rechtsgüter beziehen, heißt S t r a f g e s e t z. Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß d a s S t r a f g e s e t z „H a n d l u n g e n s t r a f e n s o l l, w e l c h e P f l i c h t e n d e r M o r a l v e r l e t z e n, a b e r a u c h v o n d i e s e n H a n d l u n g e n n u r s o l c h e, w e l c h e a u ß e r d e m n o c h R e c h t s g ü t e r g e f ä h r d e n". Denn es ist nicht Aufgabe des Staates, die Befolgung aller Grundsätze der Moral zu erzwingen, wie z. B. die Nächstenliebe, die Gastfreundschaft, die Barmherzigkeit, weil dies Tugenden sind, ohne welche der Staat füglich bestehen kann, weil ihre Unterlassung keine Gefahr für den Bestand der Rechtsgüter in sich birgt. Ebensowenig darf ein Strafgesetz **alle** Handlungen strafen, welche die Rechtsgüter der Staatsbürger gefährden, weil es „grausam und unmoralisch wäre, den zu bestrafen, der ein fremdes Rechtsgut zerstört hat a u s Z u f a l l u n d o h n e j e d e S c h u l d"; vielmehr muß festgestellt werden, daß der Thäter s c h u l d h a f t e r w e i s e handelte, sei es „daß er a b s i c h t l i c h oder durch F a h r l ä s s i g k e i t störend in die Rechtsgüter des andern eingriff". Die Rechtswissenschaft spricht deshalb von einem dolosen, kulposen und zufälligen Vergehen.

Culpa (Schuld, Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit) ist im allgemeinen jede einer Person zuzurechnende Widerrechtlichkeit (injuria). Im engeren Sinne wird culpa (Fahrlässigkeit) dem dolus malus (rechtswidriger Vorsatz) entgegengestellt. Wenn sich jemand eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung zu schulden kommen läßt und dabei eine rechtswidrige Absicht hat, so macht er sich eines dolus schuldig.

Ein Lehrer greift beispielsweise zum Stocke, um einen Knaben in rechtswidriger Absicht zu mißhandeln, ihm mit Vorsatz eine Züchtigung zu erteilen, welche das dem Lehrer verstattete Strafrecht überschreitet, so liegt ein doloses Vergehen vor, denn es ist ein Rechtsgut (die Unverletzlichkeit des Körpers) gefährdet. Hat er jedoch diese Absicht nicht, sondern veranlaßt durch Vernachlässigung der nötigen Behutsamkeit, Sorgfalt oder Vorsicht die Beeinträchtigung des fremden Rechtsgutes, so begeht er eine culpa im engern Sinne. Der Lehrer weiß z. B., daß der Knabe B einen nicht ungefährlich erkrankten Körperteil besitzt; dennoch straft er ihn, ohne die nötige Behutsamkeit. Der Knabe erkrankt infolgedessen und stirbt; der Lehrer muß wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden, weil er seine sittliche Pflicht, Vorsicht walten zu lassen, verletzte.

Wenn jedoch der widerrechtliche Erfolg nach menschlicher Einsicht und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles nicht vorgesehen, oder doch durch menschliche Kraft nicht abgewendet werden konnte, so liegt ein Zufall oder casus vor, für welchen niemand einzustehen hat. Angenommen, der Lehrer straft einen Knaben, ohne zu wissen, daß derselbe an einer gefährlichen katarrhalischen Lungenentzündung leidet. Der Gezüchtigte erkrankt infolge der durch die Züchtigung hervorgerufenen Affektion und stirbt an dieser Krankheit. Der Lehrer muß, wenn er vorschriftsmäßig gezüchtigt hat, freigesprochen werden.

Verletzt also eine Handlung eine sittliche Pflicht, so spricht man von Schuld, verletzt sie keine sittliche Pflicht, so liegt ein Zufall vor. Jede widerrechtliche Handlung aber (culpa im weitern Sinne) besteht entweder in positivem Thun oder in schuldhaftem Unterlassen (beim Lehrer z. B. in positiver Überschreitung der Züchtigungsgrenze oder Außerachtlassung der nötigen Vorsicht beim Strafen). Danach spricht man von Kommissiv- und Omissivhandlung und unterscheidet die culpa im weitern Sinne in: c. in faciendo und c. in omittendo oder non faciendo. Bei der ersten greift man durch positive Handlung in eine fremde Rechtssphäre ein, im letzteren bringt man durch pflichtwidrige Unterlassung andern Schaden. Sehr beachtenswert ist, daß es in Ansehung des dolus keine verschiedenen Grade giebt. Wer einmal vorsätzlich die widerrechtliche Beeinträchtigung einer fremden Rechtssphäre veranlaßt hat, ist unter allen Umständen dafür verantwortlich. Dagegen kommt es bei der Frage, ob man für eine durch Fahrlässigkeit (c. im engern Sinne) hervorgerufene Rechtsverletzung haftbar sei, auf den Grad der culpa an. Der Grad aber bestimmt sich

nach der Größe der Unachtsamkeit und Nachlässigkeit. Der Maßstab dafür kann entweder die Handlungsweise des Schuldigen selbst oder die Handlungsweise der andern Menschen und zwar wieder eines gewöhnlichen oder eines besonnenen, vorsichtigen Mannes (diligens paterfamilias = umsichtigen Hausvaters, wie die Römer sagten) sein. Danach unterscheidet man eine gröbere und eine geringere Fahrlässigkeit (culpa lata und culpa levis). Der dolus (widerrechtliche Wille) ist in kriminalistischer Beziehung der mit Bewußtsein einer Gesetzwidrigkeit gefaßte Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen. Wer sich also zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Rechtsgut verletzt wird, mit Absicht bestimmt, begeht ein doloses (vorsätzliches) Verbrechen. Zum Thatbestande des Verbrechens gehört also der rechtswidrige Vorsatz. Man unterscheidet einen d. praemeditatio, d. h. den mit Überlegung gefaßten Vorsatz, und den dolus impetus, d. h. den in der Aufwallung oder dem Affekt, leidenschaftlicher Erregung, gefaßten Entschluß. Der letztere ist natürlich ein ungleich weniger strafbarer Willenszustand.

Demnach werden von den Handlungen, welche Rechtsgüter gefährden, nur diejenigen bestraft, bei welchen der Thäter mit Absicht oder fahrlässig handelt, dagegen bleiben alle zufälligen Handlungen straflos, weil sie keine sittliche Pflicht verletzen. Mit anderen Worten: „Strafbar sind die vorsätzlichen und die fahrlässigen Handlungen, straflos diejenigen, welche dem Thäter nicht zugerechnet werden können.“ Daher rühren auch die Ausdrücke „Zurechnungsfähigkeit“ und „Unzurechnungsfähigkeit“ oder besser „Zurechnungsunfähigkeit“. Daher bestimmt der § 51 des Strafgesetzbuches: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“ Ein Beispiel mag diesen Paragraphen erläutern. Ein Wahnsinniger und ein Kind töten zusammen einen Menschen. Beide können nicht bestraft werden, da ihnen die Erkenntnis fehlt, daß sie eine moralische Pflicht verletzen.

Weiter bestimmt § 59, Abs. I des Strafgesetzbuchs: „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.“ Der „gesetzliche Thatbestand“ einer strafbaren Handlung bedeutet die Gesamtheit derjenigen Merkmale einer strafbaren Handlung, welche zu ihrem Begriffe gehören, und zwar sowohl die äußern, als auch die innern, umfaßt also bei vorsätzlichen Handlungen namentlich auch den erforderlichen dolus. Gleichgültig ist, ob die Merkmale im Gesetz ausdrücklich aufgestellt sind, oder ob sie durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze erfordert werden; auch im

letzteren Falle gehören sie zum „gesetzlichen Thatbestande". Hiernach sind „Thatumstände, welche zum gesetzlichen Thatbestande" gehören, alle zum Verbrechensbegriff gehörigen Merkmale einer strafbaren Handlung im Gebiete des Thatsächlichen. Nun schützt aber Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe. Es fragt sich deshalb, was das Gesetz unter „Nichtkennen des Vorhandenseins von Thatumständen" versteht. Bei allen vorsätzlichen strafbaren Handlungen genügt der eventuelle dolus (dolus eventualis) zur Bestrafung, d. h. mit andern Worten, daß jemand, der im Zweifel über den erlaubten oder unerlaubten Erfolg seiner Handlung, dennoch, trotz des auf jenen gerichteten Wunsches, auf die Gefahr hin, den letzteren zu versuchen, handelt, sich strafbar macht. Es ist hiernach zur Bestrafung nicht das kaum jemals vorhandene, absolute Wissen sämtlicher Thatumstände einer strafbaren Handlung erforderlich, sondern nur das „Für-Möglich-Halten" derselben, unter der Voraussetzung, daß der Thäter eventuell auch den nur für möglich gehaltenen Erfolg seines Handelns beabsichtigte; andererseits ist deshalb Straflosigkeit nicht schon gerechtfertigt, wenn der Thäter die Thatumstände nicht kannte, sondern erst dann, wenn er auch keinen Zweifel an deren Vorliegen hatte. So ist z. B. bei dem Verbrechen gegen § 176, Nr. 3*) nur derjenige straflos, welcher nicht zweifelte, daß die Person mindestens 14 Jahre alt sei, während derjenige, der zwar das Alter derselben nicht kannte, dagegen für möglich hielt, daß die Person noch unter 14 Jahren alt sei, sich strafbar macht.**) Auf unsere Materie übertragen, würde also ein Lehrer, welcher nicht zweifelt, daß durch die von ihm verhängte Körperstrafe dem Gezüchtigten keine Beschädigung an seinem Körper zugefügt werden könne, straflos sein, selbst wenn durch ihm nicht bekannte Thatumstände eine Verletzung des Kindes eingetreten ist; dagegen wird sich der Lehrer einer strafbaren Handlung schuldig machen, wenn er es für möglich hielt, unter Anwendung einer Strafart oder eines Strafmittels das zu züchtigende Kind verletzen zu können. Der Sinn der Worte: „Wenn jemand ... das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte", ist daher nach Olshausen mit dem weitern Begriff zu verbinden: „Wenn jemand ... das Vorhandensein von Thatumständen weder kannte, noch für möglich hielt."

Nunmehr treten wir an die Beantwortung der am Eingang dieses Abschnittes gestellten Fragen:

1. Wann tritt disciplinelle Ahndung an dem Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes ein?

Die meisten Schulaufsichtsbehörden sind durch Überschreitungen oder Mißbrauch des Züchtigungsrechtes seitens einiger Lehrer veranlaßt worden, spezielle Vorschriften über Handhabung der Schulzucht zu

*) Wer „mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt".
**) Vgl. Dr. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch I. T., S. 253.

erlassen. Gegen einzelne Lehrer hören bei den Behörden die Klagen über derartige Mißbräuche und Überschreitungen selten auf. Aber auch ruhige, besonnene Volksschullehrer können mit den geltenden Bestimmungen in Konflikt geraten, wenn sie in mehr oder minder entschuldbarer menschlicher Kurzsichtigkeit oder in übergroßem Eifer, ihre Pflicht zu erfüllen, die ihnen gesetzten Schranken bei Vollzug einer körperlichen Züchtigung verlassen. Darum finden sich auch in allen Cirkularverfügungen, Generalreskripten und Schulgesetzen Strafandrohungen gegen den Mißbrauch des Schulstrafrechts. So heißt es in dem Ministerialerlaß für das Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen:

„Schließlich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei genauer Einhaltung der obigen Bestimmungen gegen den Vorwurf, die Grenzen des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können.

„Ebenso ist zu erinnern, daß eine rohe Behandlung der Kinder durch Stoßen, Raufen, Werfen zur Erde oder an die Wand zu den Mißhandlungen gehören, welche nachdrücklich gerügt und unter Umständen zum Gegenstande besonderer disciplinarischer Untersuchung gemacht werden müssen.

„Überschreitungen des Züchtigungsrechtes können nach Art. 51 des Volksschulgesetzes Gegenstand strafrechtlicher Ahndung oder Bestrafung auf dem Disciplinarwege werden. Letztere kann sich nach Umständen auch darauf erstrecken, daß dem Lehrer das Recht, körperliche Züchtigungen selbst vorzunehmen, auf längere oder kürzere Zeit abgesprochen wird, auch wenn eine vorgekommene Mißhandlung bereits im gerichtlichen Wege bestraft sein sollte."

Die Verfügung der herzogl. anhaltischen Regierung vom 22. Februar 1875 sagt § 3:

„Für das Maß der Züchtigung ist der Lehrer verantwortlich, welcher dieselbe erteilt. Gerichtliches Einschreiten hat er nach der bestehenden Gesetzgebung dann zu erwarten, wenn die Züchtigung in Mißhandlung ausartet oder der Gesundheit des Kindes schadet, während die vorgesetzte Dienstbehörde sowohl in diesem Falle, als auch überall da einschreiten wird, wo die Züchtigung aus pädagogischen Gründen unstatthaft war oder im Widerspruch mit unseren Bestimmungen steht."

Ähnliche Bestimmungen gelten in Preußen. Wir greifen hier als Beispiel nur die bezügliche Verordnung aus der Cirkularverfügung der Regierung zu Liegnitz vom 9. August 1879 heraus:

„§ 8. In der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und Schulzucht (Gesetzsamml. 1825, S. 149), ist folgende Bestimmung enthalten:

> Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem

Kinde durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

„Die Schulinspektoren sind daher nicht befugt, Beschwerden über Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, selbst wenn sie nicht körperliche Verletzungen zur Folge gehabt haben, sofern sie sich als begründet erweisen, selbständig zu erledigen, vielmehr haben sie dieselben unter protokollarischer Feststellung des Sachverhaltes zu unserer Kenntnis zu bringen. Durch Verheimlichung würden sie für das Vergehen mitverantwortlich werden.

„§ 9. Lehrern, welche sich wiederholten Mißbrauches und grober Überschreitungen bei der Züchtigung schuldig gemacht haben, wird von uns das Recht, selbst körperliche Strafen vorzunehmen, auf längere oder kürzere Zeit abgesprochen werden, auch wenn sie außerdem im Disciplinar- oder gerichtlichen Wege bestraft worden sind ꝛc."

In folgenden Fällen wird auf dem Wege des Disciplinarverfahrens gegen einen Lehrer eingeschritten werden:

1. wenn der Lehrer bei gewissenhafter Ausübung der Schulzucht in übergroßem Eifer die Grenzen seines Züchtigungsrechtes überschreitet, indem er verbotene Strafmittel anwendet oder von den erlaubten Strafarten einen übermäßigen Gebrauch macht;
2. wenn er irrtümlich einen unschuldigen Schüler bestraft oder einen schuldigen mit unangemessener Strafe belegt, gleichviel ob er die Grenzen seines Strafrechtes einhält oder nicht;
3. wenn er das Schamgefühl verletzende Strafarten (Ehrenkränkungen ꝛc.) anwendet;
4. wenn er entweder gar keinen oder einen zu schwachen Gebrauch von seinem Züchtigungsrecht macht, sei es aus Parteilichkeit oder aus irgend einem andern Grunde;
5. wenn der Lehrer im Sinne des § 359 des Strafgesetzbuchs*) nicht als Beamter anzusehen ist und der gesetzliche Vertreter des geschädigten Kindes nach Ablehnung der öffentlichen Anklage seitens der Staatsanwaltschaft**) auf Privatklage verzichtet, aber

---

*) § 359 lautet: Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

**) Die Strafprozeßordnung bestimmt § 414, Abs. I: „Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

„§ 416. Die öffentliche Anklage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt."

Nach § 232 des Strafgesetzbuchs tritt „die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzung (§§ 223,

die Erklärung abgiebt, daß er sich mit einer disciplinellen Ahndung begnügen werde*);

6. kann endlich die Disciplinarbehörde auch noch einschreiten unbeschadet dessen, daß der Lehrer wegen einer wirklichen Ausschreitung schon strafrechtlich bestraft ist.

Nicht jede das rechte Maß überschreitende Züchtigung ist nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 14. April kriminell strafbar; „es ist vielmehr anzuerkennen, daß es Überschreitungen giebt, welche nur disciplinell strafbar bleiben. Wenn z. B. der Lehrer noch innerhalb der Grenzen seiner abstrakten Züchtigung bleibt, aber Fehler gegen Schulgesetze macht, indem er ein falsches Strafmittel oder zu scharfes Strafmaß anwendet. Voraussetzung ist jedoch für alle diese Fälle, daß die Züchtigung zur bessern Erreichung des Erziehungszweckes vorgenommen ist und daß nicht Motive für dergleichen Handlungen konstatiert werden können, welche auch nur entfernt auf einen Vorsatz (dolus) zurückzuführen sind; auch darf nicht Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 230 u. 232 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegen. Überschreitet also der Lehrer das ihm gewährte Züchtigungsrecht, indem er innerhalb der ihm gezogenen Grenze eine Züchtigung vornimmt, die er subjektiv für den gegebenen Fall zwar für berechtigt hält, die aber — vielleicht in übergroßem Pflichteifer und bei leicht erregbarem Naturell vollzogen — thatsächlich auf einem objektiv unrichtigen Urteile über das Verschulden des Kindes oder über das Maß der angewandten Strafe beruht, so bleibt es den Schulbehörden überlassen, den Lehrer disciplinell zur Verantwortung zu ziehen. Überschreitet dagegen der Lehrer das ihm gewährte Züchtigungsrecht dadurch, daß er wissentlich einen unschuldigen Schüler züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende harte Strafe verhängt, selbst wenn diese Strafe innerhalb der ihm gewährten Züchtigungsgrenze bleibt und keine nachteiligen Folgen für die Gesundheit des Schülers haben kann, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung ihm landesgesetzlich untersagt ist, und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zwecke der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehen war, so ist er wegen Körperverletzung strafrechtlich zu verfolgen**); die Landesgesetze, welche auch für diese Fälle aus § 223 d. Strafgesetzbuchs nur eine disciplinelle Verantwortung vorschreiben, sind insoweit durch die Reichsstrafgesetzgebung aufgehoben worden."

Die Gründe, welche den Lehrer zu den oben ad 1—6 genannten Überschreitungen verleiten, sind mannigfacher Art. Sie liegen entweder in der Person und den Verhältnissen des Lehrers selbst, in der boshaften Natur einiger Schüler oder in schlechter Schuldisciplin,

230) nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen ist".

*) Vgl. Topf a. a. O. S. 39—40.

**) Vgl. Erk. des Reichsger. vom 14. April 1880.

oder sie werden von den Erwachsenen durch mancherlei äußere Umstände hervorgerufen. Sollen Überschreitungen gedachter Art immer seltener vorkommen, so muß der Lehrer ein ganzer Mann sein, ein „Schulmeister" im besten Sinne des Wortes. Die der Lehrernatur anhaftenden Eigenarten und krankhaften Auswüchse müssen durch strenge Selbstzucht zurückgedrängt werden, und das „Ich" des Lehrers „unter allen Umständen frei sein von allen störenden Einflüssen, welche die objektive Beurteilung des Straffalles und die Bestimmung des Maßes und der Art der über den Schüler zu verhängenden Strafe sowie die angemessene Erteilung der letzteren beeinträchtigen können". Zu diesen schädigenden Einflüssen gehören Ehrsucht, Ehrgeiz und Überschätzung des eignen Wertes, Eigenschaften, welche mehr oder weniger einem Teil der Lehrer besonders in jüngeren Jahren anhaften und häufig Anlaß zu bedauerlichen Überschreitungen des Züchtigungsrechtes geben. Roheit und Jähzorn, welche, gottlob! selten vorkommen, sollten bei einem Lehrer gar nicht angetroffen werden; denn ein Lehrer, der mit roher Hand und im Jähzorn straft, fördert nicht nur nicht die Erziehung, sondern richtet in den meisten Fällen Unheil an, sowohl an den gezüchtigten Kindern als auch an sich selbst. Wie mancher jähzornige Lehrer hat wegen einiger unvorsichtig ausgeteilter Streiche sich vor den Kriminalrichter und die Seinen ins Unglück gebracht! Auch krankhafte, gereizte Verstimmung des Gemüts und körperliche Leiden bringen den Lehrer der Gefahr nahe, sein Züchtigungsrecht zu überschreiten. B e s o n d e r s übt aber der **materielle** D r u c k, unter welchem auch gegenwärtig noch manche Lehrer leiden, schädigenden Einfluß auch bei Ausübung der körperlichen Züchtigung aus; weil dadurch die Berufsfreudigkeit beeinträchtigt wird, besonders wenn noch Undankbarkeit und Unverstand der Gemeinde dem Lehrer Lust und Liebe zum Schulleben rauben. Dazu kommen die vielfach **krankhaften Zustände der Schule**, wie Unbequemlichkeit und Unzulänglichkeit der Schulstuben, Überfüllung der Klassenräume, Mangel an Lehrmitteln und Spielplätzen u. v. a., wodurch so viel böses Blut erzeugt wird, daß selbst ältere besonnene Lehrer zum Mißbrauche des Stockes oder der Rute verleitet werden, wie vielmehr muß es bei jüngeren der Fall sein, welche an solchen Schulen ihre Amtsthätigkeit beginnen. Eine junge, frische, anfangende Lehrkraft will mit Gewalt alles vorwärts treiben; „sie wendet in erster Zeit und beim ersten Anlaufe alle Mittel an, ihr Ziel zu erreichen, in schneller Aufeinanderfolge", in der besten Absicht auch und treibt so das Züchtigungsrecht auf die Spitze. Fassen wir das Gesagte noch einmal ins Auge, so ergiebt sich, daß selbst der tüchtigste, gewissenhafte und besonnene Lehrer nicht sicher ist, wegen Überschreitungen des Züchtigungsrechtes sich vor der Disciplinarbehörde verantworten zu müssen.

Alle bei Handhabung der Schulzucht von dem Lehrer bloß wörtlich gebrauchten Injurien und Ehrenkränkungen, welche gegen das Kind

allein gerichtet sind, sind nach der Allh. Kabinettsordre vom 14. Mai und nach einem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1881 von einer gerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen, also nur disciplinarisch zu bestrafen. Es heißt in dem angeführten Erkenntnisse: „Er (der Lehrer nämlich) kann nach der Verordnung vom 14. Mai 1825 das Schulkind selbst züchtigen, wenn er sich nur innerhalb der durch diese Verordnung gezogenen Grenzen hält, und ist für die richtige Handhabung der Schulzucht in diesen Grenzen nur seiner vorgesetzten Behörde verantwortlich. Vor der gerichtlichen Verfolgung schützt ihn die Verordnung vom 14. Mai 1825 nicht minder, wie der § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs*), welcher Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen ꝛc. nur insofern für strafbar erklärt, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht". Niemals darf es sich der Lehrer beikommen lassen, bei der Ausübung der Schulzucht dritte Personen, z. B. die Angehörigen des Kindes an der Ehre zu verletzen. Er ist dann nicht nur disciplinarisch, sondern auch kriminell strafbar.

Am häufigsten tritt die Disciplinaruntersuchung an den Lehrer heran in Fällen, in denen er verzogene Kinder von Eltern straft, welche ihren „Lieblingen" gegenüber oft „fünf gerade" sein lassen, und sie gegen jede Züchtigung durch die Schule blindlings in Schutz nehmen. Die Kinder merken das nur zu bald und suchen — besonders als halbwüchsige Burschen von 12—14 Jahren — den Lehrer geflissentlich in einen Gemütszustand zu bringen, der vor der härtesten Strafe nicht zurückschreckt. Wenn dann schließlich die ganze Stufenleiter der erlaubten Strafen durchschritten ist und der Lehrer dem Schlingel die gestattete oder auch eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Anzahl Schläge erteilt, so wird der objektive Thatbestand so schnell wie möglich festgestellt, damit die sichtbaren Folgen der Ruten- oder Stockbestrafung nicht schon in einigen Stunden verwischt sind. Der erzürnte Vater, die entrüstete Mutter eilen dann spornstreichs mit dem Söhnchen an der Hand zum Arzte, um sich eine Bescheinigung über die „scheußliche Mißhandlung" ausstellen zu lassen. In der Regel wird der Arzt eine „Anschwellung von Weichteilen", das „Vorhandensein blaurötlicher oder roter Streifen" oder „von mit Blut unterlaufenen Streifen", sogenannte Sugillationen, konstatieren können.

---

*) Derselbe lautet: „Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Verteidigung von Rechten oder Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorstellungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht."

Wenn die Eltern nach jeder Bestrafung, die sie selbst vollziehen, ihre Kinder untersuchen wollten, so würden sie schon nach einer gelinden Strafe dieselben äußeren Kennzeichen wahrnehmen können. Sie wollen aber einmal nicht, daß ihre Kinder von „einem andern mißhandelt werden". Solange es eben Ärzte giebt, welche die Eltern nicht beruhigen, sondern jede Anschwellung, jeden Striemen für eine Störung der Gesundheit erklären, werden unnütze Beschwerden über vermeintliche Mißhandlung von Schulkindern durch den Lehrer nicht von der Tagesordnung verschwinden.

Würde der Lehrer einen nicht mehr schulpflichtigen Knaben gezüchtigt haben, so wäre er einer dritten Person gleich zu achten, die zu dem Gezüchtigten in keinem Rechtsverhältnisse stand, und somit kriminell zu bestrafen sein, selbst wenn keine der oben genannten Folgen wahrzunehmen wären. Da aber der Lehrer als solcher zur Ausübung der Züchtigung berechtigt ist, so ist der Vorsatz oder die Absicht zu einer Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuchs von vornherein ausgeschlossen und eine strafrechtliche Verfolgung nicht denkbar, sofern nicht eine fahrlässige Körperverletzung vorliegt. Auch eine Realinjurie*) (thätliche Beleidigung), d. h. eine unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines andern durch Thätlichkeit mit der ausgesprochenen Absicht der Ehrenkränkung, kann hier nicht in Betracht kommen, so daß nur die Frage erübrigt, ob der Lehrer vielleicht durch ein Übermaß der angewendeten Züchtigung die Grenzen seines Strafrechtes überschritten hat und somit disciplinell zu bestrafen ist. Darüber entscheiden auf Grund der geltenden Bestimmungen die zuständigen Schulbehörden, nicht die ordentlichen Gerichte. In dem Erkenntnis des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 14. April 1880 heißt es: „Der der Betrachtung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgerufen werden, welche nicht als die notwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, weil jenem Zweck entsprechenden Züchtigung anzusehen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen." Die Gerichte haben also nur zu strafen, wenn Folgen eintreten, welche nicht als die natürlichen oder notwendigen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung liegen. Daß aber leichte Anschwellungen und Erregung körperlichen Schmerzes nicht zu den Überschreitungen des Züchtigungsrechtes zu zählen sind, spricht das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes**), des höchsten preußischen Gerichtshofes, vom 7. Februar 1883

*) § 185 des Strafgesetzbuchs: „Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

**) Vgl. u. II. T.

deutlich aus. Es heißt darin: „Jede körperliche Züchtigung — und zu einer solchen ist der Lehrer berechtigt — läßt derartige Erscheinungen (blaue Flecken, leichte Anschwellungen ꝛc.) zurück. Es kann daher aus diesen nicht geschlossen werden, daß die Züchtigung eine übermäßige gewesen sei, die Grenze einer mäßigen elterlichen Zucht überschritten habe. Demnach ist nicht festzustellen, daß der Angeklagte über das Maß des ihm nach § 10 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 1. Dezember 1845 zustehenden Züchtigungsrechtes hinausgegangen ist. Eine andere Frage ist die, ob die Züchtigung im richtigen Verhältnis zu dem Verschulden des Schulkindes stand. Darüber haben jedoch nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, sondern es ist Recht und Pflicht der Schulaufsichtsbehörden, darüber zu wachen, daß die Lehrer von dem ihnen verliehenen Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch machen.“ — Ähnlich äußert sich ein Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 7. November 1883. Diese freisprechenden Urteile stehen auch im Einklang mit der gerichtlichen Medizin; weil das Anschwellen der Weichteile und das Vorhandensein blauer oder roter Striemen nicht unter den Begriff eines Krankheitszustandes fallen, welcher einer heilkundigen Behandlung bedarf, sondern vielmehr ohne jede menschliche Vermittelung wieder verschwindet. Es kann also weder von einem „vorübergehenden“ Krankheitszustande, noch von einem bleibenden Nachteile die Rede sein. Nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, I. Straffenat vom 30. Juni 1881, kann aber nur „in einer Heilung bedürftigen Verletzung des Körpers eine Überschreitung der für die Aufrechterhaltung der Schulzucht nötigen Grenze der Züchtigung gefunden werden. Das Züchtigungsrecht darf, weil es sich aus dem Erziehungsrechte ableitet, die Zwecke dieses nicht so weit außer acht lassen, daß es im Widerspruche mit der Aufgabe der Erziehung, statt diese nötigenfalls durch Schmerzerregung zu fördern, die körperliche Integrität des Bestraften gefährdet oder verletzt.“

Ebensowenig haben die mit Blut unterlaufenen Stellen, soweit sie als Blutergüsse in die Lederhaut infolge von Zerreißung einiger Blutgefäße anzusehen sind, für gewöhnlich keine schädlichen Folgen und gehen ohne ärztliche Behandlung vorüber. Nur infolge der Eiterung eines solchen Blutextravasats können bleibende Nachteile eintreten, weil die Kräftezustände durch Eiterungen, verbunden mit fieberartigen Erregungen sehr geschwächt werden können. Aber selbst in diesem letzteren Falle liegt nicht eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes vor, sondern ein einfacher Kasus (Zufall), da der Lehrer diese Folgen der Züchtigung nicht voraussehen konnte. Ein Kriminalverfahren ist aber weder nach § 223 oder § 340 noch nach § 230 des Strafgesetzbuchs zulässig, falls nicht der dolus oder die culpa nachgewiesen, d. h. wenn kein widerrechtlich-vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden stattgefunden hat.

Das schließt jedoch nicht aus, daß trotzdem gegen den Lehrer auf dem Disciplinarwege eingeschritten werden kann, nämlich dann, wenn er die

geltenden Vorschriften über Züchtigung nicht befolgt hat, indem er ein verbotenes Züchtigungsmittel anwendete, von nicht erlaubten Strafarten einen übermäßigen Gebrauch machte oder durch Anwendung eines Strafmittels das Schamgefühl der Kinder verletzte, natürlich ohne dolose Absicht. Dasselbe hat auch dann einzutreten, wenn nach dem Urteile der Behörde die von dem Lehrer mit gutem Gewissen und in bester Absicht erteilte Strafe dem Verschulden des Kindes nicht entsprechend, oder aus unrichtiger Beurteilung des Straffalles zu scharf war. Ebenso unterliegt es der Disciplinarahndung, wenn der Lehrer ein unschuldiges Kind mit einer Strafe belegt oder wenn er einen Schüler in doloser Absicht mißhandelt, der gesetzliche Vertreter des Kindes aber auf eine kriminelle Bestrafung des Lehrers verzichtet, falls die Behörde auf dem Wege des Disciplinarverfahrens gegen den Excedenten vorzugehen sich erklärt. Ist jedoch der Lehrer Beamter im Sinne des § 359 des Strafgesetzbuchs, so ist die Behörde nicht befugt, der strafrichterlichen Gewalt vorzugreifen und muß der Sache ihren Lauf lassen. Das Gericht ist dann allein zuständig und nach § 4 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 darf „im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden."*) Für alle Fälle ist dem Lehrer, der strafrechtlich angeklagt wird, zu empfehlen, auf dem Instanzenwege der Königlichen Regierung oder den sonst zuständigen Behörden den Sachverhalt zu unterbreiten, damit eventuell rechtzeitig der Kompetenzkonflikt**) erhoben werden kann.

---

*) Vgl. Topf a. a. O. S. 43 ff.

**) Kompetenz (Ressort) oder Geschäftskreis ist der einer Behörde vorgeschriebene Kreis ihrer Wirksamkeit. Die Kompetenz eines Gerichts bestimmt sich teils nach dem Gegenstande, indem ihm häufig nur Angelegenheiten einer gewissen Art — entweder nur Strafsachen, oder Civilstreitigkeiten, Bergstreitigkeiten ꝛc. — zugewiesen sind; teils nach der Instanz, in welcher sich die Rechtssache befindet, indem das Untergericht nur in erster Instanz zuständig ist, das Obergericht dagegen erst durch Berufung gegen das Urteil des Untergerichts Zuständigkeit erlangt; teils nach Personen, indem Mitglieder der Regentenhäuser und die der mediatisierten Familien den Gerichten erster Instanz nicht unterworfen sind; teils nach räumlichen Grenzen, indem ein Gericht über alle in seinem Bezirk wohnenden Personen, gelegenen Sachen und vorkommenden Handlungen zuständig ist. Entsteht zwischen verschiedenen Gerichtsbehörden eine Meinungsverschiedenheit darüber, welches Gericht in dem bestimmten Falle kompetent sei, so spricht man von einem Kompetenzkonflikt. Derselbe ist von dem zuständigen Obergericht zu entscheiden. Schwieriger ist die Frage, wenn es sich um Kompetenzkonflikte zwischen Justizbehörden einerseits und Verwaltungsbehörden andererseits handelt, oder mit anderen Worten, wenn es darauf ankommt, ob eine Sache Justizsache sei, oder ob sie vor die Verwaltungsbehörde gehört. Gewisse Rechtssachen, welche nur mittelbar das öffentliche Interesse berühren und im Grunde als Privatrechtsstreitigkeiten und eben darum als Justizsachen erscheinen, sind aus Zweckmäßigkeitsgründen den Gerichtsbehörden entzogen und an die Verwaltungsbehörden zur Behandlung und Entscheidung verwiesen und zu dem Zwecke besondere Verwaltungsgerichte und Kompetenzgerichtshöfe aus Justiz- und Verwaltungsbehörden zu-

Hat der Lehrer sich einer Überschreitung des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes schuldig gemacht, ohne daß eine kriminelle Verfolgung eintreten kann, so ist der Lokal- resp. Kreisschulinspektor — in Preußen wenigstens — nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Anzeige bei der Regierung zu machen, welche dann die Vernehmung anordnet und auf Grund dieser die Disciplinarstrafe festsetzt. Eine solche Bestrafung kann indessen nur stattfinden, wenn ein Amtsvergehen

---

zusammengesetzt worden. Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege sind Streitigkeiten, bei deren Entscheidung es weder auf bloße Rechtsanwendung der reinen Justiz, noch auf das freie Ermessen aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, wie in der reinen Verwaltung, sondern auf beide zugleich ankommt, insofern durch die Anwendung und Ausführung der Verwaltungsmaßregeln zugleich die gesetzlichen Rechte der Staatsbürger berührt werden. (Vgl. für Preußen Gesetz vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden.) Der Wichtigkeit wegen fügen wir hier § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 17 des letztern noch an. Dieselben lauten:

§ 11 des E.-G. zum G.-V.-G.: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten*) wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besondern Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht.

§ 17 des G.-V.-G.: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.**)

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besondern Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend."

---

*) Der Begriff ist nach Landesgesetzen estzustellen.
**) Vgl. G.-V.-G. §§ 128—131.

(Amtsdelikt) im weitern Sinne vorliegt, d. h. wenn dem Lehrer eine oder mehrere der oben ausgesprochenen Pflichtverletzungen — immer natürlich ohne nachweislichen dolus — zur Last zu legen sind.

Die Disciplinargewalt, welche im Laufe der Zeiten hinsichtlich des Verfahrens und der Machtbefugnisse vielfache Veränderungen durchgemacht hat, ist die vom Staate angeordnete Gewalt der Vorgesetzten über die Untergebenen, in allen die Ordnung des Geschäftsganges und die gute Sitte betreffenden Angelegenheiten, insofern sie der allgemeinen Strafgewalt des Staates nicht anheimfallen. Disciplinarstrafen sind daher Strafen, welche in besonderen Aufsichts- und Erziehungsbefugnissen des Staates oder anderer Anstalten in gewisser Abgrenzung begründet sind und sich in Einwirkungen auf die Angehörigen derselben zum Zwecke der Besserung oder genaueren Beobachtung ihrer eigentümlichen Pflichten äußern. Durch besondere Landesgesetze oder gesetzliche Vorschriften sind in den verschiedenen Bundesstaaten die Machtbefugnisse der Disciplinargewalt geregelt.

In Preußen sind die Grundlagen des gesamten Disciplinarwesens so verändert worden, daß die ganze vorrevolutionäre Gesetzgebung nur noch in sehr wenigen Specialfällen in Betracht kommt, sonst lediglich historischen Wert hat. Die Grundlage des Disciplinarverfahrens bildete seit dem 11. Juli 1849 die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, an deren Stelle später das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 trat und noch Geltung hat. Nach Artikel 23 der V.-U.*) ist der Lehrer als mittelbarer Staatsbeamter anzusehen, weshalb auch auf ihn das Disciplinargesetz vom 2. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Anwendung findet, falls er sich Amtsdelikte zu schulden kommen läßt, welche nicht derart sind, daß sie unter das Strafgesetz fallen. Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt nach § 2 ein Beamter, welcher „1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig zeigt."

Die Disciplinarstrafen bestehen nach § 14 in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte. Zu ersteren gehören (§ 15) Warnung, Verweis und Geldbuße, zu letzteren (§ 16) Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens**) und Dienstentlassung.

Zu Warnungen und Verweisen ist jeder Dienstvorgesetzte gegenüber seinen Untergebenen befugt (§ 18). Geldbußen dürfen (nach § 19) von Vorstehern derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden

---

*) § 23 lautet: „Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

**) Diese Strafe findet nur Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte.

stehen, einschließlich der Landräte, gegen die ihnen **selbst** unterstellten Beamten bis zu 9 Mark verhängt werden. Beschwerden gegen verfügte Ordnungsstrafen finden nur im vorgeschriebenen Instanzenwege statt, in letzter Linie eine Berufung an das Staatsministerium; das Rechtsmittel des Einspruches findet nicht statt.

Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind:

1. Der Disciplinarhof zu Berlin (vgl. § 29) für Beamte (Lehrer), welche direkt dem Minister unterstehen;
2. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen und Provinzialschulkollegien 2c. (§ 24 Nr. 2) in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht unter 1 begriffen sind.*)

Den Landräten steht nach einem Ministerialerlaß vom 27. Juli 1874 die Disciplinargewalt über die Lehrer nicht zu; deshalb haben sie auch nicht das Recht, gegen dieselben Ordnungsstrafen zu verhängen. Dieses Recht steht nach dem Ministerialerlaß vom 12. Juni 1843, J. 1288 A nur der Regierung zu. Der Schulinspektor hat im allgemeinen nur das Recht der Ermahnung und Zurechtweisung. Wenn dies nicht fruchtet, ist der Regierung davon Anzeige zu machen, welche dann in geeigneter Weise einzuschreiten hat.

Etwas weitergehend ist die Befugnis der katholischen Kreisschulinspektoren in Posen. Laut § 4 der „Dienstinstruktion für die Königlichen Kreisschulinspektoren der katholischen Elementarschulen in der Provinz Posen" vom 25. Oktober 1872 haben die Kreisschulinspektoren die amtliche und außeramtliche Führung der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen, zu denen auch die sogen. Rektorschulen, die gehobenen Bürger- und höheren Töchterschulen gehören, zu überwachen. Sie sind berechtigt, gegen die ihnen unterstellten Lehrer Warnungen und Verweise, sowie Geldbußen bis zu 9 Mark zu verfügen (§§ 18 und 19 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c. vom 21. Juli 1852). Die Kreiskassen, zu denen die Strafen einzuzahlen sind, müssen davon in Kenntnis gesetzt werden.

In Fällen, in denen ein weiteres disciplinarisches Einschreiten gegen Lehrer erforderlich erscheint, muß der Sachverhalt der vorgesetzten Königlichen Regierung vorgetragen werden.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind die Schulinspektoren ausdrücklich angewiesen, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Ausschreitungen körperlicher Züchtigung seitens der Lehrer nicht selbst abzuurteilen, sondern unverzüglich der Königlichen Regierung davon Mittheilung zu machen, widrigenfalls sie für die Vergehen mitverantwortlich gemacht werden sollen. Ebensowenig steht**) den städtischen Schuldeputationen resp. Kom-

---

*) Weiteres s. II. T. d. B.

**) Auch Privatpatronen steht eine Disciplinargewalt über die von ihnen berufenen oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung ange-

missionen nach einem Ministerialerlasse vom 14. November 1871 die Handhabung der Disciplin über die Lehrer zu, da das innere Wesen der Schule unbedenklich zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche nicht ausschließlich städtische Interessen umfassen — und nur solche gehören nach den Vorschriften der Städteordnung über den Geschäftskreis der städtischen Deputationen vor das Forum der letzteren — und die daher als interner Natur nur von der Aufsichtsinstanz wahrgenommen werden können. Erledigt werden die Disciplinarsachen bei den Provinzialbehörden in besonderen Plenarsitzungen. Unter mehr oder weniger erheblichen Modifikationen findet die Ausübung der Disciplinargewalt derart in allen Teilen der preußischen Monarchie statt; in anderen Bundesstaaten sind teils in den Volksschulgesetzen*), teils in Generalverordnungen die Befugnisse der Disciplinarbehörden in bestimmte Bahnen gelenkt. In allen Fällen ist dafür gesorgt, daß weder die Lehrer in Ausübung ihres Züchtigungsrechtes behindert, noch die Kinder oder deren berechtigte Stellvertreter durch Excesse der Schulzucht geschädigt werden.

2. Wann tritt kriminelle Bestrafung resp. Verfolgung gegen den Lehrer ein?

Wir gehen nun über zur Betrachtung derjenigen Fälle, in denen der Lehrer wegen Überschreitung oder Mißbrauch seines Züchtigungsrechtes, wie: Körperverletzungen, Beleidigungen, Mißhandlungen, Freiheitsentziehung ꝛc. vor den Strafrichter kommen kann. Ist es schon für jeden ehrenhaften, unbescholtenen Mann sehr peinlich, in Kriminaluntersuchung zu geraten, so erst recht für einen öffentlichen Beamten und ganz besonders für einen Lehrer. Nicht nur, daß, falls er gerichtlich verurteilt wird, seine Stellung in der Gemeinde unhaltbar ist, sondern ihm kann auch die Befähigung zum Lehramte abgesprochen werden, mag er auch in Treu und Glauben (bona fide) die Züchtigung vollzogen haben. Daher ist es für ihn unerläßlich, daß er neben den Partikulargesetzen und rechtsgültigen Verordnungen über das Schulstrafrecht den Sinn und Geist der einschläglichen Paragraphen des Strafgesetzbuches vom 1. Januar 1872 genau kennt. Es gehören hierher die §§ 222, 223, 224, 230, 231, 232, 239, 340, 343, 345.

Von dem § 223 ist für unsern Zweck nur Absatz 1 von Wichtigkeit. Derselbe lautet:

„Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft."

Jede körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung ist eine Körperverletzung. Man unterscheidet a) eine fahrlässige, b) eine vor-

---

nommenen Lehrer nicht zu. Min.-Erl. vom 5. Juli 1862. Desgleichen Magistraten nach Min.-Erl. vom 23. Mai 1868.

*) Vgl. Volksschulgesetz für Meiningen vom 1. Juni 1875.

sätzliche Körperverletzung. Die letztere teilt man nach dem einfachen Thatbestande und den Straferhöhungsgründen ein in

a) leichte vorsätzliche Körperverletzung (§ 223);
b) schwere vorsätzliche Körperverletzung (§§ 224 u. 225);

Die Straferhöhungsgründe werden vom Gesetze gefunden:

a) in der Person, gegen welche die Körperverletzung verübt wird (§ 223, Abs. 2);
b) in der Art der Ausführung (§§ 223 a, 229, Abs. 1);
c) in dem Erfolge, und zwar:
   α) in einer unbeabsichtigten (§ 224) oder beabsichtigten (§ 225) objektiv schweren Körperverletzung;
   β) in dem unbeabsichtigten Tode des Verletzten (§ 226);
d) in der Art der Ausführung in Verbindung mit dem Erfolge, sei es, daß derselbe in einer objektiv schweren Körperverletzung oder in dem Tode des Verletzten besteht (§ 229, Abs. 2).

Die fahrlässigen Körperverletzungen zerfallen in leichte, schwere und solche mit tödlichem Erfolge (§ 222).*)

Objekt der Körperverletzung ist ein anderer, d. h. ein anderer Mensch als der Thäter. Nach der Terminologie des Strafgesetzbuches, § 223, Abs. 1, ist die „körperliche Mißhandlung" nur eine der beiden Arten**) der Körperverletzung. In dem entsprechenden § 187 des preußischen Strafgesetzbuches, welcher lautete:

„Wer vorsätzlich einen andern stößt, oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt rc."

sind jene beiden Begriffe koordiniert. Das Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet „körperliche Mißhandlung" von der „Gesundheitsbeschädigung" und faßt dann beide unter den technischen Begriff Körperverletzung zusammen. Ähnlich, wenn auch weniger korrekt, verfuhr das revidierte thüringische Strafgesetz. Nach Art. 131, Abs. 1 dieses Strafgesetzes wird die Körperbeschädigung als eine einmalige und im Schlußsatze die „körperliche Mißhandlung als wiederholte" Körperverletzung mit den Abstufungen mit oder ohne einen vorübergehenden oder bleibenden Krankheitszustand mit Strafe bedroht. Eine „körperliche Mißhandlung" ist gleichbedeutend mit einer Mißhandlung des Körpers eines anderen. Den Gegensatz zur körperlichen Mißhandlung bildet die „geistige", d. h. diejenige Verfahrungsweise gegen einen anderen, welche lediglich zu einer Tortur des Geistes führt, ihn lediglich gemütlich affiziert, ohne gleichzeitig für seinen Körper zu einer Mißhandlung zu werden. Ein anderer Sinn ist nach Olshausen mit dem Ausdruck „körperliche" Mißhandlung nicht zu verbinden. Es liegt daher ebensowenig darin, daß die Einwirkungsweise eine körper-

---

*) Vgl. Olshausen, „Kommentar zum Deutschen Strafgesetzbuch", Bd. II, S. 762.

**) Nämlich „körperliche Mißhandlung" und „Beschädigung an der Gesundheit".

liche sein, noch daß der Körper des anderen das unmittelbare Angriffsobjekt bilden muß. Der häufigste Fall ist allerdings derjenige der unmittelbaren Einwirkung des Thäters auf den Körper des anderen; immer aber muß diese Einwirkung eine bewußt unberechtigte oder dolose sein, und eine Störung des körperlichen Wohlbefindens oder eine Erzeugung von erheblichen Schmerzen verursacht werden.*) So Wächter. Rubo**) dagegen nimmt eine körperliche Mißhandlung an, bei „Verursachung eines erheblichen Schmerzes"; während v. Schwarze***) in jeder Thätlichkeit gegen den Körper eines anderen eine Mißhandlung sieht. Er sagt: „Jede Züchtigung stellt sich in ihrer äußeren Erscheinung als eine Mißhandlung dar." Es versteht sich von selbst, daß eine Züchtigung nicht ohne mechanische Einwirkung auf den Körper des anderen vollzogen werden kann. Der Schmerz wie das Mißbehagen, welches in dem anderen hierdurch erregt wird, ist Zweck der Züchtigung; der, welcher die Züchtigung vollzieht, thut es, um diesen Erfolg zu erreichen.

„Es wird nicht bezweifelt und kann nicht bezweifelt werden, daß ‚Schwielen und Anschwellungen' Gesundheitsbeschädigungen im Sinne des § 223 des Strafgesetzbuches sind. Die entgegengesetzte Annahme würde überdies mit der Ansicht der gerichtlichen Medizin in direktem Widerspruch stehen. Derjenige, welcher einen Menschen dergestalt schlägt, daß hiervon Schwielen und Anschwellungen entstehen, wird nach § 223 verfolgt und bestraft werden."

Dies gilt selbstverständlich nur von der unberechtigten Züchtigung bezw. Gesundheitsbeschädigung; denn die Strafbarkeit wird durch das Recht zu derjenigen Züchtigung, aus welcher die Körperverletzung entstanden ist, ausgeschlossen. Im übrigen liegt auch hier bezüglich der Thatsachen der Gesundheitsbeschädigung die Wahrheit in der Mitte. Körperliche Mißhandlung ist auf zweierlei Weise denkbar. Sie kann bestehen:

1. in Zufügung eines Schmerzes oder körperlichen Mißbehagens, z. B. durch Anspeien, falls dem Verletzten durch Erregung des Ekels ein körperliches Mißbehagen verursacht wird;
2. in einer derartigen Behandlung eines anderen, daß seine körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt wird.

Die Beschädigung an der Gesundheit ist die zweite Art der Körperverletzung. Man spricht von einer körperlichen und geistigen Gesundheit. Wenn auch das Strafgesetzbuch diesen Unterschied nicht macht, so ist es in der Rechtspraxis doch allgemein anerkannt, daß unter Gesundheitsbeschädigung sowohl die körperliche als geistige zu verstehen ist. Der Be-

---

*) v. Wächter, „Das Strafrecht", Vorlesungen. Leipzig 1881.
**) Rubo, „Lehrbuch des Strafrechts."
***) v. Schwarze, „Gerichtssaal". XXIX, S. 601.

griff „Gesundheit“ ist zwar im allgemeinen nach der Stellung des § 223 im Abschnitt XVII des Strafgesetzbuchs auf die Gesundheit des Körpers zu beschränken, und eine verursachte Geisteskrankheit nur dann hierher zu rechnen, wenn sie die Folge einer Einwirkung auf den Körper des Verletzten war (vgl. § 224); aber gerade dieser Fall kann bei einem gewissenlosen Lehrer leicht eintreten. Die Gesundheitsbeschädigung braucht keineswegs durch eine mechanische Einwirkung auf den Körper des Gezüchtigten zu geschehen, sondern kann ebensosehr durch psychische erzeugt werden. So kann beispielsweise ein Lehrer ein schuldloses Kind durch völliges Ignorieren absichtlich derart peinigen, daß sich nicht nur ein körperliches Mißbehagen, sondern sogar eine psychische Krankheit einstellt. Er verfällt dann aber auch den §§ 223 oder 224 des Strafgesetzbuchs. Es ist jedoch nicht bei jeder Verschlechterung des körperlichen oder geistigen Befindens eine Gesundheitsbeschädigung anzunehmen, sondern nur bei einer derartigen Störung des Befindens, welche sich als eine Krankheit bezw. bei schon vorhandener Krankheit als eine Steigerung derselben bezeichnen läßt. Wann eine körperliche oder Geisteskrankheit anzunehmen ist, was oft zweifelhaft genug sein kann, ist vom medizinischen Standpunkte aus zu entscheiden und muß unter Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen geschehen. Bei Überschreitung des Züchtigungsrechtes wird auch der behandelnde Privatarzt als sachverständiger Zeuge zugelassen, dagegen ist zur Erhebung der Anklage gegen den Lehrer das mit einem Amtssiegel versehene ärztliche Attest in der Regel erforderlich.

Die beiden Begriffe „körperliche Mißhandlung“ und „Gesundheitsbeschädigung“ stehen sich also gegenüber. Eine körperliche Mißhandlung kann zwar gleichzeitig eine Beschädigung an der Gesundheit sein, sie braucht es aber nicht. Können Handlungen weder unter den einen noch den andern dieser beiden Begriffe gebracht werden, so sind sie als Körperverletzungen im Sinne des Abschn. XVII des Strafgesetzbuchs **nicht** anzusehen. Die Rechtswidrigkeit der Handlungsweise ist selbstverständlich immer die Voraussetzung für eine strafbare vorsätzliche Körperverletzung. Mit andern Worten: Die Inanspruchnahme eines Züchtigungsrechtes seitens des Thäters, durch dessen Ausübung die Körperverletzung entstand, wird als ein Bestreiten der Widerrechtlichkeit angesehen und schließt die Strafbarkeit der Handlung aus.

Ob jemandem ein Züchtigungsrecht zusteht und event. unter welchen Modalitäten, ist in der Regel auf Grund des betreffenden Landrechts zu entscheiden, da es an reichsgesetzlichen Normen in dieser Beziehung mangelt.*) In den Landesgesetzen hat der Gesetzgeber die Grenzen bezeichnet, in denen sich das Züchtigungsrecht des Lehrers bewegen soll.

---

*) Abgesehen vom Handelsgesetzbuch, Art. 65, kommen nur §§ 127 und 128, Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung in Betracht, wonach die Lehrlinge — aber nicht in Apotheken und Handelsgeschäften — der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen sind.

Braucht der Lehrer innerhalb dieser bezeichneten Grenzen sein Züchtigungsrecht unangemessen — z. B. falsche Wahl der Strafmittel — so wird nur disciplinarisch gegen ihn zu verfahren sein; wenn er dagegen diese Grenze überschreitet, so hat er sich der Bezugnahme auf den gesetzlichen Schutz gegen die Anschuldigung der Körperverletzung begeben. Das Züchtigungsrecht kann auch ein abgeleitetes sein, indem der Übertragung desselben seitens einer dazu berechtigten Person auf einen andern nichts entgegensteht.*)

Ist nun im Einzelfalle anzunehmen, daß dem Thäter gegen den Verletzten — z. B. dem Lehrer gegen seinen Schüler — im allgemeinen ein Züchtigungsrecht zusteht, so handelt es sich vor Gericht zunächst darum, ob die Körperverletzung in Ausübung dieses Züchtigungsrechtes oder zu einem andern Zwecke — vielleicht nur unter dem Vorwande der Ausübung des Züchtigungsrechtes — geschah. Ist letzteres der Fall, so gilt der dolus von vornherein als erwiesen und § 223 findet seine volle Anwendung. Wenn dagegen eine Ausübung des Züchtigungsrechtes für indiziert zu erachten ist, so entsteht die Unterfrage, ob ein Exceß vorliegt. Ein solcher kann verübt worden sein:

1. durch Außerachtlassung der Voraussetzungen des Züchtigungsrechtes;
2. durch Überschreitung des zulässigen Maßes.

Was den ersten Punkt anlangt, so wird es sich im einzelnen Falle um die Frage handeln, ob der Vorgang, welcher den Lehrer zur Züchtigung eines Schülers veranlaßte, hierzu geeignet war, und ferner, ob die in den landesgesetzlichen Bestimmungen gegebenen sonstigen Vorbedingungen für Ausübung der körperlichen Züchtigung erfüllt sind. Es sei hier nur an die Disciplinarordnung für Unterfranken vom 7. November 1870 Nr. VI erinnert, wonach zur Züchtigung von Sonntagsschülern die Zustimmung des Lokalschulinspektors eingeholt werden muß. Ist letzteres nicht geschehen, so liegt schon um deswillen ein strafbarer Exceß vor. Der Lehrer befindet sich dann außerhalb seiner Befugnis und ist jedem Dritten gleich zu achten, der das Kind geschlagen hätte.**) Bei Beantwortung der Frage, ob ein Verschulden des Kindes genügender Grund für die vorgenommene Züchtigung war, ist in erster Linie nach den schulgesetzlichen Vorschriften zu entscheiden, soweit dieselben Fälle, in denen der Lehrer zur Züchtigung berechtigt ist, angeben. Fehlt es an solchen Bestimmungen, so kann das Gericht sowohl eine bezügliche Erklärung der vorgesetzten Schulbehörde einholen, als auch nach eigenem Ermessen entscheiden; jedoch gehört die Frage, ob in pädagogischer Beziehung die Züchtigung durch den Vorgang berechtigt war, nicht vor das Forum des Richters. „Auch darin kann der Revision nicht beigetreten werden, daß von dem Gerichte zu prüfen wäre, ob die als Ver-

*) R.-G.-E. vom 1. Januar 1882. IV. 38.
**) Vgl. w. u. Entsch. des R.-G. vom 14. April 1880 und 29. März 1887.

fehlungen vom Lehrer aufgefaßten, bereits bezeichneten mangelhaften Leistungen der Schulkinder bei Lösung ihrer Schulaufgaben an sich die Handhabung des Züchtigungsrechtes zu rechtfertigen vermochten, da die Richtigkeit der Anwendung der die Züchtigung zulassenden Schulvorschrift auf den einzelnen Fall der Verfehlung der gewissenhaften Beurteilung der Schulorgane als anheimgestellt zu erachten ist. Es folgt auch nicht von selbst, wie die Revision aufgestellt, daß, weil der Angeklagte die ihn verpflichtenden Vorschriften als Lehrer kenne oder kennen müsse, sofort schon erhelle, daß derselbe die bestimmten Züchtigungen wissentlich unberechtigt vorgenommen habe, es bedarf vielmehr besonderer Feststellung des erkennenden Gerichtes, ob bei den einzelnen Züchtigungsakten der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß er die durch jene Vorschriften vorgezeichneten Grenzen des Züchtigungsrechtes überschreite."*) „Auch wird hier in der Regel die bona fides des Lehrers das Bewußtsein von dem Excesse ausschließen und Straflosigkeit begründen. Ist dagegen die Berechtigung zum Gebrauche des Züchtigungsrechtes ebenso wie der gute Glaube des Lehrers zu verneinen, so liegt eine gewöhnliche Körperverletzung vor."**) Vielfach ist auch die Frage erörtert, ob die in einzelnen Gesetzen resp. Vorschriften aufgeführten Strafmittel nur in der daselbst angegebenen Reihenfolge angewandt werden dürfen, so daß bei der Erfolglosigkeit des vorangehenden Strafmittels das nachfolgende gewählt werden darf. Die Frage ist lediglich pädagogischer Natur, und es muß dem Lehrer überlassen werden, in Fällen, wo die gelinderen Strafmittel nach seinem Ermessen nicht ausreichen, gleich zu dem strengsten greifen zu dürfen.

Die andere Art des Excesses, Überschreitung des zulässigen Maßes, ist gleichfalls durch schulgesetzliche Bestimmungen im allgemeinen genau begrenzt. Nach der Königlichen Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 darf in Preußen die Züchtigung niemals zur Mißhandlung werden. Ähnliches gilt in anderen Landesteilen des Deutschen Reiches.

Das Reichsgericht spricht sich dahin aus:

Es komme vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwickelung des Zöglings fördern solle; daß auch das Züchtigungsrecht nur zu besserer Erreichung dieses Zweckes eingeräumt sei. Der Umfang des Züchtigungsrechtes werde durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Sachlich liege eine Überschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich halte, welche durch die Schulgesetze gezogen seien oder aus der begrifflichen Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechtes sich ergäben. Der der Betrachtung am nächsten liegende Fall sei der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgerufen würden, welche nicht als die notwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, weil jenem Zweck

---

*) Entsch. des Reichsger. vom 14. April 1880.
**) v. Schwarze, „Gerichtssaal" XXIX, 605.

nicht entsprechenden Züchtigung anzusehen seien, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Seien die Folgen schwerere, so könne nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Züchtigungsrecht einräume, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wolle. Eine Züchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht werde, liege außerhalb des Kreises der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafterweise durch die Züchtigung einen solchen schweren Erfolg hervorbringe, könne sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen" (Erkenntnis des Reichsgerichts vom 14. April 1880 in „Rechtsprechung des Reichsgerichts", Bd. I, S. 596).

Ein Exceß liegt auch dann schon vor, wenn der Lehrer ein Strafmittel anwendet, dessen Gebrauch ihm überhaupt gesetzlich untersagt oder unter bestimmten, im Einzelfalle nicht vorhandenen Voraussetzungen gestattet ist. Ein Beispiel aus der Praxis wird dies verständlicher machen.

Nach einer Verfügung des württembergischen Kultusministeriums sind die Lehrer angewiesen, „die Schläge nur auf die innere Handfläche zu geben; jede andere Weise körperlicher Züchtigung ist untersagt, insbesondere dürfen die Lehrer sich nicht beigehen lassen, die Schüler auf andere Körperteile zu schlagen." Auch darf „bloß ein dünnes Stöckchen von 0,5 m gebraucht werden, und sollen älteren Schülern nur vier, jüngeren nur zwei Streiche gegeben werden". Wegen Überschreitung dieser Bestimmungen hatte sich ein Lehrer vor Gericht zu verantworten, wobei er sich auf das Schutzvorbringen berief, daß er mit einer solchen Strafe nicht auskommen könne. Das Gericht entschied, daß der Lehrer, indem er *wissentlich* jener Ministerialverfügung entgegenhandelte, das *Züchtigungsrecht wissentlich überschritten* habe, wogegen die obere Instanz dies Urteil aufhob, „da dem Züchtigungsrecht durch die mehrerwähnte Ministerialverfügung eine *gesetzliche* Schranke weder gezogen werden wollte noch konnte, und eine beabsichtigte körperliche Mißhandlung aus der Art der Züchtigung und den Umständen, unter welchen sie erfolgte, nicht abgeleitet werden könne."*) Wo dieser Entscheidungsgrund nach dem Staatsrechte eines Landes zulässig ist, kann vom Gericht jener bedenklichen Einschränkung des Züchtigungsrechtes entgegen getreten werden; wenn sie jedoch *gesetzlich* ausgesprochen ist, so kann der Richter nicht selbständig die Grenzen der Züchtigung bestimmen**), und es hat Verurteilung des Lehrers stattzufinden.***)

Die Abgrenzung des Züchtigungsrechtes in der Schule seitens der Aufsichtsbehörde muß eben in *rechtsgültiger* Weise geschehen, d. h. sich

---

*) Vgl. v. *Kübel*, „Württemb. Gerichtsblatt", Bd. XIII, S. 314 ff.

**) Vgl. indessen Reichsger.-Entsch. vom 29. September 1881 und Reichsger.-Entsch. vom 24. November 1881.

***) v. *Schwarze* a. a. O.

im Rahmen der Landesgesetzgebung über die Schule und die Disciplin der Lehrer halten, ohne die Reichsstrafgesetzgebung einzuengen. „Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Widerrechtlichkeit; soweit also die Landesgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit einem Beamten ein Züchtigungsrecht erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt. Die Landesgesetzgebung mag dann Bestimmungen darüber treffen, gegenüber von welchen Schülern eine Züchtigung zulässig sei, was als Züchtigung gegenüber von Schülern anzusehen, welche Züchtigungsmittel in Anwendung zu bringen seien, unter welchen Voraussetzungen das Züchtigungsrecht auszuüben sei und die einzelnen zugelassenen Züchtigungsmittel anzuwenden seien. Aber Bestimmungen in der Richtung, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, ungeachtet die Züchtigung ihrer äußeren Erscheinung nach unter den § 223 des Strafgesetzbuches (Körperverletzung) fällt und ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Willensbestimmung lediglich darum, weil sie ohne nachteilige Folgen geblieben sind, kriminell nicht gestraft, sondern ausschließlich der disciplinellen Ahndung vorbehalten werden sollen, gehören nicht mehr zur Regelung der Schuldisciplin, sie würden beanspruchen, den im Strafgesetzbuch normierten Thatbestand der Körperverletzung und die gerichtliche Zuständigkeit einzuschränken, und aus diesem Grunde können sie der Bestimmung des Reichsstrafrechts gegenüber nicht aufrecht erhalten werden."*)

In vielen Fällen wird ein strafbarer Exceß, besonders von Laien, lediglich nach dem Erfolge der Züchtigung beurteilt. Einige Schwielen am Körper oder Anschwellungen werden nur zu leicht als Körperverletzungen angesehen. Mit Unrecht. Jede körperliche Züchtigung, welche ihren Zweck erreichen soll, wird in der Regel solche Folgen zeigen. Übrigens begründet die Thatsache des Eintritts einer erheblichen oder gar schweren Verletzung des Körpers bezw. der Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung keineswegs die strafrechtliche Haftung eines Lehrers wegen Überschreitung des statthaften Rechtes der körperlichen Züchtigung, vielmehr bildet sie nur ein Indiz dafür. Der Richter wird sich auch hier einfach die Frage vorlegen, ob dolus oder culpa vorliege. „In der Antwort auf **diese** Frage liegt die Antwort auf die Frage über strafrechtliche Haftung des Lehrers."

Der Vorwurf des dolus wird dem Lehrer in den meisten Fällen nicht gemacht werden können; ausgeschlossen ist er jedoch nicht. Das Gericht stellt die Vorsätzlichkeit nach Lage des Falles und nach freiem Ermessen fest. „Selbst das Gutachten des Gerichtsarztes, welcher in der Erteilung der Hiebe auf den Rücken der Schulkinder eine Über-

*) Vgl. Rechtsprechung I, S. 592. Erk. des Reichsger. vom 14. April 1880.

schreitung der zulässigen Züchtigung erkannte, wird deshalb als nicht maßgebend unbeachtet gelassen, weil die Überschreitung des Züchtigungsrechtes keine technische, sondern eine Rechtsfrage ist."*)

Als vorsätzliche Körperverletzung kann mit Rücksicht auf den erforderlichen dolus eine Überschreitung des Züchtigungrechtes nur dann gestraft werden, wenn sie wissentlich geschah (dolus malus)**), d. h. mit Wissen und Wollen, um einem anderen widerrechtlich eine Körperverletzung zuzufügen. Das mangelnde Bewußtsein, daß eine Handlung geeignet sei, eine Körperverletzung herbeizuführen, schließt die dolose Körperverletzung ebenso aus, wie eine nicht thatsächlich festgestellte Überschreitung des Züchtigungsrechtes den Ausschluß der Widerrechtlichkeit begründet.

Wenn dem Lehrer eine culpa zur Last zu legen ist, so tritt Strafe nach § 230 des Strafgesetzbuches ein. Dieser Paragraph lautet:

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

„War der Thäter zur Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre erhöht werden."

Bei dem Fahrlässigkeitsvergehen besteht das Wesen der Strafbarkeit darin, daß durch einen vermeidlichen Irrtum oder den Mangel an der nötigen Vorsicht (Voraussicht) ein unbeabsichtigter verletzender Erfolg eingetreten ist. Eine an sich berechtigte Handlung kann mit Rücksicht auf eine nicht gewollte Folge derselben eine fahrlässige werden und daher nicht nur disciplinarisch, sondern auch nach § 230 kriminell strafbar sein, z. B. wenn der Lehrer bei Ausübung des Züchtigungsrechtes über die statthaften Grenzen fahrlässiger Weise hinausgeht.***)

Aber nicht jede unbeabsichtigte Überschreitung im objektiven Sinne, namentlich nicht jede Verursachung einer schweren Körperverletzung ist fahrlässig. Der Thatbestand der Fahrlässigkeit ist auch keineswegs in abstracto, sondern mit Rücksicht auf die verursachte Folge festzustellen. Demgemäß ist nicht entscheidend, ob eine Handlung an sich eine unvorsichtige oder verbotene war, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob die „Möglichkeit der durch die Handlung verursachten Folge eine so naheliegende war, daß der Angeschuldigte sie bei gewöhnlicher Sorgfalt und Umsicht erkennen **konnte** und demgemäß sein Thun und Lassen einrichten **mußte**".†) Die eingetretene Folge muß durch das Verhalten des Thäters „verursacht", „herbeigeführt" sein. Es genügt also nicht, daß überhaupt eine Folge wie die eingetretene durch die Fahrlässigkeit bewirkt werden konnte, vielmehr

---

*) Reichsger.-Entsch. vom 24. November 1881, s. u.

**) So Reichsger.-Entsch. vom 14. April 1880, 30. Juni, 29. September und 24. November 1881 u. a.

***) Vgl. Reichsger.-Entsch. vom 24. November 1881.

†) Oppenhoff, „Kommentar zum Strafgesetzbuch", S. 148.

muß der wirklich eingetretene Erfolg in seiner konkreten Gestaltung durch die fahrlässige Handlung verursacht sein, die fahrlässige Handlung und der eingetretene Erfolg müssen miteinander in ursächlichem Zusammenhange stehen. Dabei ist es durchaus nicht nötig, daß die Handlung des Angeschuldigten die alleinige Ursache der eingetretenen Folge war, selbst wenn andere, vom Thäter nicht ausgegangene Umstände mitwirkten. Es genügt für seine Haftbarkeit, wenn sein Thun wesentlich zur Herbeiführung der Folgen beigetragen hat, und das Thun mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines solchen Kausalzusammenhanges in seiner Person ein fahrlässiges war.

Zufällige Umstände können bei einer berechtigten Ausübung des Züchtigungsrechtes einen Erfolg herbeiführen, der dem Züchtigenden nicht zuzurechnen ist, während er bei einer unberechtigten Mißhandlung für solche Folgen nach § 224 haftbar ist. Wenn der Lehrer z. B. innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine Züchtigung vollzieht, so kann sehr wohl durch eine ihm unbekannte krankhafte Disposition des Kindes in dem Körper des letzteren eine schwere Krankheit verursacht werden. Oder der Schüler macht, während der Lehrer ihn züchtigt, eine unerwartete Wendung, der Schlag geht fehl und trifft einen andern als den bestimmten Körperteil. Der getroffene Körperteil wird verletzt und es entwickelt sich eine schwere Krankheit. Ist der Lehrer dieserhalb strafbar? Nein! Denn hier liegt nicht Fahrlässigkeit, sondern ein **Zufall** vor, dessen strafrechtliche Handlung ihn nicht trifft. „Hier zeigt sich der wesentliche Unterschied zwischen dem berechtigten und dem unberechtigten Schlagen. Bei dem letzteren entscheidet lediglich und ausschließlich der Erfolg über die Bestrafung des Thäters, und zwar in Fällen der obigen Art, ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, mit welcher der Erfolg vorhergesehen werden konnte; — der Einwand der Unwahrscheinlichkeit ändert an der rechtlichen Subsumtion der That nichts, sondern ist nur innerhalb des Strafmaßes zu berücksichtigen. Der rechtswidrige Wille des Thäters ist in den schweren Fällen derselbe wie bei der leichten Körperverletzung. Bei dem berechtigten Schlagen ist dagegen der Einwand der Unwahrscheinlichkeit des Erfolges von entscheidender Bedeutung; der Thäter versierte hier nicht in facto illicito. Wird hier der Einwand als zutreffend anerkannt, so entfällt die kriminelle Bestrafung." *)

Ob der aus der Unwahrscheinlichkeit des Erfolges abgeleitete Einwand begründet ist, entscheidet im einzelnen Falle nach Lage des Thatbestandes das Gericht. Von besonderer Bedeutung für diese Entscheidung ist das Gutachten des Arztes über den Kausalzusammenhang zwischen Züchtigung und den daraus entstandenen Folgen. „Wenn der Arzt in Rücksicht auf die vorhanden gewesene krankhafte Disposition oder auf einen besonderen Fehler in einem Organ des Schülers den Erfolg der

---

*) Vgl. v. Schwarze, „Gerichtssaal", S. 608.

Züchtigung als einen solchen bezeichnet, welcher ohne jene Disposition, bezw. diesen Fehler durchaus nicht eingetreten sein würde und daher schlechterdings nicht als möglich vorauszusehen gewesen, so wird der Richter den Einwand für zutreffend erachten und den Lehrer freisprechen" (v. Schwarze). Wie verschieden die Ansichten der Ärzte sein können, lehrt der folgende Fall, den die „Preußische Lehrerzeitung" in Nr. 41, Jahrg. 1887, berichtet:

„Ein Lehrer aus dem Landkreise Beuthen (Oberschlesien) stand jüngst vor dem Schwurgericht zu Beuthen unter Anklage wegen ‚Körperverletzung mit tödlichem Erfolge', begangen an dem Schulknaben Peter Henkel. Dieser kam an einem der letzten Tage des Oktober 1885 nach Hause und legte sich unter Klagen wegen Unwohlsein zu Bett. Sein Zustand verschlimmerte sich sehr bald und am folgenden Tage verstarb der Knabe, nachdem er noch auf Andrängen der Mutter die Ursache seines Unwohlseins angegeben hatte, daß er von dem Lehrer geschlagen worden sei. Die unter den Mitschülern des H. und in der Bevölkerung deshalb umherschwirrenden Gerüchte veranlaßten schon am 4. November 1885 eine Untersuchung der Angelegenheit durch den Staatsanwalt zu Beuthen. Die seitens der Sanitätsräte Dr. Glatzel und Dr. Heer zu Beuthen vollzogene Sektion der Leiche des Knaben ergab als Resultat, daß der Schulknabe Peter Henkel an einer doppelseitigen katarrhalischen Lungenentzündung gelitten habe, welche als Ursache des Todes angesehen werden mußte. Inwieweit und ob die dem Knaben seitens des Lehrers erteilte Züchtigung an dem tödlichen Verlaufe schuld trage, darüber gingen die Ansichten der beiden Ärzte auseinander. Daher forderte das Gericht ein Superarbitrium seitens des Königlichen Medizinalkollegiums ein. Das letztere erklärte auf Grund des Sektionsprotokolls, daß der Tod des Knaben als durch eine Gehirnerschütterung erfolgt anzusehen sei. Auch das Berliner Medizinalkollegium unterzog den Fall infolge Anordnung des Kultusministeriums einer eingehenden Untersuchung, kam aber zu einer anderen Auffassung als die war, welche das Breslauer Medizinalkollegium vertrat. Bei den zu Ende Dezember 1886 abgehaltenen Terminen in diesem Prozeß erschienen außer den Zeugen folgende Sachverständige: Sanitätsrat Dr. Glatzel-Beuthen (Oberschlesien), Geh. Medizinalrat Professor Dr. Klopsch-Breslau und Professor Dr. Fischer-Berlin. Der wegen Krankheit am Erscheinen verhinderte Sanitätsrat Dr. Heer-Beuthen hatte sein Gutachten schriftlich in seiner Wohnung vor der Gerichtskommission abgegeben. Dr. Glatzel entwickelte zunächst seine Ansicht, worauf Medizinalrat Dr. Klopsch den in dem Gutachten niedergelegten Standpunkt des Breslauer Medizinalkollegiums darlegte, dann aber nach Vernehmung der als Zeugen vorgeladenen Schulknaben, welche aussagten, daß der verstorbene Peter H. vom Lehrer an den Haaren gezogen und mit dem Kopfe auf die Bank gestoßen sei, sich ebenfalls zu dem Standpunkte des Dr. Glatzel bekennen zu wollen erklärte. Professor Dr. Fischer gab jedoch sein Urteil dahin ab, daß der Knabe Peter

H. überhaupt nicht an Gehirnerschütterung gestorben sei und daß auch die vom Lehrer ihm erteilte Züchtigung an dem tödlichen Verlaufe der Lungenentzündung keine Schuld trage. Infolgedessen verneinten die Geschworenen die Schuldfrage und das Gericht sprach den Lehrer frei, der ohne Zweifel für eine allerdings übereilte und gewiß streng zu tadelnde Züchtigung durch die solange währende Angst vor der Verurteilung hart gebüßt hatte."

Trotz der Lückenhaftigkeit dieses Berichtes ersieht man daraus, daß einmal vieles auf das ärztliche Gutachten bei der Feststellung des Thatbestandes ankommt, dann aber auch der Erfolg in ursächlichem Zusammenhange mit der Züchtigung stehen muß, wenn eine strafrechtliche Haftbarkeit des Thäters im Sinne des § 226 angenommen werden soll. Der Paragraph lautet:

„Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen."

Dieser und § 224 hängen eng zusammen; denn die Worte: „Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht . . ." und „Hat die Körperverletzung zur Folge . . ." sind gleichbedeutend. Die hier vorgesehenen Fälle sind in den §§ 227 und 229 als „schwere Körperverletzung" bezeichnet. Wir haben noch einige Erläuterungen zu § 224 nachzuholen.

Als ein wichtiges Glied ist jedes anzusehen, ohne welches eine wesentliche Körperfunktion nicht in vollem Maße ausgeübt werden kann. Der „Verlust" eines wichtigen Gliedes oder gewisser Fähigkeiten wird dem allgemeinen Sprachgebrauche nach angenommen, sobald es zu der Körperfunktion, zu welcher es bestimmt, nicht mehr dienen kann, bezw. wenn die Fähigkeit gänzlich aufgehoben ist. Es ist also nicht erforderlich, daß das Glied vom Körper getrennt worden sei; eine Unbrauchbarmachung für immer genügt. Der Verlust kann demnach ein dauernder oder vorübergehender sein. Im ersten Falle ist eine Wiederherstellung des Gliedes bezw. eine Wiedererwerbung der verlorenen Fähigkeit nicht möglich; wenn aber durch sachgemäße Behandlung sich die Brauchbarkeit eines verletzten Gliedes oder die anscheinend erloschene Fähigkeit wieder einstellt, so kann von einem Verlust überhaupt nicht die Rede sein. Es handelt sich also lediglich um einen für Lebenszeit eingetretenen Verlust eines wichtigen Gliedes oder gewisser Fähigkeiten. Aber auch dann tritt die harte Strafe der §§ 224 und 226 nur ein, wenn eine der darin aufgezählten Erscheinungen die mittelbare oder unmittelbare „Folge" der Körperverletzung gewesen, wenn also in dieser der Grund des Eintritts jener Folge lag. Dagegen hat der Angeschuldigte die eingetretenen Folgen nicht zu verantworten, wenn zu ihrer Herbeiführung andere, ihm in keiner Weise zur Last fallende Schädlichkeiten gewirkt haben, ohne deren Hinzutritt dieselben nicht eingetreten sein würden. Es kommt also nicht darauf an, daß festgestellt werde, die Mißhandlung habe den Erfolg in Verbindung mit anderen

Umständen herbeigeführt, sondern darauf, ob der Angeklagte auch die letztere nicht zu vertreten habe, und ob der Erfolg ohne sie nicht eingetreten wäre. Hatte der Thäter Kenntnis von jenen Schädlichkeiten und vollzog dennoch die Züchtigung, welche in Verbindung mit der krankhaften Anlage eine der schweren Folgen bewirkte, so ist seine Haftbarkeit im Sinne des § 224 bezw. 226 erwiesen; im anderen Falle können diese Paragraphen eine Anwendung nicht finden.

Zu den §§ 223, 224, 226 giebt der § 228 einen Zusatz; er heißt:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223, Abs. 2 und des § 223 a auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen des § 224 und 227, Abs. 2, auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.“

Die ältere Fassung der Strafgesetznovelle lautete:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§ 224 und 227, Abs. 2, anstatt auf Zuchthaus auf Gefängnis nicht unter einem Monat und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen. Die Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte in aufsteigender Linie begangen ist.“ *)

Was unter „mildernden Umständen“ zu verstehen ist, wird an keiner Stelle des Strafgesetzbuches gesagt, ihre Feststellung unterliegt dem freien Ermessen des Richters. Dagegen ist die mildernde Strafe in allen Fällen obligatorisch vorgeschrieben, was, soweit die Vergehen in Betracht kommen, auf einer von der sonstigen Formulierung abweichenden Fassung der Strafgesetznovelle beruht. Mildernde Umstände, wozu insbesondere auch eine Reizung unter den im § 213 bezeichneten Umständen gerechnet werden kann, sind zulässig bei den Vergehen aus §§ 223, Abs. 2, 223 a, sowie bei den Verbrechen aus §§ 224, 226, 227, Abs. 2. Fälle, in denen der Lehrer aufs höchste gereizt worden ist, kommen nicht selten vor; ja, er kann sogar in den Stand der Notwehr **) gesetzt werden, da es nicht selten vorkommt, daß sich halbwüchsige Burschen widersetzen bezw. den Lehrer thätlich angreifen, wie folgender Fall aus Westpreußen lehrt:

„Ein nettes Pflänzchen ist der Bauernsohn Johann Suchomski aus Sbroje. Der kaum 13 jährige Bursche hatte mehrmals die Schule geschwänzt und war dafür von seinem Lehrer verdientermaßen gezüchtigt worden. Da er im weiteren Verlaufe der Schulstunde ungebührlich

*) Diesen letzten Passus hat die Novelle mit Recht gestrichen, da diese Bestimmung bei erweislicher Provokation zu Härten führte.

**) § 53: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

„Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden.

„Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.“

brummte und nach mehreren Verweisen abermals gezüchtigt werden sollte, kroch er unter den Tisch, ergriff einen als Ofenschürer benutzten Stock und schlug damit den Lehrer über den Kopf, worauf er zum Fenster hinaussprang und entlief. Das Schöffengericht in Schwetz hatte ihn dafür wegen Körperverletzung mit einem gefährlichen Werkzeug zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil hob die Strafkammer aus rechtlichen Gründen auf, weil ein solcher Stock, von Knabenhänden gebraucht, nicht als gefährliches Werkzeug im Sinne des 223 a des Strafgesetzes angesehen werden kann, vielmehr nur einfache Körperverletzung im Sinne des § 223 vorliege. In der Sache selbst aber wurde das Urteil dem erstinstanzlichen Erkenntnis entsprechend auf einen Monat Gefängnis festgesetzt." *)

Würde in diesem Falle der Lehrer auch eine Züchtigung vorgenommen haben, welche das rechte Maß überschritten hätte, so wäre auf Freisprechung zu erkennen gewesen, wenn der Thatbestand der Notwehr anerkannt, oder mindestens mildernde Umstände zugelassen worden, da er die Strafe unter Einwirkung eines starken Affektes vollzogen hatte. Bei aller Anempfehlung an den Lehrer, die Bestrafung eines Schülers mit Ruhe und Besonnenheit zu vollziehen, wird gerade hier häufig ein starker Affekt die Strafe leiten; der Affekt ist bei unbefangener Betrachtung oft ein sehr gerechter. Die Ungezogenheiten und Bosheiten eines Schülers können nach und nach auch das Blut des ruhigsten Mannes in Wallung bringen und ihn über die Grenzen des erlaubten Strafmaßes fortreißen. Derartige Affekte erfordern eine mildere Beurteilung der That. Mehrere deutsche Gesetzgebungen hatten den Affekt bei Körperverletzung ausdrücklich als Milderungsgrund bezeichnet.**) Die Mißhandlung muß selbstverständlich in doloser Absicht geschehen sein, da bei kulposen Vergehen mildernde Umstände nicht zulässig sind.

Sehr lehrreich ist der Gang der deutschen Gesetzgebung vor dem Reichsstrafgesetzbuch, die Frage der Körperverletzung betreffend.

Das preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 enthielt keine besondere Bestimmung betreffs unserer Frage. Die Grundlage für die Beurteilung des Züchtigungsrechtes des Lehrers bildeten die mehrfach erwähnten Kabinettsordres vom 14. Mai 1825 und vom 16. Juni 1834, auf Grund welcher festgestellt wurde, ob eine wirkliche „Verletzung" vorliege, was nur angenommen werden konnte, wenn eine Schädigung der Gesundheit festgestellt wurde. War dieses der Fall, so verfiel der Lehrer dem Strafgesetz, wenn dagegen das „Züchtigungsrecht" überschritten war, ohne daß eine Gesundheitsbeschädigung konstatiert werden konnte, so trat nur disciplinarische Ahndung ein. Denn „örtliche, das allgemeine Befinden unberührt lassende Spuren der Züchtigung, als Schwielen, Anschwellungen rc. sind nicht

*) „Pr. Lehrerztg." Nr. 16, Jahrg. 1882.
**) v. Schwarze, „Gerichtssaal", S. 681.

als „wirkliche Verletzung" angesehen worden.*) Die Entscheidung, ob die Züchtigung eine Beschädigung der Gesundheit involviere, stand dem Gerichte zu. Dabei waren Umstände, unter deren Mitwirkung durch eine Züchtigung die Gesundheitsgefährdung herbeigeführt wurde, nach § 185 als Milderungsgrund nicht zulässig; es entschied allein der Erfolg. Wenn also durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes von einem Lehrer dem Schüler eine wirkliche Verletzung zugefügt war, so durfte die Strafbarkeit desselben nicht von der Feststellung abhängig gemacht werden, daß der Lehrer die Absicht gehabt habe, durch Mißbrauch jenes Rechtes körperlich zu verletzen.**)

Das bayrische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 bestrafte nach Artikel 204 und 205 den Mißbrauch des Züchtigungsrechts nur in schweren Fällen, und die bayrische Jurisprudenz beschränkte die strafrechtliche Verfolgung auf die Fälle, in denen die Verletzung als ein Verbrechen, im Gegensatze zum Vergehen, sich darstellte, während sich die Rechtspraxis genötigt sah, diese Ansicht aufzugeben und Unterscheidungen einzuführen, durch welche der Kreis des strafbaren Excesses ausgedehnt wurde. Schon in den Motiven zu dem Entwurf vom Jahre 1855, S. 102 wurde eine allgemeinere „Auffassung der Frage" gebilligt und ausgesprochen, wie man im einzelnen Falle erörtern müsse, ob die Mißhandlung den Charakter und einen Grund habe, welcher sie als Züchtigung erkennen lasse, und wie eine Beschädigung der Gesundheit durch das Züchtigungsrecht niemals gerechtfertigt werden könne. Das bayrische Gesetzbuch vom 10. November 1861 hat keine besondere Bestimmung über das Züchtigungsrecht aufgenommen und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz eine „rechtswidrige Zufügung der Körperverletzung" als Thatbestandsmoment aufstellt, worin das Züchtigungsrecht nach der gemeinen Meinung salviert ist. Wie in Preußen, so erachtete man auch in Bayern eine in Ausübung des Züchtigungsrechtes zugefügte Mißhandlung an und für sich nicht als eine rechtswidrige; sie wurde dies erst durch Überschreitung dieses Rechtes und mußte dann nach den allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzung beurteilt werden. In einem Falle***) wurde darin, daß der Lehrer einen Knaben dergestalt an den Haaren geschüttelt hatte, daß ihm auf einer Fläche von nahezu einem Kronthaler die Haare ausgegangen waren, eine strafbare Handlung deshalb nicht gefunden, weil durch das ärztliche Gutachten festgestellt worden war, „daß es zu diesem Erfolge einer besonderen Gewaltanwendung nicht bedurfte, so daß es sehr wohl möglich gewesen sei, daß das Ausreißen der Haare dadurch erfolgte, daß der Knabe den Kopf zurückzog, während der Lehrer ihn bei den Haaren packte. „In einem andern Falle (vgl.

*) Vgl. Oppenhoff, „Kommentar zum Pr. Strafgesetzbuch", Ed. VI, S. 327.

**) Goltdammers „Archiv". XXIII, S. 439.

***) Vgl. „Zeitschrift für Gerichtspraxis in Bayern". VII, S. 299.

dies. Zeitschr. Bd. II, S. 67) wurde das Ausreißen der Haare ohne derartige Nebenumstände aber als strafbare Mißhandlung angesehen.

Das maßgebende Moment wurde in der Praxis also auf die Frage gelegt, „ob in einer Mißhandlung ꝛc. nach Lage des Falles ein Exceß des Züchtigungsrechtes zu finden sei." Eine Gesundheitsbeschädigung konnte durch das Züchtigungsrecht niemals entschuldigt werden. Das bayrische Justizministerium verordnete dieser Meinung analog unter dem 28. Mai 1863, daß „von den Staatsanwälten an den Stadt- und Landgerichten alle Anzeigen wegen Excesse im Züchtigungsrechte des Lehrers an den vorgesetzten Staatsanwalt (am Bezirksgerichte) einzuberichten und dessen Weisung abzuwarten sei, ob und in welcher Weise in der Sache weiter vorzugehen sei. Bei Erlaß dieser Weisungen sei es die Aufgabe des Staatsanwalts am Bezirksgerichte, einerseits das Interesse der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts im Auge zu haben, andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß leidenschaftlichen und rohen Überschreitungen des Züchtigungsrechtes mit der Strenge des Gesetzes unnachsichtlich entgegengetreten werde." *)

Das königlich sächsische Strafgesetzbuch vom Jahre 1855 hatte das Züchtigungsrecht oder vielmehr die aus einem solchen hergeleiteten Körperverletzungen in den Kreis seiner Bestimmungen gezogen. Artikel 176 heißt: „Wegen Körperverletzungen, welche durch Überschreitungen eines gesetzlich bestehenden Züchtigungsrechtes zugefügt worden sind, kann bis auf die Hälfte der in diesem Kapitel angedrohten Strafe erkannt werden. Lag denselben jedoch die in Artikel 169, erster Abschnitt, erwähnte bestimmte Absicht zu Grunde, so tritt die volle gesetzliche Strafe ein." Diese „bestimmte Absicht" ist nach § 169 die auf eine schwere Körperverletzung gerichtete Absicht. Die Rechtspraxis hat keineswegs jede Körperverletzung für eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes angesehen, wohl aber — nach Schwarze — zu der Ansicht hingeneigt, daß aus der Beschaffenheit der Körperverletzung „auf das Vorhandensein eines Excesses geschlossen werden könne".

Artikel 268 des Gesetzbuchs für Württemberg bestimmte: „Hat sich jemand aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung des Züchtigungsrechtes an einer ihm untergebenen Person einer Körperverletzung schuldig gemacht, so ist derselbe mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen." Unter „Körperverletzung" war nach Artikel 260 desselben Gesetzes „Beschädigung am Körper oder an der Gesundheit" zu verstehen. Lag eine Verletzung nach Artikel 268 vor, so wurde von Amts wegen eingeschritten. Man hat, wie aus den Verhandlungen ersichtlich**), durch den Artikel 268 die bewußten Excesse im Züchtigungsrecht nicht milder bestrafen, „sondern nur den Fall treffen wollen, in welchem der Thäter, in der recht-

---

*) Vgl. auch v. Schwarze, „Gerichtssaal", XXIX, S. 613 ff.

**) Hepp, „Kommentar ꝛc.", Bd. III, Abt. I, S. 473 ff.

mäßigen Ausübung des Züchtigungsrechtes begriffen, nicht die nötige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet und hierdurch eine Körperverletzung herbeigeführt hat." Der Eintritt einer Körperverletzung im engeren Sinne des Wortes galt in der Rechtspraxis noch nicht als genügender Beweis des Excesses im Züchtigungsrecht, vielmehr wurde „die Feststellung von Umständen erfordert, aus denen hervorgehe, daß der Beschuldigte durch die Art und Weise der Ausführung der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechtes wissentlich überschritten habe."*)

Wie in manchen Landesgesetzen**), so ist auch im Strafgesetzbuch für Österreich das häusliche bezw. elterliche Züchtigungsrecht im allgemeinen geregelt. Die einschläglichen Paragraphen finden auch Anwendung auf das Schulstrafrecht. Nach § 413, Abs. 1 des österreichischen Gesetzbuchs darf das Recht der häuslichen Züchtigung in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Ist ein solcher Schaden eingetreten, so werden die ihn verursachenden Excesse im Züchtigungsrechte als „Uebertretungen" mit geringer Strafe geahndet. Wenn dagegen „eine schwere Beschädigung" die Folge einer Züchtigung war, so wird die That nach den Bestimmungen über das Verbrechen abgeurteilt. Dabei ist von dem obersten Gerichtshofe in der Praxis noch berücksichtigt, ob die Beschädigung in der Handlung selbst liegt, bezw. nach der natürlichen Ordnung der Dinge notwendig aus der Handlung selbst folgen mußte oder gewöhnlich folgt, und bejahenden Falls die strenge Strafe schwerer Körperverletzung (§ 152) angewendet worden. Wenn dagegen der Thäter diese Folgen als wahrscheinlich nicht vorhersehen konnte, oder sie bei der Art der Züchtigung nicht vorherzusehen waren, so ist die That nur nach dem oben erwähnten § 413 oder wegen der in § 335 (Gefährdung des Lebens) mit Strafe bedrohten Uebertretung beurteilt. Wo indessen besondere Umstände darauf hinwiesen, daß der Thäter in bewußter Überschreitung des Züchtigungsrechtes handelte, so ist er wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung bestraft worden. Dabei wird in Rücksicht gezogen — entweder als mildernder oder erschwerender Umstand — der Anlaß zur Züchtigung, die Art derselben, die Erfahrung des Thäters, daß solche Züchtigungen bereits schwere Verletzungen des Kindes nach sich gezogen haben u. v. a.***)

Im allgemeinen ist also kein großer Unterschied zwischen den strafgesetzlichen Vorschriften vor dem Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches über unsere Frage und dem Strafgesetzbuch selbst zu konstatieren. Was

---

*) Kübels „Gerichtsblatt" IX, S. 31 ff.; Entsch. d. Obertrib. Stuttgart.

**) Vgl. Allg. Landrecht für die preuß. Staaten, T. II, Tit. 2, §§ 86—91. § 90 lautet: „Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den notdürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen."

***) Vgl. v. Schwarze, „Gerichtssaal" a. a. O. S. 616 ff.

das Strafmaß anlangt, so konnte nach vielen früheren Strafgesetzen wegen Körperverletzung auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren, nach dem Reichsstrafgesetzbuch aber nur auf die gleiche Strafe bis zu fünf Jahren erkannt werden. Bei leichteren Körperverletzungen sind jetzt wie früher Geldstrafen und Gefängnisstrafen — im ganzen wenig differierend — festgesetzt. Erschwert erscheint in einem Punkte nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Festsetzung der Strafe und zwar dadurch, daß nicht mehr wie früher bestimmte objektive Merkmale der Körperverletzung als Anhaltspunkte für die Zumessung der Strafe fixiert sind. Ob aber dieses in manchen Fällen für den Lehrer nicht von Vorteil ist, mag hier dahingestellt bleiben.

Nach den früheren Partikulargesetzen wie nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich kann bei Körperverletzung neben der Strafe auch auf eine an den Geschädigten zu erlegende „Buße", oder, wie es ehedem hieß, „Schmerzensgeld" erkannt werden. Der § 231 des Reichsstrafgesetzbuchs besagt: In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

„Die erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus."

„In allen Fällen der Körperverletzung", also auch bei fahrlässiger kann auf Buße erkannt werden, es muß aber eine wirklich eingetretene und nicht bloß eine versuchte Körperletzung vorliegen. Bei dem Versuche einer schweren Körperverletzung kann nur auf Buße erkannt werden, wenn durch die Versuchshandlung mindestens eine objektive leichte Körperverletzung verursacht wird. Der Charakter der Buße ist in den §§ 188 und 231 hinlänglich gekennzeichnet; denn Abs. 1 spricht von Erlegung der „Buße" neben der Strafe, nach Abs. 2 aber ist die „Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches" ausgeschlossen. Demnach ist die Buße keine Strafe, sondern eine in der Entschädigung des Verletzten bestehende Privatgenugthuung. Auf Buße kann nur erkannt werden, wenn der Verletzte oder dessen gesetzlicher Stellvertreter es „verlangt", und zwar ist der Antrag mittels Privatklage oder in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren mittels Anschlusses als Nebenkläger zu bewerkstelligen.*) Eine Buße darf nicht zuerkannt werden, wenn der Thäter „straffrei" gesprochen ist. Übrigens ist durch die Worte: „es kann erkannt werden", es völlig dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob es in dem einzelnen Falle wirklich zu geschehen hat; eine Nichtzuerkennung darf allerdings nur aus einem Rechtsgrunde stattfinden, da gegen eine aus einem rechtsirrtümlichen Grunde erfolgte Absprechung der Buße die Revision zusteht.

---

*) Vgl. hiezu §§ 443, 445 und 446 der Strafprozeßordnung.

Etwas abweichend von den früheren Strafgesetzen sind die Bestimmungen des § 232 des Strafgesetzbuches. Derselbe lautet: „Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223 und 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.“

„Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.“

„Die in §§ 195, 196 und 198 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

Früher wurde in denselben Fällen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht bezw. bestraft. Die Verfolgung der Sache konnte sowohl von der Staatsanwaltschaft wie von seiten des Beschädigten als Privatklägers erfolgen, und eine bestimmte Verjährungsfrist war für solche Delikte nicht festgesetzt. Ebenso konnte der Beschädigte in jedem Stadium des Verfahrens, jedoch vor Eröffnung des Straferkenntnisses, seinen Antrag zurückziehen. Auch das Reichsstrafgesetzbuch bestimmt im obigen Paragraphen, daß die Verfolgung „leichter vorsätzlicher sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen“ nur auf Antrag eintreten soll, macht aber insofern eine Einschränkung, als es diese Körperverletzungen nicht unbedingt für Antragsdelikte ansieht, sondern nur dann, wenn damit nicht die Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht verbunden ist. Ist letzteres der Fall, so fallen die leichteren vorsätzlichen Körperverletzungen unter § 340, die fahrlässigen unter § 230. Da aber der Lehrer durch sein Amt oder den Beruf besonders verpflichtet ist, die Grenzen seines zuständigen Züchtigungrechtes einzuhalten, so liegt ein Amtsdelikt (s. w. u.) vor und es tritt die Verfolgung von Amts wegen ein.*)

Nach der Strafprozeßordnung darf wegen Körperverletzung, soweit die Verfolgung nur auf Antrag geschieht, die öffentliche Anklage nur dann erhoben werden, wenn solches im öffentlichen Interesse liegt; andernfalls kann nur Privatklage erhoben werden.**) Die Staatsanwaltschaft kann aber trotzdem in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen.***) Wiederum steht dem Privatkläger das Recht zu, in jeder Lage der Sache sich als Nebenkläger anzuschließen.†)

Der Antrag ist nach § 61 des Strafgesetzbuches binnen „drei Monaten“ zu stellen. Diese Frist ist von dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat, nach dem Kalender zu berechnen. Kann nicht

---

*) Vgl. Reichsger.-Entsch. vom 25. Okt. 1881; Entsch. V, 74 und Berlin 8. Sept. 1873, O XIV, 518.

**) Vgl. Str.-Pr.-O. §§ 414, 416.

***) Str.-Pr.-O. § 417, Abs. 2.

†) Vgl. Str.-Pr.-O. §§ 435—446.

festgestellt werden, daß die Frist von drei Monaten eingehalten worden ist, weil z. B. die Zeit der That nicht hinreichend zu ermitteln war, so darf eine Verfolgung nicht stattfinden. Bei Amtsdelikten ist die Verfolgung der Übelthat an keine bestimmte Frist gebunden.

Vor der Strafgesetznovelle vom Jahre 1876 war die Zurücknahme des Antrages unbedingt gestattet; denn die ältere Fassung hieß: „Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden." Nach § 64 des jetzigen Strafgesetzbuches ist die Zurücknahme des Antrages nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen zulässig. Bei Körperverletzungen ist es nur dann gestattet, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt ist. Ein Lehrer, der das Züchtigungsrecht überschreitet, ist zudem als Beamter nach § 340 (s. u.) des Strafgesetzbuches auch ohne Strafantrag zu verfolgen, und die Rücknahme eines Antrages überhaupt unstatthaft.*) Wo ältere Landesstrafgesetze noch in Kraft sind, darf auch eine Zurücknahme nur erfolgen, wo sie ausdrücklich vorgesehen ist. Daraus leuchtet ein, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuches in diesem Punkte ungleich strenger sind als die der früheren Strafgesetze.

Die Zuständigkeit wegen der Vergehen aus den §§ 223 und 230 regelt sich so:

Zuständig ist:

a) soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt,
   α) falls Privatklage erhoben ist: das Schöffengericht; G.-V.-G. § 27, Nr. 3;
   β) falls öffentliche Anklage erhoben ist: die Strafkammer bei Zulässigkeit der Überweisung an das Schöffengericht; G.-V.-G. § 71, Nr. 1;

b) soweit die Verfolgung von Amtswegen eintritt: die Strafkammer ohne Zulässigkeit der Überweisung an das Schöffengericht; G.-V.-G. § 73, Nr. 1, 27, 75.**)

Ein Paragraph des Strafgesetzbuchs, nämlich 239, wird wohl von wenig Lehrern als gefährlich angesehen, und doch kann auch dieser Paragraph bei Ausübung des Züchtigungsrechtes seitens des Lehrers leicht übertreten werden und seine Anwendung alsdann recht üble Folgen nach sich ziehen. Der Paragraph heißt: „Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft.

„Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn

---

*) Obertrib. in Berlin vom 4. November 1875.

**) Vgl. Olshausen, „Kommentar zum Strafgesetzbuch", § 232, Nr. 7.

Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter Einem Monat ein.

„Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein."

Mit diesem Paragraphen kann der Lehrer in Konflikt geraten, wenn er über Schüler Freiheitsstrafen verhängt; denn unter „Einsperren" ist im Sinne des Strafgesetzes zu verstehen, daß dem in einem verschlossenen Raume Befindlichen das Verlassen desselben verwehrt wird. Das Wesen des mit § 239 fast wörtlich übereinstimmenden § 219, Abs. 1 des preußischen Strafgesetzbuches wurde darin gefunden, daß das Vergehen sich gegen die freie Selbstbestimmung der Person rücksichtlich ihres Aufenthaltsortes beziehe, weshalb auch in den ersten Entwürfen geradezu die Bezeichnung „widerrechtliche Gefangenhaltung" gewählt worden war. Das geht auch aus der Zusammenstellung des Wortlautes von § 239 „Einsperrung eines Menschen" mit „auf andere Weise erfolgende Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit" hervor. Unter diesen Begriff fällt objektiv genommen zwar auch die Freiheitsentziehung von Kindern seitens der Schule, aber sie ist nicht strafbar, weil sie — wenn auch vorsätzlich — so doch nicht widerrechtlich vorgenommen wird; die Handlung muß aber widerrechtlich sein, wenn die Strafbarkeit folgen soll. Allein wenn auch dem Lehrer die Befugnis zur Freiheitsentziehung zusteht, so wird dieselbe doch durch Überschreitung dieser Befugnis eine widerrechtliche. So erblickte das Obertribunal zu Berlin nach einer Entscheidung vom 25. Oktober 1877 eine Überschreitung des väterlichen Züchtigungsrechtes in einer zusammen mit Schweinen erfolgten Einsperrung eines Kindes in den Schweinestall.*) Der Thäter muß sich jedoch der Widerrechtlichkeit seiner Handlung bewußt sein. Wenn also ein Lehrer in doloser Weise, d. h. in dem Wissen und Willen, ein unschuldiges Kind einsperrt, oder ein schuldiges über das Maß seiner Verschuldung hinaus der Freiheit beraubt, so wird er nach § 239 (resp. 345) bestraft, unbeschadet dessen, daß er sonst alle über das Nachsitzen bestehenden Vorschriften seiner vorgesetzten Behörde befolgt hat. Auch ein kulposes Verschulden des Lehrers kann bei Freiheitsentziehungen leicht vorkommen, indem der Lehrer beispielsweise ein Kind nachsitzen läßt ohne Aufsicht, und später vergißt, es zur rechten Zeit zu entlassen. Ein solches Vergehen ist zunächst disciplinarisch strafbar, wenn durch dasselbe dem Kinde kein Schaden zugefügt ist. Wenn jedoch durch eine solche fahrlässige Handlung eine Körperverletzung verursacht worden — wenn z. B. das Kind infolge der Angst an seiner Gesundheit geschädigt, oder sich vielleicht durch einen Sprung aus dem Fenster körperlich

---

*) Vgl. Oppenhoff XVIII, S. 669; Entsch. d. Obertrib. v. 25. Okt. 1877.

verletzt hat — so wird der Lehrer hierfür verantwortlich sein, wenn auch nicht nach § 239, denn hier handelt es sich um vorsätzliche Freiheitsentziehung, wohl aber aus § 230. Ist der Thäter ein im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates stehender Volksschullehrer, so tritt seine Bestrafung auf Grund des Abs. 2 § 345 wegen fahrlässiger Freiheitsentziehung ein. Damit ist aber dem Rechtsgefühl vollauf Genüge geleistet, und es ist sicher kein „Versehen" — was Topf annimmt — wenn das Strafgesetzbuch über fahrlässige Freiheitsentziehung keine weiteren Strafbestimmungen enthält.

Die bisher betrachteten Paragraphen des Strafgesetzbuches gehören dem Abschnitt XVII an, der von den Körperverletzungen handelt, § 239 dagegen dem Abschnitt XVIII, welcher Strafbestimmungen über „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" enthält. Eine andere Materie behandelt Abschnitt XXVIII, nämlich „Verbrechen und Vergehen im Amte". So wichtig auch die Kenntnis dieses Abschnittes ist, herrscht gerade in der Auffassung dieser Paragraphen, welche unter Umständen Anwendung gegen Ausschreitungen des Lehrers in Ausübung seines Züchtigungsrechts finden können, sehr viel Unklarheit. Was ist ein „öffentliches Amt" im Sinne des Strafgesetzbuches? Wer ist Beamter? Wann liegt ein Amtsverbrechen (Amtsdelikt) vor? — Das sind Fragen, welche einer genauen Erörterung bedürfen.

Unter Amt versteht man im allgemeinen jede berufsmäßige Thätigkeit; im engern und eigentlichen Sinne aber diejenige, welche auf Erreichung allgemeiner und öffentlicher Zwecke gerichtet ist. In subjektiver Beziehung ist oft „Amt" die Verpflichtung zur berufsmäßigen Thätigkeit für öffentliche Zwecke infolge diesbezüglicher Anstellung, im objektiven Sinne aber der bestimmte Kreis der Thätigkeit, zu welcher der Angestellte verpflichtet ist. Nach Art dieser Thätigkeit und der erfolgten Anstellung unterscheidet man „Hof-, Staats-, Kirchen- und Gemeindeämter", und die Personen, welche sie bekleiden, dementsprechend in Hof-, Staats-, Kirchen- und Gemeindebeamte.

Von „öffentlichen Ämtern" ist im Strafgesetzbuch mehrfach die Rede, ohne daß in irgendwelchen Paragraphen eine Definition des Begriffs gegeben würde. Wollte man die Begriffserklärung des öffentlichen Amtes lediglich nach § 359 geben, wo „Beamte im Sinne dieses Strafgesetzes" erläutert werden, so bedeutet es eine (dauernde) Stellung, „vermöge welcher jemand dazu berufen ist, im Dienste des Reichs oder im (unmittel- oder mittelbaren) Dienste eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein".*) Der § 359 giebt aber nur eine Definition von Reichs- und mittelbaren sowie unmittelbaren Staatsbeamten. Daher ist der Tenor des Abschnitt XXVIII auch in engerm Sinne zu

*) Vgl. Oppenhoff, „Kommentar" § 31, Nr. 6.

fassen, als es im I. Abschnitt, § 31, geschehen darf. Wenn hier (§ 31) der Ausdruck „öffentliches Amt“ ohne irgendwelche Beschränkung gebraucht wird, so geschieht das im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches, bildet also den Gegensatz des privaten Amtes. „Versteht man unter ‚Amt‘ im allgemeinen einen durch das objektive Recht oder durch Vertrag begrenzten Kreis von Geschäften, so ist unter einem ‚öffentlichen Amte‘ ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften öffentlichen Charakters zu verstehen.“*) Ein Hauptteil des öffentlichen Rechts ist aber das Reichs- und Staatsrecht, weshalb unter den Begriff des öffentlichen Amtes namentlich die Reichs- und Staatsämter und zwar die unmittelbaren wie mittelbaren fallen, aber diese nicht ausschließlich, denn öffentliches Recht und Staatsrecht sind keineswegs identisch. Insbesondere bildet das Kirchenrecht einen Teil des öffentlichen Rechts, deshalb gehören auch Kirchenämter zu den öffentlichen. Der Absatz 2 des § 31 dehnt diesen Begriff sodann aus auf die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie auf den Geschworenen- und Schöffendienst; demnach ist der Begriff des „öffentlichen Amtes“ weitgehender, als der eines Beamten. Diese Begriffsbestimmung des öffentlichen Amtes gilt für das ganze Reich und kann durch Landesgesetze nicht abgeändert werden; jedoch ist der Begriff eines öffentlichen Beamten nach Landesgesetzen festzustellen. Daher kann es vorkommen, daß mit Rücksicht auf die verschiedenen Organisationsgesetze eine Stellung (z. B. bei Lehrern) in dem einen Bundesstaate sich als öffentliches Amt darstellt, im andern nicht.

Die „Verbrechen und Vergehen“ nun, welche im Abschnitt XXVIII des Strafgesetzbuchs behandelt werden, sind sogenannte „Amtsvergehen oder Amtsdelikte“. Bei der näheren Betrachtung derselben müssen wir uns die oben gegebenen Erklärungen über „öffentliche Ämter“ und Beamte immer vor Augen halten. Der Abschnitt XXVIII geht sogar noch weiter als § 31, indem er Strafandrohungen gegen solche Personen enthält, welche kein öffentliches Amt bekleiden (z. B. in den §§ 333, 337 und 338).

Unter Amtsdelikt (Amtsverbrechen) im weitern Sinne ist jede Pflichtverletzung eines Beamten zu verstehen; im engeren Sinne und in der juristischen Bedeutung dagegen (meist) nur die kriminell strafbaren Verletzungen derjenigen Normen, welche nur die Klasse der Beamten verpflichten. Abgesehen von den allgemeinen Verpflichtungen eines jeden Staatsbürgers, liegen namentlich dem öffentlichen Beamten noch besondere Verpflichtungen ob, welche eben durch seine amtliche Stellung begründet und bedingt sind. Besteht die Pflichtverletzung eines Beamten in bloßen Amtsordnungswidrigkeiten, Nachlässigkeit im Dienste, Ungehorsam gegen den Vorgesetzten, Ausschreitungen bei Ausübung von Amtsbefugnissen, unordentlichem Lebenswandel (Amtsdelikte im weitern Sinne), so greift die Disciplinar-

---

*) Vgl. Olshausen, „Kommentar“ § 31, Nr. 6.

strafgewalt des Staates und seiner Oberbehörden ein, welche mit dem staatlichen Oberaufsichtsrecht und mit der Amtshoheit des Souveräns zusammenhängt. Wenn dagegen die Verletzung der Amtspflicht zu einer wirklichen Verletzung der öffentlichen (staatlichen) Rechtsordnung wird, so muß strafrechtliche Verfolgung und die durch das Strafgesetz normierte öffentliche Strafe Platz greifen. Derartige Fälle werden eben als Amtsdelikte im juristischen Sinne bezeichnet. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bei dem verschiedenen Umfange der Begriffe „Amt" und „Beamter" (s. o.) die mit der „Verwaltung eines Amtes" verbundenen Pflichten nicht gleichbedeutend sind mit den „Pflichten eines Beamten". „Die besondern, den Amtsdelikten zu Grunde liegenden Normen richten sich deshalb auch nicht bloß an die Beamten, sondern vielmehr an die mit der Verwaltung eines Amtes betrauten Personen, mögen sie Beamte sein oder nicht." Man unterscheidet daher eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte.

Eigentliche „Verbrechen und Vergehen im Amte", im Sinne des Strafgesetzbuchs, sind diejenigen, welche nur von einem mit der Verwaltung eines Amtes Betrauten begangen werden können.*) Uneigentliche Amtsdelikte heißen nach Olshausen diejenigen kriminell strafbaren Verletzungen der allgemeinen (an alle sich wendenden) Normen seitens einer mit der Verwaltung eines Amtes betrauten Person, wenn dieselben eben wegen ihrer Verübung durch eine solche, und zwar eventuell im Zusammenhange mit dem Amte, mit besonderer Strafe bedroht sind, wenn also die hervorgehobene Eigenschaft des Thäters (als Beamter) eventuell in Verbindung mit einem Amtsmißbrauche einen straferhöhenden Umstand im Sinne der Strafprozeßordnung §§ 262 und 295 bildet.**)

Die moderne Gesetzgebung hat vielfach bei gemeinen Verbrechen die Beamtenqualität des Verbrechers als Straferhöhungsgrund hervorgehoben; auch findet zwischen dem von einem Beamten begangenen gemeinen Verbrechen und seinem Amtsverhältnis insofern ein Zusammenhang statt, als ein solches Verbrechen regelmäßig die Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und den Verlust derselben nach sich zieht; doch wird auch, wie in den §§ 340 und 342, ein an und für sich gemeines Verbrechen ausdrücklich als Amtsdelikt bezeichnet und eine besondere Strafe dafür festgesetzt. Die Behandlungsweise der Amtsverbrechen hat immer im engsten Zusammenhange gestanden mit den politischen Verhältnissen und mit der Volksanschauung, woraus es sich erklärt, daß der Kreis der Amtsdelikte und ihre Beurteilung sich bei den einzelnen Völkerschaften und in den einzelnen Kulturepochen höchst verschiedenartig darstellt. Seitdem das norddeutsche, jetzt Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

---

*) Solche finden sich in den §§ 331—334; 336—338, 339; 343—346, 348; 351—357.

**) Uneigentliche Amtsdelikte finden sich in den §§ 340, 341, 342, 347, 348 Abs. 2, 350, 354, 355, 357.

maßgebend ist, hat sich auch bei uns die Behandlung der Amtsvergehen geändert, indem die in frühern Reichs- und Partikulargesetzen hierüber gegebenen Normen hinfällig geworden sind. Die bezüglichen Vorschriften des jetzigen Strafgesetzbuches sind fast wörtlich aus dem gerade in dieser Beziehung sehr strengen preußischen Strafgesetzbuche entnommen, indem die Motive zu dem Gesetzentwurf ausdrücklich hervorhoben, „daß jene Strenge sich in Preußen gut bewährt habe, und auch um deswillen als gerechtfertigt erscheinen müsse, weil sie gegen diejenigen gerichtet sei, welche als die Wächter der Gesetze bestellt seien, und also vor allen die Gesetze heilig zu halten hätten."

Für unsern Zweck kommen in Betracht die §§ 340, 343 und 345, und gewissermaßen als erklärender Zusatz 359.

Wenn auch ein großer Teil der deutschen Lehrerschaft mit den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches im allgemeinen zufrieden sein kann, so sind doch betreffs des § 340 mannigfache Klagen laut geworden. Sehen wir denselben genauer an! Er heißt:

„Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

„Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein."

Die Delikte aus § 340 sind uneigentliche Amtsdelikte. Da Subjekt derselben nur ein Beamter (§ 359), im weitern Sinne aber ein jeder Beamter sein kann, so gehören die Delikte zu den sogenannten allgemeinen Amtsdelikten und sind zugleich Beamtendelikte. Es fragt sich nun, „wer ist im Sinne des § 340 Beamter?"

Der § 359 des Strafgesetzbuches antwortet darauf:

„Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte."

Die hier gegebene Begriffsbestimmung eines „Beamten" gilt für „dieses Strafgesetz", d. h. für das ganze Strafgesetzbuch. „Alle im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates angestellte Personen" sind demnach Beamte, und zwar sieht die Rechtspraxis*) diejenigen Personen als Beamte an, welche unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates thätig sind. Das „Dienstverhältnis" öffentlichrecht-

*) Vgl. Reichsger. 16. Januar 1882, Entsch. V, 337.

licher Natur des Beamten „zum Staate“ beruht auf freier Willensbestimmung und wird durch eine Anstellung begründet, d. h. „durch eine auf vorhergehendem Übereinkommen beruhende, in einer dem maßgebenden Reichs- oder Landesrecht entsprechenden Weise erfolgenden Berufung namens des Reiches oder Staates.*) Die Berufung kann eine **„unmittelbare“** sein und durch die Staatsbehörde selbst erfolgen, oder sie kann **„mittelbar“** geschehen, „sei es durch eine nicht staatlich öffentliche Behörde, sei es selbst durch eine privatrechtliche Person oder Genossenschaft bezw. eine einzelne Privatperson, vorausgesetzt nur, daß der Staat eine solche Berufung zur Ausübung einer öffentlichrechtlichen Funktion seinerseits anerkennt und dadurch den Dienstverrichtungen der so berufenen Person seine staatliche Autorität verleiht.“**) Hierauf beruht der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beamten. Jedes anders begründete Dienstverhältnis einer Person zum Staate, z. B. Dienstpflicht des Soldaten, legt derselben keine Beamteneigenschaft bei; denn die Berufung muß in gesetzlicher Weise, d. h. durch die zuständige Gewalt (Behörde 2c.) unter Beobachtung der vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten erfolgen und vom Berufenen angenommen sein. Für diese Förmlichkeiten sind die geltenden Organisationsgesetze des Reiches oder Einzelstaates maßgebend.

Ob einer im Dienstverhältnisse zum Staate stehenden Person Beamteneigenschaft zukommt, ist in erster Linie nach dem Übereinkommen zu entscheiden, auf Grund dessen die Anstellung erfolgte. Es kommt hierbei darauf an, ob durch die gemäß dem Übereinkommen (Vertrag) erfolgte Berufung der betr. Person die Beamteneigenschaft beigelegt ist, was namentlich durch die über das Anstellungsdekret ausgefertigte sogenannte Bestallungsurkunde erwiesen wird.***) Dabei ist es gleichgültig, ob die Anstellung auf „Lebenszeit, auf Zeit oder vorläufig“ erfolgt ist; somit genügt auch eine „auf Probe“, „auf Widerruf“ (Kündigung) oder „vorübergehend“, „zur Aushilfe“ oder nur für einen Einzelfall erfolgte Geschäftsübertragung. Für den Begriff „Reichsbeamter“ sind die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 maßgebend. Welche „Landesbeamte“ zu den „unmittelbaren“, welche zu den „mittelbaren“ Staatsbeamten gehören, bestimmt sich nach der betr. Landesgesetzgebung. Im allgemeinen sind aber mittelbare Beamte namentlich diejenigen, welche zur Herbeiführung staatlicher Zwecke seitens eines dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Gemeinwesens berufen sind und somit der Aufsicht und Kontrolle des Staats unterliegen.†) In diesem Sinne sind als mittelbare Staatsbeamte anzusehen Bürgermeister resp. Ortsvorsteher, sofern sie in Ausübung der

---

*) Vgl. Reichsger. 22. Dezember 1881, Entsch. V, 418.
**) Vgl. Reichsger. 6. November 1882, Entsch. VII, 210.
***) Vgl. Reichsger. 16. Januar 1882, Entsch. V, 337.
†) Vgl. Reichsger. 19. Januar 1880; 20. Januar 1881, Entsch. I, 153; III, 258 und Olshausen, „Kommentar“ § 359, Nr. 5, 7, 12.

Polizeigewalt oder bei den Rekrutierungs-, Besteuerungs- u. a. öffentlichen Geschäften mitzuwirken berufen sind. Ebenso sind alle niederen Polizeioffizianten, wie Polizeidiener, Nachtwächter, Flurschützen, Gemeindeförster, Brandmeister, Gemeindeeinnehmer, Standesbeamte &c. mittelbare Staatsdiener im Sinne des § 359, weil ihnen von einem dem Staate organisch eingeordneten Gemeinwesen Funktionen übertragen sind, welche der Herbeiführung staatlicher Zwecke dienen. Es fragt sich nun, ob auch Lehrer als „unmittel- oder mittelbare" Beamte im Sinne des § 359 anzusehen sind.

Wie oben angedeutet entscheiden hierüber die resp. Landesgesetze und die Bestallungsurkunde. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um öffentliche und konzessionierte Lehrer resp. Lehrerinnen. Es lassen sich in dieser Beziehung drei Kategorien unterscheiden:

1. Die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten ist den Volksschullehrern nur im Großherzogtume Anhalt zuerkannt, woselbst die in den Ruhestand versetzten Lehrer ihre Pension aus der Staatskasse beziehen wie andere Beamte. Es gründet sich dies auf das Gesetz vom 22. Dezember 1875, den Civilstaatsdienst betreffend, dessen § 1 lautet:

„Staatsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen ein für die Zwecke des Staats errichtetes öffentliches Amt vom Landesherrn oder in dessen Auftrage von einer Staatsbehörde übertragen ist.

„Auf Geistliche und Kirchendiener als solche findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung."

2. Als „mittelbare Staatsbeamte" gelten die Volksschullehrer in den meisten deutschen Bundesstaaten, in denen die Schulen als Gemeindeanstalt angesehen werden. Die Lehrer der öffentlichen Volksschulen und der höheren Unterrichtsanstalten in Preußen sind Beamte auf Grund der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850, Art. 23, welcher lautet:

„Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

Dasselbe gilt auch von den öffentlichen Lehrern in den neu erworbenen preußischen Landesteilen, da jetzt auch in Hannover die Lehrer nicht mehr den Konsistorien, sondern den königlichen Regierungen unterstellt sind. Ebenso sind in Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen, Braunschweig, Weimar, Meiningen &c. die Lehrer Beamte im Sinne des § 359. Dasselbe gilt auch von den Lehrern und Lehrerinnen einer unter Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörde gebildeten Handwerker- oder Arbeitsschule, sollten sie auch weder vereidet, noch besoldet sein (Entscheidung des obersten bayrischen Gerichtshofes vom 7. April 1876, eine Schule für weibliche Handarbeit betreffend). Dagegen sind Geistliche als solche keine Beamte, wie denn auch § 196 des Strafgesetzbuches „Religionsdiener" neben Beamten aufzählt. Sie waren es nur

insoweit und insolange, als sie die mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Kirchenbücher führten und berechtigt waren, Zeugnisse mit amtlichem Charakter auszustellen. Wenn jedoch die Geistlichen als staatlich bestellte Lehrer oder Schulinspektoren fungieren, so haben sie selbstverständlich in dieser Hinsicht die Qualität mittelbarer Staatsdiener.

3. In einigen Staaten, wie z. B. Lippe-Detmold, sind die Schulen nicht Gemeindeanstalten, sondern stehen in engster Verbindung mit der Landeskirche. Das Schulvermögen hat hier „die Qualität der Dotation“ und die Lehrer sind den Konsistorien unterstellt, folglich als „Kirchen- und Schuldiener“ *) zu betrachten, gleichviel ob ihnen Kirchendienste übertragen sind oder nicht; sie fallen also nicht unter den Begriff „Beamte“ im Sinne des § 359.

Bei Excessen der Schulzucht sind sie daher auch nicht nach § 340 zu bestrafen, sondern nach § 223 des Strafgesetzbuches; dagegen sind die unter 1 und 2 genannten Lehrer in gleicher Lage dem § 340 verfallen und werden härter bestraft. Der Thatbestand (aus § 340, Abs. 1) erfordert im allgemeinen eine vorsätzliche Körperverletzung (§ 223), derjenige aus Abs. 2 eine schwere Körperverletzung (§ 224, Abs. 1 und 2). Der Begriff „Körperverletzung“ ist auch hier keineswegs auf Gesundheitsschädigung zu beschränken.**) Die objektive Rechtswidrigkeit ist natürlich durch die Schulgesetze, Instruktionen ꝛc. beim Lehrer ausgeschlossen, sofern nicht eine Überschreitung dieser Befugnisse vorliegt. Die Verfolgung tritt wie bei allen Amtsdelikten ohne Strafantrag ein; zuständig ist die Strafkammer, ohne daß Überweisung an das Schöffengericht statthaft wäre.

Der § 340 wird dadurch, daß nach § 359 Lehrer als Beamte anzusehen sind, unstreitig zu einem recht strengen; aber er findet nicht allein auf Lehrer Anwendung, sondern auf alle Beamte, welche eine Körperverletzung in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes begehen können. Es erscheint darum auch etwas gewagt, wenn Topf in seiner Schrift „Das Strafrecht der deutschen Volksschulen“ in der in Rede stehenden Materie einen technisch-legislativen Fehler des Strafgesetzbuches erblickt. Eine Abänderung des § 359 wird bei etwaiger Revision schon um deswillen nicht stattfinden, weil der Gesetzgeber für eine Beamtenklasse kein Privileg schaffen darf und wird, und weil ferner durch den Paragraphen das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht in dem oben angedeuteten Rahmen keineswegs beschränkt worden ist. Topf geht bei der Beweisführung, daß dem Lehrer die Beamteneigenschaft ermangele, von der jedenfalls nicht ganz zutreffenden Annahme aus, daß den Volksschullehrern im Hinblick auf das ihnen zustehende Züchtigungsrecht ein aus der Staatsgewalt herzuleitendes Recht nicht übertragen worden sei; „denn das Züchtigungsrecht der Volksschulen sei nicht als ein aus der Staatsgewalt herzuleitendes Recht anzusehen, sondern als ein solches,

---

*) Vgl. Topf a. a. O. S. 51.
**) Vgl. Dresden, 12. August 1876. St. VII, 193.

welches seinen Ursprung und seine Existenz lediglich dem Rechte der väterlichen resp. elterlichen Züchtigung verdanke."

Wie oben ausgeführt, wird die Beamteneigenschaft nicht hergeleitet aus einer einzelnen mit dem Amte übertragenen Pflicht, bezw. einer einzelnen Amtsthätigkeit, sondern aus der gemäß dem Übereinkommen erfolgten Berufung der betreffenden Person und der dabei ausgefertigten Bestallungsurkunde nach Maßgabe der Landesgesetze. In der Bestellungsurkunde für preußische Volksschullehrer heißt es ausdrücklich: „Hierbei erwarten wir, daß der N. N. Sr. Majestät von Preußen, unserem allergnädigsten Könige und Herrn, in unverbrüchlicher Treue stets gehorsam sein, **alle** mit seinem Amte verbundenen Pflichten und Vorschriften gewissenhaft erfüllen, in der ihm anvertrauten Jugend tiefe Ehrfurcht vor den heiligen Lehren des Christentums und lebendigen Sinn für wahre Frömmigkeit zu wecken, dieselbe zu verständigen und gottesfürchtigen Menschen und zu getreuen und nützlichen Unterthanen zu bilden sich bemühen, auch derselben in seinem ganzen Benehmen ein Vorbild sein und in allen Angelegenheiten seines Amtes sich gegen die Ratschläge und Weisungen seiner Vorgesetzten folgsam beweisen werde." Ähnlich lautet auch in anderen Landesteilen das Anstellungsdekret für öffentliche Lehrer. Aus einem solchen Übereinkommen geht aber hervor, daß der Lehrer Beamter ist und „**alle** — nicht einige — mit seinem Amte verbundenen Pflichten und Vorschriften", also auch die über körperliche Züchtigung, gewissenhaft erfüllen muß. Ebenso geht hieraus hervor, daß der Lehrer zur Herbeiführung staatlicher Zwecke entweder vom Staate selbst oder seitens eines diesem untergeordneten Gemeinwesens berufen ist, denn er soll die Kinder nicht nur zu „verständigen und gottesfürchtigen Menschen", sondern auch zu „getreuen und nützlichen Unterthanen" bilden. Der Staat hat aber als größtes Gemeinwesen seiner selbst wegen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Rechtsgüter seiner Angehörigen — wozu auch eine gesunde Erziehung gehört — zu schützen, und hieraus resultiert sein Erziehungsrecht, welches in dem Schulzwange praktischen Ausdruck findet. Zur besseren Erreichung des allgemeinen Erziehungszweckes ist der Staat auf Grund des ihm zustehenden Erziehungsrechtes und des folgerichtig ausgeübten Schulzwanges befugt, dem Lehrer das Recht der Züchtigung zu übertragen, wie denn andererseits das Recht elterlicher Züchtigung aus der Erziehungsbedürftigkeit des Kindes sich ergiebt und demselben vom Staate gewisse Grenzen ebensogut gezogen sind, wie dem des Lehrers. Wenn nach einigen Schulgesetzen die körperliche Züchtigung den „väterlichen Charakter" nicht verleugnen darf, so ist damit doch nur die Qualität der Züchtigung bestimmt, nicht aber die Rechtsquelle derselben bezeichnet. Das Strafgesetzbuch verfährt im Abschnitt XXVIII zwar scharf, aber doch korrekt. Daß einzelne Lehrer (z. B. in Lippe-Detmold) wegen begangener Excesse nach § 223, die andern aber nach § 340 bestraft worden sind, liegt nicht an einem Fehler des Strafgesetzbuches, sondern

daran, daß nach ihrer Anstellung und den Landesgesetzen jene Lehrer keine Beamten sind, diese dagegen als solche angesehen werden müssen. So sehr wir auch im Interesse einer straffen Jugenderziehung wünschen müssen, daß das Recht der körperlichen Züchtigung der Schule unverschmälert bleibe, können wir doch nicht anerkennen, daß eine Abänderung des § 359 zu Gunsten der Lehrer durchaus erforderlich sei, weil eine wirksame Handhabung der Disciplin in den deutschen Volksschulen keineswegs unmöglich gemacht ist, wie Topf annimmt. Nur das ist als Mangel anzusehen, daß das Strafgesetzbuch das Züchtigungsrecht der Schule überhaupt nicht „in den Kreis seiner Darstellung gezogen hat". Es würde sonst der Willkür einzelner Gerichte nicht soviel Spielraum gestattet sein, und auch die behördlichen Strafbestimmungen einheitlicher ausfallen. Inkonsequenz ist dem Strafgesetzbuch in keinem Falle unterzuschieben.

Schlimmer noch als § 340 soll der § 343 für den Lehrer sein, wenn dieser im Sinne des § 359 Beamter ist. § 343 lautet:

„Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft."

Das hier bezeichnete Verbrechen ist ein eigentliches Amtsdelikt. Da das Subjekt eines solchen nur ein Beamter sein kann, so ist es deshalb zugleich ein Beamtendelikt. Es kann jedoch nicht jeder Beamter Thäter sein, sondern nur ein solcher, welcher eine Untersuchung zu leiten hat, weshalb sich das Verbrechen als sog. besonderes Amtsdelikt darstellt. Auf zwei Begriffserläuterungen kommt es bei diesem Paragraphen besonders an: „Untersuchung" und „Erpressen" von Geständnissen und Aussagen.

„Untersuchung" ist nach Oppenhofs Kommentar jedes amtliche Verfahren, welches dahin abzielt, wegen einer als begangen unterstellten Handlung die gesetzliche Ahndung herbeizuführen. Jener Ausdruck ist daher nicht auf gerichtliche Untersuchung zu beschränken, umfaßt vielmehr auch administrative und Disciplinaruntersuchungen. Olshausen stellt dies in seinem „Kommentar zum Strafgesetzbuch", § 343, Nr. 2, ausführlicher so fest: „Untersuchung ist nicht in dem weitesten Sinne gebraucht, in welchem darunter jede Anwendung von Mitteln behufs Erforschung von Erscheinungen oder eines Verhältnisses zwischen solchen verstanden wird; vielmehr ist darunter nach dem auf dem Gebiete des Rechts üblichen Sprachgebrauche das von einer sachlich zuständigen Behörde (Beamten) eingeleitete Verfahren zu verstehen, welches dahin zielt, wegen einer kriminell oder disciplinarisch strafbaren Handlung die gesetzliche Ahndung herbeizuführen; hiernach fallen unter den Begriff der Untersuchung namentlich auch diejenigen Handlungen, welche zu Zwecken eines gerichtlichen Strafverfahrens von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorgenommen werden, ohne Unterschied, ob dieselben auf Angehen des Richters bezw. der

Staatsanwaltschaft oder einer Privatperson oder, nach § 161 der Strafprozeßordnung, von Amts wegen thätig geworden sind."*) Demnach ist „Untersuchung" dasjenige Verfahren einer sachlich zuständigen Behörde bezw. eines Beamten, welches dahin zielt, wegen einer als begangen unterstellten kriminell oder disciplinarisch strafbaren Handlung die **gesetzliche Ahndung** herbeizuführen.

Die Handlung selbst besteht darin, daß der Beamte Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, seien es physische oder psychische. Der Zweck der Handlung muß dahin gehen, „Geständnisse oder Aussagen zu erpressen". Der Ausdruck „erpressen" ist hier nicht im technischen Sinne der §§ 253 ff. gebraucht, welche von der Erpressung (Konkussion) zwecks Erwerbung eines widerrechtlichen Vermögensvorteils handeln, er deutet vielmehr an, daß die Anwendung von Zwangsmitteln eine widerrechtliche sein müsse. Der Ausdruck „Geständnisse" bezieht sich auf die Auslassungen des Beschuldigten, während „Aussagen" auf Zeugendepositionen Anwendung findet. Es kommt bei der Feststellung des Delikts nicht darauf an, daß bei der Erpressung von „Geständnissen und Aussagen" solche von bestimmtem Inhalte bezweckt wurden, da einer solchen Beschränkung im Gesetze ein bestimmterer Ausdruck verliehen worden wäre und sich nicht geltend machen läßt, „daß zur Herbeiführung einer Aussage überhaupt gesetzlich (vgl. Strafprozeßordnung § 69) Zwangsmittel gestattet seien, indem solche keineswegs allen Zeugen gegenüber anwendbar sind. Dagegen greift § 343 nicht Platz, wenn Zwangsmittel angewandt werden, um eine Simulation des Beschuldigten festzustellen."**) Daraus geht aber hervor, daß nur die widerrechtliche Erpressung bestimmter, vom Beamten bezweckter und dem Vernommenen untergelegter Aussagen durch den Paragraph verboten sind.

Es fragt sich nun, ob auf Lehrer dieser Paragraph Anwendung finden kann. So entschieden wie Topf diese Frage bejaht, ebenso entschieden darf man sie verneinen.

Aus den dem Lehrer erteilten Instruktionen über das Züchtigungsrecht ist demselben gestattet, bei „grober Lüge", „hartnäckigem Leugnen" rc. Körperstrafen anzuwenden. Aus diesem Rechte folgert Topf die doppelte Befugnis: 1. körperliche Züchtigung zu verhängen als Strafe für das Leugnen und 2. Schläge zu erteilen, um das Geständnis herbeizuführen. Die erste Folgerung ist unzweifelhaft richtig; die zweite jedoch durch nichts begründet; denn wenn durch irgend eine behördliche Vorschrift das „grobe Lügen" auch mit Körperstrafen belegt werden darf, so liegt doch darin noch nicht die Berechtigung zur „Erpressung" von Geständnissen ausgesprochen. Außerdem ist die Frage, Geständnisse durch Strafen — seien sie körperliche oder nicht — herbeizuführen, eine pädagogische und nicht juristische, wie Topf selbst a. a. O. zugiebt. Die

---

*) Vgl. auch Reichsger. vom 14. März 1882, Entsch. VI, 82.
**) Vgl. Olshausen a. a. O. § 343, Nr. 4.

Mehrzahl der Pädagogen ist aber keineswegs der Ansicht, daß das Erpressen von Geständnissen irgend einen erziehlichen Wert habe, erblickt im Gegenteil darin große Gefahren und das mit Recht (vergl. oben). Wenn der Lehrer nicht ausreichenden Beweis hat, daß ein Kind lügt, so darf er dem Kinde gegenüber auch keinen Zweifel an dessen Wahrheitsgefühl merken lassen. Darum folge dem offenen Geständnis nie eine Strafe, sondern sobald sich mit demselben das Gefühl der Reue verbindet, vollkommene Verzeihung. Durch falsche Vorspiegelungen oder Unwahrheiten den Schüler zum Geständnis einer Lüge zu bringen, ist ebenso verkehrt, als ein Geständnis durch Drohungen oder körperliche Züchtigungen zu erzwingen; denn die Lüge ist nicht in den wenigsten Fällen die Tochter der Furcht, und gerade bei nervenschwachen Kindern tritt häufig der Fall ein, daß sie aus bloßer Furcht sich als Übelthäter bekennen, selbst wenn sie rein sind. Freilich kann die Strafe auch dem aufrichtigen Kinde nicht immer erspart bleiben, weil sonst die Aufrichtigkeit Mittel der Spekulation und auf Begnadigung hin gesündigt wird. Der pädagogische Takt des Lehrers wird hier der beste Lehrmeister sein. Oft mag es ratsam sein, schnell auf den Sünder einzudringen, ihn zu überraschen oder in Widersprüche zu verwickeln und dadurch zum Geständnis zu zwingen, aber in gewiß ebenso vielen Fällen ist es besser, ihm zur ruhigen Überlegung und Einkehr in sich Zeit zu lassen, und zunächst nur, ohne ein Geständnis zu verlangen, durch Vorstellungen auf sein Gemüt einzuwirken. Wo aber die Lüge für den Erzieher überzeugend feststeht, da strafe er sie als solche, auch wenn das Geständnis fehlt. „Überhaupt wird er ein förmliches Studium daraus zu machen haben, daß durch die Lüge möglichst wenig erreicht werde, und sie als nichtig und hohl, wie sie dies ihrem Wesen nach ist, auch in ihren Folgen sich erweise." Von allen Strafen, die der Erzieher überhaupt für zulässig hält, muß die strengste auf die Lüge gesetzt sein, muß jedes Vergehen, wenn sich ihm Lüge zugesellt, härter bestraft werden, als sonst geschehen wäre.*) Lügen aus Mutwillen sind zu züchtigen, die aus Bosheit strenge zu bestrafen, gegen gewohnheitsmäßiges Lügen aber bedarf es eines beharrlichen und energischen Heilverfahrens, und soll hier nichts übersehen und nichts geschenkt werden. Körperliche Züchtigung ist indessen erst dann gerechtfertigt, wenn das Kind in frecher Weise gelogen hat, nicht aber um Geständnisse herbeizuführen. Anders Topf, der es als eine mit vollem Rechte erhobene Forderung der Pädagogik ansieht, daß körperliche Züchtigung behufs Herbeiführung von Geständnissen angewendet wird.**) Er beweist dann ferner aus folgendem Beispiele, daß das Strafgesetzbuch die Ausübung dieser pädagogisch berechtigten Forderung mit mindestens einem Jahre Zuchthaus bestraft.

---

*) Schmidt, „Pädagogisches Handbuch" II, S. 1206.

**) Eine solche universelle Forderung hat die Pädagogik wohl noch nicht aufgestellt.

„Einem Lehrer, welchem die Kompetenz über außerhalb der Schule vorgekommene Delikte seiner Schüler zugeteilt ist, wird auf die glaubhafteste Weise — vielleicht von einem Augenzeugen — die Mitteilung gemacht, daß ein Schüler sich außerhalb der Schule dieses oder jenes Deliktes schuldig gemacht habe. Der Knabe leugnet frech, von der Sache zu wissen. Nun tritt der Stock mit Nr. 1 und Nr. 2 ein, um den kleinen Delinquenten daran zu erinnern, daß das Lügen bestraft wird. Diese beiden Stockschläge sind pädagogisch genommen als Strafe für das Leugnen des Schülers vollkommen gerechtfertigt; allein nun treten andere Schläge auf, welche darauf gerichtet sind, in der Untersuchung das Geständnis zu erzwingen, mit andern Worten: Der Lehrer hatte die Absicht und den Willen, bei Erteilung dieser letzten Schläge durch Anwendung eines Zwangsmittels das Geständnis herbeizuführen. Sofort tritt hier der § 343 des Strafgesetzbuchs auf! Denn Reichsrecht bricht Landrecht. Alle landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen — gleichviel ob sie bei der Prüfung des Strafrichters auf ihre Gesetzlichkeit standhalten oder nicht —, welche dem Lehrer das Züchtigungsrecht bei „grober Lüge, hartnäckigem Leugnen“ ꝛc. einräumen, sind bezüglich der in ihnen mitgegebenen Befugnis, zur Herbeiführung eines Geständnisses körperliche Züchtigung in Anwendung zu bringen, hinfällig geworden.“

Die Richtigkeit dieser Folgerungen darf man mit Recht bezweifeln. Eine Befugnis wie oben dargestellt läßt sich weder direkt noch indirekt aus den landesgesetzlichen Bestimmungen (vergl. o.) ableiten; dagegen wird in dem hier gegebenen Beispiel, wonach die „freche Lüge“ unbedingt erwiesen ist, die härteste Strafe einzutreten haben und es auch trotz § 343 des Strafgesetzbuchs dürfen. Wenn nun aber der Lehrer, wie angegeben, dennoch behufs Herbeiführung des Geständnisses Schläge austeilt, verfällt er dann dem Kriminalrichter? Nein! Zunächst halten wir es in allen Fällen, in denen die Lüge offenbar ist, für pädagogisch unrichtig, lange zu fragen: „Hast du dies oder jenes gethan?“ Dadurch schon wird der Lüge ungemein Vorschub geleistet, weil das Kind noch die Hoffnung hat, der Lehrer wisse von seinem Vergehen nichts Bestimmtes, und es könne sich durch Leugnen der Strafe entziehen. Ein Beispiel aus der Praxis.

Der Lehrer tritt auf den Schulhof und sieht, wie ein großer Knabe ein schwächliches Kind mißhandelt. Der Missethäter weiß nicht, daß der Lehrer ihn gesehen hat, und wird — in der Klasse gefragt: „Hast du den kleinen N. N. geschlagen?“ — flugs mit „Nein!“ antworten; dagegen ein ganz verdutztes Gesicht machen und seinen Fehler sofort eingestehen, wenn an ihn die Frage gerichtet wird: „Warum hast du N. N. geschlagen?“ oder: „Was hatte dir der kleine N. N. gethan, daß du ihn so geschlagen hast?“ Leugnet der Knabe dennoch, so muß dieserhalb ein erhöhtes Strafmaß eintreten, und wenn ihm der Grund dafür in rechter Weise nahegelegt ist, so wird er in ähnlichen Fällen gewiß vom Lügen Abstand nehmen. —

Aber es giebt auch hartnäckige Burschen, welche sozusagen aus Prinzip leugnen, trotzdem sie wissen, daß ihre Schuld nicht verborgen ist. Wenn nun ein Lehrer in gerechter Zornesaufwallung einem solchen Buben oder einem Mädchen einige Streiche erteilt, um das Geständnis zu erzwingen, ist er darum wirklich strafbar? Auch dann noch nicht!

Wenn auch nach den Kommentaren zum Strafgesetzbuch (vergl. o.) „Untersuchung" dasjenige Verfahren einer sachlich zuständigen Behörde, bezw. eines Beamten ist, welches dahin zielt, wegen einer als begangen unterstellten kriminell oder disciplinarisch strafbaren Handlung die gesetzliche Ahndung herbeizuführen, so deutet doch anderseits der Ausdruck „Erpressen" (s. o.) an, daß die Anwendung von Zwangsmitteln eine widerrechtliche sein muß, wenn § 343 Anwendung finden soll. Gesetzlich sind Zwangsmittel gestattet, um eine Simulation des Beschuldigten festzustellen, und bei Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund ihre Aussagen verweigern. Diesem analog kann auch ein Lehrer nicht bestraft werden, wenn er Zwangsmittel zwecks Herbeiführung des Geständnisses in Fällen anwendet, in denen er den untrüglichen Beweis der Schuld des kleinen Lügners hat. Ist der Lehrer dagegen nicht von der Schuld überzeugt, sondern vermutet solche nur, so läßt es sich durch nichts rechtfertigen, wenn er Zwangsmittel zu gedachtem Zwecke anwendet. In diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn der Lehrer nur unter dem Vorwande der Herbeiführung eines Geständnisses einen Schüler straft (bezw. mißhandelt), kann er nach § 343 bestraft werden. Denn er befindet sich so nicht mehr in der gesetzlichen Ausübung seines Züchtigungsrechtes, das ihm nur zur bessern Erreichung des Erziehungszweckes eingeräumt ist.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß der § 343 nicht so gefährlich für den Lehrer ist, wie ihn Topf hinstellt. Jedenfalls haben die wenigsten, oder besser: wenig Lehrer vor der Broschüre T.s von der Gefährlichkeit dieses Paragraphen etwas gewußt. Es ist entschieden zu weit gegangen, wenn behauptet wird, die Aufrechterhaltung der Disciplin sei im Hinblick auf den § 343 in vielen Fällen nicht mehr möglich und die Folgen davon zeigen sich in der von Tag zu Tag zunehmenden Verrohung unserer Jugend, so daß man sagen könne, das Reichsstrafgesetzbuch arbeite dem Strafrichter in die Hände. Abgesehen davon, daß noch nie ein Lehrer auf Grund des § 343 angeklagt ist, fehlt auch der Beweis von der zunehmenden Roheit unserer Jugend gegen früher. Selbst das letztere zugegeben, würde die Schuld weniger dem Strafgesetzbuch zuzuschreiben sein, als vielmehr der sonstigen Beschränkung des Züchtigungsrechts durch manche landesgesetzliche Vorschriften, sowie vielen anderen wichtigen Faktoren. Darum halten wir auch den Vorschlag auf eine Abänderung des § 343 mit dem Zusatz hinter dem Worte Beamter: „welcher vorsätzlich, ohne dazu berechtigt zu sein", hinzuwirken, für überflüssig, da in dem Worte „Erpressen" schon die Widerrechtlichkeit ausgedrückt ist.

Ebenso wird § 345 selten gegen Schuldelikte zur Anwendung kommen; ausgeschlossen ist es jedoch nicht. Denn der Paragraph besagt: „Gleiche Strafe (nämlich Zuchthaus) trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht, oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.“

Wenn also der Lehrer Beamter im Sinne des § 359 ist und er die Strafe an dem schuldigen Kinde durch den Schuldiener vollziehen lassen darf, so trifft ihn die Strafe des § 345, sobald er in doloser oder kulposer Weise eine ihm in seinen Instruktionen verbotene oder sonst die Grenze seines Züchtigungsrechts überschreitende Strafe verhängt.

V. Die gerichtliche Praxis dem Züchtigungsrecht des Lehrers gegenüber.

Nachdem wir in dem voraufgehenden Abschnitt ausführlich die Paragraphen des Strafgesetzbuches betrachtet haben, welche bei Excessen und Delikten in Ausübung des Züchtigungsrechtes Anwendung finden können, schreiten wir nunmehr zur Musterung der gerichtlichen Praxis, wie sie besonders in den Entscheidungen des Reichsgerichts niedergelegt ist. Im großen und ganzen finden sich in den fraglichen Erkenntnissen die oben ausgesprochenen Grundsätze bezw. Begriffserläuterungen bestätigt; deshalb sollen dieselben hier nur in kurzer Form aus den langen Entscheidungen (s. II. Teil) herausgezogen werden. Dabei zeigt sich ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Rechtspraxis vor und nach Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches. Während nämlich früher nach den Strafgesetzen einzelner Länder wie Württemberg, Preußen 2c. kriminelle Ahndung an dem Lehrer nur eintrat, wenn durch die körperliche Züchtigung eine Gesundheitsbeschädigung vorlag, ohne Rücksicht darauf, ob das Verschulden des Lehrers ein doloses oder kulposes war, tritt nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Verfolgung des Lehrers ein, wenn durch vorsätzliche, d. i. wissentlich unberechtigte bezw. durch fahrlässige Handlung eine Körperverletzung (s. o.) verursacht worden ist. Eine Verurteilung des Lehrers kann also nur stattfinden, wenn dolus oder culpa festgestellt ist; die eingetretenen Folgen können nur als straferhöhende Umstände angesehen werden. Die allgemeinen Sätze, welche sich aus den Entscheidungen des Reichsgerichts ergeben, sind folgende:

1. Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist, wie oben dargestellt, ein abgeleitetes und durch die Bestimmungen der Schulgesetze näher zu regeln, jedoch sind seit Erlaß des Strafgesetzbuchs nur diejenigen Be-

stimmungen der Sondergesetze in Kraft geblieben, welche dem Reichsstrafgesetze nicht zuwider laufen.

2. Dagegen ist die Bezugnahme auf das durch Landesgesetze verliehene Züchtigungsrecht im einzelnen Falle „der Einwand der Berechtigung zu der dem Lehrer zur Last gelegten Handlung und schließt das Thatbestandsmoment der strafbaren Körperverletzung“, nämlich die Widerrechtlichkeit, aus. Diese beiden Grundsätze spricht das Reichsgericht*) so aus:

„Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Widerrechtlichkeit; soweit also die Landesgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit einem Beamten ein Züchtigungsrecht erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuchs sich darstellt. Die Landesgesetzgebung mag dann Bestimmungen dafür treffen, gegenüber von welchen Schülern eine Züchtigung zuläſsig sei, was als Züchtigung gegenüber von Schülern anzusehen, welche Züchtigungsmittel in Anwendung zu bringen seien, unter welchen Voraussetzungen das Züchtigungsrecht auszuüben sei und die einzelnen zugelassenen Züchtigungsmittel anzuwenden seien. Aber Bestimmungen in der Richtung, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechts, ungeachtet die Züchtigung ihrer äußeren Erscheinung nach unter den § 223 des Strafgesetzbuches (Körperverletzung) fällt, und ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Willensbestimmung, lediglich darum, weil sie ohne nachteilige Folgen geblieben sind, kriminell nicht gestraft, sondern ausschließlich der disciplinellen Ahndung vorbehalten werden sollen, gehören nicht mehr zur Regelung der Schuldisciplin, sie würden beanspruchen, den im Strafgesetzbuch normierten Thatbestand der Körperverletzung und die gerichtliche Zuständigkeit einzuschränken, und aus diesem Grunde können sie der Bestimmung des Reichsstrafrechts gegenüber nicht aufrecht erhalten werden.“

3. Das Züchtigungsrecht setzt voraus,

a) daß der Lehrer einen Akt der Schulzucht vornahm, d. h. daß er in Ausübung seines Züchtigungsrechtes gestraft hat. „Eine Mißhandlung, welche nur unter dem Vorwande dieser Ausübung eines Züchtigungsrechtes erfolgt ist, ist widerrechtlich und fällt deshalb unter das Strafgesetz (Reichsger.-Entsch. vom 14. April 1880);

b) daß im Einzelfalle ein genügender und geeigneter Anlaß gegeben ist, eine Züchtigung eintreten zu lassen. Die Sorge dafür, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise gerecht und zweckmäßig ausgeübt werde, ist zunächst Aufgabe der Schule, d. h. die Frage, ob diese Voraussetzung vorhanden, ist nach den gesetzlichen Vorschriften, im Zweifel durch das Gutachten der Schulbehörde zu beantworten.

---

*) Vgl. v. Schwarze a. a. O.

4. Wenn diese Frage zu verneinen ist, so schließt dennoch der gute Glaube des Lehrers, also ein glaubhafter Irrtum desselben, die Bestrafung aus. Ob ein solcher Irrtum vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles von dem Richter zu entscheiden.

5. Die Erziehung soll die körperliche und geistige Entwickelung des Zöglings fördern, und nur zur bessern Erreichung dieses Zweckes ist dem Lehrer das Züchtigungsrecht eingeräumt.

6. Von dem Erfolge der Züchtigung allein kann die Frage der strafrechtlichen Ahndung nicht abhängig gemacht werden. Es entspricht vielmehr dem Zwecke der Züchtigung, wenn durch dieselbe Folgen hervorgerufen werden, welche als die notwendigen und natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, jenem Zweck entsprechenden Züchtigung anzunehmen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, geringe Körperverletzungen, als leichte Anschwellungen, Schwielen 2c., wie sie durch Schläge entstehen (R. G. vom 14. April 1880 und Entsch. des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte für Preußen).

7. Eine Züchtigung jedoch, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb des Kreises der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafter Weise durch die Züchtigung einen solchen schweren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen. Dabei tritt in den Fällen, wo dolus oder culpa festgestellt wird, kriminelle Bestrafung ein, ist dies nicht möglich, so hat disciplinelle Ahndung Platz zu greifen. Mit anderen Worten: „Überschreitet der Lehrer das ihm gewährte Züchtigungsrecht, indem er innerhalb der ihm gezogenen Züchtigungsgrenze eine Züchtigung vornimmt, die er im gegebenen Falle subjektiv für berechtigt erachtet, die aber thatsächlich auf einem objektiv unrichtigen Urteil über das Verschulden des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht, so ist er nicht kriminell wegen Körperverletzung zu verfolgen, und es bleibt in diesem Fall der Schulbehörde überlassen, den Lehrer disciplinell zur Verantwortung zu ziehen. Überschreitet dagegen der Lehrer das ihm gewährte Züchtigungsrecht dadurch, daß er wissentlich einen unschuldigen Schüler züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende harte Strafe verfügt, selbst wenn diese Strafe innerhalb der ihm gewährten Züchtigungsgrenze liegt und keine nachteiligen Folgen für die Gesundheit des Schülers haben kann, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung ihm landesgesetzlich überhaupt untersagt ist und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zweck der Schulstrafe dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehen war, so ist er wegen Körperverletzung aus § 223 des Reichsstrafgesetzbuches strafrechtlich zu verfolgen."

Die ad 1—7 genannten Rechtsgrundsätze sind ausgesprochen in dem Erkenntnis des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 14. April 1880 (s. II. T.).

8. Soll kriminelle Bestrafung eintreten, so muß die Überschreitung des Züchtigungsrechts von seiten des Lehrers eine wissentliche sein, d. h. er mußte sich bei Ausübung dieses Rechtes der Überschreitung auch wirklich bewußt sein (R.-G. vom 30. Juni 1881).

9. In einer Heilung bedürftigen Verletzung kann eine Überschreitung der für die Aufrechterhaltung der Schulzucht nötigen Grenze der Züchtigung gefunden werden (R.-G. vom 30. Juni 1881).

10. Die Strafbestimmung des § 340 umfaßt nicht bloß die Fälle der Gesundheitsbeschädigung, sondern auch Fälle der körperlichen Mißhandlung.

11. Verfehlungen und Mißgriffe, welche bei Ausübung des Züchtigungsrechtes begangen werden, können so beschaffen sein, daß, obwohl durch die Züchtigung ihrem Zwecke entsprechend, eine Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht worden, die Anwendung der Bestimmung des Strafgesetzbuches nicht in Frage kommen kann, daß vielmehr lediglich eine disciplinare Ahndung einzutreten hat. Bei Beurteilung des Delikts ist die der Ausübung zu Grunde liegende Willensbestimmung des Lehrers maßgebend.

12. Wenn der Erfolg innerhalb des Kreises der Wirkungen liegt, welche als die natürliche oder naturnotwendige Folge einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung zu betrachten sind, so ist der Lehrer weder kriminell noch auf dem Disciplinarwege strafbar. (Nr. 10—12 s. II. T. R.-G. vom 29. September 1881.)

13. Bei Beurteilung der Frage, ob beim Exceß im Züchtigungsrecht dolus oder culpa vorliegt, ist außer der „Art des Strafmittels oder nach dem Maße der Züchtigung und der Schwere der eingetretenen Folgen auch die Individualität des gezüchtigten Kindes, etwaige Zartheit der Konstitution, abnorme körperliche oder psychische Disposition" in Rücksicht zu ziehen (s. II. T. R.-G. vom 29. September 1881).

14. Konnte der Lehrer die Beschädigung als wahrscheinlich voraussehen, trifft ihn die Strafe der fahrlässigen Körperverletzung; konnte er sie als wahrscheinlich nicht vorhersehen, so entfällt jede strafrechtliche Ahndung.

15. Die in wissentlicher Überschreitung einer gesetzlichen Landesschulordnung verübte Züchtigung — wenn z. B. eine ausdrücklich verbotene Art der Züchtigung angewendet wird — fällt, selbst wenn keine Gesundheitsschädigung vorliegt, außerhalb des Bereiches des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes und ist nach § 340 zu bestrafen, wenn der Lehrer Beamter im Sinne des § 359 ist; sonst tritt § 223 an die Stelle (s. II. T. R. - G. vom 29. September 1881 und vom 24. November 1881; R.-G. vom 29. März 1887 w. u.).

16. Es folgt nicht schon von selbst, daß, weil der Angeklagte die

ihn verpflichtenden Vorschriften als Lehrer kenne oder kennen müsse, daß derselbe die bestimmten Züchtigungen wissentlich unberechtigt vorgenommen habe, es bedarf vielmehr besonderer Feststellung des erkennenden Gerichts, ob bei den einzelnen Züchtigungsakten der Angeklagte sich bewußt gewesen ist, daß er die ihm gezogenen Grenzen seines Züchtigungsrechtes überschreite.

17. Die fahrlässige Überschreitung des Züchtigungsrechts ist nach den Grundsätzen der fahrlässigen Körperverletzung (s. o.) auch ohne Strafantrag des Geschädigten und ohne Rücksicht darauf, daß wegen der nämlichen Handlung disciplinare Einschreitung zulässig ist, zu bestrafen (R.-G. vom 24. November 1881).

18. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes zu entscheiden, ob in einem einzelnen Falle eine Verschuldung des Zöglings vorliegt und wenn dies der Fall ist, ob ein genügender und geigneter Anlaß gegeben sei, eine Züchtigung eintreten zu lassen, welches von mehreren erlaubten Züchtigungsmitteln und in welchem Grade dasselbe anzuwenden sei, sondern das ist zunächst Aufgabe der Schule, und Ausschreitungen in dieser Art sind disciplinell zur Verantwortung zu ziehen (R.-G. vom 14. April 1880).*)

In den Strafurteilen des Reichsgerichts (vgl. II. T.), denen die obigen Grundsätze entnommen sind, gilt also als oberste Norm für die Bestrafung von Schulexcessen, daß der dolus oder die culpa wirklich festgestellt werde; ist weder jener noch diese nachzuweisen, so muß Freisprechung erfolgen. Darum hat das Reichsgericht in vier Fällen die Urteile der Unterinstanz (nämlich der Landgerichte Ulm, Detmold, Ansbach, Landshut) aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung an die betreffenden Landgerichte verwiesen und nur in einem Falle das Erkenntnis der Unterinstanz (Unterfranken und Aschaffenburg) bestätigt, weil der Angeklagte wissentlich sein Züchtigungsrecht überschritten hatte. Von den Paragraphen kommen bald der § 223, bald § 340 in Anwendung, je nachdem der Lehrer auf Grund der rechtsgültigen Landesgesetze Beamter im Sinne des § 359 ist oder nicht. Die in gerichtlichen Urteilen wiederkehrende Wendung, „daß der angeklagte Lehrer als Beamter in Ausübung seines Amtes aus § 340 in Verbindung mit § 223 zu bestrafen“ sei, beruht auf dem von der Rechtspraxis angenommenen Grundsatz, daß die Beamteneigenschaft ein Straferhöhungsgrund ist.**)

---

*) „Auch darin kann der Revision nicht beigetreten werden, daß von dem Gerichte zu prüfen wäre, ob die als Verfehlungen vom Lehrer aufgefaßten, bereits bezeichneten mangelhaften Leistungen der Schulkinder bei Lösung ihrer Schulaufgaben an sich die Handhabung des Züchtigungsrechtes zu rechtfertigen vermochten, da die Richtigkeit der Anwendung der die Züchtigung zulassenden Schulvorschrift auf den einzelnen Fall der Verfehlung der gewissenhaften Beurteilung der Schulorgane als anheimgestellt zu erachten ist“ (R.-G. vom 24. November 1881).

**) Vgl. indes die gegenteilige Auffassung bei Topf a. a. O. S. 79.

Durch die vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsätze ist namentlich auch seit Einführung der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 viel Unklarheit in der Aburteilung von Schuldelikten beseitigt worden, doch finden sich auch schon früher in den Entscheidungen anderer Gerichte ähnliche Auffassungen. So heißt es in einem Urteil des Kompetenzkonflikts=Gerichtshofes für Preußen (Berlin, 7. Mai 1859): „Die öffentlichen Schulen sind nicht bloß Unterrichts=, sondern zugleich Erziehungsanstalten; die Lehrer haben darin den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch, was ebenso wichtig und oft wichtiger noch ist, über deren sittliche Ausbildung zu machen. Und gerade zu diesem Erziehungszwecke, und viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts ist dem Lehrer das Recht der Schulzucht beigelegt." In einem andern Falle wird erkannt: „Es ist nur für festgestellt zu erachten, daß nach der Züchtigung der Körper des Knaben mehrere blaue Flecken mit einer leichten Anschwellung gezeigt hat. Jede empfindliche Züchtigung — und zu einer solchen ist der Lehrer berechtigt — läßt derartige Erscheinungen zurück. Es kann daher aus diesen nicht geschlossen werden, daß die Züchtigung eine übermäßige gewesen sei, die Grenze einer mäßigen elterlichen Zucht überschritten habe." *) „Gleich den Eltern haben aber in Preußen die Lehrer, auf Grund der §§ 50 bis 53, Tit. 12, Teil II des Allgem. Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 149), die Berechtigung, die Schulkinder zu züchtigen. Ebenso wie aber die Eltern befugt sind, zur Bildung der Kinder nur solche Zwangsmittel zu gebrauchen, welche der Gesundheit derselben unschädlich sind, und wie das Vormundschaftsgericht sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen schuldig ist, sollten die Eltern dieselben grausam mißhandeln — §§ 86 und 90, Tit. 2, Teil II des Allgem. Landrechtes —, so setzt auch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (sub 4) dem Züchtigungsrechte des Lehrers eine Grenze." **)

„Eine Züchtigung, die sich in den gesetzlichen Schranken hält, kann allerdings nicht strafbar sein, auch wenn sie kleine Schwielen, Anschwellungen u. dergl. hervorbringt, da dies zu den natürlichen Folgen jeder ernstlichen Züchtigung, auch wenn sie die richtigen Stellen nicht trifft, gehört. Wenn aber die gesetzlichen Schranken überschritten werden, sei es wegen des Anlasses oder im Maße der Züchtigung oder dergestalt, daß erheblichere Folgen als die gewöhnlichen und notwendigen eintreten, dann beginnt die Strafbarkeit, insbesondere ist eine unberechtigte, ohne Anlaß erfolgte Züchtigung auch dann strafbar, wenn sie sich innerhalb des für die erlaubte Züchtigung geordneten Maßes und deren Folgen hält." ***)

---

*) Berlin, Oberverw.=Ger., I. Senat, vom 7. Februar 1883.
**) Berlin, Oberverw.=Ger. vom 7. November 1883.
***) Hildburghausen, vormaliges App.=Ger., vom 14. Juli 1879.

Anderseits finden sich auch nach Erlaß der Reichsjustizgesetze Urteile einzelner Gerichtshöfe, welche sich noch auf Bestimmungen von Landesgesetzen berufen, die dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufen, also keine Rechtsgültigkeit haben, wie auch solche, in denen die Feststellung des dolus oder der culpa vollständig fehlt. Für die Beurteilung einer strafrechtlich zu verfolgenden Handlung kommt aber in erster Linie der auf die That gerichtete Wille in Betracht. Das ist auch der große Unterschied in der Rechtspraxis vor und nach Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs in Bezug auf Aburteilung der Schuldelikte. Früher konnte kriminelle Bestrafung nach den meisten Landesgesetzen resp. gesetzlichen Vorschriften eintreten, falls eine Gesundheitsbeschädigung des gezüchtigten Kindes erwiesen war; jetzt verfällt der Lehrer dem Strafrichter, wenn er dolos oder kulpos sein Züchtigungsrecht überschritten, bezw. sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung schuldig macht. Die früheren Landes-Volksschulgesetze und die in Ausführung derselben erlassenen Bestimmungen der Verwaltungsbehörden dienen, insoweit sie nicht durch Reichsgesetz aufgehoben sind, zur Feststellung der dem Lehrer gesteckten Züchtigungsgrenze.

Die Ansichten über die formelle Berechtigung zum Erlaß derartiger Verordnungen, wie über den materiellen Inhalt derselben, gehen oft auseinander. Bindende Kraft kommt ihnen nur zu, wenn durch Landesgesetz festgestellt ist, daß die in der Volksschule zulässigen Strafen durch Verordnung der Schulbehörde bestimmt werden. Dagegen kann Zweifel über die Rechtsgültigkeit solcher Ausführungsverordnungen bestehen, wenn sie in den Gesetzen nicht vorgesehen sind. Im erstern Falle ist der Richter der Prüfung jener Verordnungen auf ihre Rechtsverbindlichkeit überhoben, im letztern nicht. Überhaupt finden sich in den Erkenntnissen verschiedener Gerichtshöfe so abweichende Urteile über Quantität und Qualität des Züchtigungsrechts resp. der einschläglichen Verordnungen, daß der Lehrer erstaunt fragt, wie es möglich ist, ein und dasselbe Gesetz so verschiedenartig auszulegen. Während in dem nämlichen Falle das eine Gericht freisprach, indem es diese oder jene Schulvorschrift über das Züchtigungsrecht als rechtsgültig ansah, verurteilte das andere, weil es die gleiche Voraussetzung aus falscher Beurteilung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (besonders § 223) verneinte. Lehrreich ist in dieser Beziehung ein Fall aus Württemberg, mitgeteilt von einem Schulmanne in Kübels „Württemb. Gerichtsblatt“.*)

Nach § 38 der Verfügung des Königlich württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen vom 28. Dezember 1870 sind die Lehrer bei der Anwendung körperlicher Züchtigung als Schulstrafe angewiesen, „die Schläge auf die innere Handfläche zu geben“, und es ist „jede andere Weise körperlicher Züchtigung unter-

---

*) Bd. XIII, S. 314 ff.

sagt, insbesondere dürfen sich die Lehrer nicht beigehen lassen, die Schüler auf andere Körperteile zu schlagen". Der Unterlehrer B. von Altdorf hat einer Schülerin mittels eines kurzen und dünnen Meerrohrs drei Streiche über den Rücken und die Schulter versetzt und in der wider ihn wegen Körperverletzung im Amte eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung zugestanden, daß die Vorschrift, wonach die Schläge auf die Handfläche zu geben seien, ihm wohl bekannt sei. Zu seiner Verteidigung hat er aber geltend gemacht, daß man in Volksschulen bei ungezogenen Schülern mit jener Strafe nicht auskomme, die erwähnte Vorschrift daher nicht immer eingehalten werden könne. Auf den Grund dieses Schutzvorbringens und mit Rücksicht auf die Umstände des Falles hat die Rats- und Anklagekammer zu Ellwangen durch Beschluß vom 10. Februar 1877 eine vorsätzliche Überschreitung des Züchtigungsrechts nicht angenommen. Der Beschuldigte wurde nur wegen fahrlässiger Körperverletzung verwiesen.*) Die Strafkammer desselben Kreisgerichtshofes hat durch Erkenntnis vom 10. März 1877 ausgesprochen, der Beschuldigte habe schon lediglich deshalb, weil er wissentlich jener Ministerialverfügung entgegengehandelt, das Züchtigungsrecht wissentlich überschritten.

Die Strafkammer ist bei dieser Entscheidung von der Ansicht ausgegangen, daß der Richter über den Umfang des Züchtigungsrechtes in der Schule nicht nach freiem Ermessen entscheiden, nicht selbständig prüfen dürfe, ob die Art und das Maß der angewendeten Züchtigung dem Zwecke der Züchtigung entspreche, vielmehr bei der Beurteilung des Falles lediglich an die von der Administrativbehörde dem Lehrer erteilte Vorschrift schlechtweg gebunden sei, und nur die Frage sich vorzulegen habe, ob der Lehrer jene Vorschrift gekannt habe und bei der Züchtigung innerhalb der ihm in der Vorschrift gesteckten Grenzen geblieben sei.

Dieser bedenklichen Thesis ist die Rats- und Anklagekammer des genannten Kreisgerichtshofes, wie in dem vorerwähnten, so auch in einem späteren Falle entgegengetreten. Der Pfarrer D. in H. hatte in der Volksschule zu H., während er als Ortsgeistlicher den Religionsunterricht erteilte, einem Schüler, welcher sich während und aus Veranlassung dieses Unterrichtes einer groben Unziemlichkeit gegen ihn schuldig machte, mit einem Meerrohr Streiche auf die Schulter und das Hinterteil gegeben. Er hatte hierbei ein Meerrohr angewendet, welches der in der obenerwähnten Ministerialverfügung gleichfalls enthaltenen Vorschrift, wonach „bloß ein dünnes Stöckchen von 0,5 m Länge gebraucht werden darf", nicht entsprach, welches vielmehr seiner Beschaffenheit nach die Wirkung der Strafe zu verschärfen geeignet war. Überdies hatte er bezüglich der Zahl der Streiche die weitere, in jener Verfügung

---

*) Seit (1879) der Einführung der Strafprozeßordnung und den späteren Entscheidungen des Reichsgerichts dürfte ein solches Urteil nicht mehr gefällt werden.

erteilte Beschränkung, wonach älteren Schülern nur vier, jüngeren nur zwei Streiche gegeben werden dürfen, überschritten. Gleichwohl hat die Rats= und Anklagekammer durch Beschluß vom 18. Juni 1877 eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes nicht angenommen, „da dem Züchtigungsrechte durch die mehrerwähnte Ministerialverfügung eine gesetzliche Schranke weder gezogen werden wollte, noch konnte, und eine beabsichtigte körperliche Mißhandlung aus der Art der Züchtigung und den Umständen, unter welchen sie erfolgte, nicht abgeleitet werden könne; auch dem Pfarrer das Bewußtsein der Überschreitung seines Züchtigungsrechtes um so leichter gemangelt haben möge, als er mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der gerügten Ungebühr ein Einschreiten auch vom Standpunkte der Erziehung und hiermit ein Einverständnis des Vaters des Gezüchtigten mit der gegen diesen verfügten Ahndung einer von seinem Sohne gegen den Ortsgeistlichen begangenen groben Verfehlung habe annehmen können. Die vorgelegene Amtswidrigkeit, welche darin bestand, daß die Art der Züchtigung den Schulvorschriften zuwider erfolgt war, wurde als ein Disciplinarvergehen der vorgesetzten Dienstbehörde (Oberschulbehörde) zur Einleitung des Disciplinarverfahrens mitgeteilt.

In dem ersten Falle nimmt also das Untergericht eine vorsätzliche Körperverletzung nicht an, während die nächst höhere Instanz den dolus schon lediglich um deswillen als erwiesen erachtet, weil der Lehrer wissentlich der Ministerialverfügung entgegenhandelte. Die Strafkammer erkennt also die Rechtsgültigkeit der erwähnten Verordnung an, dagegen entscheidet die Rats= und Anklagekammer in einem dritten, ähnlichen Falle, daß durch die mehrerwähnte Ministerialverfügung dem Züchtigungsrechte eine gesetzliche Schranke weder gezogen werden wollte, noch konnte, verneint aber auch aus den Umständen, unter welchen die Züchtigung erfolgte, die Vorsätzlichkeit. Andere Gerichtshöfe sehen sich zur Aburteilung von Schuldelikten nicht für kompetent an, wenn keine Gesundheitsbeschädigung vorliegt; desgleichen sind in der Anwendung der §§ 223 und 340 die Ansichten ebenso geteilt wie in der Bemessung der Strafhöhe. Nicht selten kamen auch Urteile zum Vorschein, welche dem Lehrer überhaupt das Recht der körperlichen Züchtigung absprachen. Zu dieser Ansicht gelangten manche Richter wohl deshalb, weil in dem Strafgesetzbuch das Züchtigungsrecht des Lehrers mit keiner Silbe erwähnt ist, seine Existenz höchstens daraus geschlossen werden darf, daß zum Thatbestande einer strafbaren Körperverletzung die Widerrechtlichkeit erforderlich ist. Daß eine solche Ansicht grundverkehrt und nur in einer irrtümlichen Auffassung des Strafgesetzbuchs zu suchen war, ist leicht ersichtlich und zudem durch Urteil des Reichsgerichts, dritten Strafsenats, vom 3. März 1887 ausgesprochen, daß das Züchtigungsrecht des Lehrers innerhalb der Grenzen einer den Erziehungszwecken dienenden maßvollen und vernünftigen Schulzucht ein natürliches, auch wenn landesrechtlich durch Gesetz oder Verordnung dieses Recht dem

Lehrer nicht ausdrücklich eingeräumt ist; es folgt dann schon aus der Erziehungsgewalt der Schule und dem staatlichen Schulzwange. Wo dagegen durch Landesgesetz oder Verordnung der Schulbehörde dem Lehrer ein solches Recht ausdrücklich eingeräumt ist, kann es überhaupt nicht in Frage gestellt werden; denn nicht darüber hat der Richter zu entscheiden, ob dem Lehrer ein Züchtigungsrecht zustand, sondern ob derselbe sein gutes Recht mißbrauchte, überschritten hat. Darum ist es auch für den Richter erforderlich, daß er sich über das dem Lehrer verstattete Züchtigungsrecht nach Quantität und Qualität, wie es in den Vorschriften abgegrenzt ist, bekannt macht, und zwar nicht um deswillen, um zu entscheiden, ob der Lehrer pädagogisch richtig gestraft, — das gehört nicht vor das Forum des Richters — sondern lediglich deshalb, weil er dann um so mehr imstande ist, in sachlicher Weise festzustellen, ob der Lehrer bona fide gehandelt hat, oder ob seinerseits ein doloses oder kulposes Verschulden vorliegt. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu, sich bei Aburteilung von Schuldelikten um die Vorschriften der Schulbehörde zu kümmern, ist dem Richter nirgends auferlegt, doch dürfte nach der vom Reichsgericht befolgten Praxis auch der Unterrichter solange die landesgesetzlichen Vorschriften der Schulbehörden nicht außer acht zu lassen haben, solange dieselben dem Strafgesetzbuch nicht entgegenlaufen. Das kann unbeschadet des richterlichen Ansehens geschehen und wird gewiß mit dazu beitragen, daß die strafrechtliche Aburteilung von Schuldelikten eine gleichmäßigere werde, wodurch wiederum manche Klage der Lehrerschaft über zu harte oder sich widersprechende Urteile schwinden werden. Denn das ist ohne Zweifel, daß mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs eine nicht geringe Verwirrung der Begriffe bezüglich der strafrechtlichen Aburteilung von Schulexcessen sich einschlich, bis nach Einführung der Strafprozeßordnung (1879) und der Entscheidung des Reichsgerichts (s. o.) ein Umschwung sich geltend machte.

Weit davon entfernt, den Richtern einen Vorwurf machen zu wollen — denn wir sind überzeugt, daß jeder von ihnen nach bestem Wissen und Gewissen handelte — lehrt die Erfahrung doch, wie uns von verschiedenen Gerichten auch verschiedene Resultate bezüglich des Ganges und der Endurteile bei Schuldelikten entgegentreten. Die Sache wird verständlicher werden, wenn wir hier eine Mitteilung des Oberlehrers Deckmann zu Ohrdruf, aus seinem Vortrage über „Disciplinargewalt des Lehrers in der Volksschule"*), gehalten am 24. September 1879 zu Gotha auf der Generalversammlung des Gothaischen Lehrervereins, näher ins Auge fassen. Angesichts der Erfahrung, daß die Schuldelikte eine sehr verschiedene Beurteilung erfuhren, legte Deckmann einem „juristischen Fachmanne" folgende Fragen vor:

---

*) Vgl. L. Deckmann, „Die Disciplinargewalt des Lehrers in der Volksschule." Friedrichroda, Jak. Schmidt & Co., 1879.

Frage:	Antwort:
1. Wie stellt sich der Richter zu jeder Anschuldigung eines Lehrers? Kann diese Stellung eine verschiedene sein, oder ist sie durch das Gesetz genau vorgeschrieben?	Diese Stellung kann verschieden sein.
2. Hat der Richter ein Interesse daran, ob der Lehrer verurteilt oder freigesprochen wird?	Als Richter gar nicht.
3. Kann oder will er vermittelnd auftreten?	Er kann und soll es sogar, doch nur bei Beleidigungen; bei Körperverletzungen unmöglich.*)
4. Darf der Richter bloß nach dem Strafgesetzbuch das Urteil fällen, oder ist ihm gestattet, auch das Schulgesetz zur Hand zu nehmen?	Er kann beides, in dieser Hinsicht hat er vollkommene Freiheit.
5. Wird in dem einen oder andern Falle das Urteil sich moderieren?	Ja.
6. Darf er sich mit den Schulbehörden über den vorliegenden Fall ins Einvernehmen setzen, oder verbietet ihm dies seine Stellung als Kriminalbeamter?	Das kann er; doch nicht zu dem Zwecke, das Urteil zu finden.
7. Was verstehen Sie unter einer Körperverletzung? Ist ein Striemen, eine angeschwollene Stelle des Körpers, die durch einige „Pfiffe“ entstanden, aber gar bald wieder ohne Nachteil für die Gesundheit verschwindet, auch schon zu den Körperverletzungen zu rechnen?	Streng genommen, allerdings; denn jede Verletzung des Körpers, die den Normalzustand desselben aufhebt, müssen wir Juristen zu den Körperverletzungen im Sinne des Gesetzes zählen.

Frage 1 ist ungenau, insofern nicht ersichtlich, ob die verschiedene Stellung des Richters durch das Reichsstrafgesetzbuch oder durch Landesgesetze bedingt sein soll. Im letzteren Falle wäre die Antwort des Kriminalbeamten durchaus richtig, während nach dem Strafgesetzbuch doch nur ein und dieselbe Stellung denkbar ist. Die Fragen und Antworten ad 2—6 sind oben schon des näheren erörtert, trotzdem verdienen sie unsere Beachtung, da die Antworten von einem Juristen herrühren, der nach seiner eignen Aussage schon eine ganze Anzahl angeklagter Lehrer vor seinem Forum gehabt haben will, also einen Beweis dafür liefern, wie unvollkommen und widersprechend menschliches Urteilen auch in juridischer Beziehung sein kann, oder wie v. Schwarze sich ausdrückt, daß „ungeschickte und daher ungerechte Urteile“ gefällt werden können.

Auch die Frage 7 hat oben bereits ausführliche Erledigung gefunden und zwar teilweise übereinstimmend mit der Antwort des in Rede stehenden Kriminalisten. Denn auch v. Schwarze sagt, daß es nicht bezweifelt werden kann, daß „Schwielen oder Anschwellungen“ Gesund-

*) Vgl. oben, daß ein einmal gestellter Strafantrag wegen Körperverletzung nicht zurückgenommen werden kann. Novelle zum Strafgesetzbuch.

heitsbeschädigungen im Sinne des § 223 des Strafgesetzbuches sind und kurz vorher: „Jede Züchtigung stellt sich in ihrer äußeren Erscheinung als eine Mißhandlung bezw. Körperverletzung dar.“ Er stellt aber auch bald dahinter den Grundsatz auf, daß die Bezugnahme auf ein Züchtigungsrecht die Rechtswidrigkeit der Mißhandlung verneint. Dasselbe liegt auch in der Antwort des vorerwähnten Kriminalisten, wenn er sagt: „Streng genommen, allerdings! Denn jede Verletzung des Körpers, die den Normalzustand desselben aufhebt, müssen wir Juristen zu den Körperverletzungen im Sinne dieses Gesetzes zählen.“ „Streng genommen“, d. h. nach dem objektiven Thatbestand, ohne Rücksicht auf ein bestehendes Züchtigungsrecht des Lehrers, liegt eine Körperverletzung vor bei jeder beliebigen Züchtigung. Wollte der genannte Jurist etwa das Gegenteilige dieser unserer Auffassung behaupten — was wir entschieden bezweifeln —, so würde er sich nicht nur im Widerspruch mit allen bedeutenden Juristen, sondern auch mit dem Strafgesetzbuche selbst und dem Entscheid des Reichsgerichts befinden; denn nur die widerrechtliche Körperverletzung ist kriminell strafbar. Dagegen werden die in Ausübung eines Züchtigungsrechtes hervorgerufenen (leichten) Sugillationen und Anschwellungen ꝛc. als die „natürlichen“ oder naturnotwendigen Folgen angesehen. Es ist daher zu weit gegangen, wenn Deckmann aus der ad 7 aufgeführten Antwort seines Gewährsmannes schließt, „daß der Lehrer sofort wegen Körperverletzung angeklagt werden kann, wenn auch nur die geringste Folge der körperlichen Züchtigung sichtbar ist, ‚weil — wie dieser behauptet — ja dadurch der Normalzustand des Körpers aufgehoben wurde‘.“ Soll damit gemeint sein, daß der Normalzustand des Körpers durch einige von „Pfiffen“ herrührende Anschwellungen (Sugillationen) als verletzt anzusehen sei, d. h. daß dadurch „eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen und deshalb ein Krankheitszustand zu konstatieren sei“, so ist dieser Behauptung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. „Streng“, d. h. objektiv genommen, ist dies, wie gesagt, richtig, denn der Begriff der Körperverletzung ist keineswegs auf Verletzungen der Gesundheit oder der körperlichen Integrität beschränkt, und eine Mißhandlung, welche ohne Schädigung der Gesundheit verübt worden, daher als eine Körperverletzung wohl anzusehen. Aber „durch die vom Lehrer in legaler Ausübung seines Züchtigungsrechts hervorgebrachten Anschwellungen und Sugillationen ist — unter sonst normalen Verhältnissen — kein pathologischer, sondern nur ein lokal-pathologischer Zustand geschaffen, welcher nicht über die Grenzen der unmittelbar getroffenen Gewebe hinausgeht und deshalb nach Verlauf von wenigen Tagen die restitutio in integrum von selbst wieder erlangt. Solch örtlich pathologischer Zustand ist von der Schulgesetzgebung da, wo dem Lehrer die körperliche Züchtigung eingeräumt ist — und dies ist in sämtlichen deutschen Bundesstaaten in direkter oder indirekter Weise der Fall — gewollt und dem Lehrer darum die legale Verursachung desselben verstattet. Von einer Widerrechtlichkeit kann also nicht die Rede sein. Solange die körperliche

Störung nur eine lokale ist, muß eine Beeinträchtigung des Gesamtbefindens ausgeschlossen werden, d. h. der Normalzustand des gezüchtigten Kindes ist nur bis zu der vom Schulgesetze dem Lehrer erlaubten Grenze aufgehoben." *) Wenn hingegen durch stärkere mechanische oder psychische Einwirkungen nicht mehr ein lokaler Schmerz, sondern die Störung eines Systems, wie z. B. des Nervensystems, hervorgerufen wird, indem durch zu starke Reizung einzelner Nerven das ganze Nervensystem zeitweise oder dauernd in Mitleidenschaft gezogen werden kann, so ist die Integrität des Körpers nicht nur im Sinne des Schulgesetzes, sondern auch des Strafgesetzbuches gefährdet. Erst in einer solchen Störung des Allgemeinbefindens ist eine Gesundheitsbeschädigung oder ein Krankheitszustand zu erblicken, welcher ärztliche Behandlung erfordert. „In einer derartigen, einer Heilung bedürftigen Verletzung des Körpers kann aber eine Überschreitung der für die Aufrechterhaltung der Schulzucht erforderlichen Grenze der Züchtigung gefunden werden." **) Nur in diesem Falle kann der Arzt einen pathologischen oder besser pathologisch-therapeutischen Zustand feststellen und nur auf Grund eines dahin lautenden ärztlichen Attestes — abgesehen davon, daß nicht dolus oder culpa vorliegt — kann kriminelle Ahndung eintreten.***)

Ein wichtiger Faktor ist bei Beurteilung dieser Frage also immer der Arzt. Ihm kann es allerdings gleichgültig sein, wer der Thäter einer Körperverletzung ist, oder wo und unter welchen Umständen dieselbe ausgeführt wurde, da er lediglich festzustellen hat, was er bei Besichtigung des Körpers des Beschädigten gefunden; doch wäre es sehr zu wünschen, wenn der Arzt bei Ausstellung von Attesten wegen Schuldelikte sich des Erziehungsstrafrechtes der Schule und der dasselbe regelnden Gesetze und Vorschriften erinnern wollte oder besser eine genauere Kenntnis dieser Materie besäße. Manches gegen den Lehrer lautende ärztliche Zeugnis bliebe dann unausgestellt. Gewiß wird der wohlwollende Arzt, wenn nur ein lokal-pathologischer Zustand vorliegt, nicht gleich mit einem Zeugnisse die in der ersten Aufregung oder aus persönlichen und anderen oft unlauteren Beweggründen unüberlegten Schritte der Eltern bestärken, sondern sie im Gegenteil belehren, daß bloße Anschwellungen und Sugillationen an sich kein Indiz zur strafrechtlichen Verfolgung des Lehrers abgeben. Dadurch würde dem Lehrer viel Verdruß, den Eltern manche Kosten erspart werden. Es ist wirklich auffällig, welche Auffassungen der Arzt bei seinen Begutachtungen über Schulexcesse zuweilen an den Tag legt. So bescheinigt Dr. med. N.†):

„Die Zahl der blutunterlaufenen Stellen an dem Körper des Knaben M. war eine sehr große und ließ auf eine Intensität bei der

*) Vgl. Topf a. a. O. S. 107.

**) Reichsger.-Entsch., I. Straffenat, vom 30. Juni 1881.

***) Vgl. weiteres bei Liman, „Handbuch der gerichtl. Medizin", Ed. VI, S. 295 ff. und Schurmann, Ed. IV, S. 110 ff.

†) Entsch. des Kgl. Oberverw.-Ger. vom 7. November 1883.

Ausführung der Züchtigung schließen, die meiner Ansicht nach die Grenze des erlaubten Züchtigungsrechtes überschritten hat."

Abgesehen davon, daß es nicht Sache des Arztes, sondern lediglich Rechtsfrage ist, zu entscheiden, ob eine Überschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechtes vorliege*), bietet ein solches Attest auch dem Richter nicht genügend Anhalt zur Beurteilung des Falles, indem nicht festgestellt worden ist, ob ein pathologisch-therapeutischer Zustand hervorgerufen war. Erst dann aber kann Verurteilung eintreten, vorausgesetzt, daß nicht widerrechtlich zur Züchtigung geschritten ist. Ganz anders nimmt sich daher auch das Urteil desselben Arztes bei seiner eidlichen Vernehmung in derselben Angelegenheit aus, welches lautet:

„Die dem Knaben Anton M. erteilte Züchtigung war meines Erachtens nicht danach angethan, die Gesundheit desselben zu schädigen, wenn schon die Zahl der blutunterlaufenen Stellen an dem Körper auf eine sehr strenge Züchtigung schließen ließ."

Warum nicht gleich ein solches Gutachten? Wir glauben, daß dann nicht der lange Rechtsweg bis zum Oberverwaltungsgericht notwendig gewesen wäre. Solange es aber Ärzte giebt, welche in jeder Anschwellung und jedem Striemen eine Gesundheitsschädigung erblicken und auch amtlich bescheinigen, wird es an ähnlichen Rechtsfällen nicht mangeln. Es giebt gewiß eine recht große Zahl von Ärzten, welche eine vermittelnde Stellung zwischen Eltern und Lehrern in solchen Streitfällen einnehmen, aber leider — wir betonen das ausdrücklich — auch Ärzte, welche es nicht unter ihrer Würde halten, gegen einen Lehrer die Eltern aufzuhetzen, bis die Anklage erfolgt.

Gerade die Furcht des Lehrers, dieser oder jener Arzt könnte in einem nach der Züchtigung zurückbleibenden Striemen eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes oder eine Gesundheitsschädigung erblicken und attestieren, wodurch natürlich der Strafrichter in Thätigkeit versetzt werden muß, ist es, welche manchem Lehrer den Stock hemmt zum Unsegen der Jugend, wie der Menschheit überhaupt. „Ein gebranntes Kind scheut das Feuer!" Diese Lehre zieht sich der Lehrer aus den ihm bekannten Strafurteilen gegen seine Berufsgenossen und läßt oft bei manchem „fünf gerade" sein, was er sonst als pflichttreuer Mann nicht thun würde.

---

*) „Selbst das Gutachten des Gerichtsarztes, welcher in der Erteilung der Hiebe auf den Rücken der Schulkinder nach der Bemerkung des (landgerichtlichen) Urteils eine Überschreitung der zulässigen Züchtigung erkannte, wird deshalb als nicht maßgebend unbeachtet gelassen, weil die Überschreitung des Züchtigungsrechts keine technische, sondern eine Rechtsfrage ist." Erk. des Reichsger., I. Strafsen., vom 24. November 1881.

VI. Stellung der Lehrer gegenüber der verschiedenartigen Beurteilung ihres Züchtigungsrechtes.

Nach den obigen Ausführungen konnte es nicht ausbleiben, daß seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und den auf Grund desselben gefällten Urteilen über Schuldelikte das Züchtigungsrecht wiederholt Gegenstand der Beratung und Besprechung in Versammlungen von Lehrern und in den den Interessen der Schule gewidmeten Zeitschriften wurde. Wiederholt wurden Klagen laut über die Beurteilung, welche die Gerichte bei der Entscheidung über Anschuldigungen gegen Lehrer wegen Körperverletzung, begangen an ihren Schülern, befolgt hatten, so daß selbst hervorragende Rechtsgelehrte in ihren Fachzeitschriften das Wort zu diesem Gegenstand ergriffen haben.*) Dies war besonders der Fall, als im Jahre 1877 durch die deutschen Lehrerzeitungen ein Aufruf ging, welcher bezweckte, Material zu sammeln, um bei dem deutschen Reichstage einen Antrag auf Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches bezüglich der Bestrafung der Überschreitung des Züchtigungsrechts seitens der Lehrer zu begründen. In dem Aufrufe heißt es:

„Seit dem Inslebentreten der deutschen Reichsstrafgesetzgebung wird es nicht nur in pädagogischen Kreisen, sondern weiter darüber hinaus, wo man die moralische Tragweite strenger Zucht, der Gewöhnung an Gehorsam, Fleiß und wohlgesittetes Betragen der Jugend nach Gebühr würdigt, als eine fühlbare Hemmung in der Anwendung entsprechender Disciplinarmittel empfunden, daß die körperliche Strafe, selbst wo sie als ratio ultima unvermeidlich erscheint, aufs äußerste beschränkt ist, ja kaum mehr vollzogen werden kann, indem dieselbe nach ärztlichem und richterlichem Ermessen den einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches gemäß als strafbare Überschreitung des Züchtigungsrechtes, ja, als vorsätzliche Körperverletzung gebrandmarkt zu werden vermag, wenn sie pädagogisch noch keineswegs als bedenklich sich darstellt. Schon die Stellung des Lehrers vor Gericht wegen geringfügiger Spuren einer erteilten, in fast allen Fällen wohlverdienten Züchtigung schädigt die Autorität des Lehrers als Miterziehers des nachwachsenden Geschlechts in so hohem Grade, daß der Nachteil sich auf ganze Gemeinden und Gegenden erstreckt. Die Roheit proklamiert auf Grund solch strenger, wenn auch legaler Strafrechtspflege gegen einzelne Lehrer, neben der die Verfehlung gegen sittliche Gesetze und die wohl bemessenen Anordnungen der Schule mit stolz erhobenem Haupte einherschreitet, völlige Ungebundenheit, welche neuen Anlaß zur Ahndung herausfordert. So berechtigt die Vorkehrungen sind, daß die Jugend gegen wirkliche Über-

---

*) Vgl. Oberstaatsanwalt v. Schwarze, „Der Gerichtssaal", Bd. XXIX, S. 597 ff. Kübel, Oberstaatsanwalt, „Württemb. Gerichtsblatt", Bd. XIII, S. 314 ff. und 597 ff.

schreitung des Züchtigungsrechts geschützt werde, so tief bedauern wir die Folgen einer Verkürzung wirksamer und sich in den Grenzen vernünftiger Schranken bewegender Zucht. Mehrere deutsche Staatsregierungen haben aus letzterem Gesichtspunkte auf dem Verordnungswege interpretierend die Staatsanwälte angewiesen, Verweisungen vor Gericht in beregtem Betreff die sorgfältigsten Erwägungen vorausgehen zu lassen. Sei es nun, daß das selbständige Ermessen mancher Beamten letzterer Kategorie von jenen Einschärfungen hie und da Umgang nimmt, oder daß die Elasticität des Kriteriums für Einschreitung eine verschiedene Auffassung der gegebenen Merkmale mit sich bringt. Thatsache ist, daß in allen Teilen des Deutschen Reiches Verurteilungen von Lehrern schon stattgefunden haben, welche bei einer, dem pädagogischen Eingreifen und Erwägungen mehr Raum lassenden Weise unmöglich gewesen wäre. Die da und dort hervortretende Roheit und Brutalität der heranwachsenden Jugend hat daher in bürgerlichen Kreisen ebenso wie im Lehrerstande den Wunsch, ja das dringende Bedürfnis hervorgerufen, eine andere Fassung der betr. Strafbestimmungen von zuständiger Seite zu erlangen."

„Wird man auch" — so bemerkt Oberstaatsanwalt Dr. von Kübel — „diesem Aufrufe nicht seinem ganzen Inhalte nach beipflichten können, so dürfte derselbe doch auch in Absicht auf die Anwendung der bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen Beachtung verdienen und seine Mitteilung an dieser Stelle*) dadurch gerechtfertigt sein." In der That kann es für die Lehrerschaft und ihre Presse nur ermunternd wirken, wenn an solcher Stelle von ihren Wünschen und Bestrebungen Notiz genommen wird, sei es auch nur, um etwa irrige Ansichten zu berichtigen. In diesem Sinne ist auch die Schlußbemerkung desselben Autors zu dem genannten Aufruf aufzufassen. Dr. von Kübel sagt: „Man wird bezweifeln können, daß durch eine Änderung des Gesetzes in diesem Sinne geholfen werden könne. Denn wie man auch über den Wert der körperlichen Züchtigung als Schulstrafe denken möge, darin werden wohl alle einig sein, daß derselben gewisse Schranken zu ziehen sind. Mit Recht wird daher der Lehrer, welcher das ihm zustehende Züchtigungsrecht zur Mißhandlung eines Schülers mißbraucht, unter das Strafgesetz gestellt. In Absicht auf die Anwendung des Gesetzes dürfte sich aber empfehlen, der Stellung des Lehrers gebührende Rechnung zu tragen, und wenn die Gerichte hierbei die richtige Mitte treffen, so dürfte für gerechte Klagen des Lehrerstandes jeder Grund wegfallen."

Ja! wenn die Gerichte nur immer die richtige Mitte träfen und der Stellung des Lehrers gebührende Rechnung trügen, so würden gewiß die Klagen der Lehrer gegen Strafgesetz und Strafrechtspflege in dieser Beziehung verschwunden oder gar nicht aufgetaucht sein. Allein

---

*) „Württembergisches Gerichtsblatt." Unter Mitwirkung des Königlichen Justizministeriums herausgegeben von Dr. F. Ph. F. v. Kübel. Bd. XIII, S. 314—315.

diese „goldene Mittelstraße“ wird nicht so oft eingehalten, wie es geschehen sollte. Dafür liefert auch Dr. v. Schwarze in seinem Exposé „Das Züchtigungsrecht des Lehrers und das Reichsstrafgesetzbuch“ einen Beweis. Er sagt wörtlich:

„Jene Klagen und diese Anträge*) sind von Lehrern ausgegangen, die in den gegenwärtigen Strafbestimmungen eine schwere Gefährdung des Ansehens des Lehrers erblicken und insbesondere die Besorgnis aussprechen, daß die Lehrer aus Furcht vor gerichtlicher Bestrafung sich scheuen würden, von dem Züchtigungsrechte Gebrauch zu machen, und daß auf diese Weise die Disciplin in der Schule empfindlich würde geschädigt werden. Es gewinnt den Anschein, einerseits als ob bei diesen Klagen und Anträgen der Beirat eines Kriminalisten gefehlt habe, anderseits als ob von einzelnen *ungeschickten* und *ungerechten Strafurteilen* in der hier einschlagenden Materie der Schluß auf eine unrichtige Auffassung des letzteren bei dem Gesetzgeber selbst gemacht werde.“

Betrachtet man die Klagen und Anträge der Lehrer näher, indem man sie mit den gesetzlichen Bestimmungen vergleicht, so muß man in der That zugestehen, daß eine Berechtigung hierzu im allgemeinen nicht vorliegt. Die Klagen, welche die Lehrerschaft in ihren Versammlungen und Organen erhoben hat und teilweise noch erhebt, sind folgende:

1. durch das Reichsstrafgesetzbuch ist eine fühlbare Hemmung in der Anwendung geeigneter Disciplinarmittel geschaffen, indem die *körperliche Züchtigung* aufs äußerste *beschränkt* ist;
2. nach ärztlichem und richterlichem Ermessen liegt eine strafbare Überschreitung des Züchtigungsrechtes den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gemäß schon vor, wenn die Züchtigung pädagogisch noch vollaufals berechtigt erscheint;
3. dadurch wird:
   a) die Autorität des Lehres geschädigt;
   b) der Verrohung der Jugend Vorschub geleistet und so durch das Strafgesetz dem Strafrichter in die Hände gearbeitet.

Zugestanden auch, daß einzelne gerichtliche Entscheidungen thatsächlich Anlaß zu obigen Beschwerden gegeben haben, so ist doch nicht recht begreiflich, wie daraus dem Gesetz ein Vorwurf gemacht werden kann. Eine rechtsirrtümliche Auslegung des Strafgesetzes — was allerdings für einzelne Fälle von hervorragenden Rechtsgelehrten wie Dr. v. Schwarze und Dr. v. Kübel, desgleichen vom höchsten deutschen Gerichtshofe als geschehen leider anerkannt werden mußte — beweist noch nicht, daß das Gesetz unrichtig oder lückenhaft ist, zumal „*ungeschickte* und *ungerechte* Strafurteile“ jedesmal von der höheren bezw. höchsten Instanz rektifiziert worden sind. Ohnedem ist es auffällig, daß die Beschwerden

---

*) Anträge um Aufnahme von Erläuterungsbestimmungen in den Abschnitt des Strafgesetzbuchs über Körperverletzungen zu Gunsten des Züchtigungsrechts des Lehrers.

erst in der neueren Zeit laut geworden sind, obschon das deutsche Strafgesetzbuch bei der Lehre von der Körperverletzung in keiner Weise einen der maßgebenden Grundsätze geändert hat, auf welchen diese Lehre in der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung beruht. Wie sollte daher das Gesetzbuch eine Auffassung der Gerichte veranlaßt haben, welche im Widerspruche mit diesen Grundsätzen eine Gefährdung der Autorität des Lehrers und somit der Disciplin in der Schule zur Folge habe?" Schon diese Frage hätte, meint Dr. v. Schwarze, die Beschwerdeführer aufmerksam machen sollen, daß die Beschwerde nicht gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches erhoben werden kann. Allerdings sind die maßgebenden Grundsätze der Lehre von der Körperverletzung, wie oben nachgewiesen, durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht verändert worden, die gerichtliche Zuständigkeit in Schulstrafrechtsfällen ist besonders seit Erlaß der Strafprozeßordnung erweitert und dadurch für die Lehrer mancher Bundesstaaten eine fühlbare Veränderung in der Verfolgung von Schuldelikten geschaffen worden. Diese Veränderung trifft namentlich die Erhebung des Kompetenzkonfliktes (s. o.).

Wenn vor Erlaß der Reichsstrafgesetze in Preußen gegen einen Lehrer von der Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wurde, so war die zuständige Verwaltungsbehörde ermächtigt, sofort den Kompetenzkonflikt zu erheben. Es geschah dies auf Grund des preußischen Gesetzes vom 13. Februar 1854, die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen betreffend. Nach § 1 dieses Gesetzes waren die vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörden desjenigen Civil- oder Militärbeamten, gegen welchen wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet worden war, befugt, den Konflikt zu erheben, falls sie glaubte, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle. Dadurch wurden die Überschreitungen einer Amtsbefugnis in zwei Gruppen getrennt, nämlich in solche, welche sich nach dem Ermessen des Kompetenzgerichtshofes zur gerichtlichen Verfolgung eigneten oder sich nicht eigneten. Der Rechtsweg konnte daher von dem gen. Gerichtshofe ausgeschlossen werden, wenn eine Überschreitung von Amtsbefugnissen nicht festzustellen war, oder auch dann, wenn eine solche Ausschreitung stattgefunden hatte, sich aber nach dem Ermessen des Gerichtshofes zur gerichtlichen Verfolgung nicht eignete. Seit dem 1. Oktober 1879, dem Tage der Inkrafttretung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, ist diese weitgehende Befugnis der Verwaltungsgerichte beschränkt worden. Der § 11 des Einführungsgesetzes bestimmt nunmehr, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen — also auch das preußische Kompetenzgesetz — durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der

in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft treten. Unberührt blieben nur die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besondern Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung sich auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Pflicht schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den andern Bundesstaaten dem Reichsgericht zustehe.

In Preußen fällt diese Vorentscheidung dem Königlichen Oberverwaltungsgericht zu, das dieselbe jedoch auf die Feststellung zu beschränken hat, ob der Lehrer — abgesehen von einer Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung — sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat oder nicht. Dies war im allgemeinen zwar auch früher die Aufgabe des Oberverwaltungsgerichtes, während aber nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 eine kriminelle Bestrafung des Lehrers nur stattfinden konnte, wenn er in Ausübung seines Züchtigungsrechtes ein Kind an der Gesundheit schädigte, ist seit dem Inkrafttreten der Reichsstrafgesetze allein maßgebend, ob der Lehrer sich einer dolos widerrechtlichen oder kulpos fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hat, gleichviel ob der Gezüchtigte an seiner Gesundheit geschädigt ist oder nicht. Der Begriff Körperverletzung ist im Reichsstrafgesetzbuch derselbe wie im ehemaligen preußischen Strafgesetzbuch; was dagegen die in Ausübung der Schulzucht begangenen Körperverletzungen anlangt, so ist ein großer Unterschied darin zu finden, daß das preußische Strafgesetz die Bestimmungen des Allg. Landrechts und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 unbeschränkt anerkannte, während durch § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch (vom 31. Mai 1871) das Bundes- und Landstrafrecht insofern dasselbe Materien betraf, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund waren, außer Kraft trat. Darnach hat sich die Feststellung der Überschreitung der Amtsbefugnisse eines Lehrers nicht bloß auf die Frage zu beschränken, ob eine Gesundheitsbeschädigung vorliege, sondern hauptsächlich darauf zu richten, ob dolus oder culpa nachgewiesen werden kann. Die preußischen Lehrer befinden sich daher in einem *gefährlichen Irrtum*, wenn sie *annehmen* — und das geschieht bei einem sehr großen Teile nicht nur der Lehrer, sondern auch ihrer Presse —, *daß eine strafrechtliche Verfolgung nur eintreten könne, wenn eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 vorliege.* Dieser Irrtum ist allerdings dadurch genährt worden, daß die preußische Rechtspraxis auch nach

dem 1. Januar 1871 die mehrfach erwähnte Kabinettsordre vom Jahre 1825 noch neben dem Reichsstrafgesetzbuch vollauf zu Recht bestehe. Seit dem Inkrafttreten der neuen Reichsjustizgesetze vom 1. Oktober 1879 mußte diese rechtsirrige Auffassung natürlich schwinden, da auch in Bezug auf die Kompetenz des Oberverwaltungsgerichtshofes in Preußen dahin entschieden wurde, daß bei Schulstrafrechtsfällen, welche vor die öffentlichen Gerichte gehören (z. B. Gesundheitsbeschädigung und Mißhandlung), der Kompetenzkonflikt nicht erhoben werden durfte. Denn nach § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung sind alle landesgesetzlichen, strafprozeßrechtlichen Vorschriften für alle Strafsachen aufgehoben, und nach § 152, Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sobald zureichende thatsächliche Anhaltspunkte, d. h. für unsern Fall, wenn die Thatbestandsmerkmale des § 340 oder § 230, Abs. 2 vorliegen. Auch dann kann von einer Erhebung des Konflikts nicht die Rede sein, wenn es sich um Privatklagen gegen Lehrer wegen Beleidigungen und Körperverletzungen handelt, weil solche Privatklagen nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern zu den Strafsachen gehören. Nach § 4 der Verordnung aber, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 1. August 1879, hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nur dann zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörden in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite den Rechtsweg für unzulässig erachten.*) Dagegen wird die Königliche Regierung angewiesen, in allen Fällen der strafrechtlichen Verfolgung eines Lehrers oder eines Schulaufsichtsbeamten wegen einer in Ausübung der Schulzucht gemäß den Vorschriften der §§ 50 ff. Tit. 12, Teil II des Allg. Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 vorgenommenen Handlung nach wie vor, insbesondere in Wahrnehmung der Pflicht, die Schulzucht wirksam aufrecht zu erhalten, sorgfältig zu prüfen, ob der Lehrer oder Schulaufsichtsbeamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, und, wenn sie nach dem Ergebnisse solcher Prüfung diese Frage verneinen zu sollen glaubt, nicht unterlassen, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854, in Verbindung mit dem Gesetze vom 8. April 1847 den Konflikt zu erheben.

Darnach hielt auch der preußische Kultusminister im Jahre 1881 die Kabinettsordre als zu Recht bestehend. Dieser Ansicht ist das Reichsgericht mehr als einmal entgegengetreten. In dem Erkenntnis des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 14. April 1880 heißt es ausdrücklich:

„Aber Bestimmungen in der Richtung, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechts, ungeachtet die Züchtigung ihrer äußern Erscheinung

*) Min.-Erl. vom 4. März 1881. II. T.

nach unter den § 223 des Reichsstrafgesetzbuchs fällt und ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Willensbestimmung, lediglich darum, weil sie ohne nachteilige Folgen für die Gesundheit der Schüler geblieben sind, kriminell nicht gestraft, sondern ausschließlich der disciplinellen Ahndung vorbehalten werden sollen, gehören nicht mehr zur Regelung der Schuldisciplin; sie würden beanspruchen, den im Reichsstrafgesetzbuch normierten Thatbestand der Körperverletzung und die gerichtliche Zuständigkeit einzuschränken, und aus diesem Grunde können sie der Bestimmung des Reichsstrafrechts gegenüber nicht aufrecht erhalten werden."

Ganz ähnlich lautet die Entscheidung des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 18. Dezember 1883, in welchem zudem noch die Kabinettsordre vom 4. Mai 1825 ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird. Der Gerichtshof führt aus, daß die Landesgesetzgebung nicht befugt ist, Körperverletzungen einschließlich der Mißhandlungen (§ 223 Strafgesetzbuch), welche sich als rechtswidrig darstellen, der Anwendung des Strafgesetzes zu entziehen und ausschließlich der Ahndung im Disciplinarverfahren vorzubehalten und fährt dann fort:

„Was speziell Nr. 6 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 anbetrifft, nach welcher, wenn das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten wird, dies von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden soll, wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, Bestrafung des Lehrers nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege eintritt, so interessiert hier nicht, ob diese Vorschrift, wie der erste Richter annimmt, für Ostpreußen durch die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 aufgehoben ist, ebensowenig ob sie, wie in der preußischen Praxis anerkannt worden ist, neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Geltung geblieben ist. Denn, weil diese Vorschrift eine Einschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit enthält, kann sie jedenfalls seit dem 1. Oktober 1879, als dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze, nicht mehr Geltung beanspruchen."

Solche Grundsätze in der neueren Strafrechtspflege haben die oben erwähnten Klagen der Lehrer veranlaßt. Trotzdem der § 340 des Reichsstrafgesetzbuchs aus dem preußischen Strafgesetzbuche stammt, dessen § 316 (Körperverletzung oder Mißhandlung in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung eines Amtes begangen) in Schulstraffällen seine Auslegung in dem Allg. Landrecht und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 fand, so daß hervorragende Juristen eine Körperverletzung im Sinne des § 340 nur dann als thatsächlich verübt ansehen, wenn die Züchtigung eine wirkliche, der Gesundheit schädliche Verletzung zur Folge hat*), so hat sich der höchste Gerichtshof doch veranlaßt gesehen, dem Geiste der Reichsstrafgesetze gemäß, wie oben ausgeführt, zu ent-

---

*) Vgl. „Württemb. Gerichtsblatt" a. a. O.

scheiden, und das nicht nur für Preußen, sondern für alle Bundesstaaten. Wir können darin aber auch nicht jene schweren Gefahren erblicken, welche in dem Strafgesetz liegen sollen, sondern sind der Ansicht, daß die Klagen und Vorschläge über Abänderungen der betreffenden Strafgesetzparagraphen an die unrechte Adresse gerichtet sind. Das Reichsstrafgesetzbuch hat nirgends die körperliche Züchtigung verboten, belegt aber den Mißbrauch desselben mit entsprechender Strafe, und die gerichtliche Praxis erkennt die schulgesetzlichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht dem Reichsstrafgesetzbuche entgegenlaufen, bei der Aburteilung von Schuldelikten ausdrücklich an, oft mehr, als manchem Lehrer lieb ist. Die meisten Verurteilungen haben stattgefunden, weil die Lehrer die Grenzen einer den Erziehungszwecken dienenden maßvollen und vernünftigen Schulzucht, wie sie durch das zuständige Landesrecht festgesetzt ist, wissentlich überschritten haben und nicht mehr das Schutzvorbringen geltend machen konnten, daß sie sich in berechtigter Ausübung ihres Züchtigungsrechtes befanden. Das Reichsgericht hat dies in mehreren Entscheidungen angedeutet, ganz ausdrücklich aber durch ein Urteil des I. Strafsenats vom 29. März 1887 (in Übereinstimmung mit einem Urteil des III. Straf. vom 3. März cr.) ausgesprochen, daß jede bewußte Überschreitung des durch Amtsinstruktionen fixierten gesetzlichen Züchtigungsrechtes des Lehrers, wenn sie objektiv sich als Körperverletzung darstellt, nicht nur disciplinarisch, sondern wegen Körperverletzung im Amte aus § 340 des Strafgesetzbuches zu bestrafen ist. — Der § 10 der Schulordnung der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 bestimmt, daß die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten darf. Im Anschluß an diese gesetzliche Bestimmung fixiert eine Cirkularverfügung der Königlichen Regierung zu Danzig vom Jahre 1868 im einzelnen die Grenzen des Züchtigungsrechtes des Lehrers. Diese in der Cirkularverfügung fixierten Grenzen hatte der Lehrer S. in einem westpreußischen Orte bei der Züchtigung der zwölfjährigen Schülerin G. bewußt überschritten, indem er ihr zwei Ohrfeigen und sodann noch sechs Schläge mit einem Stöckchen über Schulter und Arm versetzt hatte. S. wurde wegen Körperverletzung im Amte angeklagt; die Strafkammer sprach ihn aber frei, indem sie annahm, daß die fragliche Züchtigung allerdings gegen die disciplinarisch zu ahndende Regierungsverfügung verstoßen, nicht aber die Grenzen mäßiger elterlicher Zucht überschritten hatte. Auf die Revision des Staatsanwaltes hob das Reichsgericht das Urteil der Strafkammer auf, indem es begründend ausführte: „Der Begriff der Mißhandlung und Körperverletzung ist im § 340 des Strafgesetzbuchs kein anderer als im § 223 des Strafgesetzbuchs. Der Richter stellt fest, daß der Angeklagte in Ausübung seines Amtes objektiv eine solche vorsätzlich begangen, indem er feststellt, daß der Angeklagte die Schülerin geohrfeigt und mit einem Stocke wiederholt so geschlagen, daß Striemen und blutrünstige Spuren der Schläge zurückgeblieben. Er erkennt auch in den Gründen an, daß

Ohrfeigen und Stockschläge objektiv geeignet, die Gesundheit zu beschädigen, verneint nur, daß dies konkret der Fall gewesen. Widerrechtlich ist aber die Mißhandlung, wenn der Mißhandelnde kein Recht zu derselben hat, und widerrechtliche Mißhandlung in der Ausübung des Amtes liegt vor, wenn der Beamte dabei seine Amtsbefugnisse überschritten hat. Dies stellt das Urteil fest, indem es für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte bewußt gegen die ihn bindenden Vorschriften seiner vorgesetzten Dienstbehörde über das Maß seines Züchtigungsrechtes verstoßen. Damit steht in direktem Widerspruch, wenn der Vorderrichter gleichwohl annimmt, daß der Angeklagte das Züchtigungsrecht nicht überschritten habe. Es gelangt dazu von der rechtsirrtümlichen Grundlage aus, daß das Züchtigungsrecht des Lehrers ein aus dem Gesetze entspringendes subjektives Recht desselben sei, welches der Bestimmung, Regelung, Beschränkung und Entziehung durch die Vorschriften seines Amtes und seiner vorgesetzten Dienstbehörde nicht unterliege, sowie dadurch, daß er an die Stelle der durch das Gesetz begründeten Vorschriften der Regierung über Art und Maß der Züchtigung seine eigene Auffassung von dem Begriffe mäßiger elterlicher Zucht setzt. Übersehen ist dabei, daß, nachdem objektiv der Thatbestand der Mißhandlung im Amte festgestellt war, es nicht darauf ankam, was der Richter unter mäßiger elterlicher Zucht verstand, sondern darauf, was der Angeklagte nach den Vorschriften seines Amtes darunter zu verstehen hatte und daß, wenn der Angeklagte im geordneten Wege ergangene, ihn bindende Vorschriften über das Maß der ihm zustehenden Züchtigung bewußt überschritten, er seine Amtsbefugnisse bewußt überschritten hatte und die Möglichkeit fehlte, daß er trotzdem nicht widerrechtlich gehandelt habe.“

Daß auch für die andern Bundesstaaten wie für Preußen dieselben Grundsätze Geltung haben, beweist der folgende Fall aus Thüringen. „Welch unsichere Stellung unser Stand hinsichtlich der körperlichen Züchtigung straffälliger Schulknaben hat, das beweist wieder einmal folgendes auffällige Vorkommnis, das dieser Tage vor der Eisenacher Strafkammer verhandlungsmäßigen Abschluß fand. Laut Ministerialverfügung vom 20. März 1875 ist für das Großherzogtum Sachsen angeordnet, daß ein Lehrer bei Kindern, die noch in den zwei ersten Schuljahren stehen, zur Ausübung körperlicher Züchtigung nicht befugt sein soll. Nun hatte Kollege Dienemann zu Schöndorf einen Schulknaben, der noch im zweiten Schuljahre stand, nichtsdestoweniger wegen Lügens und Ungehorsams mittels eines spanischen Röhrchens abgestraft, und zwar hatten sich auf dem Körper des Knaben Schwielen gebildet. Es erfolgte Anklage und daraufhin Verhandlung vor dem Landgericht zu Weimar auf Grund von § 340 des Strafgesetzbuches, welcher dem Beamten die vorsätzliche Körperverletzung in Ausübung seines Berufs verbietet. Die Strafkammer dieses Gerichtshofs sprach indes den Angeklagten frei; aber die Staatsanwaltschaft meinte die Sache anders auffassen zu müssen. Sie legte Revision ein, und das Reichsgericht hob in der That das erst-

instanzliche Urteil auf unter gleichzeitiger Verweisung des Falles zur nochmaligen Aburteilung in erster Instanz bei dem Landgerichte zu Eisenach, vor welchem die Verhandlung am 14. April anstand. Der Angeklagte gab die ihm zur Last gelegte Strafthat zu, führte aber aus, daß er der Meinung gelebt, es sei durch die erwähnte Ministerialverordnung verboten, Schulknaben, solange sie noch innerhalb des achten Lebensjahres stehen, körperlich zu strafen, was bei dem in Rede stehenden Knaben nicht zutreffe, da derselbe zur Zeit der Strafthat das achte Lebensjahr bereits überschritten gehabt. Der Gerichtshof nahm jedoch mit der Staatsanwaltschaft die thatsächliche Verletzung des erwähnten § 340 des Strafgesetzbuchs an im Sinne von § 230 a. a. O. und verurteilte den Angeklagten zwar nur zu fünf Mark Geldstrafe — aber die Kosten, und ein armer Dorflehrer!" *)

Dieses Beispiel lehrt einerseits, daß der höchste Gerichtshof in der Aburteilung von Schuldelikten eiserne Konsequenz befolgt, im Rechtssinne also von einer „unsichern Stellung des Lehrerstandes hinsichtlich des körperlichen Züchtigungsrechtes" nicht die Rede sein kann, andererseits aber auch, wie von einem großen Teil der Lehrerschaft und ihrer Presse immer wieder das Strafgesetz als Hemmnis einer gesunden Schulzucht mit Unrecht hingestellt wird. Der Lehrer hat sich nicht überhaupt jedes Stockschlages zu enthalten, wie man oft klagen hört, sondern derjenigen Schläge, welche ihm amtlich nicht gestattet sind. Was also dem Lehrer das Züchtigungsrecht beschränkt, ist nicht das Strafgesetzbuch, sondern die unzähligen zu den zuständigen Landesgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Dienstinstruktionen der Schulaufsichtsbehörden. Hier mögen die Lehrer ihre vielfach berechtigten Klagen und Wünsche in geeigneter Weise vorbringen, damit Vorschriften erlassen werden, welche dem Reichsstrafgesetze nicht zuwiderlaufen und doch dem Lehrer mehr Spielraum gewähren. Wir haben zu den hohen Behörden das Vertrauen, daß sie den berechtigten Forderungen der Pädagogik auch auf dem Gebiete des Züchtigungsrechtes gerne Rechnung tragen werden. Durch Schelten und sachlich unbegründete Klagen wird natürlich nichts erreicht werden können. Die Lehrer müssen sich sehr hüten, untergeordnete Vorgänge in ihrer Presse zu sehr aufzubauschen und womöglich mit beißendem Spott zu begleiten. Es zeugt das von einer verkehrten Richtung des Standesbewußtseins und verfehlt immer seinen Zweck. Was wird wohl ein Jurist oder die Aufsichtsbehörde, sei sie noch so wohlwollend, denken, wenn sie in der Lehrerpresse Nachrichten wie folgende lesen:

„Schule und Justiz. Die ‚Bayrische Lehrerzeitung' teilt folgenden Fall aus Bayern mit. Auf den Ortslehrer ist ein Bauernwirt nicht gut zu sprechen. Dessen freches Söhnchen wird körperlich gezüchtigt. Der Vater führt das hoffnungsvolle Bürschchen zum Arzt. Der Arzt

---

*) Vgl. „Preuß. Lehrerzeitung" Nr. 149, Jahrg. 13.

findet nichts an der Sache. Der Vater verfügt sich zum Bezirksamt. Dort wird seine Klage an- und er zu Protokoll genommen. Durch die Königl. Staatsanwaltschaft erhält die Gendarmerie den Auftrag, nach weiteren Thätlichkeiten zu forschen. Die Forschung ergiebt, daß der Lehrer in 17 Fällen das Züchtigungsrecht überschritten habe. Ohne vorausgegangenen Richterspruch suspendiert die Regierung den Lehrer vom Amte. Es kommt zur gerichtlichen Verhandlung. In elf Fällen mußte Freisprechung erfolgen, in sechs wurde auf eine Geldstrafe von je 5 Mark erkannt, ausdrücklich aber betont, daß in keinem Falle eine absichtliche Mißhandlung vorliege und für jede Bestrafung eines Schülers durch dessen Verhalten begründete Veranlassung gegeben war."

„Wir nehmen Notiz von diesem Falle, weil er zu denken giebt. (?) Kein Lehrer ist heute mehr sicher, morgen vor den Strafrichter citiert zu werden, weil er gestern oder ehegestern ein freches Bengelchen kurz und kräftig beim Kragen genommen. Es darf nur dem einsichtsvollen Vater oder der liebevollen Mutter belieben, sich zu Protokoll zu geben. Pädagogisch ist diese Thatsache recht ermunternd; politisch zeigt sie auf einer Seite die ‚Prügelpädagogen', auf der andern — doch was geht das uns an? Der Staat hat ja sein Militär." So der „Schulwart". —

Der ganze Bericht ist so tendenziös gefärbt und zeugt von einer solchen sachlichen Unkenntnis, daß es bedauerlich ist, so etwas in Schulblättern zu finden. Der Lehrer wird — sage und schreibe — in sechs Fällen zu je 5 Mark Strafe verurteilt, und weil das Gericht angeblich betont, daß in keinem Falle eine absichtliche Mißhandlung vorgelegen habe, knüpft man daran gehässige Bemerkungen und glaubt selbst Politisches einflechten zu müssen. Der Fall soll zu denken geben. Gewiß! hätte man nur mehr nachgedacht, so würde man gefunden haben, daß, wie oben schon mehrfach ausgeführt, Bestrafung des Lehrers nicht nur eintritt, wenn er „absichtlich eine Mißhandlung" begeht, sondern auch dann, wenn er sich einer widerrechtlichen Körperverletzung schuldig gemacht. Außerdem erscheint der kurze Bericht so lückenhaft, daß es nicht angebracht ist, so weitgehende Folgerungen daran zu knüpfen; „erst wäg's, dann wag's!"

Wie sehr das Reichsgericht in seiner Praxis das Züchtigungsrecht des Lehrers achtet, aber auch naturgemäß scharf abgrenzt, geht aus einem Urteil vom 3. März 1887*) hervor, in welchem unter andern folgende Grundsätze ausgesprochen werden:

„Die Strafbarkeit jeder Körperverletzung ist durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bedingt. Soweit das zuständige Landesrecht dem Lehrer ein Recht zur Züchtigung einräumt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen dieses Rechts von dem Lehrer vorgenommene Züchtigung nicht unter das Strafgesetz, selbst wenn ihre Wirkung in der

*) „Rechtsprechung des Reichsger.", Bd. IX, S. 165.

Zufügung einer Körperverletzung im Sinne des § 223 besteht. Anderseits ist das Landesrecht nicht behindert, die Ausübung des Züchtigungsrechts innerhalb fester Grenzen einzuschränken, namentlich die Vornahme einer körperlichen Züchtigung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, sie unter gewissen Voraussetzungen gänzlich zu verbieten. Überschreitet der Lehrer diese für ihn maßgebenden Grenzen, so handelt er objektiv widerrechtlich, und es untersteht seine Handlungsweise, das Vorhandensein des subjektiven Thatbestandes des vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns vorausgesetzt, beim Vorliegen einer Körperverletzung den einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Insbesondere würde die Landesgesetzgebung nicht befugt sein, eine solche objektiv und subjektiv unter diese Strafbestimmungen fallende Handlung der Anwendung des Strafgesetzes zu entziehen und zu bestimmen, daß dieselbe lediglich disciplineller Ahndung unterliege. Eine solche landesgesetzliche Vorschrift würde sich mit dem Reichsstrafrecht in Widerspruch setzen und, da hier keine der im § 2*), Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Materien vorliegt, dem letzteren gegenüber keine Geltung beanspruchen können. Endlich kann auch die Straflosigkeit einer unter Überschreitung des Züchtigungsrechtes zugefügten Körperverletzung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines unter das Strafgesetz fallenden Thatbestandes nicht dadurch herbeigeführt werden, daß der Lehrer dabei die Absicht gehabt, zu züchtigen. Eine Mißhandlung, die nur unter dem Vorwande einer Züchtigung, thatsächlich aber aus Haß oder ähnlichen unlauteren Motiven zugefügt wird, ist an sich widerrechtlich und kann niemals durch die Existenz eines im konkreten Falle gar nicht ausgeübten Züchtigungsrechts straflos werden. Ebensowenig vermag aber auch der Beweggrund, mit der Mißhandlung den Zwecken der Erziehung zu dienen, die objektive, durch die Überschreitung des Züchtigungsrechts bedingte Widerrechtlichkeit der Handlung zu beseitigen, während zum Vorsatz das Bewußtsein der Überschreitung der Grenzen dieses Rechts genügt." Daß übrigens das Züchtigungsrecht des Lehrers nicht erst durch das Vorhandensein bestimmter ausdrücklicher Gesetzesvorschriften in seiner Entstehung bedingt ist, wird vom Reichsgericht anerkannt. Es führt aus: „Soweit die von der Schule verfolgten Erziehungszwecke zu ihrer Verwirklichung die Anwendung von Zuchtmitteln erheischen, folgt aus dem Recht und der Pflicht des Lehrers zur Erziehung dessen Recht, die erforderlichen Zuchtmittel anzuwenden, von selbst; die Grenze des hieraus fließenden Züchtigungsrechts ist

---

*) Derselbe lautet: „Mit diesem Tage tritt das Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und über den Holz-(Forst-)Diebstahl."

solchenfalls in Ermangelung positiver Vorschriften je nach der konkreten Sachlage unter Berücksichtigung dessen zu bestimmen, was eine maßvolle und vernünftige Schulzucht erfordert und zuläßt. Die Frage aber, ob positive Bestimmungen des Landesrechts die Befugnis zur Züchtigung erst schaffen, oder nur die Ausübung eines solchen, an sich bereits existierenden Rechts regeln, berührt in keiner Weise die Gültigkeit und Verbindlichkeit derartiger Bestimmungen für den Lehrer, und demnach auch nicht die Frage, ob er mit einer konkreten Züchtigung innerhalb des ihm zustehenden Rechts sich gehalten oder dessen Grenzen überschritten hat."

Somit ist durch die kompetenteste Auslegung des Strafgesetzbuchs dem Züchtigungsrecht des Lehrers Spielraum genug gewährt, und es bleibt zu wünschen, daß durch die Sonderbestimmungen der Verwaltungsbehörden eine dem Geiste des Strafgesetzes entsprechende Abgrenzung des Schulzuchtrechtes stattfinde. Wenn das in der richtigen Art geschieht, so werden die Klagen der Lehrer wegen zu harter oder ungerechter Urteile mehr und mehr schwinden. Denn die Strafbarkeit einer bei Ausübung des Züchtigungsrechtes begangenen Körperverletzung ist bedingt durch die Widerrechtlichkeit, da eine in den Grenzen der gesetzlichen Befugnis sich bewegende Gewalteinwirkung auf den Körper des Schülers ein gerichtlich verfolgbares Vergehen niemals darstellen kann. Dabei ist nicht zu übersehen, daß dem Lehrer nur seinen Schülern gegenüber und immer nur dann ein Züchtigungsrecht zusteht, wenn er sich in Ausübung seines Lehramtes (Erzieheramtes) befindet, und ferner, daß das körperliche Züchtigungsrecht kein unbedingtes, sondern nach Art und Umfang ein seinem Zwecke gemäß beschränktes ist; sodann eine strafbare Körperverletzung immer vorsätzlich begangen sein muß. Unter dieser Vorsätzlichkeit ist jedoch bei Schuldelikten nicht die Absicht allein gemeint, eine Körperverletzung herbeiführen zu wollen, wie es aus der Begriffsbestimmung des § 223 zu entnehmen ist, sondern es genügt neben der allgemeinen Vorsätzlichkeit der Handlung das Bewußtsein, die durch Vorschrift der vorgesetzten Behörden gesteckte Grenze der erlaubten Züchtigung überschritten zu haben.*)

Wären die Lehrer sich dieser Rechtsgrundsätze immer bewußt gewesen, so würde die „brennende Frage der Schulzucht" auf den großen Versammlungen mit mehr Ruhe und Nutzen behandelt worden sein. So aber sind oft Ansichten ausgesprochen und Anträge gestellt worden, welche höheren Orts keine Berücksichtigung gefunden haben und auch wohl schwerlich jemals finden werden. Es gab in den ersten Jahren seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs kaum eine große Lehrerversammlung, in der nicht das Züchtigungsrecht behandelt wurde. Wir greifen der Vollständigkeit wegen einiges heraus.

Auf dem ersten Delegiertentage des Deutschen Lehrervereins zu Erfurt im Jahre 1876 hielt der in weiten Kreisen bekannte Lehrer

---

*) v. Kübel, „Württemb. Gerichtsblatt", a. a. O.

Julius Beeger-Leipzig einen Vortrag über „die Disciplinargewalt der Schule".*) Es wurde eine Mehrzahl von Thesen angenommen, welche in der Forderung gipfelten, daß jedem Gerichte ein Rat von Sachverständigen, d. h. von aktiven seminarisch oder akademisch gebildeten Schulmännern zur Beurteilung aller auf die Schulzucht bezüglichen Klagefälle beizugeben sei.

Abgesehen davon, daß bei der Begründung der Thesen die Unrichtigkeit unterschlüpfte, als sei durch das Strafgesetzbuch die körperliche Züchtigung überhaupt verboten, fehlte es auch an einer korrekten Unterscheidung bezüglich des dolus und der culpa, wie Topf sehr richtig zu folgender Auslassung des Referenten J. Beeger bemerkt:

„Vorsätzlich ist er — der Lehrer — ans Strafen gegangen: aber solange er den Stock hielt und den Jungen zu prügeln anfing, war dies noch keine Überschreitung des Strafrechts, wenn er auch vorsätzlich verfuhr: bloß dann, als die Schläge schaden konnten. Nun soll mir aber der Richter nachweisen, daß in dem Augenblicke, wo ich den Arm hebe, mir der böse Vorsatz erst eben eingekommen ist; denn eher kann doch der böse Vorsatz nicht nachweisbar sein: Ich hatte den guten Vorsatz, durch meine Strafe den Jungen zu bessern, und erst wenn die Schläge zu hart werden, tritt der böse Vorsatz ein. Also die Deutung des Strafgesetzes wird nicht so leicht zu unsern Ungunsten ausfallen. Wohin würden wir auch kommen, wenn das Reichsstrafgesetzbuch überall gleich wollte angewendet werden, wenn der zu strafen Berechtigte zu weit geht! Man könnte ja dann auch sagen, der Vater oder die Mutter, die ihr Kind strafen und ihm etwas zuviel abgeben, würden auch vor das Reichsstrafgesetz gestellt werden können."

Hierzu ist zu bemerken**), daß nicht darin ein strafbarer Exceß liegt, daß der Lehrer vorsätzlich züchtigt, sondern daß er vorsätzlich die Grenzen seines Züchtigungsrechtes überschreitet, was schon stattfindet, wenn er die Schulvorschriften wissentlich nicht innehält. Der Richter wird selten Schwierigkeiten haben, den dolus so festzustellen. Was dann ferner den fachmännischen Beirat anlangt, den jedes Gericht, also auch Reichsgericht, Oberlandesgericht rc. haben soll, so ist das ein für allemal unmöglich. Die Feststellung eines Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes ist eben keine technische, sondern rein juristische Frage und steht deshalb auch lediglich den ordentlichen Gerichten zu. Selbst der sachverständige Arzt hat nicht mit zu entscheiden, ob das Züchtigungsrecht mißbraucht ist, sondern einfach den Befund seiner ärztlichen Untersuchung abzugeben. Auch sind die Eltern vor dem Strafrichter keineswegs so sicher, wie J. Beeger glaubt; auch ihr Zuchtrecht muß sich in gewissen Schranken halten, was teils durch Landesgesetz bestimmt ist, teils dem natürlichen Züchtigungsrecht der Eltern entspringt. Mißbrauchen die

*) „Allgem. Deutsche Lehrerztg.", Jahrg. 1876, S. 243 ff.

**) Vgl. übrigens die Ausführungen o. S. 77 ff.

Eltern dieses ihr Züchtigungsrecht in doloser oder kulposer Weise, so sind sie dem Strafrichter ebensogut verfallen, wie unter denselben Umständen ein Lehrer. Das beweisen folgende Beispiele:

„Wegen Überschreitung seines natürlichen Züchtigungsrechtes stand am 19. November 1886 der Hofstaatssekretär W. vor der sechsten Strafkammer des Landgerichts I. Derselbe war vom Schöffengericht wegen gröblicher Mißhandlung seines aus erster Ehe gebornen jetzigen zehnjährigen Sohnes zu 200 Mark Geldstrafe verurteilt worden, und zwar waren auf Grund der Aussagen zweier Dienstmädchen des Angeklagten, einer bei der Frau desselben thätig gewesenen Krankenwärterin und einer in der Familie beschäftigten Schneiderin drei Fälle festgestellt worden, in denen der allerdings mit vielen Unarten behaftete Junge auf das barbarischste gemißhandelt sein sollte. Der Angeklagte hatte gegen das erste Erkenntnis Berufung eingelegt, und sein Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. S., führte eine Reihe von Entlastungszeugen ins Feld, welche den Bekundungen der Belastungszeugen direkt widersprachen. Die letzteren beschworen die von ihnen schon in erster Instanz gegebenen belastenden Details noch einmal, der Gerichtshof kam aber auf Grund der ganzen Beweisaufnahme zu der Überzeugung, daß er den Belastungszeugen doch nicht durchweg glauben könne, dieselben vielmehr übertrieben zu haben schienen. Der Gerichtshof nahm keinen Fall für erwiesen an, in dem der Angeklagte sein Züchtigungsrecht bewußt überschritten hätte. Es wurde deshalb auf Freisprechung erkannt. Die ganze Affaire hatte für den Angeklagten aber insofern unangenehme Folgen gehabt, als er sofort nach dem ersten Erkenntnis von seinem Amte suspendiert worden war."

Wie scharf das Gesetz auch den Mißbrauch des elterlichen Züchtigungsrechtes bestraft, zeigt auch folgender Fall:

„Wegen äußerst brutaler Mißhandlungen des eigenen resp. Stiefkindes hatten sich gestern der Schneidermeister K. A. H. und dessen Ehefrau Luise, verwitwet gewesene Z., vor dem hiesigen Schöffengerichte, Abteilung 88, zu verantworten. Der achtjährige Sohn der angeklagten Frau, Adolf Z., erhielt von dem würdigen Elternpaare, welches sich dabei eines Stockes oder anderer Instrumente bediente, täglich eine so überreiche Ration an Prügeln, daß die Hausnachbarn wiederholt ein Wort für den armen Jungen einlegten, ohne damit jedoch Erfolge zu erzielen. Als diese Mißhandlungen kein Ende nehmen wollten, machte endlich ein Hausbewohner einem ihm befreundeten Schutzmanne Mitteilung von diesen Brutalitäten, und auf die erstattete Anzeige ließ der Reviervorstand Recherchen anstellen. Durch dieselben wurde ermittelt, daß an einem Tage im September vorigen Jahres der Angeklagte seinen Stiefsohn auf den sogenannten spanischen Bock gespannt, d. h. vollständig geknebelt und mit einer ihm von seiner Ehefrau gereichten dicken Peitsche wohl eine Viertelstunde lang auf sein willenloses Opfer unbarmherzig losgeschlagen hatte. Ebenso hatte die angeklagte Frau ihren Sohn

zweimal mit unmenschlichen Züchtigungen bedacht. Die Angeklagten entschuldigten diese Brutalitäten mit der Ungezogenheit und Verlogenheit des Kindes und behaupteten, sich lediglich innerhalb des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes bewegt zu haben. Der Gerichtshof war mit dem Staatsanwalt der Meinung, daß dieses Züchtigungsrecht bei weitem überschritten worden sei, und verurteilte den Ehemann zu $5^1/_2$ Monaten, die Ehefrau zu 11 Wochen Gefängnis."

Die Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu Schweinfurt verurteilte im Frühjahre 1884 ebenfalls eine Mutter und Großmutter wegen schwerer andauernder Mißhandlung ihrer Tochter resp. Enkelin zu 1 Jahr Gefängnis und 4 Wochen Haft resp. zu 9 Monaten Gefängnis und 21 Tagen Haft.

Ähnliches wurde aus Mülheim am Rhein 1886 berichtet. „Ein zehn Jahre alter Knabe von hier lag leidenschaftlich der edeln Rauchkunst ob, obwohl sein Vater es ihm oft verboten hatte. Als der Vater ihn nun wieder bei diesem Geschäfte antraf, ereiferte er sich so sehr, daß er den Knaben mit seinem Leibriemen schwarz und blau prügelte. Das hiesige Schöffengericht erkannte in der Züchtigung eine Überschreitung des väterlichen Rechtes und verurteilte den Vater zu drei Tagen Gefängnis."

Wenn also Eltern in ihrem Zuchtrecht so beschränkt sind, so kann dem Lehrer eine weitergehende Befugnis nicht zugestanden werden, als das ihm gesetzlich verbriefte Recht väterlicher Züchtigung. Daher sind auch alle Anträge und Vorschläge der Lehrer auf Änderung der einschläglichen Strafparagraphen nutzlos, abgesehen davon, daß die in den Versammlungen angenommenen Thesen in der Regel weder ihrer Fassung noch ihrem Inhalte nach „befähigt sind, in das Gesetz aufgenommen zu werden".

In der Generalversammlung des Allgemeinen sächsischen Lehrervereins am 1. Oktober 1877 wurden beispielsweise folgende Thesen aufgestellt und angenommen:

1. Die durch die körperliche Züchtigung eines Schülers von seiten des Lehrers erzeugten Schwielen oder Anschwellungen sind keine Körperverletzungen im Sinne des § 223 u. folg. des Strafgesetzbuches und daher nicht zu verfolgen.

2. Die etwa vorkommenden Überschreitungen des Strafbefugnisses sind keine Kriminalverbrechen, sondern Unglücksfälle oder Disciplinarvergehen und daher nicht nach Abschn. VII, §§ 223—232 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu behandeln und zu verfolgen.

3. Da die wirklichen Überschreitungen beim Züchtigungsverfahren des Lehrers nur Disciplinarvergehen sind, so sind sie von den Schulbehörden zu be- und verurteilen und nur mit Geldstrafen zu belegen.

4. Dies kann nur unter Zugrundlegung eines amtlichen ärztlichen Zeugnisses eines Königlichen Bezirksarztes erfolgen.

5. Der Lehrerstand des Deutschen Reiches hat bei den gesetzgebenden Körpern dahin zu streben, daß vorstehendes durch Gesetz erreicht wird.*)

Bei genauerm Betrachten dieser Forderungen ist sofort ersichtlich, wie man hier in Bezug auf das Materielle des Schulstrafrechts und die Zuständigkeit des Kriminalrichters völlig im Dunkeln tappt; denn daß die durch körperliche Züchtigung eines Schülers von seiten des Lehrers erzeugten Schwielen und Anschwellungen keine Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wird in dieser Allgemeinheit ein Sachkundiger weder zu behaupten noch zu fordern wagen. Leider giebt es ja neben den vielen mäßigen Lehrern auch einige wenige solcher, welche nicht selten unberechtigt zur Ausübung körperlicher Züchtigung schreiten; jede unberechtigte Einwirkung aber auf den Körper eines andern muß naturgemäß strafbar sein, sei nun der Thäter Lehrer, sonstiger Beamter, Lehrherr oder jede andre dritte Person. Geradezu seltsam wirkt die Behauptung in These 2, daß eine „Überschreitung der Strafbefugnis", nach These 3 sogar eine „wirkliche Überschreitung beim Züchtigungsrecht" kein Kriminalverbrechen, sondern ein Disciplinarvergehen" (Unglücksfall) — gleichviel ob die Überschreitung grober oder leichter Art ist — sein soll. Es ist nun einmal anerkannter Rechtsgrundsatz, daß jede Überschreitung eines sonst statthaften Rechtes straffällig bleibt, folglich auch jeder, selbst der geringste Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Wollten die gesetzgebenden Faktoren eine solche Theorie, wie sie in diesen Thesen ausgesprochen ist, in das Strafgesetz aufnehmen, so würden sie die moderne Strafrechtspflege auf den Kopf stellen. Da also These 1 bis 3 vollständig gegenstandslos sind, so bedarf es für These 5 keines widerlegenden Wortes. Dagegen ist These 4 schon eher anzuerkennen. Würde nicht auf ein bloßes Attest vom Haus- oder Privatarzt, sondern auf Grund des amtlichen Zeugnisses eines Kreisphysikus oder eines Königlichen Bezirksarztes die Anklage erhoben, so würde manche Bagatellsache nicht in die Öffentlichkeit dringen. Da aber das Züchtigungsrecht des Lehrers im Strafgesetzbuch spezielle Detaillierung nicht finden kann, so ist auch dieser Punkt nicht von so weitgehender Bedeutung, wie meist angenommen wird.

Einer Seeschlange gleich, tauchte das Thema über körperliche Züchtigung auf den größern Versammlungen trotzdem alljährlich wieder auf. Auf dem Zweiten Deutschen Lehrertage zu Magdeburg (11.—13. Juni 1878) sprach Schumann-Dresden „Über das Strafrecht der Schule". Der Referent meint in These 2: „der Staat habe ein hervorragendes Recht daran, daß der Lehrer als Miterzieher der Jugend, die Ausübung des Züchtigungsrechtes aus Furcht vor den zur Zeit bestehenden Strafbestimmungen da nicht unterlasse, wo sorgsame Erwägung und pädagogische Erfahrung dieselbe fordere", übersieht also, daß seine

---

*) „Sächsische Schulzeitung" Nr. 46 d. J. 1877.

Forderung — wie wir oben gezeigt haben — vollständig zu Recht besteht, indem das Strafgesetzbuch die pädagogische Berichtigung der körperlichen Züchtigung nicht verbietet, die einzelnen Bundesstaaten dem Lehrer auch sein Strafrecht gewährleistet haben. In These 5 heißt es: „Die Verfolgung solcher Überschreitung des Züchtigungsrechts, durch welche angeblich strafbare Körperverletzungen herbeigeführt werden sollen, geschehe von seiten der Staatsanwaltschaft nur im Einverständnis mit der vorgesetzten Schulbehörde, welcher mithin die Voruntersuchung zu überweisen ist. Auch ist das Zeugnis eines Bezirksarztes erforderlich, um eine Körperverletzung zu konstatieren.“ These 5 fällt mit These 2—4 (s. o. S. 155, 156) zusammen und es gilt von jener dasselbe, was oben über diese gesagt worden ist.

Es kehren eben immer dieselben Irrtümer wieder. Man glaubt, daß der Reichstag dazu berufen sei, durch Abänderung des Strafgesetzes den Umfang des Züchtigungsrechtes festzustellen, verlangt kriminelle Bestrafung eines Lehrers nur dann, wenn durch die Züchtigung die Gesundheit des Kindes beschädigt ist und will den exekutierenden Lehrer den Personen gleichgestellt wissen, welchen kein Züchtigungsrecht eingeräumt ist, so daß seine Bestrafung nur nach § 223 und nicht nach § 340 des Strafgesetzbuchs stattfinden kann.

Wenn der Antrag auf Erlaß von Zusatzbestimmungen zum Strafgesetzbuch nicht anders als in der angeführten Art begründet werden kann, so wird die Reichsgesetzgebung diesem Wunsche nie Rechnung tragen, abgesehen davon, daß es nach der Verfassung des Deutschen Reiches nicht statthaft sein würde, weil das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen ein Internum der einzelnen Bundesstaaten geblieben ist. Diese haben denn auch einzig und allein durch Volksschulgesetze bezw. Generalverordnungen die Begrenzung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes — das durch das Strafgesetzbuch keineswegs aufgehoben ist — zu bewirken, allerdings so, daß die Bestimmungen nicht dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufen. Letzteres würde aber geschehen, wenn durch Landesgesetz das Züchtigungsrecht der Lehrer so weit ausgedehnt würde, daß kriminelle Verfolgung nur eintreten könne, wenn infolge einer Züchtigung eine Gesundheitsbeschädigung festgestellt ist. Daß auch in Preußen die Vorschriften, Allg. Landrecht und Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, welche dem Lehrer einen so weitgehenden Schutz gewährten, aufgehoben sind, haben wir oben bereits ausgeführt, und es liegt thatsächlich kein Grund vor, den in Preußen früher gültigen Ausnahmezustand für das ganze Reich wieder herzustellen.

Dazu kommt, daß die Frage über den Exceß des Züchtigungsrechtes sich nicht auf das Züchtigungsrecht der Lehrer beschränkt, sondern auch bei dem der Eltern, Lehrherren, Beamten ꝛc. sich zeigt. Wenn nun verlangt wird, der Lehrer möge bei Bestrafung wegen Körperverletzung den Personen gleichgestellt werden, welchen kein Züchtigungsrecht eingeräumt ist, so sollen also die §§ 230, 232 und 340 zu Gunsten der

Lehrer abgeändert, eine Bestrafung demnach nur nach § 223 des Strafgesetzbuchs erfolgen können. Der Grund zu diesem Bestreben ist leicht ersichtlich, wenn man bedenkt, daß die genannten Paragraphen mit ihrer ganzen Schwere sich gegen die Beamten richten, weil die Beamteneigenschaft (vergl. o.) von der modernen Strafgesetzgebung als Straferhöhungsgrund angesehen wird. Da nun aber von den angezogenen Paragraphen nicht nur Lehrer allein, sondern Beamte überhaupt, sowie Personen, „welche vermöge ihres Berufes, Gewerbes besonders verpflichtet“ waren, gemeint sind (z. B. Ärzte, Bauführer, Kutscher, Maschinenmeister ꝛc.), so hieße es faktisch „ein Privileg“ für Lehrer schaffen, wenn ihre Anträge im Gesetz realisiert würden. Die Zeit der Privilegien ist aber vorüber, wenigstens im Rechtswesen, und man strebt thatsächlich dahin, solche abzuschaffen, wo sie noch vorhanden sein sollten, um dem Ideal des Rechtsstaates immer näher zu kommen.

Lehrreich ist in dieser Beziehung der vom Rechtsanwalt und Notar Max Ostermeyer im 12. Heft der „Deutschen Zeit- und Streitfragen“, betitelt „Strafgesetz und Moral“, erwähnte Straffall:

„Ein Volksschullehrer in Ostpreußen hatte ein sechsjähriges Schulkind wegen Ungehorsams derart mit Ohrfeigen gezüchtigt, daß die Schwellung der Backen erst nach drei Tagen und deren Rötung erst nach fünf Tagen verschwand. Er beabsichtigte dabei nicht bloß das Kind zu bestrafen, sondern ihm neuen Schmerz zuzufügen(?!), der es von künftigem Ungehorsam abschrecken sollte.

„Das kommt ja wohl einmal vor und es ist selbstverständlich, daß der Lehrer für solche Übergriffe disciplinarisch bestraft werden muß.

„Daß er aber für solche Züchtigung vor den Strafrichter gezogen werde, erscheint vielen für unstatthaft, weil man glaubt, daß darunter die Disciplin in der Schule erheblich leiden würde.

„In der That hat auch die preußische Kabinettsordre vom 14. Mai. 1825 derartige nicht erhebliche (‚wirkliche‘) Körperverletzungen dem Strafrichter entzogen und nur disciplinarische Ahndung vorgeschrieben.

„Allein die Gerechtigkeit steht höher als die Disciplin.

„Hören wir, wie in dem mitgeteilten Fall das Reichsgericht entschieden hat (Entscheidungen in Strafsachen Bd. IX, S. 302 ff.). Das Reichsgericht sagt:

„Das Deutsche Strafgesetzbuch muß hier zur Anwendung kommen, welches vorschreibt:

(§ 340). Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung ꝛc. (s. o.)

„Das höchste Gericht führt dabei aus, daß jene Kabinettsordre nicht mehr gilt, und daß die Frage, ob eine solche Körperverletzung wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes widerrechtlich sei, für Ostpreußen nur entschieden werden könne nach einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg, welche bestimmt: Die körperliche Züchtigung von Schülern, welche der Lehrer vollzieht ohne Zuziehung des

Rektors oder Schulinspektors, darf nur erteilt werden mit einer Rute aus dünnen Zweigen geflochten und nur in die flache Hand.

„Der Lehrer, der diese Kabinettsordre*) kannte, aber sie überschritt, um dem Kinde einen größern Schmerz(!) zuzufügen, dieser Lehrer verläßt den Boden der erlaubten Züchtigung, kann das Einverständnis der Eltern des Kindes dabei nicht mehr voraussetzen, und handelt so gegen die sittliche Pflicht, den Körper eines Kindes wider den Willen der Eltern nicht zu verletzen. Damit ist der Thatbestand des Strafgesetzes (§ 223 in Verbindung mit § 340) gegeben."**)

Man sieht, daß sich nicht nur Laien und die Tagespresse solche Fälle zu nutze machen, sondern sogar Juristen von Fach ihnen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Das Rechtsbewußtsein des Volkes widerspricht nun einmal der Auffassung, daß „wirkliche" Überschreitungen des Züchtigungsrechtes durch den Lehrer von der strafrechtlichen Sühne ausgeschlossen sein sollen. Schon aus diesem Grunde ist die in allen Verhandlungen der Lehrer über das Strafrecht der Schule sich wiederfindende Forderung, daß der Staatsanwalt nur im Einvernehmen mit der Schulbehörde gegen einen Lehrer soll vorgehen dürfen und der Schulbehörde die Voruntersuchung zu übertragen, oder, „daß jedem Gerichte ein Rat von Sachverständigen zur Beurteilung aller auf die Schulzucht bezüglichen Klagefälle beizugeben" sei, weder ratsam noch durchführbar. Der gemeine Mann glaubt schon ohnehin, daß die Staatsanwaltschaft durch die Schulbehörde beeinflußt werde zu Gunsten der Lehrer, dann aber ist, wie oben bemerkt, die Frage, ob eine strafrechtliche Überschreitung des Züchtigungsrechtes vorgekommen, rein juridischer Natur und die Voruntersuchung daher ebenfalls von Richtern zu leiten. Was die Lehrer bewogen hat, mit diesem Wunsche hervorzutreten, ist wohl die Erwägung, daß die Untersuchungen bei den Schulbehörden in bezüglichen Straffällen nicht so in die Öffentlichkeit gelangen und daß bei dieser Behörde der Lehrer eine mildere Beurteilung finden würde als bei einem Richterkollegium. Das scheinen auch die leitenden Motive gewesen zu sein für den Vorschlag, welchen Oberlehrer Deckmann auf der Generalversammlung des Gothaischen Landes-Lehrervereins am 24. September 1879 zu Gotha machte, und der folgenden Wortlaut hat:

„Halten sich Eltern eines Kindes oder deren Stellvertreter wegen dessen Bestrafung oder wegen sonstigen Verhaltens des Lehrers gegen dasselbe für beschwert, so können sie ihre Klagen nur

a) gegen den Lehrer solcher Schulen, denen ein Schuldirektor vorsteht, zunächst bei diesem;
b) gegen Lehrer anderer Schulen oder gegen Schuldirektoren zunächst bei dem Schulvorstande anbringen.

---

*) Soll wohl „Regierungsverfügung" heißen!!

**) Vgl. das betr. Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1883 im II. T. d. B.

„Gelingt es dem Schuldirektor bezw. dem Schulvorstande nicht, die Differenz in dieser ersten Instanz auszugleichen, so bleibt dem Beschwerdeführer überlassen, sich in den Fällen unter a an den Schulvorstand und in den Fällen unter b an das Schulamt (in Preußen also an die Regierung) oder in den drei Städten (Gotha, Ohrdruf, Waltershausen) an das Staatsministerium zu wenden.

„Konstatiert eine dieser Behörden in dem bezüglichen Falle ein Vergehen oder Verbrechen des Lehrers (im Sinne des Strafgesetzbuchs), so hat sie (nach aufzustellenden Prinzipien, wie sie der unten angezogene Dr. v. Schwarze darlegt) die Voruntersuchung zu führen und dann auf Verlangen des Klägers dem Justizamte oder dem Staatsanwalte Anzeige zu machen."

Es soll danach, wie D. selbst hervorhebt, den Beschwerde führenden Eltern der Weg der Justiz nicht von vornherein offen stehen, ohne dabei den sich beschwert fühlenden Eltern jeden Weg abzuschneiden, einen Lehrer, der ein Kind „in inhumaner, roher Weise, in Aufwallung seines hitzigen Blutes, in Zorn und Leidenschaft körperlich verletzt", gerichtlich bestrafen zu lassen. Hat ein Lehrer sich wirklich vergangen, so soll er der verdienten Strafe nicht entzogen werden; aber dadurch, daß die Eltern genötigt sind, den Verwaltungsweg einzuschlagen, soll sich die augenblickliche Aufregung und Erbitterung legen; es sollen die Schulbehörden zur Güte reden, zumal bei weniger schweren Vergehen, wie sie meistens nur vorkommen; sie sollen weniger den einzeln fehlenden Lehrer, als vielmehr den Lehrerstand in Schutz nehmen, damit dieser als Beamtenstand, in Gemeinde und Staat, so wenig wie möglich in seinem Ansehen einbüße. Daran hat und muß aber ein Schuldirektor, ein Schulinspektor, ein Schulvorstand, ein Schulamt und endlich ein Hohes Staatsministerium ein größeres, höheres Interesse haben, als ein Justiz- und Kriminalbeamter.

Die gute Absicht ist hier gewiß nicht zu verkennen; allein:

„Behüt' dich Gott, es wär' zu schön gewesen!
Behüt' dich Gott, es hat nicht sollen sein."

Denn sieht man auch davon ab, daß die Frage wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes rein juridischer Natur ist und daher nur von Juristen entschieden werden darf, so würden Bestimmungen eines Schulgesetzes, welche erst dann ein Einschreiten des Strafrichters gestatten, wenn die Schulbehörden konstatiert haben, ob der Lehrer eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches wirklich verübt hat, den Reichsjustizgesetzen zuwiderlaufen, also rechtsungültig sein.

Die vielfach irrigen Auffassungen des Schulstrafrechts in Lehrerkreisen finden sich noch bis zur jüngsten Gegenwart.

Auf der 17. Generalversammlung des Mecklenburgischen Landes-Lehrervereins zu Schwerin vom 28. bis 30. September 1885 referierte Herr Kossow-Güstrow*) über folgende Fragen:

---

*) Vgl. „Jahrbuch des Deutschen Lehrervereins" 1886, S. 154 ff.

„Wie weit erstreckt sich das Züchtigungsrecht des Lehrers, wenn er in seiner Amtsführung nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten will? Genügt ein solches Züchtigungsrecht für die Schule, die Zöglinge und die Lehrer? und wenn nicht, wie sind andere und bessere Verhältnisse zu erreichen? Empfiehlt es sich, einen Verein für mecklenburgische Lehrer zur gegenseitigen Unterstützung bei vorkommenden Verurteilungen zu bilden? Wenn ja, welche Gesichtspunkte sind bei Gründung eines derartigen Vereins zu berücksichtigen?"

Es gelangten folgende Thesen zur Annahme:

„1. Das mecklenburgische Recht gesteht in den gegebenen Verordnungen, Erlässen und Schulordnungen, resp. durch ein Gewohnheitsrecht den mecklenburgischen Schulen das Züchtigungsrecht zu und bestimmt als Züchtigungsmaß folgendes: Die Schulzucht hat den väterlichen Charakter zu wahren; die körperliche Züchtigung ist als letztes Zuchtmittel anzuwenden und bei ihrer Anwendung die Lage der Sache und die Individualität des zu bestrafenden Kindes zu beachten. Das Züchtigungsmaß und mit demselben die Grenze des Züchtigungsrechtes ist überschritten, wenn die Strafe in Mißhandlung ausgeartet ist und wenn eine wirkliche Verletzung (?!) des Kindes stattgefunden hat.

2. Der Lehrer wird in seiner Amtsführung mit dem Reichsstrafgesetzbuch in Konflikt geraten, wenn er

a) sich einer dolosen Handlung schuldig macht, indem er wissentlich und absichtlich die Züchtigungsgrenze überschreitet und das Züchtigungsrecht mißbraucht;

b) sich eines kulposen Verfahrens*) schuldig macht, indem er unter Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit fahrlässigerweise entweder durch Überschreitung des erlaubten Züchtigungsmaßes oder durch Anwendung eines unerlaubten Züchtigungsmittels eine Gesundheitsbeschädigung herbeiführt.

3. Weil das den mecklenburgischen Schulen zuerkannte Züchtigungsrecht durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehoben ist, so genügt dasselbe auch in den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen für die Schule, die Zöglinge und die Lehrer.

4. Die Gründung eines Unterstützungsvereins für wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes verurteilte Lehrer ist kein Bedürfnis."

Von den sämtlichen Thesen beruht nur 2a auf einer korrekten Rechtsanschauung, während die anderen auch noch von der irrigen Annahme ausgehen, daß das mecklenburgische Partikularrecht zu Recht bestehe, wonach eine kriminelle Bestrafung des Lehrers nur eintreten darf, wenn eine Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung Folge der Züchtigung gewesen ist. Offenbar sind dem Referenten wie der Versammlung die Entscheidungen des Reichsgerichts, durch welche derartige

---

*) Soll wohl heißen „Vergehen", besser noch „Handlung".

Sonderbestimmungen auf Grund der Reichsjustizgesetze vom 1. Oktober 1879 in allen Bundesstaaten aufgehoben sind, nicht bekannt gewesen.

In der vierten These hat der Referent eine Frage gestreift, welche seinerzeit viel von sich reden machte, nicht nur in Lehrervereinen, sondern auch in anderen Kreisen. Sie betrifft die Gründung des fälschlicherweise sogenannten „Rechtsschutz-Vereins" oder „Rechtsschutz-Büreaus", wie Topf meint. Der Name hat zu mancher falschen Auffassung Anlaß gegeben. Man hat gesagt, wo man sich zum „Rechtsschutz" zusammenschließt, da müssen doch die Lehrer in ihrem Rechte gekränkt sein, was weder von den Gemeinden, Behörden, noch dem Richterstande behauptet werden könne, da der letztere dem Lehrer gegenüber keine andere Rechtsprechung befolge, als bei jedem anderen Staatsbürger. — Das ist aber thatsächlich nicht behauptet worden und hat auch nicht den Grund gegeben, daß der Deutsche Lehrerverein die „gegenseitige Unterstützung unter den Lehrern in Rechtsstreitigkeiten" — so lautet der rechte Name — in die Hand genommen hat. Laut Beschluß der Delegiertenversammlung (auf dem V. Lehrertage zu Görlitz) am 4. Juni 1884 wurde in dem „Zusatz zum Statut des Deutschen Lehrervereins, betreffend gegenseitige Unterstützungen in Rechtsstreitigkeiten" bestimmt:

„§ 1. Der gegenseitige Rechtsschutz der Mitglieder des Deutschen Lehrervereins besteht in Gewährung von Geldunterstützungen an Vereinsmitglieder zur Durchführung von rechtlichen Streitfragen.

„§ 2. Diese Unterstützung kann nur in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie den Lehrer als solchen betreffen, und zwar in prinzipiellen, die Gesamtheit der Lehrerschaft betreffenden Fällen, soweit die entscheidenden Instanzen die rechtliche Durchführung derselben für notwendig oder wünschenswert halten, eintreten."

Der Rechtsschutz bezieht sich also nicht nur auf Fälle des Schulstrafrechts allein, sondern auf solche des Strafrechts überhaupt, wie auch auf civilrechtliche, prinzipielle Rechtsstreitigkeiten. Deshalb können wir Topf auch nicht zustimmen, wenn er dem Rechtsschutz jede Berechtigung abspricht und meint, daß es genüge, wenn der Lehrer eine genaue Kenntnis des Materiellen seines Schulstrafrechts und der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches habe; er werde dann genug gefeit sein, sich vor Gericht zu verteidigen und, vorkommenden Falls, das Mittel der Revision einzulegen. Wir geben das zu; aber es ist auch nicht Aufgabe des sog. Rechtsschutzes, für seine in Rechtsstreitigkeiten geratenen Mitglieder das Rechtsmittel der Revision einzulegen, oder sie mit dem Materiellen des Schulstrafrechts bekannt zu machen, als vielmehr dieselben mit Geldmitteln zur Beschreitung und Durchführung des Rechtsverfahrens zu versehen, falls es nötig sein sollte. Daß das aber wirklich erforderlich sein kann, giebt Topf indirekt selbst zu, wenn er gesteht, daß in der gerichtlichen Praxis eine sehr verschiedene Auffassung der hier in Frage kommenden Rechtsbegriffe in manchen Entscheidungen sich zeigt. Wenn nun noch Juristen von Fach wie Dr. v. Schwarze erklären, daß von den

Gerichten niederer Instanz einzelne „harte und ungerechte" Urteile über Schuldelikte gefällt sind, und höhere Gerichtshöfe wie auch das Reichsgericht manches erstinstanzliche Urteil kassiert haben, so liegt unseres Erachtens Grund genug vor, daß der Lehrerstand seinen unbemittelten Mitgliedern in ähnlichen Fällen die Geldmittel flüssig macht, damit solchen der Instanzenweg offen gehalten werde.

VII. Aufgaben der Lehrerschaft, das Schulstrafrecht betreffend.

Nachdem wir so ziemlich alle Klagen der Lehrer wegen zur scharfer Handhabung des Strafgesetzbuches und alle Anträge auf Abänderung der einschlägigen Paragraphen als nicht begründet zurückgewiesen haben, bleibt uns noch zum Schlusse die Frage zu beantworten, wie sich die Lehrer am besten vor einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuch bewahren können, und welche Änderungen auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung etwa zu erstreben sind. Wir können uns darin kurz fassen, weil das, was wir fordern werden, im voraufgehenden bereits ausführliche Begründung erfahren hat.

Die meisten der Klagen und Anträge aus der Mitte der Lehrerschaft sind entstanden durch eine gewisse Unsicherheit und Unklarheit über das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht, insbesondere des Strafgesetzes. Es liegt dies zum größten Teil daran, daß die Lehrer mit einer zu schlechten Gesetzeskenntnis das Seminar verlassen. Auf welchem Seminar-Lehrplan wäre wohl auch nur eine halbe Stunde für Gesetzeskunde, speziell für Schulstrafrecht zu finden, trotzdem sich auf diesem Gebiete eine so buntscheckige Karte von Gesetzen und Verordnungen darbietet, „wie sie vielleicht das heilige römische Reich vor 200 Jahren auf politischem Gebiete gehabt hat." Wir stimmen daher Topf vollständig bei, wenn er als einziges Mittel, den Übelständen abzuhelfen, fordert, daß jeder Lehrer sich mit dem Materiellen des ihm landesrechtlich verliehenen Schulstrafrechtes und insbesondere des Züchtigungsrechtes vertraut mache, daß er sich eine genaue Kenntnis der bezüglichen Paragraphen des Reichsstrafgesetzes aneigne und darüber recht klar werde, ob die früher bestandenen landesrechtlichen disciplinellen wie kriminellen Strafbestimmungen zur Ahndung von Ausschreitungen, begangen in Ausübung des Züchtigungsrechtes, gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuche noch rechtsgültige Kraft besitzen. Letzteres ist, wie bereits ausgeführt, oft nicht mehr der Fall und kann, wenn der Lehrer sich dessen nicht bewußt ist, recht nachteilige Folgen haben. Darum ist jedem Lehrer unter allen Umständen zu empfehlen, daß er die körperliche Züchtigung mit der peinlichsten Vorsicht ausübt, denn nur so kann der wahre Zweck erreicht

und der Strafende vor den unliebsamen Folgen eines Kriminalprozesses bewahrt werden. Darin wird sich aber auch der deutsche Lehrer finden müssen und können, daß durch die seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze geschaffene Rechtseinheit — auch in Bezug auf Schulexcesse — gewisse partikularrechtliche Opfer gebracht werden müssen; weiß er doch, wenn er bona fide zum Stocke greift und die landesgesetzlich vorgeschriebenen Grenzen innehält, er den Strafrichter nie zu fürchten hat. Nur wenn er schuldhafterweise durch seine Züchtigung die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, indem er das Kind mißhandelt oder an seiner Gesundheit schädigt, ist er dem Strafgesetz verfallen.

Was die Abänderungsanträge zum Strafgesetzbuche betrifft, so verlangt Topf, daß es die erste und wichtigste Aufgabe der deutschen Lehrerschaft sei, beim Bundesrat und dem Reichstage durch Petitionen dahin zu wirken, daß der § 343 einen Zusatz erhalte, dahingehend: „Ein Beamter, welcher ‚vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein', in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet, oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft." Es ist richtig, daß — wie die stenographischen Berichte der Reichstagsverhandlungen beweisen — weder bei der ersten, noch zweiten und dritten Lesung des Reichsstrafgesetzentwurfs im Plenum der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Schulstrafrechts begangenen Delikte und Excesse auch nur mit einem Worte gedacht worden wäre; man hat das aber auch ebensowenig mit dem elterlichen Züchtigungsrechte gethan, da hier wie dort die Widerrechtlichkeit der Handlung strafbedingend ist; derjenige also dem Strafgesetze nicht verfallen kann, der zur Verübung einer nach Landesgesetz begrenzten Körperverletzung objektiv berechtigt ist. Den Vorwurf, daß das Strafgesetzbuch an einem inneren Fehler und an einem inneren Widerspruch leidet, indem die Machtbefugnisse, welche aus der Staatsgewalt herfließen, mit denjenigen Rechten, welche aus dem elterlichen Erziehungsrechte abzuleiten sind, d. h. mit dem Schulstrafrechte, auf gleiche Linie gestellt worden sind, haben wir oben schon genügend beleuchtet und zurückgewiesen. Topf verlangt die Abänderung des § 343, „um der zunehmenden Verrohung der Jugend wirksam entgegentreten zu können", wozu erforderlich sei, daß allen Lehrern die Befugnis zurückgegeben werde, behufs Erzwingung von Geständnissen den Stock straffrei gebrauchen zu dürfen. Abgesehen davon, daß die Zunahme der Verrohung unserer Jugend so oft behauptet, aber nie bewiesen wird, halten wir selbst an der thatsächlich nachweisbaren Verrohung eines geringen Teiles der Jugend den § 343 so unschuldig, wie jenes Lämmchen, das dem Wolfe das Wasser getrübt haben sollte; denn weder Topf führt ein Beispiel an, daß ein Lehrer irgendwo diesem zum Opfer gefallen wäre, noch ist es sonst bekannt geworden. Sodann erscheint die Anwendung dieses Paragraphen auf den Lehrer sehr unwahrscheinlich, weil in dem

Worte „erpressen“ die Widerrechtlichkeit eingeschlossen ist. Hat aber ein Lehrer durch „glaubhafte Zeugen“ oder, indem er selbst das Kind auf der That ertappte, den sicheren Beweis, daß es hartnäckig lügt, so wird er auch berechtigt sein, durch einige Stockhiebe dem Buben verständlich machen zu dürfen, daß er die Wahrheit gestehen müsse. Wo ein solcher Beweis nicht vorliegt, wäre es pädagogisch verkehrt, ein Geständnis zu erzwingen. Wir möchten daher zur Herbeiführung der in Rede stehenden Abänderung ebensowenig „alle Mann an Bord“ rufen, als zu jener, dem § 359 am Schlusse einzuschalten: „ingleichen Notare, nicht aber Advokaten, Anwälte und Lehrer“. Die betreffenden Paragraphen beziehen sich ebensosehr auf andere Beamtenkategorien wie auf Lehrer, und die vorgeschlagenen Abänderungen würden in demselben Maße ein Privilegium für die Lehrer schaffen, wie die auch von Topf zurückgewiesenen Anträge der Lehrer selbst. Viel wichtiger erscheint uns, daß die Lehrer bei den Schulbehörden dahin wirken, daß Bestimmungen erlassen werden, welche dem Lehrer bei Ausübung des Züchtigungsrechtes mehr Spielraum geben und zwar in folgender Beziehung:

1. Bei keinem Alter und Geschlecht darf die körperliche Züchtigung grundsätzlich verboten werden.

2. Die geeignetsten Körperstellen zum Strafen sind die innere Handfläche bei Mädchen, die innere Handfläche und das Gesäß bei Knaben. Auf beide Teile muß das Schlagen erlaubt sein, wie es in der folgenden Regierungsverfügung zu Münster geschehen ist:

„1) Körperliche Strafe darf bei Kindern der Unterstufe nur mit einer aus dünnen Reisern gebundenen Rute, bei größeren Kindern auch mit einer biegsamen Gerte von höchstens 1 cm Durchschnittsstärke ausgeführt werden. Die Gerte darf nicht dieselbe sein, mit welcher an der Wandkarte oder Wandtafel gezeigt wird. Hierzu ist vielmehr ein anderer, etwas stärkerer und unbiegsamer Stab zu verwenden. Mädchen dürfen, wenn bei ihnen die Züchtigung in seltenen Ausnahmefällen notwendig wird, nur in die Hand und auf den Rücken, Knaben auch auf das Gesäß geschlagen werden. Entblößung der letzteren Körperteile ist selbstverständlich ausgeschlossen. 2) Jede Züchtigung anderer Art und an anderen Körperteilen, namentlich das Schlagen mit der Hand oder mit dem Lineal, insbesondere das strafende Berühren des Kopfes durch Schlagen oder Stoßen oder durch Zausen der Ohren oder Haare ist strengstens untersagt. 3) Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge sind, bis sie gebraucht werden, im Schulschrank aufzubewahren. Während des Unterrichts darf kein Lehrer sie in der Hand führen oder auf dem Pulte liegen lassen. 4) Der Lehrer hat die Erteilung einer körperlichen Strafe, sowie die Veranlassung, aus welcher dieselbe nötig geworden, und mit welchem Werkzeuge, und auf welchen Körperteil sie vollzogen ist, unter Angabe der Schläge in die für diesen Zweck vorhandene Rubrik im Lehrberichte einzutragen.“

3. In den Verfügungen ist klar auszusprechen, daß jedem an einem größeren Schulkörper arbeitenden Lehrer das Züchtigungsrecht über alle Schüler zustehe, wenn ein solches notwendig ist.

4. Es muß dem Lehrer erlaubt sein, in Ausnahmefällen (z. B. bei grober Widersetzlichkeit) einen Backenstreich erteilen zu dürfen, wenn ein besonderes Strafinstrument nicht bei der Hand ist.

5. Die strafrechtliche Verfolgung eines Lehrers wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes kann nur auf Grund ein Physikatsattestes bezw. eines Attestes des Bezirksarztes stattfinden.

Die Begründung dieser Forderung ist oben schon erfolgt und kann hier übergangen werden. Wir setzen in die Schulbehörden das feste Vertrauen, daß, wenn die Lehrerschaft mit diesen berechtigten Wünschen in geeigneter Form an sie herantritt, denselben die Erfüllung — zum Wohle des nachwachsenden Geschlechts — nicht vorenthalten werden wird.

Zweiter Teil.

Gesetzliche Bestimmungen und gerichtliche Entscheidungen, das Schulstrafrecht anlangend.

NB. Der Vollständigkeit wegen sind manche Verfügungen und ältere gerichtliche Entscheidungen aufgenommen, welche keine vollständig rechtliche Bedeutung mehr haben, was hiermit besonders betont wird.

I. Königreich Preußen.

A. Schulstrafrechtliche Bestimmungen.

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876.

Strafausschluß oder Strafmilderung § 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. — Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist (s. S. 339 Gesetz vom 13. März 1878).

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. — In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

§ 223. Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 224 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 2000 Thalern erkannt worden.

§ 232. Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.

2. Allgemeines Landrecht vom 5. Februar 1794, Teil II, Tit. 12.

§ 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters, sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

3. Kabinettsordre, betreffend den Schulzwang und die Schulzucht in sämtlichen Provinzen, vom 14. Mai 1825.

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

4. Schulzucht bei außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten der Kinder. Ministerialreskript, Berlin, den 9. März 1874. U. III. 809 (Centralbl. S. 361, Nr. 90).

Die generelle Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. April 1872 regelt das Eingreifen und die Handhabung der Schuldisciplin für die Fälle, daß Kinder unter zwölf Jahren Handlungen begehen, welche sich objectiv als Verletzung der Strafgesetze darstellen und mit den gesetzlich bestimmten Strafen zu belegen wären, wenn nicht der § 55 des deutschen Strafgesetzbuches die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überhaupt ausschlösse. Von den Handlungen dieser Art sind diejenigen zu unterscheiden, welche sich als Ungezogenheiten gemeiner Art charakterisieren. Begehen die einer bestimmten Schule angehörigen Kinder derartige Ungezogenheiten außerhalb derselben, so ist der Lehrer einer solchen Schule wohl befugt, gegen dieselben mit innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln auch dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafakt vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Übereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- und Züchtigungsrecht. Mit Rücksicht auf dies Recht wird es sich daher jedenfalls empfehlen, in den Fällen, welche zwar nicht unter die erwähnte Verfügung vom 23. April 1872 fallen, jedoch ihrer Erheblichkeit wegen eine schwere Bestrafung erheischen, zuvörderst den Eltern Mitteilung zu machen und ihnen auf Erfordern die Züchtigung zu überlassen.

5. Schulzucht bei Vergehen und Verbrechen von Kindern unter zwölf Jahren. Ministerialreskript, Berlin, den 28. März 1872 (Centralbl. S. 369, Nr. 170). U. 31, 347.

Dem Wunsche der Regierung, eine Ergänzung des § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 durch eine für Preußen geltende Bestimmung zu erwirken, nach welcher Kinder unter zwölf Jahren für die

von ihnen begangenen Vergehen und Verbrechen einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden dürfen, kann nicht entsprochen werden.

Der § 56, 1 c charakterisiert in Übereinstimmung mit dem § 42 des früheren preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 die Überweisung jugendlicher Verbrecher in eine derartige Anstalt unzweifelhaft als einen Akt strafrechtlicher Verfolgung.

Mit dem Erlasse der gewünschten Bestimmung würde daher das Verbot des § 56 aufgehoben, also durch einen Eingriff in die nicht mehr auf den Umfang der preußischen Monarchie einzuschränkende und soeben erst abgeschlossene Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich ein Zustand wieder herbeigeführt, welchen der Gesetzgeber für schädlich erachtet und deshalb gerade abgeschafft hat.

Auch kann ein Bedürfnis zur Ergänzung des § 55 in dieser Richtung nicht anerkannt werden, da, wie von der Königlichen Regierung selbst in Übereinstimmung mit mehreren Erkenntnissen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte mit der bisherigen Praxis anerkannt wird, die außerhalb der Schule von den Kindern begangenen und straflos gebliebenen Übertretungen von der Schulzucht nicht ausgeschlossen sind, die Schule daher den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zuständigen Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden.

Die gegen eine solche Übung der Schulzucht von der Königlichen Regierung erhobenen Bedenken können nicht geteilt werden. Zunächst ist es, wie die Königliche Regierung hervorhebt, allerdings möglich, daß infolge des § 55 des Strafgesetzbuches die Fälle, in denen die Schulzucht zur Anwendung kommen müßte, häufiger eintreten werden als früher. Die Bedeutung der Schule kann aber mit dem erweiterten Umfange dieses ihres Berufes nur gewinnen, und werden die Leiter der Schule ihre Aufgabe nur um desto ernster zu erfassen haben, namentlich aber nicht vor Konflikten mit den Eltern der Kinder zurückschrecken, welche freilich erfahrungsmäßig oft genug von der naturgemäß durch die Züchtigung ihrer Kinder bedingten inneren Bewegung sich verleiten lassen, gegen die Anwendung der Zucht zu protestieren und darüber Beschwerde zu führen.

Es wird nicht gezweifelt, daß in den meisten Fällen, in denen Schulstrafen für außerhalb der Schule begangene Handlungen der Kinder verhängt und vollzogen werden, es wesentlich dazu beitragen wird, jenen Klagen der Eltern vorzubeugen, wenn ihrer eigenen Strafbefugnis nicht vorgegriffen wird, die Schulzucht daher erst dann eintritt, wenn die Eltern resp. die Vormünder nicht imstande oder nicht gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. Hierzu wird auf die Cirkularverfügung der Regierung zu Frankfurt vom 28. Oktober pr. Bezug genommen (Centralblatt für 1872, S. 33).

Ein weiteres Bedenken der Königlichen Regierung geht dahin, daß die Schulzuchtmittel nicht für alle Fälle ausreichen werden.

Es bedarf zunächst keiner Erwähnung, daß die Schulzuchtmittel

die durch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gesetzten Grenzen nicht überschreiten dürfen. Gewähren dieselben aber einerseits einen weiten Spielraum für geringere und härtere Strafen — von der Ermahnung bis zur empfindlichen körperlichen Züchtigung, so entspricht andererseits auch die Innehaltung dieser Grenze der berechtigten Annahme zu dem § 55 des Strafgesetzbuches, daß Kinder unter zwölf Jahren nicht mit dem Unterscheidungsvermögen handeln, welches die Vergehen und Verbrechen der Erwachsenen charakterisiert, und deshalb eben die strafrechtliche Verfolgung rechtfertigt.

Aus dieser Erwägung muß dann auch eine entsprechende körperliche Züchtigung als das äußerste Maß der Ahndung dieser Handlungen der Kinder um so mehr für ausreichend erachtet werden, als sich an diese Züchtigung eine besondere Beobachtung und fortgesetzte erziehliche Behandlung von seiten des Lehrers anschließen wird, welche notwendig und geeignet erscheint, um Rückfällen vorzubeugen und die innere Wendung zum Besseren herbeizuführen.

Ein drittes Bedenken endlich findet die Königliche Regierung darin, daß die Schule der nötigen Kräfte entbehrt, um den einzelnen Fall zur disciplinaren Behandlung von seiten der Schule vorzubereiten, also den Thatbestand festzustellen. In der Regel aber wird die Polizei, deren Beruf in dieser Beziehung durch den § 55 des Strafgesetzbuches nicht verändert ist, diese Feststellung nach wie vor besorgen, die Schule also weiterer Ermittelungen überhoben sein, und nur ausnahmsweise Ergänzungen vorzunehmen haben.

Es wird indessen auch nicht gezweifelt, daß wenn von seiten der Schule noch derartige weitere Ermittelungen und Feststellungen nötig erachtet werden sollten, die betreffenden Staatsbehörden den an sie gerichteten Ersuchen bereitwillig Folge leisten werden.

Können hiernach die gegen die Anwendung der Schulzucht in allen dazu geeigneten Fällen von der Königlichen Regierung erhobenen Bedenken nicht für begründet, müssen dieselben vielmehr ebensosehr dem Stande der Gesetzgebung für entsprechend, als ausreichend erachtet werden, so erscheint es auch weder geboten noch geraten, über die in Rede stehende Frage generelle Anordnungen zu treffen, die nur den Zweck haben könnten, ein Verfahren für anwendbar zu erachten, welches bisher unverändert beobachtet ist, und dessen Berechtigung von keiner Seite angezweifelt wird.

6. Ministerialerlaß, die Dienstaufsicht über Lehrer in Beziehung auf Ausübung der Schulzucht betr. Vom 8. Februar 1879.

Berlin, 8. Februar 1879.

Auf die Berichte vom 29. Juni und 26. September v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung bei Rückgabe der Akten des Magistrats in N., betreffend den Lehrer N. daselbst, folgendes:

Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, daß den Vorgesetzten der Lehrer die Befugnis zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht —

also sowohl wegen Anwendung von Zucht-, Erziehungs- oder Besserungsmitteln überhaupt, wie auch wegen Anwendungen körperlicher Züchtigungen insbesondere — allgemeine und einzelne Anweisungen zu erteilen, und demgemäß geeigneten Falls ihnen auch in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen.

Es sind deshalb die Verfügungen der Königlichen Regierung vom — — an die städtische Schuldeputation in N. insoweit für begründet nicht zu erachten, als in diesen Verfügungen das Züchtigungsrecht als eine solche dem Lehrer zustehende Befugnis hingestellt worden ist, welche demselben von seinen Dienstvorgesetzten und selbst von der höheren vorgesetzten Dienstbehörde, der Königlichen Regierung, nicht entzogen werden könne. (Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.)

Falk.

7. Die nachstehende **für sämtliche Gemeindeschulen der Stadt Berlin gültige Vorschrift:**

„Körperliche Züchtigungen dürfen in Mädchenschulen nie und in Knabenschulen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Rektors vollzogen werden. Nur besondere Roheit oder Widersetzlichkeit eines Schülers berechtigen einen Lehrer zum sofortigen Vollzuge einer Züchtigung; von derselben ist dem Rektor sofort nach Schluß der Lektion Kenntnis zu geben."

wird allen an den genannten Schulen beschäftigten Lehrern, Lehrerinnen, technischen Lehrerinnen, Vertretern ꝛc. mit dem Bemerken übergeben, daß diese dem § 14 der Instruktion für die Hauptlehrer der Gemeindeschulen entsprechende Vorschrift (bestätigt vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium unter dem 5. März 1875) sowohl in dem Interesse der Schulzucht, als in dem der Lehrer ꝛc. liegt. Insbesondere warnen wir vor jeder Art von Ohrfeigen. Die wirklichen oder auch nur mutmaßlichen Folgen einer solchen können dem Lehrer die schwerste Verantwortlichkeit vor seinem Gewissen oder dem Richter zuziehen. Auch auf die Hände soll ein Kind nicht geschlagen werden.

Berlin, den 17. Oktober 1885.

Städtische Schuldeputation.
gez. Schreiner.

8. Verordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 2. Juli 1845 (Centralbl. 1870, S. 750 ff.). Auszug.

1. Niemals darf der Lehrer sich erlauben, die Schüler zu mißhandeln. Zu den Mißhandlungen gehören das Schlagen oder Stoßen mit der Hand oder Faust, mit einem Stocke, Lineale, oder überhaupt mit einem harten Werkzeuge, das Reißen an den Haaren oder an den Ohren.

2. Wenn der Lehrer zu strafen genötigt ist, so thue er es nie im Zorne, sondern jederzeit mit der väterlichen Teilnahme, welche die Besserung des Schülers im Auge hat. Jede in leidenschaftlicher Aufregung

oder in liebloser Gesinnung vollzogene Bestrafung ist an sich schon tadelswürdig und kann leicht in Mißhandlungen ausarten.

3. Die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors oder Rektors vollzieht, darf nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden.

4. In der Regel darf nur nach geschlossenem Unterrichte körperlich gestraft werden. Sollte nach den Andeutungen dieser Verfügung eine derartige Ahndung während der Lehrstunden nötig erscheinen, so soll sie nur auf dem freien Raume des Lehrzimmers erfolgen, niemals darf ein Schüler geschlagen werden, solange er noch zwischen Tischchen und Bänken steht.

5. Die Erteilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer in das Klassenbuch — unter Angabe der Gründe und Beschaffenheit der Strafe — einzutragen.

6. Alle bedeutenderen Vergehungen dürfen in der Regel nur nach Beratung im Schulvorstande und in Gegenwart des Schulinspektors, oder — in den größeren Schulen — auf Beschluß der Lehrerkonferenz und im Beisein des Rektors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere — jedoch niemals harte — Züchtigungswerkzeuge, als die vorerwähnte Rute zulässig.

7. Bei der Bestrafung der Mädchen ist jederzeit die nötige schonende Rücksicht auf ihren schwächeren Körperbau und auf ihr in der Regel zarteres Gefühl zu nehmen.

8. In den Städten, in welchen es mehrere Schulen gleichen Ranges giebt, werden einzelne bedeutende Vergehungen durch die Ausschließung oder Entfernung des strafwürdigen Schülers zu ahnden sein.

9. Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge werden jederzeit im Schulschranke zu bewahren sein, bis sie gebraucht werden sollen. Es ist unschicklich, wenn der Lehrer dieselben während des Unterrichts in der Hand führt.

10. Zugleich untersagen wir noch jede Bestrafung — auch wenn sie nicht eine körperliche wäre — welche das Ehrgefühl tief verletzt oder bei den Mitschülern Schadenfreude erregt. Dahin rechnen wir das Anhängen von Schandtafeln, das Knieenlassen, Schimpfworte u. a.

Wer von den Lehrern unseres Bezirkes künftig gegen eine dieser Bestimmungen fehlt, hat Rüge und geeigneten Falls Bestrafung nach den Vorschriften des Allg. Landrechtes, Teil II, Tit. 20, §§ 333—336 und des Gesetzes vom 14. Mai 1825 zu gewärtigen. Die Entschuldigung, mit den hier von uns gegebenen Bestimmungen nicht bekannt gewesen zu sein, kann keine Berücksichtigung finden.

9. Aus der Verfügung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 15. April 1863.

Jede Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig gewählt und in möglichst geringem Maße in Anwendung gebracht werden,

damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt und, während sie ein Übel beseitigt, ein anderes und vielleicht größeres erzeugt. — Je seltener und in je geringerem Maße eine Schule genötigt ist, zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt. — In die Hand des Lehrers ist es vorzugsweise gelegt, die Anwendung von Schulstrafen zu beschränken, indem er sich's angelegen sein läßt, dem, was eine Strafe nötig machen würde, möglichst vorzubeugen. Sie wird ihm um so mehr gelingen, je mehr er sich selbst in die rechte Zucht des Geistes nimmt, je wahrhafter er den Kindern in Liebe gegenübersteht, je sorgfältiger er alles, auch das Kleinste, in der Schule durch eine bestimmte Ordnung geregelt hat und je gewissenhafter er die Schüler unter Aufsicht und in Thätigkeit zu erhalten weiß. Wo aber dennoch Strafen eintreten müssen, da ist darauf zu achten, daß sie in angemessener Weise und in dem rechten Geiste erteilt werden. Ihre Wahl muß, soweit das möglich ist, der Art des Vergehens angepaßt werden. Der Schüler, welcher seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur sofortigen Reinlichkeit angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor seinen Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach Schluß der Schule angehalten ꝛc. — Die Stufenfolge der Strafen beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick. Wo er hinreicht, werde auch nicht einmal der Finger drohend erhoben. Wo es genügt, diesen zu erheben, da folge kein strafendes Wort. Wo das strafende Wort zureicht, da muß es bei ihm bewenden; es werde zuerst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern, zuerst in milder Form, dann mit größerem Ernste ausgesprochen. So schreite allmählich der Lehrer zur Androhung besonderer Strafen fort und wende die körperliche Züchtigung stets nur als letztes und äußerstes Strafmittel an. Wenn auf diese Weise mit den zu Gebote stehenden Strafmitteln hausgehalten wird, so erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung. — Um sie aber auch angemessen anzuwenden, muß der Lehrer sich dessen bewußt bleiben, daß er nicht Richter, sondern Erzieher ist und daß er sich deshalb das zu strafende Kind recht sorgfältig ansehen und die Strafe desselben nach Alter, Geschlecht und körperlicher Beschaffenheit, vor allem aber nach der sittlichen Entwickelungsstufe, auf welcher dasselbe steht, abmessen muß. Das wohlgezogene, gutgeartete Kind wird durch einen strafenden Blick in demselben Maße gestraft, wie das in Roheit aufgewachsene mit der Rute oder dem Stock. Erscheint dem Lehrer aber dennoch eine körperliche Züchtigung notwendig, so werden, um jeder Ungebühr hierbei vorzubeugen, für sämtliche Elementarschulen des Departements, ländliche und städtische, folgende Anordnungen teils in Erinnerung gebracht, teils neu getroffen:

1. Eine körperliche Züchtigung, die als Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zornes oder der Aufwallung und solange der zu strafende Schüler sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern stets nur im freien Raume des Lehrzimmers und in der Regel nach beendigter Unterrichtsstunde vollzogen werden.

2. Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Reisern bestehende Rute und in erheblichen Fällen, sowie bei den größeren Knaben ein biegsames Stöckchen von der Stärke eines kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst findet bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auf den Rücken oder das Gesäß statt. Es versteht sich, daß die genannten Körperteile nicht von den Kleidern entblößt werden dürfen.

3. Das Schlagen mit einem stärkeren Stock oder mit einem Lineal, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust oder dem Buche ins Gesicht und an den Kopf, das Reißen an den Haaren, an den Ohren oder an den anderen Teilen der Körpers sind unbedingt untersagt. Auch hat sich der Lehrer aller Schimpfwörter, sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.

4. Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nötig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe von § 26, Alin. 3 der Instruktion vom 1. August 1859 dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisungen abzuwarten.

5. Die Erteilung jeder körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in das Klassenbuch einzutragen.

Schließlich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei genauer Beobachtung dieser Bestimmungen zu 1, 2 und 3 gegen den Vorwurf, die Grenze des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können, während jede Abweichung deren Rüge und geeigneten Falls Bestrafung zur Folge haben müßte. Es wird ferner daran erinnert, daß nach der Verordnung vom 14. Mai 1825 wirkliche Verletzungen durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

10. Regierungsverfügung, Köslin, den 24. Februar 1868 (Centralbl. S. 444).

Wenn das Gesetz (Allg. Landrecht II. 12. § 53) bestimmt, daß bei keiner Bestrafung der Kinder die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen überschritten werden sollen und im § 86 II. 1 a. a. O. die Eltern selbst nur die der Gesundheit der Kinder unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen berechtigt sein sollen, so ist hierin deutliche Andeutung gegeben, welcher Züchtigungsmittel der Lehrer sich bedienen darf, um nicht gegen die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammt. S. 149), betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht, zu verstoßen.

11. Schulzucht bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule. Regierungsverfügung, Koblenz, den 7. Februar 1877 (Centralbl. Nr. 170, S. 429).

In betreff der Verpflichtung der Lehrer zur Aufsichtsführung über das Verhalten der Schulkinder auch außerhalb der Schule, wird den Kreisschulinspektoren hierdurch folgendes eröffnet:

Wie durch frühere Entscheidungen des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte das Recht der Schule, resp. der Lehrer zur entsprechenden disciplinarischen Ahndung der von den Schulkindern außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten und Gesetzesübertretungen anerkannt ist, so ist durch Ministerialreskript vom 28. März 1872 (Centralbl. S. 369) ausdrücklich ausgesprochen, daß die Schule den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden. Die Verpflichtung der Lehrer, durch Aufsichtsführung und anderweit hierzu mitzuwirken, unterliegt daher keinem Zweifel.

Dabei sind jedoch nach Maßgabe des allegierten und des weiteren Ministerialreskripts vom 9. März 1874 (Centralbl. S. 361) folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung solcher Ungezogenheiten und Vergehungen ist in der Regel nicht außerhalb der Schule, sondern in derselben vorzunehmen.

2. Ist zur Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung von noch anderen Personen als Schulkindern notwendig, so ist erforderlichen Falls die Polizeibehörde, welche sich dem nicht entziehen wird, um dieselbe zu ersuchen.

3. Wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern der betreffenden Schulkinder, resp. an deren Stellvertreter unthunlich, oder wenn deren Mitwirkung nicht zu erreichen ist, so hat der Lehrer auch ohne solche, und ohne vor etwaigen Konflikten mit denselben zurückzuschrecken, die vorher festgestellten Ungezogenheiten und Vergehungen von Schulkindern unter Innehaltung der für die Handhabung der Schulzucht vorgeschriebenen Grenzen zu ahnden.

4. Im allgemeinen aber ist davon auszugehen, daß die Eltern, resp. deren Stellvertreter zunächst und zumeist verpflichtet sind, solchen Ungezogenheiten und Vergehungen ihrer Kinder erziehlich entgegenzuwirken. Der Lehrer hat daher, wenn er solche bemerkt und festgestellt hat, in der Regel zunächst jenen davon Anzeige zu machen, sie zur angemessenen Bestrafung aufzufordern und nur, wenn sie zu derselben nicht imstande oder nicht bereit sind, sie selbst vorzunehmen.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren und sofern dazu Veranlassung vorliegt, sind sämtliche Lehrer der Inspektion in der Konferenzversammlung mit Anweisung zu versehen.

12. Strafen in der Schule. Regierungsverfügung, Stettin, den 12. Februar 1867 (Centralbl. Nr. 51, S. 184).

Jede Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig gewählt und in möglichst geringem Maße in Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt, und während sie ein

Übel beseitigt, ein anderes und vielleicht größeres erzeugt. Wo Strafen eintreten müssen, sind sie, soweit es möglich ist, der Art des Vergehens anzupassen. Der Schüler, der seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur sofortigen Reinigung angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor seinen Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach der Schule angehalten 2c. Die Strafe beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick, dem folge der drohende Finger, das strafende Wort und endlich die körperliche Züchtigung und zwar niemals im Augenblicke des Zornes oder der Aufwallung, nie zwischen den Tischen und Bänken, sondern im freien Raume des Lehrzimmers nach beendigter Unterrichtsstunde mit einer Rute aus dünnen Reisern oder bei größeren Knaben mit einem biegsamen Stöckchen von der Stärke eines kleinen Fingers, bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auf den Rücken oder das Gesäß. Das Schlagen mit stärkeren Stöcken, dem Lineal, mit der Hand, Faust, dem Buch ins Gesicht oder an den Kopf, das Reißen an den Ohren, in den Haaren, sowie die Beilegung von Schimpfwörtern oder Spitznamen ist unbedingt untersagt (Centralbl. pro 1865, Nr. 124, S. 356).

13. Regierungsverfügung, Trier, den 14. Oktober 1871 (Centralblatt pro 1872, Nr. 18, S. 35).

Nach § 55 des Strafgesetzbuches können Kinder unter zwölf Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden. Während das Gesetz somit die zarte Jugend vor demoralisierenden Gefängnisstrafen bewahren will, geht es andererseits von der Voraussetzung aus, daß der erziehliche Einfluß der Schule und Kirche kräftig streben und mitwirken werde, um die Kinder vom Bösen abzuhalten.

Jedenfalls liegt hierin eine ernste Mahnung an die Lehrer, ihre erziehliche Wirksamkeit und ihre Aufsichtspflicht nicht bloß auf das Schulzimmer zu beschränken, sondern auch das Leben und Treiben der Schuljugend nach der Unterrichtszeit noch möglichst zu regeln und zu überwachen. Die Frage, ob der Lehrer auch außer der Schule auf die Erziehung wirken solle, kann und wird niemals von Lehrern erhoben werden, welche ihren Beruf und die Jugend aufrichtig lieben und somit die Pflicht anerkennen, auch für der letzteren Seelenheil einzutreten.

Solche Lehrer werden zunächst diejenigen Kinder ganz besonders ins Auge fassen, deren häusliche Erziehung schlecht ist, oder welche wegen Armut der Eltern zu Beschäftigungen gebraucht werden, die mit mannigfachen Versuchungen zur Sünde verbunden zu sein pflegen. Zu diesen Beschäftigungen sind vor allem Teilnahme am Hausierhandel, Viehhüten und das Holz- und Laubsammeln in Wäldern zu rechnen. Je leichter sich einzelne Erwachsene namentlich über den Holzfrevel hinwegzusetzen pflegen, desto eindringlicher ist davor zu warnen und dessen Strafwürdigkeit hervorzuheben. Kindern, welche zum Bösen verleitet werden,

ist durch passende Aufgaben und gute Lektüre ein angemessenes Schutzmittel zu bieten. Ebenso gehören Obstdiebereien, Baumfrevel und das Ausnehmen von Nestern der Singvögel und deren Fang zu den Fehlern, welche bei einer unbeschäftigten, aufsichtslosen Jugend leider gar häufig getroffen werden, aber um so energischer durch Warnung und Belehrung zu bekämpfen sind, als sie oft genug den Anfang und Übergang zu späteren und größeren Ausschreitungen bieten. Wenn der Lehrer einerseits gegen diese Fehler alle Mittel anwenden wird, welche der Religions- und biblische Geschichtsunterricht reichlich bietet, so darf er es auch nicht unterlassen, sich mit den Eltern und Dienstherren der Kinder in Beziehung zu setzen, auf diese belehrend und ermahnend einzuwirken oder von ihnen Nachrichten über das Verhalten der Pflegebefohlenen einzuziehen. Der älteren Schuljugend wird noch besonders die Überwachung der kleineren Mitschüler und Geschwister als heilige Pflicht darzustellen und ernstlich darauf hinzuweisen sein, welche schwere Verantwortung die erwachsene Jugend durch Verführung der Unschuld und durch Ärgernis der Kleinen auf sich laden würde.

Die Schulinspektoren werden beauftragt, die Lehrer ihrer Beringe mit dem Inhalt dieses Erlasses bekannt zu machen und in Lehrerkonferenzen zu besprechen.

14. Strafgesetz und Schulzucht. Regierungsverfügung, Frankfurt a. O., den 28. Oktober 1871 (Centralbl. Nr. 18, S. 33).

Nach § 55 des deutschen Strafgesetzbuches ist es ferner nicht gestattet, gegen Kinder unter zwölf Jahren strafrechtlich einzuschreiten. Durch diese Bestimmung ist seitens der Gesetzgebung gegen die Jugend ein nicht zu unterschätzendes Wohlwollen dokumentiert worden. Dem gegenüber ist die Aufgabe der öffentlichen Erziehung dadurch eine ernstere und umfangreichere geworden. Nur in richtiger Voraussetzung und Erwartung, daß bei Kindern unter zwölf Jahren die Erziehung oder die Zucht noch das Erforderliche zu leisten habe, und leisten werde, hat den Gesetzgeber vermögen können, bei Verbrechen oder Vergehen, welche von so jungen Kindern verübt werden, den Strafrichter außer Spiel zu lassen. Das Eintreten strenger Schulzucht ist daher die notwendige und unabweisbare Ergänzung zu der obigen Bestimmung des Strafgesetzbuches. Nachdem schon früher durch die Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 5. April und 22. November 1856 die Berechtigung zur Ausübung der Schulzucht auch in Beziehung auf außerhalb der Schule begangene Handlungen anerkannt war, hat die Regierung in einzelnen Fällen, insbesondere durch die Cirkularverfügung vom 29. Juli 1864, vom 27. November 1865, vom 28. Februar 1866 (Centralbl. S. 171) und zuletzt vom 17. April und 5. September cr. die Verpflichtung hierzu ausdrücklich festgestellt. Die Schule ist die vom Staate als notwendig anerkannte, von ihm beschützte, beauf-

sichtigte und geleitete Anstalt der öffentlichen Erziehung, die durch die angemessene Einwirkung auf die sittliche Entwickelung der Jugend den etwaigen Mangel des Hauses nicht minder zu ergänzen hat, wie durch den von ihr erteilten Unterricht. Wenn also Schulkinder unter zwölf Jahren außerhalb der Schule sich Verbrechen oder Vergehen zu schulden kommen lassen, so haben die Schulvorstände oder Schuldeputationen unter Zuziehung der betreffende Lehrer nach empfangener Kenntnis und Feststellung des Thatbestandes zuvörderst zu ermitteln, ob die Eltern oder Vormünder imstande und gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. Hiernach ist zu entscheiden, ob und in welcher Weise noch die betreffenden Schulkinder einer nachhaltigen Schuldisciplin zu unterstellen sind. Wird eine körperliche Züchtigung derselben für unumgänglich gehalten, so ist dieselbe vom Lehrer nach geschehener Vorladung der Eltern und womöglich in Gegenwart des Schulvorstandes oder Schulinspektors zu vollstrecken.

Die Verpflichtung zu der ebenso besonnenen wie energischen Handhabung der Schuldisciplin in den bezeichneten Fällen können die Lehrer in keiner Weise in Abrede stellen. Die Regierung vertraut, daß dieselben in rechter Würdigung ihres Berufes als Erzieher des nachwachsenden Geschlechts, ihres schweren Amtes auch nach dieser Seite hin in Treue und Barmherzigkeit gegen die ihnen anvertraute Jugend warten werden. Sollte dies jedoch wider Erwarten in einzelnen Fällen nicht geschehen, so haben die Lokalschulinspektoren behufs weiterer Maßnahmen der Regierung ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Selbstverständlich ist die Regierung nicht der Meinung, daß die rechtzeitige und angemessene Ausübung der dem Lehrer zustehenden Strafgewalt allein genüge, um den verstärkten Anforderungen an seinen erziehlichen Beruf zu entsprechen. In weit höherem Grade wird es unter den obwaltenden Verhältnissen darauf ankommen, daß die Jugend in der Schule diejenigen sittlichen Motive in ihr Leben aufnehme, welche sie vor etwaigen Konflikten mit dem bürgerlichen Gesetze am sichersten zu bewahren geeignet sind. Die Lehrer werden demnach aus der gegenwärtigen Verfügung den vermehrten Antrieb zu entnehmen haben, ebenso durch den von ihnen erteilten Unterricht, wie durch alle ihre Erweisungen in und außerhalb der Schule ihre Schüler sittlich zu kräftigen, seelsorgerlich anzufassen, in Sorgsamkeit zu überwachen und ärgerlichen Wandel derselben mehr zu verhüten als zu bestrafen.

Bezüglich derjenigen Schulkinder, welche bereits das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, behält es, im Falle sie Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, zunächst bei den Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 28. Februar 1866 sein Bewenden. Requisitionen der Staatsanwaltschaft auf Anwendung der Schuldisciplin ist demnach Folge zu geben. Dieselbe tritt jedoch auch dann ein, wenn von der strafrechtlichen Verfolgung gänzlich Abstand genommen werden sollte, und sind dann lediglich die obigen Bestimmungen maßgebend.

15. Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig, die körperliche Züchtigung der Kinder betr. Vom 5. Aug. 1875.

Schleswig, 5. August 1875.

Auf den Antrag vom 20. Juni d. J. erwidern wir dem Schulkollegium, daß die Erteilung einer eingehenden Instruktion betreffs des bei körperlichen Züchtigungen in der Schule zu beachtenden Verfahrens, wie solche von den dortigen Lehrern gewünscht wird, unseres Erachtens kaum von Erfolg sein würde, da solche Vorschrift von einem heftigen und zum Mißbrauch des Züchtigungsrechtes geneigten Lehrer doch im einzelnen Falle nicht beachtet werden würde, ein besonnener und im Gebrauche körperlicher Züchtigungen das richtige Maß haltender Lehrer aber solcher Vorschriften nicht bedürfen wird. Im allgemeinen werden die Lehrer darauf hingewiesen werden können, daß der Lehrer als der tüchtigste anzusehen ist, welcher die Schuldisciplin ohne häufigere körperliche Züchtigungen aufrecht zu erhalten weiß, daß solche Züchtigungen, wenn sie auch nicht ganz vermieden werden können, in der Regel auf solche Fälle zu beschränken sind, in denen andere Strafmittel erfolglos geblieben sind, und daß insbesondere von einer Züchtigung der Mädchen im allgemeinen abzusehen ist.

Sodann ist darauf aufmerksam zu machen, daß die körperliche Züchtigung in keinem Falle zu einer Mißhandlung werden darf, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden kann. Wenn auch nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 149) in solchem Falle die gerichtliche Bestrafung eines Lehrers nur dann eintreten soll, wenn eine wirkliche Verletzung zugefügt ist, so würde doch jede solche Mißhandlung unsererseits im Disciplinarwege strenge geahndet werden. Um einem solchen Mißbrauche des Züchtigungsrechtes vorzubeugen, wird aber der Lehrer sich insbesondere davor zu hüten haben, unmittelbar die Hand oder einen in der Leidenschaft des Augenblickes ergriffenen Gegenstand zur Züchtigung zu benutzen, vielmehr ist ein dünner Stock für körperliche Züchtigung zu bestimmen, und sind die letzteren niemals auf dem Platze des Schulkindes selbst zu vollziehen, sondern es ist dasselbe von dem Lehrer vorzufordern, und sind dann die Schläge nur da zu erteilen, wo sie nicht schädlich werden können. Es ist endlich davon auszugehen, daß die Züchtigung weniger die Erregung körperlichen Schmerzes zum Zwecke hat, als eine Einwirkung auf das Ehrgefühl des Kindes. Letzteres würde aber abgestumpft werden und die Züchtigung daher ihren Zweck nicht erreichen können, wenn sie häufiger angewendet wird als durchaus notwendig. Wir überlassen dem Schulkollegium, hiernach den Lehrern zu erwidern.

16. Instruktion für die evangelischen Schullehrer und Kirchenbeamten im Regierungsbezirk Merseburg. Vom 28. Mai 1879.

§ 11. Der Lehrer hat das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schulzeit in den Kreis seiner Beobachtung und Pflege zu ziehen,

auf regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes seitens der Kinder der höheren Altersstufen hinzuwirken und bei jeder passenden Gelegenheit seinen Einfluß auf das gute Verhalten der Kinder geltend zu machen.

Ungebührlichkeiten, die von Schulkindern außerhalb der Schulzeit begangen werden, ist er zu strafen befugt wie verpflichtet. Er straft aber in solchen Fällen als Erzieher nach eigenem Ermessen oder auf Rat oder Weisung seiner Vorgesetzten wie als Organ der Polizeibehörde.

§ 12. Die Disciplin in der Schule soll der Lehrer mit besonderer Sorgfalt pflegen. Als das wichtigste Mittel hierbei hat er stets seinen persönlichen Einfluß auf das Gemüt der Kinder durch Wort und Wandel anzusehen. Wo es der Strafe bedarf, soll er stets der Mahnung des Apostels Eph. 6, 4 eingedenk sein; in den Fällen aber, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung geboten erscheint, sich aller Leidenschaftlichkeit enthalten und die Züchtigung in einer solchen Weise ausführen, daß dadurch dem Zwecke derselben kein Abbruch geschieht, noch der Zögling einen Schaden an seinem Leibe erleidet.

Aus diesem Grunde sind alle der Gesundheit nachteiligen oder das Ehrgefühl verletzenden Strafarten, namentlich das Schlagen an den Kopf, das Fluchen und Schmähen, der Gebrauch ehrenrühriger Worte, welche sich auf die Eltern oder Verwandten oder auf unverschuldete üble Verhältnisse oder natürliche Gebrechen der Schulkinder beziehen, gänzlich oder unter Androhung von Ordnungsstrafen untersagt (Allg. Landrecht, Teil II, Tit. 12, § 50. Regierungsverfügung vom 15. April 1863, 30. November 1871, 5. April 1878).

Gröbere Vergehungen der Kinder, für welche die gewöhnlichen Schulstrafen nicht passen, sind gehörigen Ortes zur Anzeige zu bringen.

17. Cirkularverfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Vom 9. August 1879.

Über die Ausübung des Züchtigungsrechtes in den Schulen des diesseitigen Verwaltungsbezirkes bestimmen wir hiermit folgendes:

1. Körperliche Züchtigung ist überhaupt nur in Fällen hartnäckigen Lügens, frecher Widersetzlichkeit, Roheit, grober Unsittlichkeit, beharrlichen Unfleißes, und wenn sonstige Zuchtmittel ohne Erfolg geblieben sind, statthaft. Daher ist nicht zu dulden, daß einzelne Lehrer gewohnheitsmäßig täglich oder gar stündlich von dieser Strafart Gebrauch machen. Es ist vielmehr dahin zu streben, daß kleine Kinder sowie Mädchen überhaupt, wenn möglich, gar nicht geschlagen werden.

2. Wird die Züchtigung in einzelnen Fällen notwendig, so darf der Lehrer sich bei kleinen Kindern bis zu neun Jahren nur einer aus dünnen Reisern bestehenden Rute und bei ältern, besonders bei den größern Knaben eines biegsamen Stöckchens von der Stärke eines kleinen Fingers bedienen.

3. Die Züchtigung darf bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auf den Rücken und das Gesäß und zwar stets nur in einer

auch in der Stärke mäßigen Anzahl von Schlägen stattfinden. Es versteht sich von selbst, daß die genannten Körperteile nicht entblößt werden dürfen.

4. Das Schlagen mit einem stärkern Stocke oder mit einem Lineale, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust oder einem Buche in das Gesicht und an den Kopf, das Reißen an den Haaren, an den Ohren und an andern Teilen des Körpers, das Stoßen auf die Brust, den Rücken und Kopf und ähnliche rohe Behandlung wird als Überschreitung des Züchtigungsrechtes bestraft.

5. Die Züchtigung darf niemals vollzogen werden, solange das Kind sich noch zwischen Tisch und Bank befindet, sondern stets nur im freien Raume des Lehrzimmers und soll in der Regel erst nach beendigter Unterrichtsstunde erfolgen, jedenfalls nicht während der Religionsstunde.

Daher soll der Lehrer Rute oder Stock während des Unterrichts nicht zur Hand haben, sondern im Schulschrank verschlossen halten.

6. Er ist auch verpflichtet, die Erteilung jeder körperlichen Züchtigung unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in einer besondern Spalte des „Fortschrittsbuches“ einzutragen.

7. In Fällen, wo der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung als die oben bezeichnete für nötig hält, sowie in allen schwierigen Straffällen, namentlich auch, wo es die Bestrafungen von Vergehungen, die außerhalb der Schule begangen sind, gilt, ist dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen und die festzusetzende Strafe in dessen Beisein — in größern Schulen auf Beschluß der Lehrerkonferenz und in Anwesenheit des Rektors — zu vollziehen.

8. In der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und Schulzucht (Gesetzsammlung 1825, S. 149) ist folgende Bestimmung enthalten:

„Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.“

Die Schulinspektoren sind daher nicht befugt, Beschwerden über Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, selbst wenn sie nicht körperliche Verletzungen zur Folge gehabt haben, sofern sie sich als begründet erweisen, selbständig zu erledigen, vielmehr haben sie dieselben, unter protokollarischer Feststellung des Sachverhalts, zu unserer Kenntnis zu bringen. Durch Verheimlichung würden sie für das Vergehen mitverantwortlich werden.

9. Lehrern, welche sich wiederholten Mißbrauches und grober Überschreitungen bei der Züchtigung schuldig gemacht haben, wird von uns das Recht, selbst körperliche Strafen vorzunehmen, auf längere oder kürzere Zeit abgesprochen werden, auch wenn sie außerdem im Disciplinar- oder gerichtlichen Wege bestraft worden sind 2c.

18. Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Ausübung der Schulzucht betreffend. Vom 18. Januar 1880.

Magdeburg, 18. Januar 1880.

Auszug.

1. Der Lehrer darf erst dann zu einer körperlichen Züchtigung schreiten, wenn er alle übrigen Mittel zur Erhaltung der Schulzucht, zur Anregung des Fleißes, zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, zur Abwehrung des Ungehorsams und des unsittlichen Betragens versucht und angewendet hat und dieselben erfolglos gewesen sind.

2. Wenn er sich genötigt sieht, durch körperliche Züchtigung auf die Besserung des Kindes einzuwirken, so muß er frei von aller leidenschaftlichen Aufregung sein, viel weniger im Zorn das Strafmittel ergreifen. Er muß das Kind erkennen lassen, wie leid es ihm thut, dasselbe züchtigen zu müssen.

3. Daher soll er auch in der Regel erst nach geschlossenem Unterrichte körperlich strafen, wodurch das Kind zum Gefühle des begangenen Unrechtes und der Gerechtigkeit der Strafe geleitet und ihm die Meinung benommen wird, daß der Lehrer in der Hitze und ohne Besonnenheit strafe.

4. Sollte aber dennoch unter besonderen Umständen ausnahmsweise eine körperliche Züchtigung während der Lehrstunden notwendig erscheinen, so soll sie nur auf dem freien Platze des Lehrzimmers vollzogen werden. Kein Kind darf geschlagen werden, solange es sich noch auf seinem Platze befindet.

5. Als Züchtigungsmittel ist in der Unterstufe nur der Gebrauch einer Rute gestattet, die aus dünnen Birkenzweigen zusammengebunden ist. Das zu züchtigende Kind muß die flachen Hände vorhalten, auf welche der Lehrer nur abwechselnd die Rutenschläge zu richten hat. In der Mittel- oder Oberstufe darf auch, wenn eine empfindlichere Strafe auf Gesäß oder Rücken erforderlich erscheint, ein biegsames, glattes Stöckchen angewendet werden, welches im Durchmesser nicht mehr als 1 cm stark sein darf.

6. Verboten wird daher die Wahl eines jeden anderen Züchtigungsmittels. Das Schlagen an den Kopf, das Reißen an den Ohren, das Erteilen von Ohrfeigen und ähnliches, das Schlagen mit dem Lineal, mit einem unbiegsamen Stocke oder überhaupt mit einem harten Werkzeuge gehört zu den Mißhandlungen des Kindes, die sich der Lehrer in keiner Weise gestatten darf.

7. Der Lehrer hat die Erteilung einer körperlichen Strafe, sowie die Gründe, aus welchen dieselbe nötig geworden und mit welchem Werkzeuge sie vollzogen worden ist, in das Klassenbuch einzutragen.

8. Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge sind, bis sie gebraucht werden sollen, im Schulschranke oder überhaupt entfernt vom Anblicke der Kinder aufzubewahren. Während des Unterrichts darf kein Lehrer

solche Werkzeuge in der Hand führen, deshalb darf auch insbesondere der Lese- oder Aufzeigestock niemals zu Züchtigungszwecken gebraucht werden.

9. Der Kreisschulinspektor ist berechtigt, einen solchen Lehrer, dem bereits mehrmalige Vorhaltungen wegen vorschriftswidriger Ausübung des Züchtigungsrechtes ertheilt sind, anzuweisen, daß er körperliche Züchtigungen nur in Gegenwart und nach Gutheißung des Lokalschulinspektors oder bei weiterer Entfernung vom Wohnorte desselben nur in Gegenwart eines für diesen Zweck beauftragten Mitgliedes des Schulvorstandes zu vollziehen habe.

Königliche Regierung:
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Leipziger.

19. Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau. 1882.

1. Jeder Lehrer muß von dem ernsten Bestreben ausgehen, Strafen überhaupt möglichst zu vermeiden und durch innerliche Einwirkung eine gute Zucht in seiner Schule bezw. Klasse herstellen. Muß aber gestraft werden, so ist eine ruhige Überlegung und äußerste Mäßigung geboten; in keinem Falle darf strenge Bestrafung, namentlich körperliche Züchtigung eintreten, ehe die gelindern Mittel, welche nach Lage des Falles sich darbieten, erschöpft sind.

2. Körperliche Strafe ist nie für ungenügende Leistungen oder Unaufmerksamkeiten an sich zu verhängen, sondern hat sich nur auf die Fälle sittlicher Roheit zu beschränken.

3. Die Züchtigung darf bei Kindern bis zu neun Jahren und bei Mädchen überhaupt nur mit einer Rute, bei größeren Knaben mit einer biegsamen Gerte ausgeführt werden; Mädchen dürfen nur auf den Rücken, Knaben auf den Rücken oder auf das Gesäß geschlagen werden. Die Strafgerte darf nie zugleich Zeigestab sein.

4. Der Lehrer darf nie im Zorne züchtigen. Die Rute sowohl, als auch der Stock müssen im Schulschranke verschlossen sein, dürfen während des Unterrichts nicht sichtbar sein.

5. Alle anderen Arten körperlicher Züchtigung sollen vorkommenden Falls als Überschreitungen des Züchtigungsrechtes angesehen werden.

6. Wo diese Mittel nicht ausreichen, hat der Lehrer Anzeige bei der Ortsobrigkeit oder bei dem Ortsschulinspektor — wenn dieser am Orte wohnt — zu machen.

7. An allen mehrklassigen Schulen ist die Handhabung der Zucht, namentlich auch in Hinsicht der körperlichen Züchtigung, von Zeit zu Zeit zum Gegenstande der Beratung in der Lehrerkonferenz zu machen. Es ist Sache der Hauptlehrer, neu eintretende Lehrer mit den dort gefaßten Beschlüssen bekannt zu machen.

8. Wenn ein Lehrer besondern Schwierigkeiten in Handhabung der Zucht begegnet, so ist es seine Pflicht, dies offen dem Hauptlehrer oder

Schulinspektor anzuzeigen und dessen Mitwirkung auch in solchen Fällen in Anspruch zu nehmen, welche an sich nicht unter § 51, Teil II, Tit. 11 des Allg. Landrechts, die Schulzucht betreffend, fallen.

20. Regierungsverfügung, Arnsberg, den 17. August 1885.

Die Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes haben sich in der letzten Zeit so bedeutend vermehrt, daß wir uns veranlaßt finden, den Lehrern und Lehrerinnen unseres Verwaltungsbezirkes die größte Vorsicht und Mäßigung bei Anwendung der körperlichen Züchtigung von neuem einzuschärfen und denselben die genaue Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

1. Die körperliche Züchtigung darf nur in Fällen ganz ungebührlichen Verhaltens, zu welchen offenbare Widersetzlichkeit, freches Lügen, rohes und unzüchtiges Betragen, mutwillige Beschädigung der Utensilien und fremden Eigentums, beharrliche Trägheit und Gleichgültigkeit, Verhöhnung älterer oder gebrechlicher Personen u. dgl. zu rechnen sind, angewendet werden und zwar in der Regel erst nach vorangegangener Androhung und erfolglosem Gebrauche der übrigen dem Lehrer in hinreichender Zahl und Abstufung zu Gebote stehenden Strafmittel.

2. Geschlecht, Alter, Temperament und Gesundheitszustand der Kinder sind, wenn körperliche Strafen zur Anwendung kommen müssen, thunlichst zu berücksichtigen. Bei Kindern unter acht Jahren, sowie bei Mädchen, ist daher die körperliche Züchtigung nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Die Züchtigung darf nur in den freien Gängen des Schulzimmers vollzogen werden und zwar in der Regel erst am Schlusse der Unterrichtsstunde, jedoch im Beisein der übrigen Kinder der Klasse.

4. Als Züchtigungsmittel darf bei Knaben unter acht Jahren nur eine aus dünnen Reisern bestehende Rute, bei älteren Kindern, insbesondere bei Knaben, ein biegsamer, glatter Stock von der Stärke eines Centimeters gebraucht werden. Das Schlagen mit einem stärkeren oder knotigen Stocke, mit einem Lineal oder Violinbogen, mit der Hand oder Faust ist durchaus unstatthaft.

5. Bei Mädchen darf die Züchtigung nur auf den Rücken und den linken Oberarm, bei Knaben auf den Rücken und das Gesäß vollzogen werden. Das Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, auf die flache Hand oder die Fingerspitzen, das Reißen an den Haaren, Ohren oder andern Körperteilen, sowie das Stoßen auf den Rücken oder wider die Brust werden als Überschreitungen des Züchtigungsrechtes betrachtet werden.

6. Was den Grad der körperlichen Strafen betrifft, so sollen dieselben niemals zu hart sein, sondern sich in den Grenzen einer verständigen, väterlichen Zucht halten, damit das Ehrgefühl der Kinder nicht abgestumpft und denselben nicht die Lust und Liebe zur Schule benommen werde.

7. Der Vollzug jeder körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in dem Wochenberichte (Schultagebuche) oder in einem besonderen Hefte zu vermerken.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden von uns nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 durch angemessene Disciplinarstrafen und eventuell durch zeitweilige Entziehung des Züchtigungsrechtes geahndet werden.

21. Landschulordnung für das Herzogtum Lauenburg (10. Oktober 1868).

§ 22. Körperliche Züchtigung. Strafen und insonderheit körperliche Züchtigung darf der Lehrer in der Regel erst dann gegen die Schüler eintreten lassen, wenn Ermahnungen und Zurechtweisungen bereits wiederholt angewandt und ohne Erfolg geblieben sind. Dabei hat der Lehrer sich aller rohen, gefährlichen und zornmütigen Mißhandlungen der Kinder zu enthalten.

Sollte dawider gehandelt und den Eltern Ursache gegeben werden, sich mit Recht darüber zu beschweren, so wird ihnen zwar untersagt, sich dem Lehrer gegenüber ungebührlich zu benehmen, oder das gezüchtigte Kind eigenmächtig aus der Schule hinwegzunehmen, jedoch ist ihnen gestattet, zunächst bei dem Schulinspektor und demnächst höheren Orts ihre Beschwerde vorzubringen.

§ 23. Wie in der Schule und Kirche, so werden die Lehrer auch außerhalb derselben auf das Betragen der Schuljugend ein wachsames Auge haben.

Insbesondere werden sie ihr Augenmerk auf das Straßenleben und die Spielbelustigungen der Schuljugend soviel als möglich richten und gegen alles Unsittliche, Rohe und Gefährliche, namentlich Unehrerbietigkeit gegen das Alter und Erwachsene überhaupt, Beschädigungen von Bäumen und Anpflanzungen, Verunreinigungen von Gebäuden, Obstdieberei, Tierquälerei, Ausnahme von Vogelnestern, Schlägerei, Besuch von Wirtshäusern und Tanzgelagen, spätes Umhertreiben auf der Straße mit Ernst und Ausdauer einschreiten.

B. Gerichtliche Entscheidungen.

1. Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 6. Oktober 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 409).

Daß unter den im Gesetze vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) genannten Beamten auch Lehrer zu verstehen, kann selbst, wenn es nicht im § 5 bestimmt genug gesagt wäre, Zweifel nicht erregen. Ein Kompetenzkonflikt ist auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847

(Gesetzsammlung S. 170) nur da an seiner Stelle, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Kognition der Gerichtsbehörden an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854 bei an sich zulässigen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Civil- oder Strafprozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesetzten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt: „daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle" — den Konflikt in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer ins Materielle eingehenden Kognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat, ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse eingehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat, während bei eigentlichen Kompetenzkonflikten nur die Frage: „ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe", zu seiner Beurteilung steht.

2. Züchtigungsrecht. Entscheidung auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854.

a) Dem Pfarrer steht als Religionslehrer oder als Schulaufseher wie dem Schullehrer das Recht der Züchtigung von Schulkindern, selbst außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts zu. „Kontusionsgeschwulst, blaue und rote Striemen, Hautabschindung", entstanden durch Züchtigung mit einem Instrument (Stock) „sind Verletzungen", obgleich binnen wenigen Tagen, ohne Nachteil zu hinterlassen, zu heilen, aus welchen der Thatbestand einer Mißhandlung im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 hergeleitet werden kann. Erkenntnis vom 5. April 1856 (Min.-Bl. Nr. 37, de 1858).

b) „Der Haut beraubte Stellen, mit Blut unterlaufene schmerzhafte Geschwulst", obgleich keine dieser Verletzungen nach ärztlichem Gutachten für lebensgefährlich oder von dauernder, Besorgnis erregender Nachwirkung erachtet, stellen solche Mißhandlungen dar, wie sie nach der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 149) den Kindern bei Ausübung der Schulzucht nicht zugefügt werden dürfen und als Mißbrauch des Züchtigungsrechts anzusehen seien. Erkenntnis vom 22. November 1856 (Min.-Bl. pro 1858, S. 40).

c) Dem Lehrer liegt die Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler bei Gelegenheit des Gottesdienstes ob und steht die Beurteilung über die Straffälligkeit einer Handlung des Schülers allerdings dem die Aufsicht führenden Lehrer zu. Bei „Schlägen mit der Hand ins Gesicht"

liegt eine den Mißbrauch des Züchtigungsrechts charakterisierende wirkliche Verletzung nicht vor. Erkenntnis vom 24. Januar 1857 (Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 75).

d) „Einige sugillierte Stellen auf dem Rücken", entstanden durch Schläge mit einem Stocke von Armeslänge und der Dicke eines halben kleinen Fingers, obgleich große Schmerzen verursacht, die aber nach ärztlichem Gutachten keinen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit gehabt haben, sind keine Verletzungen im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825. Erkenntnis vom 7. März 1857 (Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 77).

e) Der Lehrer ist befugt, den einer andern, als der ihm anvertrauten Schulklasse angehörigen Schüler zu züchtigen, da die Schulzucht ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrerpersonals ist, welches sich objektiv ohne Unterschied auf alle Schüler der Anstalt erstreckt, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienstinstruktionen Beschränkungen vorgeschrieben seien. Erkenntnis vom 18. April 1857 (Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 58).

f) „Eine Sugillation (blutunterlaufene Stelle)", wodurch das Allgemeinbefinden, mit Ausnahme einer physischen Alteration, nicht gestört ist, gefährdet die Gesundheit des Kindes nicht, daher nicht jede sichtbare Spur einer Züchtigung, so unbedeutend sie auch sein mag, sondern nur eine die Gesundheit gefährdende Beschädigung qualifiziere sich als Fundament eines gerichtlichen Verfahrens. Die Grenzen der Schulzucht sind in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 angegeben, in welcher auch die Überschreitung dieser Schranken mit Strafe bedroht wird. Erkenntnis vom 21. November 1857 (Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 80).

g) „Backenstreiche oder Schläge links und rechts an den Kopf" können als eine Mißhandlung im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 nicht erachtet werden. Erkenntnis vom 9. Januar 1858 (Justiz-Min.-Bl., S. 67).

h) Ein Geistlicher hatte den Vater eines Schulkindes schriftlich beschuldigt, „lügenhafte Aussagen" gemacht zu haben und hatte dadurch seine Amtsbefugnis überschritten. Erkenntnis vom 9. Januar 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 59).

i) Ein Geistlicher hatte ein Schulkind in Beziehung auf eine Schulversäumnis der „Lüge" bezichtigt. Um deswillen, daß er ihn auch einen „dummen Menschen" genannt, würde der Rechtsweg nicht zugelassen worden sein. Erkenntnis vom 9. Januar 1858 (Kletke II, S. 484).

k) Ein Pastor hatte im Konfirmandenunterricht ein Kind gezüchtigt. Es wurde ein „Blutigreißen des Ohrs" als eine Verletzung im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 über die Grenzen der Schulzucht nicht erklärt. Erkenntnis vom 2. Oktober 1858 (Kletke, Das Pfarrecht, S. 484).

l) Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn der Schulvorstand zur Beseitigung des unordentlichen Schulbesuchs die Anwendung körperlicher Züchtigung beschlossen, und der Präses des Schulvorstandes in Ausführung dieses Beschlusses ein Kind ohne die Grenzen der Schulzucht zu überschreiten gezüchtigt hat. Erkenntnis vom 25. August 1858 (Min.-Bl. S. 182).

m) Schulkinder, welche den Wagen nachlaufen, um den hintern Sitz einzunehmen, sind von Polizeibeamten und Gendarmen zu ergreifen, und an den Schulvorstand zur Züchtigung in der Schule abzuliefern. Regierungsverfügung, Stralsund, den 21. Oktober 1825 (Ballien II, S. 28).

n) Überschreitet ein Lehrer die Grenzen seiner Disciplinargewalt über die Kinder, so soll er disciplinarisch mit Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, in Wiederholungsfällen noch schwerer bestraft oder sonst gerichtlich untersucht und bestraft werden. Regierungsverfügung, Stettin, den 24. Dezember 1845 (Ballien, Gesetze und Verordnungen, II. Teil, S. 30).

3. Züchtigung der Schüler auch außerhalb der Schule. Erkenntnis des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes vom 7. Mai 1859 (Centralbl. Nr. 150, S. 441).

Nach § 5 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 sollen die Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, d. h. die der Gesundheit unschädlich sind, gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden. Ein gerichtliches Einschreiten findet nach § 6 nur statt, wenn eine wirkliche, der Gesundheit schädliche Verletzung geschehen ist. Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. April und 22. November 1856 (Just.-Min.-Bl. de 1868, S. 68 und 71) ist anerkannt, daß ein zur Schulzucht berechtigter Lehrer einem seiner Schüler auch außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf der Straße oder auf dem Felde, wenn er ihn bei einer ungebührlichen Handlung betreffe, eine verdiente, angemessene Züchtigung auf der Stelle zu erteilen befugt sei. Die öffentlichen Schulen sind nicht bloß Unterrichts-, sondern zugleich Erziehungsanstalten; die Lehrer haben darin den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch, was ebenso wichtig und oft wichtiger noch ist, über deren sittliche Ausbildung zu wachen. Und gerade zu diesem Erziehungszwecke, und viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt.

Die §§ 50—53 des Allgem. Landrechts, Tit. 12, T. II. schreiben dem Schullehrer vor, daß, wenn er durch geringere Züchtigung der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige zu

machen habe. Die Lehrer haben daher nicht bloß das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Er beschränkt dadurch nicht, sondern ergänzt und unterstützt dadurch das Erziehungs- und Zuchtrecht des Vaters (§ 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854).

4. Züchtigungsrecht gegen Schüler außer der Schulzeit. Erkenntnis des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes vom 12. Oktober 1861 (Centralbl. Nr. 259, S. 717).

Wegen Unhöflichkeit, grober Ungebührlichkeit und Unfolgsamkeit außerhalb des Schullokals dürfen Schüler von ihrem Lehrer körperlich gezüchtigt werden, weil öffentliche Schulen nicht bloß Unterrichts-, sondern zugleich Erziehungsanstalten sind und die Lehrer daher auch über die sittliche Ausbildung der Schüler zu wachen haben. Zu diesem Erziehungszwecke, viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts, ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt, was schon der Name dieses Rechts andeutet und sich ergiebt aus den §§ 50—53, T. II, Tit. 12. Allgem. Landesrecht § 51 schreibt dem Schullehrer vor: daß, wenn er durch geringe Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen soll.

Hiernach ist Überwachung und Förderung der Sittlichkeit vornehmlich der Zweck der Schulzucht und ihre Anwendung weder auf Ort noch Stunde des Unterrichts eingeschränkt. Gerade außer diesem Ort und dieser Zeit treten die Unarten der Schüler erfahrungsmäßig am häufigsten hervor, und die Lehrer haben daher nicht bloß das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Nur wenn die Züchtigung schlimme Folgen oder Verletzungen veranlaßt hat, so findet nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 eine gerichtliche Verfolgung des Lehrers statt.

5. Züchtigungsrecht. Erkenntnis des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes vom 14. Mai 1870 (Centralbl. Nr. 157, S. 440).

Zweck der öffentlichen Unterrichtsanstalten ist nicht bloß der Unterricht, sondern wesentlich auch die Erziehung; vom Bereiche der Schulzucht sind daher solche Unarten der Kinder, welche außerhalb der Schule begangen werden, nicht ausgeschlossen. Wenn durch die Züchtigung mit einem Stocke von der Länge eines Armes und der Dicke eines kleinen Fingers Kontusionen entstehen, die Haut dadurch etwas angeschwollen und bläulich gefärbt ist und die bläulichen Anschwellungen durch Zerreißung einiger Blutgefäße mittels starker Einwirkung eines Stockes entstanden

sind, weitere nachteilige Folgen aber nicht entstanden seien, so sind diese Spuren an dem Körper des gezüchtigten Kindes solche, wie sie als Folgen einer nicht übermäßigen Züchtigung, welche ihrem Zweck entsprechen soll, nicht selten vorkommen. Zu der Annahme, daß dem Kinde eine Mißhandlung, welche der Gesundheit desselben auch nur auf eine entfernte Art hätte schädlich werden können oder gar eine wirkliche Verletzung zugefügt sei, liegt ein Grund nicht vor. Sonach hat ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts, wegen dessen nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gerichtliche Bestrafung eintreten soll, nicht stattgehabt.

6. Schulzucht. Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 18. Oktober 1872 (Centralbl. pro 1873, Nr. 183, S. 358).

Der Ansicht, daß die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, welche unter Nr. 6 auch im Falle der Überschreitung des Maßes der Züchtigung die gerichtliche Bestrafung davon abhängig macht, daß eine wirkliche Verletzung des Gezüchtigten stattgefunden, in der Provinz Hannover keine Anwendung finde und demnach jede Überschreitung des Züchtigungsrechts eines Lehrers, zur gerichtlichen Kompetenz gehöre, kann nicht beigetreten werden. Denn nach Artikel IV der Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854 auf die neuerworbenen Landesteile, vom 16. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1515 ff.), kommen in diesen Landesteilen alle Befugnisse, welche den vorgesetzten Civil- und Militärbehörden, namentlich bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zustehen, ohne Einschränkung, wie in den älteren Provinzen zur Anwendung. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 149) davon auszuschließen, obwohl dieselbe ursprünglich nur in Bezug auf diejenigen Provinzen erlassen wurde, in welchen das Allgem. Landrecht noch nicht eingeführt war. Denn die ausgesprochene Absicht der Allerhöchsten Kabinettsordre war, die Vorschrift über die Schulzucht in diesen Provinzen mit denen des Allgem. Landrechts in Übereinstimmung zu bringen, und in dem ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, ein übereinstimmendes Verfahren in dieser Materie anzuordnen.

7. Züchtigung eines Schulkindes durch den Schulinspektor. Erkenntnis des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs vom 14. November 1873 (Centralbl. Nr. 89, S. 360).

Das Züchtigungsrecht des Pfarrers als Kreis- und Lokalschulinspektor ergiebt sich aus den §§ 49 ff. Tit. 12, Teil II Allgem. Landrechts. — Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 149) darf die Schulzucht niemals bis zu Miß-

handlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können; Züchtigungen aber, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

Wenn ein zehnjähriger Knabe wegen unkeuscher Handlungen durch Stockschläge körperlich gezüchtigt worden ist, wodurch blausugillierte Anschwellungen von der Größe einer Handfläche, nach ärztlicher Untersuchung, entstanden seien, welche aber laut ärztlichem Attest gesundheitsschädliche Folgen nicht gehabt haben, auch nicht behauptet sind, so ist der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erachten, da eine Mißhandlung nicht bewiesen ist.

8. Züchtigungsrecht des Geistlichen. Erkenntnis des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes vom 13. Mai 1871 (Centralbl. Nr. 181, S. 487).

Dem Ortsgeistlichen liege, als dem nächsten Vorgesetzten des Lehrers, die Aufsicht über den Unterricht und die Handhabung der Disciplin in der Schule ob; als solcher sei er die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet und stehe ihm unzweifelhaft, auch wenn er nicht gerade Unterricht erteile, die Ausübung der Schulzucht zu. Von einer Verletzung des Gezüchtigten durch einen Backenstreich, den derselbe wegen Trotz, da er auf die Frage, weshalb er, wie angeordnet, die Kirche nicht besuche, keine Antwort gegeben, in der Schule vom Pfarrer erhalten habe, sei nicht entfernt die Rede und da eine Überschreitung des Züchtigungsrechts nicht vorliege, so könne gegen den Pfarrer eine Injurienklage wegen thätlicher Beleidigung eines Schulknaben nicht eingeleitet werden.

9. Schulzucht außerhalb der Schule durch einen anderen als den Klassenlehrer. Erkenntnis des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes vom 13. Februar 1874 (Centralbl. Nr. 106, S. 383).

Wenn ein Lehrer einen Schüler aus einer andern als seiner Klasse beim Begegnen auf einem Spaziergange wegen grober Ungebührlichkeit gegen ihn wiederholt ins Gesicht schlägt, so charakterisiert sich die Handlungsweise des Lehrers als ein Akt der Schulzucht, obwohl derselbe nicht der Klassenlehrer des Gezüchtigten war und obgleich die Handlung auf öffentlicher Straße vorgenommen worden ist. Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung wegen einer solchen Handlung ist nach Nr. 6 der Allerh. Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 bedingt durch die Zufügung einer wirklichen Verletzung. Eine solche ist nicht behauptet. Hieraus folgt, daß die Frage, ob der Lehrer bei seinem Vorgehen gegen den gezüchtigten Schüler das ihm zustehende Züchtigungsrecht mißbraucht oder unrichtig angewendet hat, nur seiner vorgesetzten Aufsichtsbehörde, nicht aber dem Richter zusteht.

10. Züchtigung eines Schulkindes auf Anordnung des Schulinspektors durch den Schuldiener. Erkenntnis des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, Berlin, den 8. Januar 1876 (Centralbl. Nr. 130, S. 311).

Ein des Diebstahls an Sachen der Mitschüler beschuldigter elfjähriger Knabe wurde auf Befehl des Pfarrers und Schulinspektors von dem Schuldiener körperlich gezüchtigt. Der Vater des Knaben belangte deshalb den Schuldiener wegen Mißhandlung seines Sohnes im Wege des Injurienprozesses, und wurde der Verklagte von der Kreisgerichtskommission mittels Erkenntnis vom 1. Mai 1875 der Mißhandlung des Sohnes des Klägers für schuldig befunden und deshalb zu einer Geldstrafe von neun Mark event. zweitägiger Gefängnisstrafe verurteilt.

In der vom Verklagten beschrittenen zweiten Instanz erhob die Königliche Regierung auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854, § 1, den Konflikt, und wurde das gerichtliche Verfahren einstweilen sistiert.

Der Pfarrer und Schulinspector hielt mit dem Schulvorsteher am 17. September 1874 eine Schulinspektion ab. Bei dieser Gelegenheit teilte der Lehrer dem Pfarrer mit, daß sich der Sohn des Klägers Diebereien gegen Mitschüler habe zu schulden kommen lassen, und ordnete der Pfarrer als Schulinspektor an, daß dafür der Knabe 25 Hiebe mit dem Rohrstocke des Lehrers erhalten solle. Da der Lehrer es nicht für angebracht hielt, die Züchtigung selbst auszuführen, so wurde damit der Verklagte in seiner Eigenschaft als Schuldiener beauftragt. Diesem Befehl nachkommend, legte er den Knaben über die Bank, erteilte ihm etwa 16 Hiebe über das Hinterteil mit dem Rohrstock des Lehrers von der Dicke eines kleinen Fingers und schlug hierbei nicht gerade leicht zu, aber auch nicht excessiv stark, sondern so, wie es bei einer Züchtigung zu geschehen pflegt. Die weitere Züchtigung unterblieb auf Veranlassung des Schulvorstehers. Über die Behauptung des Klägers, daß der Knabe von den Schlägen braun und blutrünstig geworden sei und nicht habe sitzen können, haben die gedachten Zeugen nichts zu bekunden vermocht.

Dies ist der Sachverhalt nach den Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen.

Die Gerichtskommission nahm an, daß die Züchtigung des Knaben nicht in den Grenzen der zulässigen Schulzucht geblieben sei und daß der dem Verklagten von dem Schulinspektor erteilte Auftrag ein unerlaubter und daher der Verklagte seine Ausführung abzulehnen verpflichtet gewesen. Die Verurteilung geschah unter Anwendung des § 223 des Strafgesetzbuches.

Der erhobene Konflikt ist begründet. Nach der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 17. März 1858, Nr. 1 und 2 (Amtsbl. S. 83, 84) ist für alle Schulorte ein besonderer Schuldiener zu bestellen oder der Gemeindediener mit den Verrichtungen

desselben zu beauftragen und dieser dem Schulvorstande untergeordnet, von dessen Vorsitzenden er seine Weisung erhält. Nach § 31 der Schulordnung für Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung S. 1 ff. pro 1846) führt der Pfarrer des Kirchspiels in Abwesenheit des Patrons als Lokalinspektor den Vorsitz im Schulvorstande.

Nach den Aussagen der Zeugen ist der Verklagte als Dorfdiener gleichzeitig auch Schuldiener und hat in dieser letzteren Eigenschaft auf Befehl des Schulinspektors, seines Vorgesetzten, die Züchtigung ausgeführt. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß der Verklagte hierbei im Amte gehandelt hat.

Aber auch der Annahme des Richters, daß der Verklagte einen unerlaubten Auftrag befolgt habe und dafür verantwortlich sei, kann nicht beigetreten werden. Dem Pfarrer stand schon als Lokalschulinspektor auf Grund seiner allgemeinen, in den §§ 31 und 32 der gedachten Schulordnung festgesetzten Amtsbefugnisse ein Züchtigungsrecht neben dem Lehrer zu, wie dies vom Gerichtshof bereits mehrfach auf Grund ähnlicher Bestimmungen für andere Provinzen angenommen worden. (Erkenntnis vom 22. November 1856 — Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 72, und vom 9. Januar 1858 — Just.-Min.-Bl. pro 1859, S. 275.) Die Schulordnung für die Provinz Preußen enthält aber im § 10 noch die besondere Bestimmung:

„Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittels derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die notwendigen Maßregeln trifft. Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich."

Danach darf der Lehrer von der elterlichen Zucht nur einen mäßigen Gebrauch machen, während der Schulinspektor hier ausdrücklich als derjenige bezeichnet wird, zu dessen Kompetenz die Verhängung strengerer Strafen gehört. Es ist ihm hierbei keine andere Schranke gesetzt als den Eltern selbst, welche nach dem Landrecht dieselbe ist, wie die der Schulzucht. Es sagen nämlich:

§ 86, Tit. 1, Teil II Allg. Landrecht: „Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen."

§ 50, Tit. 12 a. a. O.: „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden."

In dem § 72 der gedachten Schulordnung für Preußen sind zwar die landrechtlichen Bestimmungen über Schulzucht aufgehoben, nicht aber die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, betr. die Schulzucht (Gesetzsammlung S. 149), in welcher sich die angeführte Bestimmung des § 50,

Tit. 11, Teil II, Allg. Landrecht ad 4 fast wörtlich wiederfindet, und außerdem für Excesse die Grenze zwischen der Disciplinarrüge und der richterlichen Bestrafung ad 6 näher geregelt wird.

Nach diesem Maßstabe ist auch in der Provinz Preußen zu beurteilen, unter welchen Umständen das gerichtliche Verfahren einzutreten hat. Danach aber bleiben selbst Überschreitungen des Züchtigungsrechtes der Disciplinarrüge vorbehalten; nur wirkliche Verletzungen, d. i. eine wirklich erfolgte Schädigung des körperlichen Organismus, sollen richterlich bestraft werden.

Darin, daß der Knabe braune und blutrünstige Flecke davongetragen, kann doch noch keine wirkliche Verletzung im Sinne der citierten Kabinettsordre gefunden werden, weil aus den behaupteten Thatsachen ohne sachverständiges Gutachten noch nicht hervorgehen würde, daß eine wirkliche Verletzung vorgelegen habe.

Danach ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß der Schulinspektor, der Vorgesetzte des Verklagten, bei Anordnung der Strafe die ihm zustehende Schulzucht dergestalt überschritten hat, daß deshalb der Richter hätte angerufen werden können, und ist daher auch der Verklagte dafür dem Richter nicht verantwortlich, der nur den Befehl seines Vorgesetzten ausgeführt hat und in diesem Befehle eine Unerlaubtheit zu erblicken keinen Grund hatte.

Danach war der Rechtsweg in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 für unzulässig zu erachten.

11. Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. Oktober 1880.

Im Juni oder Juli 1879 kam der zwölfjährige Friedrich N. im Auftrage seines Großvaters, des Hufenpächters N., mit der Bitte zu dem Pastor N., ihn für einen oder zwei Tage vom Besuche der Schule, deren Inspektor derselbe ist, entbinden zu wollen. N. bewilligte für jenen Tag die Bitte und gab dem Knaben einen Zettel an den Ortslehrer mit, der dem Knaben alsdann erklärte, es sei an diesem Tage überhaupt keine Schule. Als der Knabe nun zum zweitenmale den Pastor N. um Entbindung vom Schulbesuche auch für den folgenden Tag bat, verweigerte derselbe dies. Der Hufenpächter N., dessen unehelicher Enkel der Knabe ist — über den keine besondere Vormundschaft schwebt —, hat demnächst unter der Behauptung, daß Pastor N. den Friedrich N. auf die letztvorgetragene Bitte mit den Worten: „Du unverschämter Bengel" an den Kopf geschlagen und dann zur Thür hinausgeworfen habe, die Ahndung dieses Verfahrens bei dem Kirchenvisitatorium nachgesucht, und nachdem dieses ihn auf den Weg der Klage verwiesen hatte, bei dem Königlichen Amtsgericht zu N. beantragt: denselben mit öffentlicher Strafe zu belegen.

Der Pastor N. ist auch durch Urteil des Schöffengerichts zu N. vom 30. September 1879 wegen vorsätzlicher, leichter Körperverletzung zu drei Mark Geldstrafe verurteilt worden.

Gegen dieses Urteil hat er Berufung eingelegt; bevor jedoch über dieselbe bei dem Königlichen Landgerichte zu N. verhandelt ist, hat die Königliche Regierung zu N. durch Plenarbeschluß vom 30. Januar 1880 den Kompetenzkonflikt erhoben, weil durch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die richterliche Zuständigkeit ausgeschlossen sei; das Königliche Landgericht zu A. hat unter dem 9. Februar d. J. das Verfahren vorläufig eingestellt. Von den Parteien hat nur der Kläger einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz eingereicht, in welchem er den Rechtsweg für zulässig erachtet. Auch das Königliche Amtsgericht zu N. hat sich in demselben Sinne geäußert, während das Königliche Oberlandesgericht zu N. in seinem Bericht (vom 8. Juni d. J.) den erhobenen Konflikt für durchaus begründet erachtet.

Dem kann indes nicht beigetreten werden. Wie jedes andere Gericht, so hat auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen. Diese beruht für alle zu seiner Entscheidung gebrachten Sachen auf der Allerhöchsten Verordnung vom 1. August 1879, welche auf Grund des § 17, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, bezw. des § 17 des letzteren Gesetzes erlassen ist. Nach § 4 dieser Verordnung hat aber der Gerichtshof nur dann zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörden in einem anhängigen b ü r g e r l i c h e n Rechtsstreite den Rechtsweg für unzulässig erachten.

Ein bürgerlicher Rechtsstreit liegt hier nicht vor, denn die von dem Hufenpächter N. angebrachte Klage ist vor dem Schöffengericht verhandelt, und sie mußte auch vor diesem Gericht verhandelt werden, weil die Klage eine Privatklage wegen Körperverletzung ist, welche gemäß § 27, Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor das Schöffengericht gewiesen ist. Solche Klagen gehören aber nach ausdrücklicher Bestimmung des § 25 daselbst nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern zu den Strafsachen. (Vgl. § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher Strafsachen zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Gegensatz bringt). Hiernach ist der Gerichtshof gesetzlich überhaupt nicht berufen, mit Rechtsstreiten, welche als Strafsachen zur Entscheidung der Gerichte gelangt sind, sich zu befassen und muß deshalb der erhobene Kompetenzkonflikt für unzulässig erachtet werden, ohne daß auf eine weitere Beurteilung desselben eingegangen werden könnte.*)

Berlin, 9. Oktober 1880.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
(L. S.) Homeyer.

---

*) Nach Erlaß der neuen Reichsjustizgesetze ist also eine entsprechende Wandlung in der Aburteilung von Kompetenzkonflikten erkennbar (vgl. auch die bezüglichen Ausführungen im I. T. d. B.).

12. Entscheidung des Königl. Gerichtshofes vom 8. Jan. 1881.

Der Anbauer N. zu N. hat wegen Beleidigung seines Sohnes eine Privatklage gegen den Lehrer N. daselbst bei dem Königlichen Amtsgerichte N. erhoben; die Beleidigung soll darin bestanden haben, daß der letztere dem die Schule besuchenden Sohne des Privatklägers während des Unterrichts die Verübung eines Diebstahles vorgehalten habe. Der Privatkläger hat als Vertreter seines Sohnes die Bestrafung des Lehrers nach § 186 des Strafgesetzbuches und die Verurteilung desselben zu einer Buße nach § 188 daselbst beantragt. Auf die am 29. September 1879 eingereichte Klageschrift verfügte das Königliche Amtsgericht N. an demselben Tage mit Bezug auf die Vorschriften der §§ 492—495 der damals geltenden Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 die Einleitung der Klage, indem es zugleich den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 20. November bestimmte. In diesem Termin beschloß das Amtsgericht, daß in Gemäßheit des § 422 der Deutschen Strafprozeßordnung zu verfahren sei; nämlich, daß die Klage dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mitzuteilen sei. Inmittelst hat aber das Königliche Konsistorium zu N. durch Beschluß vom 19. November 1879, auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung vom 1. August dess. J. den „Kompetenzkonflikt" unter der Erklärung erhoben, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erachtet werde, und beantragt, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über den Konflikt einzustellen.

In den Gründen dieses Beschlusses ist ausgeführt, daß der Beschuldigte sich einer Überschreitung der ihm als Lehrer bei Ausübung der Schulzucht zustehenden Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht habe und etwaige Beschwerden über die Ausübung dieser Befugnisse ausschließlich der Entscheidung des Konsistoriums, als der vorgesetzten Dienstbehörde des Lehrers, unterliegen; der erhobene „Kompetenzkonflikt" erscheine daher nach § 11 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 begründet.

Das Rechtsverfahren ist hierauf eingestellt. Der Beschuldigte hält den Rechtsweg für unzulässig, während der Privatkläger angezeigt hat, daß er eine Erklärung nicht abzugeben habe.

Entsprechend einer von dem Herrn Justizminister geäußerten Ansicht, daß in dieser Sache nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, der §§ 6—8 des Gesetzes vom 8. April 1847 und Art. VI der Verordnung vom 16. September 1867 zu verfahren sei, sind die gutachtlichen Berichte von dem Königlichen Amtsgericht N. und von der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgericht zu N. erstattet.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat hierauf erklärt, daß er im Hinblick auf die Bestim-

mungen unter Nr. 4—6 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht, zur Zurücknahme des von dem Konsistorium zu N. auf Grund der Verordnung vom 1. August 1879 erhobenen Kompetenzkonfliktes keine Veranlassung gefunden habe und daß er den im Tenor des Konsistorialbeschlusses ausdrücklich als Kompetenzkonflikt bezeichneten Konflikt als Kompetenzkonflikt behandelt zu sehen wünsche, bezw. seinerseits als Kompetenzkonflikt aufrecht erhalte.

Nach Anhörung des Oberlandesgerichts zu N. sind sodann die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte übersandt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts ist für unzulässig zu erachten.

Nach § 11, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Strafprozeßordnung findet die Verfolgung von Beleidigungen nur nach den Vorschriften der letzteren statt, das Verfahren bei der Verfolgung von Beleidigungen im Wege der Privatklage regelt sich nach den §§ 414 ff. der Strafprozeßordnung. Die vorliegende Sache war bei dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung vom 1. Oktober 1879 bereits anhängig und zwar als Strafsache, da im Bezirke des Amtsgerichtes N. vor dem 1. Oktober 1879 die Verfolgung von Beleidigungen nicht im Wege des Civilprozesses, sondern im Wege des Strafverfahrens (§§. 487 ff. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867) stattfand; ein Endurteil in erster Instanz ist in dieser Sache vor dem 1. Oktober 1879 nicht erlassen. Mithin sind für das weitere Verfahren in derselben von diesem Zeitpunkte ab gemäß §§ 8 und 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung die Vorschriften der letzteren maßgebend. Die vorliegende Sache ist eine Strafsache, für deren Verhandlung und Entscheidung das Schöffengericht zuständig ist (§§ 25 und 27, Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes), und nicht eine nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu behandelnde bürgerliche Rechtsstreitigkeit.

Nach § 4 der Verordnung vom 1. August 1879 kann der Kompetenzkonflikt erhoben werden, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten. Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes in einer bei den Gerichten anhängigen Strafsache findet nach der Verordnung vom 1. August 1879 nicht statt. Die Beschlußfassung über die Zulässigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 und § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze steht dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nicht zu.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

(L. S.) Homeyer.

13. Unzulässigkeit des Kompetenzkonflikts in Strafsachen, insbesondere auch in den zu den Strafsachen gehörenden Privatklagesachen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung oder Körperverletzung von Schulkindern. — Erhebung des Konflikts in Fällen der strafrechtlichen Verfolgung eines Lehrers oder eines Schulaufsichtsbeamten wegen einer in Ausübung der Schulzucht vorgenommenen Handlung (Centralblatt S. 1882).

Berlin, den 4. März 1881.

Nach § 4 der Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Gesetzsammlung S. 573) hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nur dann zu schreiten, wenn die Verwaltungsbehörden in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite den Rechtsweg für unzulässig erachten. Privatklagen wegen Beleidigungen und Körperverletzung aber gehören nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern zu den Strafsachen (vgl. § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, Reichsgesetzbl. S. 346; §§ 13, 25 und 27, Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Februar 1877, Reichsgesetzbl. S. 41, und §§ 414 ff. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, Reichsgesetzbl. S. 253).

Aus diesen Gründen hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, wie die Königliche Regierung aus den in Abschrift hier beigefügten Erkenntnissen dieses Gerichtshofes vom 9. Oktober 1880 und 8. Januar 1881 des näheren entnehmen wolle, neuerdings in einer Privatklagesache des Vaters eines Schulknaben gegen einen Lehrer wegen Beleidigung und in einer Privatklagesache des Vaters eines Schulknaben gegen einen Lokalschulinspektor wegen Körperverletzung die in diesen Sachen von den betreffenden Provinzialschulbehörden auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht (Gesetzsammlung S. 149), erhobenen Kompetenzkonflikte für unzulässig erachtet.

Die Königliche Regierung wird hiernach davon abzusehen haben, in Privatklagesachen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung oder Körperverletzung von Schulkindern noch ferner den Kompetenzkonflikt zu erheben.

Dagegen wird sie in allen Fällen der strafrechtlichen Verfolgung eines Lehrers oder eines Schulaufsichtsbeamten wegen einer in Ausübung der Schulzucht gemäß den Vorschriften der §§ 50 ff., Tit. 12, Teil II Allgem. Landrecht und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 vorgenommenen Handlung nach wie vor, insbesondere in Wahrnehmung der Pflicht, die Schulzucht wirksam aufrecht zu erhalten, sorgfältig zu prüfen haben, ob der Lehrer oder der Schulauf-

sichtsbeamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, und wenn sie nach dem Ergebnisse solcher Prüfung diese Frage verneinen zu sollen glaubt, nicht unterlassen dürfen, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) in Verbindung mit dem Gesetze vom 8. April 1847 (Gesetzsammlung S. 170) den Konflikt zu erheben.

Die im Falle der Erhebung eines solchen Konflikts zu treffende Vorentscheidung, welche gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77) dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte zusteht, ist auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Im allgemeinen enthält diese Vorschrift eine Abschwächung des Gesetzes vom 13. Februar 1854, nach dessen § 3 der Rechtsweg auch dann auszuschließen war, wenn eine vorgekommene Überschreitung der Amtsbefugnis zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht für geeignet erachtet wurde. In Beziehung auf die Handhabung der Schulzucht aber bleibt zu beachten, daß der Schule das Züchtigungsrecht innerhalb bestimmter materieller Schranken durch das Gesetz besonders beigelegt ist. Wie nach § 86, Teil II, Tit. 2 Allgem. Landrecht die Eltern berechtigt sind, zur Bildung ihrer Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen, so ist auch die Schule nach §§ 50 bis 53, Teil II, Tit. 12 Allgem. Landrecht und Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zur Handhabung des Züchtigungsrechtes mit der Maßgabe berechtigt,

> daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

Alle Züchtigungen, welche sich innerhalb dieser gesetzlich gezogenen Schranken halten, sind nach gesetzlicher Vorschrift — Nr. 5 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 — selbst dann, wenn sie sich als pädagogische Mißgriffe kennzeichnen und disciplinarischer Korrektur bedürfen, nicht als Überschreitung der Amtsbefugnis zu behandeln.

Auch nach der durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführten Änderung in der formellen Behandlung der Angelegenheit bleibt es die Aufgabe der Königlichen Regierung, für die unbehinderte Handhabung der Schulzucht in den vom Gesetze gezogenen Grenzen vorkommenden Falles mittels Erhebung des Konflikts aus dem Gesetze vom 13. Februar 1854 nachdrücklich einzutreten.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

14. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechts, insbesondere, wenn die Ausübung der Schulzucht außer der Schulzeit und der Schulzimmer und durch einen anderen Lehrer der Schule als den Klassenlehrer erfolgt ist (Centralbl. pro 1881, Nr. 210, S. 671). Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1882.

Auf Antrag des Amtsanwalts zu L. ist durch Strafbefehl des dortigen Königlichen Amtsgerichtes vom 16. Dezember 1880 gegen den Lehrer N. in Anwendung des § 360, Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches eine Geldstrafe von 3 Mark eventuell 1 Tag Haft festgesetzt worden, weil derselbe nach einer Anzeige des Bäckers S. daselbst dessen schulpflichtigen Sohn Karl am 16. September 1880 zu L. von der Kirchschule bis vor das neue Schulhaus verfolgt, dort bei der Brust gefaßt und auf das vor dem neuen Schulhause liegende Holz geworfen haben sollte. Gegen das auf den Einspruch des Beschuldigten eingeleitete gerichtliche Verfahren hat die Königliche Regierung zu N. durch Beschluß vom 5. Mai 1881 unter Berufung auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 den Konflikt erhoben. In dem Konfliktsbeschlusse wird der Vorfall, welcher zu dem gerichtlichen Verfahren gegen den Lehrer N. Anlaß gegeben hat, folgendermaßen dargestellt:

Der Karl S. gehörte zur Zeit des Vorfalles der ersten Schulklasse an. Der Lehrer N. unterrichtete zwar damals nicht in dieser Klasse, kannte aber den Schüler S., weil er vom April bis Mitte Juni 1880 auch in der ersten Klasse Unterricht erteilt hatte und zugegen gewesen war, als der S. wegen seines widerspenstigen Benehmens gegen den Lehrer A. im Beisein aller Lehrer gezüchtigt wurde.

Am 16. September 1880 morgens etwa um $6^3/_4$ Uhr stand nun der Lehrer N. vor der sogenannten Kirchenschule und bemerkte auf der Hauptstraße den 2c. S., welcher nach dem zweiten Schulgebäude gehen wollte. Obwohl S. den Lehrer N. sah, ging er an demselben ohne Gruß vorbei, indem er sein Gesicht auf die entgegengesetzte Straßenseite richtete. Auf mehrmaligen Anruf blieb S. stehen und, als er bedeutet worden, daß er die Mütze abzunehmen habe, rückte er den Schirm derselben ein wenig in die Höhe und ging weiter. Der Lehrer N. forderte ihn noch dreimal auf, die Mütze abzunehmen, S. unterließ dies aber, kehrte sich bei der dritten Aufforderung kurz um, rief in frecher Weise „ja" und ging weiter. Der Lehrer N. ging ihm nun nach, traf ihn auf dem freien Platze vor dem Schulhause mit einem Fuße auf dem dort liegenden Bauholze stehend, packte ihm kräftig am Arme, schüttelte ihn und machte ihm bemerklich, daß er weiter mit ihm sprechen werde. Bei dem Schütteln verlor S. das Gleichgewicht und kam in eine Lage, in welcher er sich an das hochaufgeschichtete Holz anlehnte. Der Lehrer N. verließ ihn hierauf.

Hiernach erachtet die Königliche Regierung dafür, daß sich die Handlung des 2c. N., obwohl derselbe nicht der Klassenlehrer war und obwohl der Vorfall auf öffentlicher Straße stattgefunden hatte, als ein Akt der Schulzucht charakterisiert. Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, Nr. 6 sei — so wird weiter ausgeführt — die Zulässigkeit zur gerichtlichen Verfolgung wegen Mißbrauchs des Züchtigungsrechts eines Lehrers durch die Zufügung einer wirklichen Verletzung des gezüchtigten Schülers bedingt und, da eine solche von dem denunzierenden Vater des Karl S. nicht behauptet und nicht nachgewiesen worden, so sei es lediglich Sache der Schulaufsichtsbehörde, darüber zu befinden, ob die Züchtigung des Lehrers N. in den der Schulzucht gesetzten Schranken verblieben sei. Weder der Amtsanwalt, noch der Beschuldigte haben sich über den Konflikt erklärt.

Das Landesgericht zu N. und das Oberlandesgericht zu H. erachten denselben für begründet.

Die Herren Minister der Justiz und der Unterrichtsangelegenheiten haben sich zur Sache nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Der Beschuldigte ist Mitglied des Lehrerkollegiums an der Schule, welche der Knabe S. besucht. Demselben steht daher das Recht der Schulzucht zu. (Vergl. Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 18. April 1857, Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 78 und vom 13. Februar 1874, Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. 383.) Die Schulzucht begreift das Erziehungsrecht in sich. Der Lehrer hat vermöge dessen die Pflicht, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der Schulzeit und der Schulzimmer zu wachen. (Vergl. Entscheidungen des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 24. Januar 1857 und vom 7. Mai 1859, Just.-Min.-Bl. für 1858, S. 77 und für 1859, S. 442). Der Beschuldigte befand sich sonach, als er auf der Straße den Karl S. auf das Ungehörige seines Benehmens aufmerksam machte und denselben dafür strafte, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes. Er würde deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zur gerichtlichen Verantwortung nur dann gezogen werden dürfen, wenn er die Übung der Schulzucht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt hätte, welche der Gesundheit des Knaben Karl S. auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten. Dieser Fall liegt selbst nach den eigenen Angaben des Antragstellers nicht vor.

Es war daher in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) in Verbindung mit § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. Nr. 1. 243.

15. Begrenzung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes, Zuständigkeit bei Beschwerden über den Mißbrauch desselben. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, I. Senat, vom 7. Februar 1883.*)

Am 16. August 1881 züchtigte der Schullehrer B. in der Schule zu M. den sechsjährigen Sohn des Besitzers F., weil er nicht ordentlich lesen konnte. Er bediente sich dabei eines Stockes, mit dem er stets die Kinder züchtigte. Der Besitzer F. behauptet, daß sein Sohn infolge dieser Züchtigung vier Tage bettlägerig krank gewesen sei, und hat unter Überreichung eines Attestes des Wundarztes D. vom 17. August 1881, welches lautet: „Bei der heute stattgefundenen Untersuchung des Schulknaben Albert F., sechs Jahre alt, Sohn des Besitzers Herrn F., in M. wohnhaft, fand ich folgendes vor: Auf der rechten Schulter mehrere erhebliche Blutsugillationen, die Umgebung angeschwollen, die Bewegung des Armes behindert. Vorstehende Verletzungen sind mutmaßlicherweise durch Schläge mit einem Stocke oder ähnlichem Instrument erzeugt und noch nicht 24 Stunden alt. Solches wird auf Verlangen des Herrn F. der Pflicht und Wahrheit gemäß hiermit bescheinigt." — Die Bestrafung des B. wegen Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuches) wird beantragt. Das Schöffengericht zu Schwetz hat indessen durch Urteil vom 24. Januar 1882 den Angeklagten freigesprochen. Es nahm durch die stattgehabte Beweisaufnahme für erwiesen an, daß der Angeklagte den Sohn des Privatklägers nicht mehr und nicht härter gezüchtigt habe, als sonst die Schulkinder, und daß nach einigen Tagen von den Folgen der Züchtigung außer einer etwas braun gefärbten Schulter nichts zu sehen gewesen sei. Es nahm dagegen als nicht erwiesen an, daß die vom Wundarzt D. wahrgenommenen Blutsugillationen von den Hieben des Angeklagten herrührten, hielt eventuell diese Verletzungen für unbedeutend, da sie eben nach wenigen Tagen nicht mehr wahrnehmbar gewesen seien, und erachtete demnach dafür, daß der Angeklagte die Grenzen seines Züchtigungsrechtes nicht überschritten habe. Gegen dies Erkenntnis legte der Privatkläger fristzeitig die Berufung ein und berief sich auf das Zeugnis des Schulzen G. in M., daß sein Sohn am 16. August v. Jahres nach der Züchtigung „zehn bis elf Schlagwunden" gehabt habe. Vor Abhaltung des zur Hauptverhandlung über die Berufung von dem Königlichen Landgericht zu Graudenz anberaumten Termins erhob die Königliche Regierung zu Marienwerder durch Plenarbeschluß vom 21. April 1882 den Konflikt, weil der Angeklagte die

*) Centralblatt J. 1883, S. 314.

Grenzen des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes innegehalten habe. — Der Angeklagte hat sich über den Konflikt nicht erklärt. Der Privatkläger hielt denselben nicht für begründet und beruft sich wiederholt auf das Zeugnis des G., welcher den Sohn des Klägers mit Schlagwunden bedeckt gesehen habe. — Das Oberlandesgericht zu M. erachtet den Konflikt für begründet, wenn die thatsächliche Feststellung des Schöffengerichts richtig, für nicht begründet, wenn die Behauptungen des Klägers, daß der Knabe vier Tage bettlägerig krank gewesen und zehn bis elf Schlagwunden gehabt habe, wahrheitsgemäß seien. — Der Herr Minister der Justiz hat sich über den Konflikt nicht geäußert. — Behufs Klarstellung des Sachverhaltes sind nach Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes der Schulze G. über seine Wahrnehmungen an dem Körper des Knaben Albert F. am 16. August 1881 und der Wundarzt D. über den Inhalt des oben mitgeteilten Attestes vom 17. August 1881, sowie über den Umfang der Sugillationen und das Maß der Anschwellung und Lähmung eidlich gehört worden. — Der Schulze G. hat bekundet, daß er auf der entblößten Schulter des Knaben mehrere anscheinend mit Blut unterlaufene blaue Flecken gesehen habe, daß aber bestimmt ausgeprägte Striemen nicht zu bemerken gewesen seien. — Der Wundarzt D. hat bei der Untersuchung des Knaben auf der rechten Schulter mehrere ineinanderlaufende Blutsugillationen im Umfange von etwa vier bis fünf Centimetern gefunden. Die Anschwellung bezeichnet er als eine leichte, deren Beseitigung in zwei bis drei Tagen zu erwarten gewesen sei, womit auch die Verhinderung in der Bewegung des Armes in Wegfall gekommen sein müsse. Der Zeuge hat den Knaben später nicht mehr gesehen. Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen; die Behauptung des Privatklägers, daß sein Sohn infolge der Züchtigung vier Tage bettlägerig krank gewesen, ist unerwiesen geblieben, die fernere Behauptung, daß der Knabe zehn bis elf Schlagwunden gehabt habe, durch die stattgehabte Beweisaufnahme widerlegt. Es ist nur für festgestellt zu erachten, daß nach der Züchtigung der Körper des Knaben mehrere blaue Flecken mit einer leichten Anschwellung gezeigt hat. Jede empfindliche Züchtigung — und zu einer solchen ist der Lehrer berechtigt — läßt derartige Erscheinungen zurück. Es kann daher aus diesen nicht geschlossen werden, daß die Züchtigung eine übermäßige gewesen sei, die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht überschritten habe. Demnach ist nicht darzuthun, daß der Angeklagte über das Maß des ihm nach § 10 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 zustehenden Züchtigungsrechtes hinausgegangen ist. Eine andere Frage ist die, ob die Züchtigung im richtigen Verhältnis zu dem Verschulden des Schulkindes stand. Darüber haben jedoch nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, sondern es ist Recht und Pflicht der Schulaufsichtsbehörden, darüber zu wachen, daß die Lehrer von dem ihnen verliehenen Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch machen.

Der erhobene Konflikt muß hiernach gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 78) für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez. Persius.

16. Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, die Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht und die Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch desselben betreffend. Vom 7. November 1883.

Im Namen des Königs!

In Sachen betreffend den von der Königlichen Regierung zu A. erhobenen Konflikt in der Untersuchungssache

wider

den Lehrer F. zu D.,

wegen Körperverletzung,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 7. November 1883, für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 11. Juli 1882 züchtigte der Lehrer F. in dem Konferenzzimmer der katholischen Schule in D. den Schulknaben Anton M. mit einem Rohrstocke neben anderem auch aus dem Grunde, weil M. am Nachmittage des vorhergehenden Tages, einer ihm erteilten Verwarnung ungeachtet, durch lautes und anhaltendes Schreien vor dem Schullokale während des Unterrichtes letzteren gestört hatte. Da sich an dem Körper des Knaben als Spuren der Strafe blaue Flecke zeigten, so beantragten die Eltern desselben, die M.schen Eheleute, die gerichtliche Verfolgung F.s und erhob auch der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgerichte in D. unterm 8. September 1882 gegen den Beschuldigten Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen den § 223 des Strafgesetzbuches, nachdem der Dr. med. N., welchem Anton M. nach Empfang der Schläge zugeführt worden, sich auf Erfordern unterm 6. September 1882 schriftlich dahin geäußert hatte:

„Die Zahl der blutunterlaufenen Stellen an dem Körper des Knaben M. war eine sehr große und ließ auf eine Intensität bei der Ausführung der Züchtigung schließen, die meiner Ansicht nach die Grenze des erlaubten Züchtigungsrechtes überschritten hat."

Die Strafkammer des Königlichen Landgerichtes in D. eröffnete demnächst gegen F. unterm 14. desselben Monats das Hauptverfahren

und übertrug die Verhandlung und Entscheidung dem Königlichen Schöffengerichte in D. Unterm 13. November 1882 erfolgte indes die Einstellung des Verfahrens, nachdem dem Gerichte am 11. desselben Monats ein Plenarbeschluß der Königlichen Regierung in A. vom 9. desselben Monats zugegangen war, Inhalts dessen der Konflikt unter der Begründung erhoben wurde: der Angeschuldigte habe sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht, die blutunterlaufenen Stellen auf dem Rücken des Gezüchtigten involvierten keine wirkliche Verletzung und habe dem Lehrer jeder Dolus gefehlt.

Der Staatsanwalt und der Angeschuldigte haben über den Konflikt eine Erklärung nicht abgegeben; das Königliche Amtsgericht in D. hat sich in seinem an das Königliche Oberlandesgericht in H. unterm 20. Februar d. J. erstatteten Berichte dahin ausgesprochen: nach dem vorliegenden Aktenmateriale könne das Gericht zu einer bestimmten Ansicht über die Gesundheitsschädlichkeit der Mißhandlungen nicht gelangen; wogegen das Königliche Oberlandesgericht in H. in seinem Berichte an den Herrn Justizminister vom 15. März 1883 ausgeführt hat: eine zur strafrechtlichen Verfolgung erforderliche Verletzung bezw. eine die Gesundheit beeinträchtigende oder gefährdende Beschädigung dürfte nicht anzunehmen und deshalb der erhobene Konflikt für begründet anzusehen sein.

Seitens der Herren Minister der Justiz und des Kultus sind dem Gerichtshofe Bemerkungen nicht zugegangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Gleich den Eltern, haben in Preußen die Lehrer auf Grund der §§ 50—53, Tit. 12, T. II des Allgem. Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 149) die Berechtigung, die Schulkinder zu züchtigen. Ebenso wie aber die Eltern nur befugt sind, zur Bildung der Kinder solche Zwangsmittel zu gebrauchen, welche der Gesundheit derselben unschädlich sind, und wie das Vormundschaftsgericht sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen schuldig ist, sollten die Eltern dieselben grausam mißhandeln — §§ 86 und 90, Tit. 2, T. II des Allgem. Landrechts —, so setzt auch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 dem Züchtigungsrechte der Lehrer eine Grenze, indem sie sub 4 bestimmt:

> „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können“,

und sub 6 anordnet, daß, wenn das zulässige Maß der Züchtigung überschritten wird, den Lehrer eine Disciplinarstrafe, sofern aber eine wirkliche Verletzung stattgefunden hat, Bestrafung im gerichtlichen Verfahren treffen solle.

Nach § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 77) beschränkt sich die Aufgabe des Gerichtshofes lediglich auf die Feststellung: ob der Beamte sich

einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat (vergl. Endurteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. November 1882 in den gedruckten Entscheidungen, Band IX, S. 436 ff.).

Zwecks der erforderlichen Feststellung hat der Gerichtshof von der ihm nach § 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, über den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens nähere thatsächliche Ermittelungen anzustellen und die eidliche Vernehmung des Arztes Dr. med. N. als Zeuge und Sachverständiger angeordnet.

Dieser hat zum gerichtlichen Protokoll d. d. D. den 4. Oktober 1883 eidlich ausgesagt:

„Die dem Knaben Anton M. erteilte Züchtigung war meines Erachtens nicht danach angethan, die Gesundheit desselben zu schädigen, wennschon die Zahl der blutunterlaufenen Stellen an dem Körper auf eine sehr strenge Züchtigung schließen ließ."

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis der Beweisaufnahme konnte der Gerichtshof nur befinden, daß der Angeschuldigte bei der Bestrafung des von dem Anton M. unbestritten verübten Unfugs sich einer Überschreitung der Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht hat. Eine andere Frage ist die, ob die Züchtigung im richtigen Verhältnis zu dem Verschulden des Schulknaben stand. Darüber haben jedoch nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, sondern es ist Recht und Pflicht der Schulaufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Lehrer von dem ihnen verliehenen Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch machen.

Der erhobene Konflikt mußte hiernach für begründet und der Rechtsweg demzufolge für unzulässig erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

17. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit (Centralbl. pro 1885, S. 456, Nr. 64). Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1884.

Der elf- bis zwölfjährige schulpflichtige Sohn Fritz des Kutschers N. zu N. hatte sich am 21. August 1883, an welchem Tage er die Schule von sechs bis acht Uhr vormittags besuchen mußte, gegen sieben Uhr morgens, anstatt in die Schule zu gehen, mit seinen Geschwistern nach dem N.'er Walde begeben, um Beeren zu pflücken. Der Lehrer N. ging dem Fritz N. sofort nach, um ihn zum Schulbesuche anzuhalten, und holte ihn — nachdem der Knabe kurz vorher an seinem Vater, ohne daß letzterer ein Wort an ihn richtete, vorübergegangen war, — an dem Waldessaume ein, drehte ihn mit der Aufforderung, in die Schule zu kommen, nach dem Dorfe zu um und gab ihm einen Stoß, infolgedessen er zur Erde fiel.

Auf die infolgedessen von dem Kutscher N. wegen Mißhandlung seines Sohnes Fritz gegen den Lehrer N. erhobene Privatklage erkannte das Königliche Schöffengericht zu N. nach stattgehabter Beweisaufnahme unterm 10. Januar 1884 zu Recht:

„daß das gegen den Angeklagten eingeleitete Verfahren wegen Körperverletzung einzustellen."

Das Schöffengericht nahm für dargethan an, daß der Privatangeklagte die der Schulzucht gesetzten Schranken nicht überschritten habe.

Gegen dieses Erkenntnis legte der Privatkläger frist- und formgerecht die Berufung ein.

Er behauptete, daß der fragliche Vorfall sich nach halb acht Uhr zugetragen, während, wie der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Schöffengericht eingeräumt, die Schule für den Fritz N. um halb acht Uhr ihr Ende erreicht, daß die Mißhandlung also nach Schluß der Schule stattgehabt habe, und daß das Züchtigungsrecht von dem Angeklagten gar nicht habe ausgeübt werden dürfen, weil der Privatkläger — der Vater — gegenwärtig gewesen, diesem also die Züchtigung zugestanden habe.

Der Angeklagte bestritt diese An- und Ausführungen und wies darauf hin, daß die Schule, wie er dies auch bei der mündlichen Verhandlung angegeben und wie event. die Königliche Regierung bestätigen werde, für Fritz N. bis acht Uhr gedauert habe.

Nachdem darauf Termin zur Hauptverhandlung vor dem Königlichen Landgerichte zu N. auf den 24. März 1884 anberaumt war, erhob die Königliche Regierung zu N. vor Abhaltung dieses Termines durch Plenarbeschluß vom 13. März 1884 den Konflikt, welcher durch die Ausführung begründet wurde, daß der Angeklagte innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt und das Maß des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes nicht überschritten habe.

Auf den Konflikt haben die Parteien keine Erklärung abgegeben.

Das Königliche Landgericht zu N. und das Königliche Oberlandesgericht zu S. erachten den Konflikt für begründet. Bemerkungen der Herren Minister der Justiz und der Unterrichtsangelegenheiten sind dem Gerichtshofe nicht zugegangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

„Der Lehrer ist ebenso berechtigt wie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Schüler den Unterricht nicht versäumen. Es liegt daher in den Amtsbefugnissen des Lehrers, Schüler, welche die Schule umgehen, in die Schule zu führen und sie für ihr pflichtwidriges Verhalten zu züchtigen. Unerheblich ist deshalb, ob die Unterrichtszeit bereits beendet war oder nicht, als der Lehrer N. den Fritz N. züchtigte. Er war hierzu auch nach Ablauf der für den Unterricht bestimmten Zeit berechtigt. Auch der Umstand, daß der Vater des Fritz N. in der Nähe war, beschränkte das Züchtigungsrecht des Lehrers nicht, und dies um so weniger, als der Vater, statt seinerseits den Sohn zur Schule zu schicken

bezw. zu strafen, stillschweigend denselben hatte gewähren lassen. Daß aber Angeklagter das Maß des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten habe, ist von dem Privatkläger selbst nicht behauptet, auch nach Lage des Falles nicht anzunehmen.

Es war daher in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) in Verbindung mit § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Verwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius."

O.-V.-G. I. 1367.

II. Schulstrafrechtliche Gesetze bezw. Verordnungen anderer Bundesstaaten.

1. Regulativ, betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den hamburgischen Volksknabenschulen.

§ 1. Das Strafmittel der körperlichen Züchtigung ist nur ausnahmsweise anzuwenden, also namentlich erst dann, wenn mildere Zuchtmittel ohne Erfolg geblieben; insbesondere bei hartnäckigem Lügen, bei frecher Widersetzlichkeit, bei beharrlichem Ungehorsam, bei Ausbrüchen sittlicher Roheit, bei beharrlichem Unfleiße, bei wiederholtem Schulentlaufen, bei Unredlichkeiten und bei Schamlosigkeiten.

§ 2. Vollzogen wird die Strafe mittels eines von der Behörde den einzelnen Schulen zugestellten Rohrstockes in maßvoller Weise und zwar stets nur auf dem Rücken oder auf dem Gesäß. Jede körperliche Züchtigung mit andern Instrumenten, namentlich mit einem Lineal, mit der Hand, mit der Faust, mit einem Buche, oder auf andere Körperteile, Schläge ins Gesicht, auf die Fingerspitzen, Zupfen an den Haaren oder an den Ohren, Stoßen auf die Brust, auf den Rücken oder an den Kopf sind gänzlich verboten.

§ 3. Der Rohrstock ist im Konferenz- oder Vorstandszimmer unter Verschluß des Hauptlehrers aufzubewahren und in jedem einzelnen Falle von diesem ausschließlich zu requirieren. Zum Vorzeigen an der Tafel oder an der Landkarte hat sich der Lehrer anderer Instrumente zu bedienen.

§ 4. Jede körperliche Züchtigung ist entweder eine leichtere oder empfindlichere; die erstere darf die Zahl von drei, die letztere die Zahl von sechs Schlägen nicht überschreiten. Ausgeschlossen ist jede empfindlichere Züchtigung bei Knaben unter acht Jahren, sowie bei kränklichen oder schwächlichen Kindern.

§ 5. Die Strafe ist erst nach beendeter Lehrstunde oder nach beendetem Unterrichte in Gegenwart des Hauptlehrers oder eines andern Lehrers zu vollziehen.

§ 6. Der Vollzug jeder körperlichen Züchtigung ist unmittelbar nach derselben in ein für diesen Zweck bestimmtes Buch und zwar unter Namhaftmachung des Schülers, unter Bezeichnung des Datums, unter Angabe der Gründe der Züchtigung und der Anzahl der erteilten Schläge, sowie unter Namhaftmachung des beteiligten Lehrers einzutragen.

§ 7. Die körperliche Züchtigung darf an demselben Schultage nu einmal an demselben Schüler vollzogen werden. Es hat deshalb der verfügende Lehrer vor Vollzug der Strafe sich durch Einsicht des im § 6 gedachten Buches von der Zulässigkeit der Züchtigung aus diesem Grunde zu überzeugen.

§ 8. Zur Anwendung einer empfindlicheren körperlichen Züchtigung ist die Genehmigung des Hauptlehrers einzuholen und daß dies geschehen, in dem im § 6 erwähnten Buche zu vermerken.

Die Ortsschulbehörde, Sektion für Volksschulwesen.

2. Lübeck: Dienstvorschriften für Hauptlehrer an öffentlichen Volksschulen. Vom 9. Juni 1879.

§ 13. Schulzucht. 3. Der Hauptlehrer hat dahin zu sehen, daß die Lehrer die ihnen übertragenen Stunden pünktlich und sorgfältig erteilen, während derselben weder Korrekturen noch andere Arbeiten anfertigen, die Disciplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitte mit Ernst und Liebe bei ihren Kindern wecken und pflegen.

Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht eines Lehrers stattfinden und niemals auf die freie Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht verlegt werden.

Der Hauptlehrer ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten, in welchen die einzelnen Lehrer abwechselnd nach der Anordnung der Hauptlehrer die Aufsicht führen. Nur in schweren Fällen kann das Nachbleiben länger als eine Stunde währen und sind alsdann die Angehörigen eines Kindes zu benachrichtigen.

Das Strafmittel der körperlichen Züchtigung darf niemals angewendet werden bei Mädchen und schwächlichen Knaben.

Auch bei körperlich kräftigen Knaben ist die Anwendung dieses Strafmittels nur gestattet in Fällen hartnäckigen Lügens, frecher Widersetzlichkeit, Roheit und grober Unsittlichkeit, oder wenn die sonstigen dem Lehrer zustehenden Zuchtmittel, als Erinnerungen und Verweise, zeitweilige Anweisung eines Strafplatzes, Nachsitzen, schriftliche Anzeige an die Eltern oder Vorgesetzten und dergleichen, mehrfach ohne Erfolg angewendet sind.

Die körperliche Züchtigung muß stets in angemessener schicklicher Weise vollzogen werden und darf durch dieselbe die Gesundheit der Kinder niemals gefährdet werden.

Das Reißen an Haaren oder Ohren, das Kneifen, das Stoßen mit der Hand oder der Faust und ähnliche Ausschreitungen werden daher streng untersagt.

Von jeder Anwendung des Strafmittels der körperlichen Züchtigung ist dem Hauptlehrer nach Schluß der Stunde Anzeige zu machen.

3. Bremen: Verordnung, betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Volksschulen. Vom 21. März 1879.

In betreff der Anwendung der körperlichen Züchtigung wird hiermit für sämtliche Volksschulen im bremischen Staate folgendes bestimmt:

§ 1. Dem Lehrer bleibt gestattet, zum Zwecke sofortiger Unterdrückung von Unverschämtheit, Widersetzlichkeit und Trotz dem betreffenden Schüler einen mäßigen Backenstreich mit der Hand zu erteilen. Dagegen ist die körperliche Züchtigung als Strafmittel künftig nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (§§ 2—5) zulässig.

§ 2. Die körperliche Züchtigung soll bei Kindern vor vollendetem achten Jahre gar nicht, bei älteren Schülern so selten wie möglich und nur dann angewendet werden, wenn andere geeignete Strafen über dieselben nichts vermögen.

§ 3. Jede körperliche Züchtigung bedarf der vorgängigen Genehmigung des Vorstehers, das bezügliche Anordnung ins Klassenbuch einzutragen ist. Sie ist von dem Vorsteher selbst oder von dem betreffenden Lehrer zu vollstrecken, jedoch nie vor versammelter Klasse.

§ 4. Ausgeführt wird dieselbe nur mittels einer leichten Rute oder eines dünnen, biegsamen Rohrstockes in maßvoller, von jeder Mißhandlung freien Weise. Die Schläge sind ausschließlich auf Gesäß und Rücken zu richten, und zwar ohne Entblößung der betreffenden Körperteile, Schläge auf das Rückgrat jedoch zu vermeiden. In dem seltenen Falle, wo die körperliche Züchtigung einer Schülerin erforderlich wird, ist vorsichtige Behandlung und Rücksicht auf das Schamgefühl besonders geboten.

§ 5. Die unter § 4 erwähnten Züchtigungsinstrumente werden nicht im Schulzimmer, sondern im Konferenz- oder Vorsteherzimmer aufbewahrt.

Der Gebrauch des Stockes als eines Zuchtmittels während des Unterrichts ist verboten.

Schläge mit der Faust, mit dem Buche oder mit dem Lineal, ebenso wie Schläge auf die Hand oder auf die Fingerspitzen sind, auch in dem Falle des § 1, gänzlich unstatthaft.

§ 6. Die Vorsteher haben diese Verfügung zur Kenntnis der Lehrer ihrer Schulen zu bringen und darauf zu achten, daß Zuwiderhandlungen nicht vorkommen.

Bremen, den 21. März 1879.

Das Scholarchat.

4. Württemberg: Verfügung des Königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Handhabung der Schulzucht in den Volksschulen. Vom 22. Mai 1880.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Grenzen der Schulzucht in den Volksschulen, die derselben unterliegenden Verfehlungen, die zulässigen Schulstrafen, die Zuständigkeit zu deren Verhängung u. s. w. entstanden sind, werden nach gutachtlicher Vernehmung der beteiligten Behörden, wie auch des Königlichen Medizinalkollegiums nachstehende Vorschriften erteilt.

I. Einleitende Bemerkungen.

§ 1. Die der Volksschule beziehungsweise ihren Organen zustehende Berechtigung zu Schulstrafen gegen die Schüler beruht einerseits auf der gesetzlichen Aufgabe der Volksschule (vgl. Art. 1—3 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836) und ihrer hierdurch bedingten Erziehungsgewalt, anderseits auf der aus dem gesetzlichen Schulzwang sich ergebenden Pflicht der Volksschüler, sich dieser Erziehungsgewalt der Volksschule unterzuordnen.

Der Zweck der Schulstrafen besteht demgemäß in der Durchführung derjenigen sittlichen Anforderungen, welche die Volksschule vermöge ihrer gesetzlichen Erziehungsaufgabe an ihre Schüler zu stellen hat, insbesondere auch in der Erhaltung von Zucht und Ordnung innerhalb der sittlichen Gemeinschaft der einzelnen Anstalt selbst, sowie zugleich in der Besserung derjenigen Schüler, welche jenen sittlichen Anforderungen zuwiderhandeln.

Das Strafrecht der Volksschule ist hiernach, im Unterschied vom öffentlichen Strafrecht, wesentlich disciplinärer Natur.

Als unmittelbarer Ausfluß der gesetzlichen Erziehungsgewalt der Volksschule besteht dasselbe von der elterlichen Zucht, unbeschadet des beiderseitigen Zusammenwirkens, unabhängig, daher seine Ausübung durch die Einwilligung der Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter nicht bedingt ist.

Gleichwohl ist, sofern die erzieherische Thätigkeit der Volksschule innerhalb ihres Wirkungskreises die Stelle der elterlichen Erziehung vertritt, zu fordern, daß die Schulzucht im Sinne einer richtig verstandenen väterlichen Zucht gehandhabt werde.

Vorstehende Gesichtspunkte sind im einzelnen Falle sowohl für die Beurteilung der der Ahndung mit Schulstrafen unterliegenden Handlungen als bei Bestimmung der dabei anzuwendenden Strafmittel maßgebend.

II. Von der Ahndung mit Schulstrafen unterliegenden Handlungen.

§ 2. Gegenstand der Schulzucht (Disciplinarstrafgewalt der Volksschule) sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen der Schüler,

welche sich als Schulvergehen (Disciplinarverfehlungen), nämlich als Verletzung derjenigen besonderen sittlichen Pflichten darstellen, welche durch das Verhältnis der Angehörigkeit zur Schule begründet sind.

Als Verfehlungen dieser Art sind insbesondere zu betrachten:

1. Verfehlungen gegen die Hausordnung;
2. Verfehlungen gegen die Ordnung des Unterrichtes;
3. Verletzungen der Pflichten gegen die Lehrer, gegen die mit der Aufsicht der Schüler betrauten Personen, sowie gegen die Beamten und Behörden der Schulaufsicht;
4. Verletzungen der Pflichten gegen die Mitschüler;
5. Die nicht schon im vorstehenden enthaltenen Verfehlungen gegen die Gebote der Sittlichkeit oder des Anstandes, sofern sie in der Schule selbst oder während der Zeit, in welcher der Schüler der unmittelbaren Obhut und Aufsicht der Schule unterstellt ist, begangen werden;
6. sonstige Verfehlungen gegen die Gebote der Sittlichkeit, sofern dieselben schwereres Ärgernis erregen oder den Mitschülern zum schädlichen Beispiel gereichen.

§ 3. Gegen einen Schüler, welcher in strafrechtlicher Untersuchung sich befindet, darf während der Dauer dieser Untersuchung wegen der den Gegenstand derselben bildenden Handlung eine Schulstrafe nicht verhängt werden.

Nach Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens darf eine solche Handlung der disciplinären Bestrafung nur unter dem Gesichtspunkte der Verletzung des besonderen Pflichtverhältnisses, vermöge dessen sie als Disciplinarverfehlung erscheint, unterzogen werden.

Ist wegen einer Handlung der angeführten Art eine öffentliche Strafe erkannt worden, so soll eine disciplinäre Bestrafung in der Regel nicht stattfinden.

Wegen Verfehlungen, welche von den Eltern oder deren Vertretern bereits genügend abgestraft sind, findet eine Disciplinarbestrafung seitens der Schule nicht statt.

III. Von den zulässigen Schulstrafen.

§ 4. Neben Ermahnungen, Verwarnungen, Noten, Zurechtweisungen, Verweisen, der Auflage, versäumte oder mangelhaft geleistete Schülerarbeiten nachzuholen (vgl. § 6, Abs. 2) und neben der Zurücksetzung in der Klassenordnung sind als Schulstrafen zulässig:

a) gegen Werktagsschüler:

1. Strafstehen oder Strafsitzen, d. h. Anweisung eines Strafplatzes im Schulzimmer während des Unterrichtes (vgl. § 6, Abs. 3);
2. Strafarbeit mittels vermehrter Hausaufgaben (vgl. § 6, Abs. 1 und 2);

3. einfacher Schularrest, d. h. Einweisung ins Schullokal oder Zurückbehaltung in demselben außer der Schulzeit unter angemessener Beschäftigung (vgl. § 6, Abs. 4);
4. einfache körperliche Züchtigung (§§ 7 und 8);
5. geschärfte körperliche Züchtigung (§§ 7 und 9);
6. strengerer Schularrest (§ 10);

b) gegen Sonntags- und Winterabendschüler:

1. Strafstehen und Strafsitzen (vgl. § 6, Abs. 3);
2. Strafarbeiten mittelst vermehrter Hausaufgaben (vgl. § 6, Abs. 1 und 2);
3. strengerer Schularrest (§ 10).

Die in Ziffer II, 1 und 3 angeführten Schulstrafen (zu Ziffer II, 2 vgl. § 6, Abs. 1) finden jedoch gegen Sonntags- und Winterabendschüler wegen Verfehlungen im Sinne des § 2, Ziffer 6, nicht statt.

§ 5. Die Schulzucht ist mit Ernst und Würde, gerecht, ohne Leidenschaft und Parteilichkeit zu handhaben; insbesondere dürfen unedle und das Ehrgefühl abstumpfende Ausdrücke nicht gebraucht werden.

Zu den an sich oder nach Beschaffenheit der Umstände empfindlicheren Strafmitteln soll nur dann geschritten werden, wenn die gelinderen sich als unwirksam erwiesen haben, oder der zu rügenden Verfehlung nicht angemessen sein würden.

Nötigen Falls können mehrere an sich anwendbare Schulstrafen verbunden werden, ausgenommen die verschiedenen Arten der körperlichen Züchtigung (§§ 7—9).

Vor Verhängung jeder Schulstrafe ist dem zu bestrafenden Schüler zureichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; ist der Sachverhalt zweifelhaft, so müssen die zur Feststellung desselben nötigen Erhebungen der Bestrafung vorausgehen.

§ 6. Strafarbeiten mittels vermehrter Hausaufgaben dürfen nur wegen Unfleißes oder Unaufmerksamkeit zur Anwendung gebracht werden.

Bei Nachholung versäumter oder mangelhaft geleisteter Arbeiten und bei Strafarbeiten mittelst vermehrter Hausaufgaben ist stets die Leistungsfähigkeit des Schülers gebührend zu berücksichtigen. Dieselben müssen im richtigen Verhältnis zu der dem Schüler für die Ausführung eingeräumten und anderseits zu der für die Erholung nötigen Zeit stehen. Die zwischen der Morgen- und Mittagsschule notwendig freizulassende Zeit darf dem Schüler unter keinen Umständen verkürzt werden.

Beim Strafstehen ist auf die körperliche Beschaffenheit und Entwickelung des Schülers die nötige Rücksicht zu nehmen. Das Freistehen ohne Stütze darf nicht über die Dauer einer Viertelstunde ausgedehnt werden.

Der einfache **Schularrest** darf nicht bei Schülern unter zehn Jahren die Dauer einer halben Stunde, bei älteren Schülern die einer

Stunde in der Regel nicht übersteigen. Über die mit demselben belegten Schüler ist während ihres Aufenthaltes im Schullokal unter der Verantwortung des Lehrers die nötige Aufsicht zu führen. Von einem auf erheblichere Dauer verfügten Schularrest sind die Eltern oder Kostherren womöglich zu benachrichtigen.

Das Ausweisen eines Schülers aus dem Schullokal ist nicht als Schulstrafe, sondern nur als außerordentliches Auskunftsmittel in ganz vorübergehender Weise gestattet, wenn solches zur augenblicklichen Aufrechterhaltung der Ordnung unerläßlich ist.

§ 7. Körperliche Züchtigung ist nur zulässig wegen beharrlichen Unfleißes oder gröberer sonstiger Verfehlungen, insbesondere solcher, in welchen boshafter Mutwille, Trotz, Widerspenstigkeit, Roheit, Frechheit, Impietät, Lügenhaftigkeit, Unredlichkeit, Schamlosigkeit oder andere Laster zu Tage treten.

Bei Mädchen soll die körperliche Züchtigung thunlichst vermieden werden.

Unter allen Umständen soll von der körperlichen Züchtigung ein mäßiger und vorsichtiger Gebrauch gemacht, die Eigenart des zu bestrafenden Kindes berücksichtigt und darauf sorgfältig geachtet werden, daß die Gesundheit desselben keinen Schaden leide.

Jede andere Art körperlicher Züchtigung, als die in §§ 8 und 9 bezeichnete ist untersagt; namentlich dürfen die Schüler nicht auf andere Körperteile als nach §§ 8 und 9 gestattet ist, z. B. nicht an und auf den Kopf, auf den Nacken oder Rücken, auf die Fingerspitzen u. s. w. geschlagen, nicht an den Haaren gerauft oder sonst in irgend einer Weise körperlich mißhandelt werden.

Die in §§ 8 und 9 festgesetzte Strafgrenze darf im Laufe eines Vormittags oder Nachmittags nicht überschritten werden; ebenso ist die Überschreitung derselben mittels Verteilung eines höheren Betrages auf mehrere halbe Tage oder Tage unstatthaft.

Die körperliche Züchtigung darf nur im Schullokal und nur im freien Raume desselben, niemals aber innerhalb der Schulbänke vollzogen werden; die Schüler sind vielmehr zu diesem Zwecke jedesmal besonders hervorzurufen.

§ 8. Die einfache körperliche Züchtigung besteht in Schlägen mit einem dünnen, etwas biegsamen, knotenfreien Stöckchen von mäßiger Länge auf die innere Fläche der Hand, deren Anzahl bei älteren Schülern nicht über vier, bei jüngeren und schwächeren nicht über zwei betragen darf.

Diese Strafe darf nur von dem Lehrer selbst und nur in Gegenwart anderer Schüler vollzogen werden.

§ 9. Die geschärfte körperliche Züchtigung besteht:

1. in Schlägen mit einem dünnen, etwas biegsamen, knotenfreien Stöckchen von mäßiger Länge auf die inneren Flächen der Hand,

deren Anzahl die in § 8 angegebenen übersteigen, aber nicht über sechs betragen darf; oder

2. in Schlägen mit einem ebensolchen Stöckchen auf das nicht entkleidete Gesäß mit Vermeidung des Kreuzes, deren Anzahl nicht über acht betragen darf.

Die geschärfte körperliche Züchtigung ist nur bei Schülern, welche das zehnte Lebensjahr überschritten haben, und zwar die letztere Art (Ziffer 2) nur bei Knaben zulässig. Auch darf die letztere Art der Züchtigung nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (vgl. jedoch § 11, Abs. 3) stattfinden.

Die geschärfte körperliche Züchtigung soll in der Regel durch den Lehrer vollzogen werden; ausnahmsweise kann, wenn an der betreffenden Anstalt ein eigener Schuldiener angestellt ist, der letztere von der die Strafe verhängenden Behörde mit der Vollziehung beauftragt werden.

Die geschärfte körperliche Züchtigung kann vor der versammelten Schule vollzogen werden.

§ 10. Der strengere Schularrest besteht in der einsamen Einsperrung in einem dazu geeigneten, womöglich zum Schulgebäude gehörigen Gelasse bis zur Dauer von höchstens zwölf Stunden.

Derselbe ist nur zulässig gegen Schüler von mehr als zwölf Jahren.

Die Maximaldauer von zwölf Stunden darf durch Verteilung einer größeren Stundenzahl auf verschiedene Tage oder Tageszeiten nicht überschritten werden.

Bei Werktagsschülern ist die Ausdehnung in die Nachtzeit hinein (vom 1. Oktober bis 31. März in die Zeit nach abends sechs Uhr, vom 1. April bis 30. September in die Zeit nach abends neun Uhr) nicht gestattet.

Wenn ein geeignetes Lokal nicht zur Verfügung steht, darf der strengere Schularrest nicht angewendet werden.

Das Schulzimmer soll in der Regel nicht dazu benutzt werden.

Ausgeschlossen ist ferner die Benutzung des Ortsgefängnisses, außer bei Sonntags- oder Winterabendschülern im Falle grober Unbotmäßigkeit.

In der kalten Jahreszeit muß bei Vollziehung der Strafe der Schularrest geheizt sein.

Der Schularrest muß unter Beobachtung der nötigen Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers und auf Sicherheit gegen etwaige Feuersgefahr, sowie unter angemessener Obhut des Lehrers oder des Schuldieners, wo ein solcher vorhanden ist, vollzogen werden.

Findet die Einsperrung ausnahmsweise in einem Gelasse außerhalb des Schulgebäudes statt, so kann die Obhut auch dem Gemeindediener übertragen werden.

Von der verhängten Einsperrung sind die Eltern oder Kostherren zu benachrichtigen.

Vollzugskosten können dem Bestraften nicht auferlegt werden.

IV. Von der Zuständigkeit zur Verhängung von Schulstrafen.

§ 11. Den unständigen Lehrern steht gegen ihre Schüler die Verhängung der in § 4 aufgeführten Schulstrafen mit Ausnahme der geschärften körperlichen Züchtigung und des strengeren Schularrestes zu.

Die ständigen Lehrer sind außerdem befugt, gegen ihre Schüler die geschärfte körperliche Züchtigung (vgl. § 9) bis zu sechs Schlägen auf die Hand oder das Gesäß ausnahmsweise bei sehr groben Verfehlungen innerhalb der Schule, deren sofortige Abrügung unerläßlich ist, zu verhängen und zu vollziehen.

Die Zuziehung einer Aufsichtsperson (vergl. § 9, Absatz 3) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Übrigens ist jede von einem ständigen Lehrer verhängte geschärfte körperliche Züchtigung ins Schuldiarium unter Anführung der wesentlichen Thatumstände der Verfehlung einzutragen.

§ 12. Die Verhängung der geschärften körperlichen Züchtigung und des strengeren Schularrestes ist, abgesehen von der Bestimmung in § 11, Absatz 2, der Ortsschulbehörde (vergl. Ministerialverfügung vom 3. Mai 1866, Ziffer I, 11, Regierungsblatt von 1866, S. 182) vorbehalten.

Über die Verhängung und Vollziehung der von der Ortsschulbehörde ausgesprochenen Schulstrafen ist in dem Protokoll dieser Behörde das Erforderliche aufzunehmen.

§ 13. Den Oberlehrern und Aufsichtslehrern als solchen, sowie den Lehrerkonventen steht, unbeschadet der Bestimmungen in § 11, die unmittelbare Verhängung von Schularresten nicht zu (vergl. Ministerialverfügung vom 11. September 1865, Regierungsblatt von 1865, S. 385 ff. und Ministerialverfügung vom 18. Juni 1864, ebendaselbst S. 387.

Jedoch sind die Oberlehrer und Aufsichtslehrer im Sinne der Ministerialverfügung vom 11. September 1865, wie auch die an einzelnen Volksschulen angestellten Schulvorstände befugt, auch gegen Schüler, welche nicht ihrer Klasse angehören, wegen Unarten, welche gegen jene selbst oder vor ihren Augen begangen werden, die einfache körperliche Züchtigung zu verhängen, wenn die sofortige Bestrafung nach den Umständen geboten erscheint, während der betreffende Klassenlehrer nicht zur Stelle ist.

Die gleiche Befugnis kommt demjenigen Lehrer zu, welcher mit der nächsten Aufsicht über das Schulgebäude beauftragt ist.

§ 14. Findet der Ortsschulaufseher in Fällen, in welchen seine Zuständigkeit nicht etwa vermöge seiner Eigenschaft als zumaliger Lehrer nach § 11 begründet ist, sich veranlaßt, über einen Schüler eine Strafe zu verhängen, die er vom Lehrer vollzogen wünschte, so hat er sich mit diesem zuvor über die Art und das Maß zu verständigen, im Anstandsfalle aber die Sache durch die Ortsschulbehörde entscheiden zu

lassen (vergl. Ministerialverfügung vom 3. Mai 1866, Ziffer II, 13, Regierungsblatt von 1866, S. 186).

Der persönlichen Vornahme von körperlichen Züchtigungen der Schulkinder hat der Oberschulaufseher in solchen Fällen sich stets zu enthalten (vergl. ebendaselbst und § 8, Absatz 2 der gegenwärtigen Verfügung).

Diese Bestimmungen finden in Beziehung auf den Bezirkschulaufseher (vergl. Königliche Verordnung vom 23. August 1825, § 7, Regierungsblatt von 1825, S. 459) gleichmäßige Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 15. Die Beamten und Behörden der Volksschulaufsicht sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises die Schulzucht zu überwachen, in Handhabung derselben die Lehrer, zumal auf deren Anrufen, nach Kräften zu unterstützen und, wo Grund dazu vorliegt, nach Beschaffenheit der Umstände die entsprechenden Maßnahmen entweder durch die an sich zuständige Instanz zu veranlassen oder, soweit solches in ihrer eigenen Zuständigkeit liegt, zu treffen (vergl. insbesondere in betreff der Ortsschulbehörden, Ortsschulaufseher, Oberlehrer, Aufsichtslehrer und Lehrerkonvente die Ministerialverfügung vom 3. Mai 1866, Ziffer I, 1, 2, 6, 8 bis 11 und Ziffer II, 4, 6, 13, ferner die Ministerialverfügung vom 11. September 1865, litt. A Ziffer II, 2, 9, IV, V und litt. B, sowie die Ministerialverfügung vom 18. Juni 1864, Ziffer 7 c).

In Fällen, in welchen ein wirksamer Schutz der Schüler gegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes von seiten des Lehrers nach dem Ermessen der Oberschulbehörde nicht anders zu erreichen ist, ist die letztere befugt, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Lehrer in der Ausübung des Züchtigungsrechtes zu beschränken oder demselben solche ganz zu entziehen.

§ 16. Die Bestimmungen in § 38 der Ministerialverfügung vom 28. Dezember 1870, betreffend die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen, werden in ihrer Anwendung auf die Volksschulen hierdurch aufgehoben.

Übrigens ist hierbei die Absicht nicht darauf gerichtet, die Lehrer 2c. zum Gebrauche strengerer Zuchtmittel, als bisher gestattet war, irgendwie aufzumuntern, sondern nur darauf, dem gewissenhaften Ermessen derselben, wo solche strengere Zuchtmittel unerläßlich erscheinen, einen etwas erweiterten, wenngleich keineswegs unbeschränkten, sondern durch die vorstehenden Bestimmungen begrenzten Spielraum zu gewähren.

§ 17. Die gemeinschaftliche Verfügung der Königlichen Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 18. und 27. Oktober 1862, betreffend die Bestrafung von Forstvergehen unmündiger Kinder, ist infolge der neuen Forststraf- und Forstpolizeigesetzgebung (vergl. insbesondere Artikel 36, Absatz 2 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879) außer Wirkung getreten.

§ 18. Sämtliche zu Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung berufenen Lehrer, Beamten und Behörden werden beauftragt, je in ihrem Teile nach vorstehenden Bestimmungen sich zu achten.

Als innerhalb des bestehenden Rechtes im Wege der Dienstaufsicht erlassene dienstliche Anweisungen sind diese Vorschriften dazu bestimmt, den Maßstab für die dienstliche Verantwortung der genannten Lehrer, Beamten und Behörden gegenüber von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bilden. Ein Einschreiten der letzteren würde demgemäß, abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verantwortung, nicht nur in den Fällen, in welchen bei Anwendung einer Schulstrafe die für dieselbe vorgeschriebene Maximalgrenze überschritten wird, sondern auch dann stattfinden, wenn sonstigen in der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwidergehandelt wird.

Stuttgart, den 22. Mai 1880. (gez.) Geßler.

5. Badische Ministerialverordnung vom 23. April 1869, die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

§ 46. Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise seitens des Lehrers, Verweise seitens des Ortsschulrats, die Setzung oder Stellung des Schuldigen auf einen besondern Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückbehalten der betreffenden Schüler in der Schule oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagsschüler in den Nachmittagsunterricht und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu drei Stunden.

Die Einsperrung darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsschulrats erkannt werden. Werden Schüler in der Schule zurückbehalten, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. In diesem Falle wie bei der Einsperrung müssen die Schüler so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tage ihre Wohnung erreichen können.

§ 47. Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt, namentlich niemals gegen schwächliche Kinder. Nur bei beharrlichem, böswilligem Widerstande ist ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mit der Rute auf die Hand zulässig.

Wenn der Ortsschulrat auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat er die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

§ 48. Auf solche Vergehungen oder grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu schulden kommen lassen, und welche als Übertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 45) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Lehrer oder dem Ortsschulrat oder dem Vorsitzenden desselben mit Schulstrafen belegt werden.

§ 49. Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiß, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht in der Regel nur am Ende eines Monats oder einer Woche. Nur bei den Schülern der untersten Jahreskurse darf es auch häufiger geschehen.

6. Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. Ministerialerlaß, die Ausübung der Strafgewalt der Lehrer betreffend. Vom 18. März 1876.

Im allgemeinen ist die Anwendung von härteren Schulstrafen, insbesondere aber von körperlichen Züchtigungen möglichst zu vermeiden oder auf das kleinste Maß zu beschränken. Je seltener und in je geringerem Maße in einer Schule gestraft zu werden braucht, desto besser ist es in ihr um die Lösung der erziehlichen Aufgabe bestellt, und diejenige Schule wird — möchte in derselben auch noch soviel gelehrt und gelernt werden — als eine gute nicht bezeichnet werden können, in welcher der Stock regiert und nur die Furcht vor der Strafe das treibende Element ist.

Die wünschenswerte Beschränkung der Schulstrafen wird aber hauptsächlich dadurch bedingt, daß der Lehrer sich's angelegen sein läßt, dem, was eine Strafe nötig machen würde, möglichst vorzubeugen, was ihm wiederum um so eher gelingen wird, je mehr er gegen sich streng in der Erfüllung seines Berufs, je gemessener und besonnener sein Verhalten den Schülern gegenüber ist, je sorgfältiger er alles in der Schule durch eine bestimmte Ordnung geregelt hat, je mehr er die Schüler unter Aufsicht und in Thätigkeit zu halten weiß und je mehr er Ernst und Freundlichkeit zu paaren und Strenge und Milde an rechter Stelle eintreten zu lassen versteht. Ein nachlässiger Lehrer hat nachlässige Schüler, ein Lehrer, welcher den Vortrag nicht klar und faßlich zu machen weiß, zuviel aufgiebt und die Bearbeitung des Aufgegebenen nicht gehörig vorbereitet, nicht auf Ordnung und Pünktlichkeit sieht, von Leidenschaftlichkeit und Übereilungen sich nicht freihält, wird fortwährend strafen müssen; die Schuld davon liegt aber bei ihm selbst.

Es giebt indes Fälle, wo auch der ruhigste, pünktlichste und sorgsamste Lehrer, der zu seinen Schülern in einem väterlichen Verhältnisse steht, zu strafen sich genötigt sieht. Dann gehe der Lehrer mit den Strafmitteln sparsam und vorsichtig um. Wo ein strafender Blick, ein drohender Finger genügt, da folge kein strafendes Wort, wo eine Erinnerung ausreicht, da komme es nicht zum Verweise oder zur Androhung schärferer Maßregeln. Wenn auf diese Weise mit den Strafmitteln haus gehalten wird, so erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung.

Die stärkeren Maßregeln, mit denen gedroht werden kann und die dann eintretenden Falls konsequenterweise auch angewendet werden müssen, sind Ehrenstrafen, Strafarbeiten, Freiheitsentziehung und körperliche Züchtigung.

Andere Ehrenstrafen als ernsten Tadel, wobei Schimpfwörter und Spitznamen zu vermeiden sind, und Heruntersetzen sollen in der Volksschule nicht angewendet werden.

Andere Strafarbeiten als Nachholung der fahrlässig versäumten oder leichtsinnig gefertigten Arbeiten oder schlecht gelernten Aufgaben sollen nicht vorkommen.

Als Freiheitsentziehung dient das Nachsitzen der Schüler. Die Nachsitzenden müssen aber beschäftigt und von einem Lehrer beaufsichtigt werden.

Die körperliche Züchtigung ist nur ausnahmsweise und erst dann in der Schule anzuwenden, wenn andere Strafen sich als unwirksam erwiesen haben, oder bei einer durch andere Mittel nicht wohl zu bemeisternden boshaften Neigung, bei Widersetzlichkeit, beharrlichem Ungehorsam, frecher Lüge, Tierquälerei und dergleichen Ausbrüchen sittlicher Roheit und Gefühllosigkeit. Bezüglich auf die Vollziehung derselben ist folgendes zu beachten:

1. Bei Kindern unter acht Jahren soll eine körperliche Züchtigung überall nicht stattfinden.

2. Bei älteren Schulkindern sollen zur Ausführung der Züchtigung nur biegsame Ruten oder dünne, nicht über einen kleinen Finger starke Stöcke angewendet werden. Diese Züchtigungsinstrumente sind im Schulschranke aufzubewahren und aus diesem nur, wenn die Züchtigung vollzogen werden soll, herauszuholen.

Schläge mit der Hand oder der Faust, mit dem Buche oder dem Lineale sind unstatthaft.

3. Schläge auf den Kopf oder in das Gesicht und auf die Hand oder die Fingerspitzen, sowie Schläge und Stöße auf das Rückgrat dürfen nicht vorkommen. Der Körperteil, welchen die Schläge zu treffen haben, das Gesäß und seine Umgebung, darf selbstverständlich nicht entblößt werden.

4. Die Zahl der Stock- oder Rutenschläge soll bei einer Züchtigung in der Regel nicht über fünf, in keinem Falle aber über zehn betragen. Eine solche Züchtigung darf sich an einem Vor- oder Nachmittage nicht wiederholen.

5. Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nötig hält, so hat er dem Ortsschulaufseher Anzeige zu machen, welcher nach Befinden die Behandlung der Sache im Ortsschulvorstande einzuleiten hat.

6. Eine körperliche Züchtigung, welche als Strafe verhängt wird, soll nicht im Augenblicke des Zornes oder der Aufwallung und solange das Kind sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern erst dann, wenn der Bestrafende sich von jeder Aufregung frei fühlt, und nur im freien Raum des Lehrzimmers vollzogen werden. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, die Züchtigung auf das Ende der Lehrstunde oder des Unterrichts zu verschieben.

7. Über die Erteilung einer körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben ein Eintrag in das Klassenbuch zu machen.

Schließlich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei genauer Einhaltung der obigen Bestimmungen gegen den Vorwurf, die Grenzen des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können.

Ebenso ist zu erinnern, daß eine rohe Behandlung der Kinder durch Stoßen, Raufen, Zausen, Werfen zur Erde oder an die Wand zu den Mißhandlungen gehören, welche nachdrücklich gerügt und unter Umständen zum Gegenstande besonderer disciplinarischer Untersuchung gemacht werden müssen.

Überschreitungen des Züchtigungsrechtes können nach Art. 51 des Volksschulgesetzes Gegenstand strafrechtlicher Ahndung oder der Bestrafung auf dem Disciplinarwege werden. Letztere kann sich nach Umständen auch darauf erstrecken, daß dem Lehrer das Recht, körperliche Züchtigungen selbst vorzunehmen, auf längere oder kürzere Zeit abgesprochen wird, auch wenn eine vorgekommene Mißhandlung bereits im gerichtlichen Wege bestraft sein sollte.

7. Ministerialverordnung über die innere Einrichtung des Volksschulwesens im Großherzogtum Sachsen-Weimar. Vom 20. März 1875.

§ 8. 7. Schulstrafen. d. Die körperliche Züchtigung kann in der Volksschule nicht ganz entbehrt, soll aber nur in seltenen Fällen angeordnet werden und zwar da, wo bei erheblichen Fehlern andere Strafen sich wiederholt als unwirksam erwiesen haben, oder bei einer durch andere Mittel nicht wohl zu bemeisternden boshaften Neigung oder Widerspenstigkeit.

Selbstverständlich ist aber auch in diesen Fällen jedesmal die Individualität des Falles und des Kindes wohl zu berücksichtigen und nur da, wo aus ihr keine mildere Behandlung sich rechtfertigen würde, die körperliche Züchtigung anzuwenden.

Danach wird es namentlich vorkommen können, daß im sonst geeigneten Falle die körperliche Züchtigung bei hartnäckiger, frecher Lüge, bei Widersetzlichkeit, mutwilliger Mißhandlung jüngerer schwacher Kinder, Tierquälerei, Baumfrevel in Wiederholungsfällen und bei Diebstählen ernsterer Art angewendet wird.

Da die körperliche Züchtigung auf die leibliche Schmerzempfindung nicht allein gerichtet ist, und der strafende Lehrer an des Vaters Stelle dem schuldigen Kinde gegenüber steht, so hat sich der Lehrer vor, während und nach der Strafe vor Gleichgiltigkeit und kaltem Spotte ebensosehr, wie vor leidenschaftlicher Erregtheit und nachtragendem Zürnen zu hüten.

In manchen Fällen wird es sich empfehlen, die Züchtigung auf das Ende der Lehrstunde oder des Unterrichtes zu verschieben.

Als Züchtigungsinstrument ist nur ein dünnes, biegsames Stöckchen zulässig, welches auch während des Unterrichts im Schulschranke aufbewahrt und nur, wenn Körperstrafen notwendig werden, hervorgeholt wird.

Schmerzerregende Strafen am Kopfe, auf dem Rücken oder den Händen sind zu vermeiden.

Bei Mädchen sollten überhaupt und bei Kindern in den ersten zwei Schuljahren körperliche Strafen nicht angewendet werden.

8. Verfügung der herzoglich anhaltischen Regierung, die körperliche Züchtigung der Schulkinder betr. Vom 22. Febr. 1875.

1. Die Strafe der körperlichen Züchtigung kann eintreten, wo ein Schüler Zuchtlosigkeit, Trotz, Lügenhaftigkeit, unverbesserlichen Hang zur Trägheit und überhaupt solche Böswilligkeit oder sittliche Stumpfheit bekundet, daß andere Disciplinarmittel sich als fruchtlos erweisen. In solchen Fällen können mit Zustimmung des Ortsschulinspektors auch Handlungen der Schüler außerhalb der Schule mit der genannten Strafe belegt werden. Die wird besonders dann geschehen müssen, wenn grobes Ärgernis gegeben ist, oder wo die Vermutung Grund hat, daß die Eltern solche Vergehungen nicht gebührend bestrafen.

Mädchen gegenüber ist die körperliche Züchtigung wegen empfindlicheren Schamgefühls und der größeren Gefahr der Verschüchterung in der Regel nicht und nur äußersten Falles mit steter Berücksichtigung des weiblichen Zartgefühles anzuwenden. Ebenso ist das Schlagen von Kindern während der ersten zwei Schuljahre durchaus verboten.

2. Die Züchtigung darf niemals in Aufregung oder Jähzorn und nicht in einer der Gesundheit des Schülers nachteiligen Weise geschehen. Sie soll nur mittels eines dünnen Rohrstockes erfolgen, welcher für den einzelnen Fall immer erst besonders hervorgeholt wird, sonst aber weder in der Hand des Lehrers sich befinden, noch offen daliegen soll. Alles andere Schlagen ist untersagt.

3. Für das Maß der Züchtigung ist der Lehrer verantwortlich, welcher dieselbe erteilt. Gerichtliches Einschreiten hat er nach der bestehenden Gesetzgebung dann zu erwarten, wenn die Züchtigung in Mißhandlung ausartet, oder der Gesundheit des Kindes schadet, während die vorgesetzte Dienstbehörde sowohl in diesem Falle, als auch überall da einschreiten wird, wo die Züchtigung aus pädagogischen Gründen unstatthaft war, oder im Widerspruche mit unseren Bestimmungen steht.

Auch bei diesem Anlasse sprechen wir wiederholt die Erwartung aus, daß es gelingen werde, die nötige Ordnung und Disciplin durch gelindere Mittel gehörig aufrecht zu erhalten und daß der sittliche Ernst und der Geist der Ordnung, welchen die Lehrer in ihren Schulen zur Geltung bringen, die Anwendung jener Strafart nur ausnahmsweise nötig machen werde.

9. Großherzogtum Hessen. Ministerialerlaß, die in der Volksschule zulässigen Disciplinarmittel betr. Vom 31. März 1876.

§ 3. Hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung insbesondere ist folgendes zu beobachten:

1. Die Strafe der körperlichen Züchtigung als das äußerste Schuldisciplinarstrafmittel ist nur dann anzuwenden, wenn sich nach der

Individualität und dem ganzen Verhalten eines Schülers alle übrigen Schulstrafen als unwirksam erweisen, namentlich wenn Schüler in Trägheit oder Lügenhaftigkeit versunken sind, offenbaren Trotz und Böswilligkeit an den Tag legen oder die Gesetze der Zucht und Moral gröblich verletzen, also insbesondere in Fällen hartnäckiger Lüge, bei frecher Widersetzlichkeit, mutwilliger und boshafter erheblicher Mißhandlung jüngerer Kinder, schwereren Fällen von Tierquälereien, wiederholter vorsätzlicher Beschädigung von Bäumen und öffentlichen Denkmalen und wissentlichem Diebstahl.

2. Da die körperliche Züchtigung nicht allein auf die leibliche Schmerzempfindung gerichtet ist und der strafende Lehrer an des Vaters Stelle dem schuldigen Kinde gegenüber steht, so hat sich derselbe vor, während und nach der Strafe ebenso sehr vor Gleichgültigkeit und kaltem Spotte, wie vor leidenschaftlicher Erregtheit zu hüten.

3. Als Züchtigungsinstrument ist nur ein dünnes schwaches Stöckchen zulässig, welches nur für diesen Gebrauch bestimmt, während des Unterrichts nicht zu anderen Zwecken in der Hand des Lehrers sich befinden oder offen liegen soll, sondern im Schulschranke aufzubewahren ist und nur hervorgeholt werden darf, wenn die Notwendigkeit einer Körperstrafe eintritt. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, die Züchtigung erst nach Schluß des Unterrichtes vorzunehmen.

4. Schläge an Kopf oder Gesicht, auf Rücken oder Hände, Zausen an den Ohren oder Raufen an den Haaren, Schlagen oder Stoßen mit Hand oder Faust sind zu vermeiden.

5. Bei Mädchen und bei Kindern in den beiden ersten Schuljahren dürfen überhaupt körperliche Strafen nicht angewendet werden.

6. Für das Maß der Züchtigung ist der Lehrer verantwortlich, welcher dieselbe erteilt. Gerichtliches Einschreiten hat er nach der bestehenden Gesetzgebung dann zu erwarten, wenn die Züchtigung in Mißhandlung ausartet oder der Gesundheit des Kindes schadet, während die vorgesetzte Schulbehörde sowohl in diesem Falle, als auch überall da einschreiten wird, wo die Züchtigung aus pädagogischen Gründen unstatthaft war oder in Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen steht.

§ 4. Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege, auf den häuslichen Fleiß, wie überhaupt auf das Verhalten der Schüler außerhalb des Unterrichtes. Der Lehrer ist also befugt, bei Ungezogenheiten gemeiner Art mit den innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafakt vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Übereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- oder Züchtigungsrecht.

10. Verfügung des Kreisschulvorstandes zu Wildungen an Lehrer und Ortsschulaufseher des Ederkreises (Waldeck). 1886.

Wenn wir auch das dem Lehrer nach § 77 der Schulordnung vom 9. Juli 1855 zustehende Recht der Zucht an und für sich nicht weiter beschränken wollen, als dies durch den zweiten Satz des genannten Paragraphen bereits geschehen ist, wo es heißt: „Die Bestrafung der Kinder muß aber gerecht und dem Vergehen entsprechend sein und nichts enthalten, was das körperliche oder geistige Wohl derselben gefährdet“, so geben uns doch mehrere Vorkommnisse aus jüngster Zeit Veranlassung, diese Bestimmung mit Nachdruck in Erinnerung zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß derjenige Lehrer als der tüchtigste anzusehen ist, welcher die Schuldisciplin ohne häufigere körperliche Züchtigungen, wenn sie auch nicht ganz vermieden werden können, in der Regel auf solche Fälle zu beschränken weiß, in denen andere Strafmittel erfolglos geblieben sind oder in denen eine von einem Schüler begangene Roheit gesühnt werden muß. Die Züchtigung von Mädchen wird in der Regel ganz unnötig sein. Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Züchtigung, wie sie überhaupt niemals im Zorn oder in der Leidenschaft vorgenommen werden darf, weniger die Erregung körperlichen Schmerzes, als eine Einwirkung auf das Ehrgefühl des Kindes zum Zwecke hat. Wenn nun auch der Lehrer, soweit es sich um flagrante Überschreitungen des Züchtigungsrechtes handelt, einer scharfen Kontrolle von seiten der Eltern und damit auch seiner Vorgesetzten unterworfen ist, so ist von letzteren das Aufsichtsrecht, soweit es sich um die Beobachtung gesunder pädagogischer Grundsätze handelt, doch nur schwer zu handhaben. Hier wird es vielmehr auf die Selbstbeobachtung und Selbsterziehung des Lehrers in erster Linie ankommen. Um den Lehrern hierzu immer neue Veranlassung zu geben, ordnen wir daher an, daß für jede Schule ein Strafprotokollbuch angelegt werde. In dieses Strafbuch ist vom Lehrer über jede von ihm verhängte Arreststrafe oder körperliche Züchtigung eine kurze Notiz aufzunehmen, welche enthalten muß: 1. den Tag der Züchtigung, 2. Namen und Alter des Kindes, 3. Ursache der Bestrafung, 4. Art der Bestrafung (Rutenhiebe, Stockschläge und deren Zahl Arreststrafen und Dauer derselben), 5. das Handzeichen des Lehrers. Bei Prüfungen, Revisionen &c. sind diese Bücher stets vorzulegen.

III. Entscheidungen des Reichsgerichts, das Züchtigungsrecht der Lehrer betreffend.

1. Das Erkenntnis des III. Strafsenats des Reichsgerichts (Landgericht Detmold), daß durch die Landesgesetzgebung über die Schuldisciplin die Anwendung der §§ 223 und 340 des Strafgesetzbuchs nicht eingeengt werden kann, sowie über Züchtigung und Mißhandlung. Vom 14. April 1880.

Aufhebung des Urteils auf Revision des Staatsanwalts und Zurückweisung. Gründe: Nach der thatsächlichen Feststellung des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold hat der angeklagte Lehrer bei der Züchtigung des Knaben G. das rechte Maß überschritten, indessen ist die Züchtigung für die Gesundheit des Knaben ohne jede nachteilige Folge geblieben.

Das Landgericht hat deshalb den Lehrer von der Anklage wegen körperlicher Mißhandlung freigesprochen; es nimmt unter Bezugnahme auf die lippesche Gesetzgebung an, das ein gerichtlich strafbarer Mißbrauch des Züchtigungsrechtes nicht vorliege.

Das Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 verordnet:

§ 95. Überschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, so hat der Schulvorstand, wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§ 96. Machen aber die Lehrer von dem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen, so haben sie eine kriminelle Bestrafung zu gewärtigen (§ 284 des Kriminalgesetzbuches).

Im Anschluß an diese gesetzliche Bestimmung schreibt das Cirkularreskript des Fürstlichen Kabinettsministeriums vom 28. Mai 1862 (Gesetzsammlung, Band V, S. 102) den Untergerichten vor:

a) Wenn die dem gezüchtigten Kinde zugefügte Beschädigung so erheblich ist, daß sie eine länger als drei Monat dauernde Krankheit u. s. w. (§ 159 sub 2 und 3 des Strafgesetzbuches) zur Folge gehabt hat, die Akten an das Kriminalgericht einzusenden,

b) in Fällen verursachter geringfügiger Gesundheitsstörungen (§ 159 sub 4) Polizeistrafen zu erkennen,

c) andere Fälle der Überschreitung des Züchtigungsrechts der Lehrer jedoch, in denen keine Krankheit eingetreten ist, welche also für die Gesundheit der Schüler ohne nachteilige Folgen geblieben sind (z. B. bei kleinen Sugillationen, bei lediglich vorhandener schmerzhafter Anschwellung oder augenblicklicher Ungelenkigkeit

der geschlagenen Körperteile) an die betreffenden Schulvorstände zur Beförderung der disciplinarlichen Ahndung zu verweisen.

Mit Recht macht die eine Verletzung strafrechtlicher Normen rügende Revision der Staatsanwaltschaft geltend, daß sich der Begriff der Körperverletzung jetzt nach dem Reichsstrafgesetzbuch bestimme.

Dagegen läßt sich der Schlußfolgerung der Staatsanwaltschaft darin nicht beipflichten, daß infolge veränderter Begriffsbestimmung der Körperverletzung der Sinn der Vorschriften des Volksschulgesetzes ein anderer geworden wäre. Auch ergiebt sich aus der Vergleichung der Bestimmungen einerseits der §§ 95 und 96 untereinander und mit den einschlägigen Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches vom 5. August 1843, daß das Volksschulgesetz seine von der Fortdauer der Gültigkeit dieses Kriminalgesetzbuches an sich unabhängige Anordnung in dem Sinne getroffen hat, in welchem das Cirkularreskript dieselben erläutert.

In diesem Sinne würde deshalb das Volksschulgesetz auch jetzt noch in Anwendung zu bringen sein, wenn ihm nicht die Autorität der reichsgesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches entgegenstände.

Nach § 223 des Strafgesetzbuches wird jeder, welcher vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark; nach § 340 wird ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Widerrechtlichkeit; soweit also die Landesgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit einem Beamten ein Züchtigungsrecht erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs sich darstellt. Die Landesgesetzgebung mag dann Bestimmungen darüber treffen, gegenüber von welchen Schülern eine Züchtigung zulässig sei, was als Züchtigung gegenüber von Schülern anzusehen, welche Züchtigungsmittel in Anwendung zu bringen seien, unter welchen Voraussetzungen das Züchtigungsrecht auszuüben sei, und die einzelnen zugelassenen Züchtigungsmittel anzuwenden seien. Aber Bestimmungen in der Richtung, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, ungeachtet die Züchtigung ihrer äußeren Erscheinung nach unter den § 223 des Reichsstrafgesetzbuchs fällt und ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Willensbestimmung, leglich darum, weil sie ohne nachteilige Folgen für die Gesundheit der Schüler geblieben sind, kriminell nicht gestraft, sondern ausschließlich der disciplinellen Ahndung vorbehalten werden sollen, gehören nicht mehr zur Regelung der Schuldisciplin; sie würden beanspruchen, den im Reichsstrafgesetzbuche normierten Thatbestand der Körperverletzung und die gerichtliche Zuständigkeit einzuschränken und aus diesem Grunde können sie der Bestimmung

des Reichsstrafrechts gegenüber nicht aufrecht erhalten werden. Wenn also das angegriffene Urteil seine Annahme, daß der Angeklagte im vorliegenden Falle das ihm zustehende Züchtigungsrecht in gerichtlich strafbarer Art nicht überschritten habe, ausschließlich darauf stützt, daß das lippesche Volksschulgesetz eine strafrechtliche Verfolgung der Lehrer nur eintreten lasse, wenn eine Gesundheitsbeschädigung des gezüchtigten Kindes vorliegt, eine solche aber im vorliegenden Falle nicht eingetreten sei, so verletzt es die angezogenen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs.

Nun ist allerdings nicht jede das rechte Maß überschreitende Züchtigung kriminell strafbar; es ist vielmehr anzuerkennen, daß es Überschreitungen giebt, welche nur disciplinell strafbar bleiben, aber die Feststellungen des Vorderrichters reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, ob bei richtiger Grenzscheidung zwischen disciplinell und kriminell strafbaren Ausschreitungen des Lehrers die von dem Vorderrichter festgestellte Handlung auf jener Seite liege. — Zunächst kann die Grenze nur in Frage kommen, wenn es feststeht, daß der Lehrer in Ausübung des Züchtigungsrechtes geschlagen hat. Eine Mißhandlung, welche nur unter dem Vorwande dieser Ausübung eines Züchtigungsrechtes erfolgt ist, ist widerrechtlich und fällt deshalb unter das Strafgesetz. Sollte aber das Züchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage, ob ein Exceß in der Ausübung desselben vorliege.

Es kommt diesfalls vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwickelung des Zöglings fördern soll, daß auch das Züchtigungsrecht nur zur besseren Erreichung dieses Zweckes eingeräumt ist. Der Umfang des Rechts wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Objektiv liegt eine Überschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch die Schulgesetze gezogen sind oder aus der begrifflichen Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechtes sich ergeben. Der der Betrachtung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die notwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, weil jenem Zweck entsprechenden Züchtigung anzunehmen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Züchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb des Kreises der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafterweise durch die Züchtigung einen solchen schweren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen.

Selbstverständlich muß die Beantwortung der Frage, ob der Lehrer strafrechtlich für seinen Erfolg hafte, der nicht innerhalb des Kreises

der Wirkungen liegt, welche als die natürliche oder naturnotwendige Folge einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung zu betrachten sind, und ob ihm derselbe zum Vorsatz oder wenigstens zur Culpa zuzurechnen sei, außer der Beschaffenheit und Art der Handhabung des Strafmittels und der Schwere der eingetretenen Folge auch die Individualität des gezüchtigten Kindes, etwaige Zartheit der Konstitution, abnorme körperliche oder psychische Disposition in Betracht gezogen werden. Zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung gehört, daß der Lehrer wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten hat, daß er bei dem, was er that, der Ausschreitung sich bewußt gewesen ist.

Sodann umfaßt das Züchtigungsrecht, wenn es innerhalb der aus vorstehendem sich ergebenden Grenze bleibt, zugleich das Urteil darüber, ob in einem einzelnen Falle eine Verschuldung des Zöglings vorliegt, und, wenn dies der Fall ist, ob ein genügender und geeigneter Anlaß gegeben sei, eine Züchtigung eintreten zu lassen, welches von mehreren erlaubten Züchtigungsmitteln und in welchem Grade dasselbe anzuwenden sei. Die Sorge dafür, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise gerecht und zweckmäßig ausgeübt werde, ist zunächst Aufgabe der Schule; sie wird ihren Diener disciplinell zur Verantwortung ziehen, wenn er sich in diesen Beziehungen verfehlt. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt nicht schon um deswillen vor, weil die innerhalb der oben gezogenen Grenze vorgenommene Züchtigung auf einem objektiv unrichtigen Urteil über das Verschulden des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht; dagegen wird die innerhalb jener Grenze vorgenommene Züchtigung kriminell strafbar, wenn der Lehrer das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise mißbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtiget oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende Strafe verfügt, daß er züchtiget, um zu mißhandeln, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung gesetzlich untersagt ist und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zweck der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehen war. Hiernach genügt es nicht, wenn der Vorderrichter die kriminelle Strafbarkeit des Angeklagten dadurch allein ausgeschlossen erachtete, daß die Züchtigung nach seiner Feststellung ohne nachteilige Folgen für den Knaben geblieben ist, es war vielmehr zu untersuchen und festzustellen, ob auch eine Überschreitung nach der zuletzt gedachten Richtung ausgeschlossen ist."

2. Das Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 30. Juni 1881. (Kreis Unterfranken und Aschaffenburg.)

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Der Angeklagte hatte in der Revision geltend gemacht, daß das angefochtene Urteil den § 340 des Strafgesetzbuchs auf die in demselben festgestellten Thatsachen unrichtig angewendet habe.

Das erkennende Gericht hat als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte bei dem ihm als Lehrer obliegenden Abhalten der Sonntagsschule zu M. im dortigen Schulzimmer am 20. März l. J., einem Sonntage, als die Sonntagsschüler ungeachtet der Mahnung zur Ruhe wiederholt Lärm und Geschrei erregt hatten, den Sonntagsschüler F., im Alter von 14 Jahren, dessen Stimme er im Geschrei zu erkennen glaubte, mit einem Haselnußstöckchen fünf Schläge und hierunter zwei auf den linken Oberarm in der Art versetzte, daß an letzterem zwei stark mit Blut unterlaufene Striemen von 8 cm Länge mit teilweiser Trennung der Oberhaut und mit einer Geschwulst von 10 cm Länge und 5 cm Breite hierdurch verursacht wurden.

Da nun nach Ziffer VI der Disciplinarordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. November 1870 die körperliche Züchtigung von Sonntagsschulpflichtigen die vorgängige Zustimmung des Lokalschulinspektors ausnahmslos erfordere, der Nachweis aber, daß diese Zustimmung erteilt worden sei, nicht vorliege, da ferner nach derselben Vorschrift in der Regel die körperliche Züchtigung durch Austeilung von höchstens sechs Streichen auf die flache Hand mittels einer Rute, für schwerere Vergehen jedoch durch Austeilung bis zu sechs Streichen auf das Hinterteil zu vollziehen sei, und der Angeklagte dieser ihm bekannten Vorschrift im gegebenen Falle entgegengehandelt habe, so hat das Gericht, nachdem der Angeklagte wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten habe, gefolgert, daß der Angeklagte sich des Vergehens im Amte nach § 340 schuldig gemacht habe.

Eine rechtsirrige Anwendung dieser Bestimmung des Strafgesetzbuchs auf die festgestellten Thatsachen läßt sich nicht erkennen. Hiernach hat der Angeklagte bei dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung des Sonntagsschülers gewußt, daß ihm allein eine Befugnis, denselben körperlich zu züchtigen, überhaupt nicht zustehe, daß vielmehr körperliche Züchtigung ohne Ausnahme nur nach vorgängiger Zustimmung des Lokalschulinspektors zulässig sei. Hierdurch sind die von der Revision hinsichtlich der als oftmals gar nicht ausführbar hingestellten Disciplinarordnung erhobenen Bedenken beseitigt, da der Angeklagte zufolge der Annahme des Urteiles wissentlich der Vorschrift zugegengehandelt hat, welche ihm als die ihn verpflichtende bekannt war, mithin auch als maßgebend für ihn entscheidend sein mußte. Das Urteil hat sodann, indem es anführt, es liege der Nachweis über eine Zustimmung des Lokalschulinspektors zur Erteilung der fraglichen Züchtigung nicht vor, ausgesprochen, daß der Angeklagte diese Zustimmung vor der verhängten Züchtigung nicht erholt hat, da aus der in den Entscheidungsgründen enthaltenen Darstellung des Hergangs hervorgeht, daß der Angeklagte, als er, vor der Thüre des Schulzimmers stehend, in demselben Lärm und Geschrei hörte, in dieses eintrat und sofort den Schüler, dessen Stimme er zu erkennen glaubte, durch die ihm versetzten Streiche züchtigte.

Begründet demzufolge das angegriffene Urteil ohne Rechtsirrtum, daß der Angeklagte der Rechtswidrigkeit bei der fraglichen Züchtigung sich bewußt gewesen, so erscheint diese letztere um so weniger gerechtfertigt, als nicht bloß die Art des gewählten Züchtigungsmittels, sondern auch das angewendete Maß der Bestrafung als unzulässig in Betracht zu kommen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes in jedem Falle alsdann als gegeben aufzufassen sei, wenn Streiche auf andere Körperteile, als es die Disciplinärvorschrift gestattet, versetzt worden sind. Das Urteil stellt aber hinsichtlich der erteilten Streiche fest, daß durch die an der Außenseite des Oberarmes des Knaben verursachten, stark mit Blut unterlaufenen Striemen teilweise die Oberhaut getrennt wurde. In einer derartigen, einer Heilung bedürftigen Verletzung des Körpers kann eine Überschreitung der für die Aufrechthaltung der Schulzucht nötigen Grenze der Züchtigung gefunden werden. Das Züchtigungsrecht darf, weil es sich aus dem Erziehungsrechte ableitet, die Zwecke dieses nicht so weit außer acht lassen, daß es im Widerspruche mit der Aufgabe der Erziehung, statt diese nötigenfalls durch Schmerzerregung zu fördern, die körperliche Integrität des Bestraften gefährdet oder verletzt.

3. Ausübung des Züchtigungsrechtes gegen die Bestimmungen der Schulordnung macht die Züchtigung zu einer strafbaren Körperverletzung.

Erkenntnis des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 29. September 1881 in der Strafsache wider den Lehrgehilfen M. wegen Körperverletzung.

Das Hauptverfahren war gegen den Angeklagten wegen dreier von ihm in seiner Eigenschaft als Beamter, nämlich als Lehrgehilfe, in der Ausübung seines Amtes in der Ortsschule zu N., an den Schulkindern N. N. und N. verübten Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne der §§ 230, Abs. 2 und 231, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs eröffnet worden. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung beantragt, den Angeklagten wegen dreier Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung im Amte im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuchs zu verurteilen. Das Landgericht hat hinsichtlich der drei Fälle weder den einen, noch den anderen der vorbezeichneten Reate als zutreffend erachtet und demgemäß den Angeklagten freigesprochen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche sich auf die Anfechtung der Freisprechung hinsichtlich der an N. und N. durch Schläge an den Kopf, beziehungsweise auf den Rücken verübten Vergehen der Körperverletzung beschränkt, stützt sich auf die Verletzung des § 340 des Strafgesetzbuchs.

Diese Rüge ist begründet.

Das Landgericht hat als erwiesen bezeichnet, der Angeklagte habe, in Ausübung seines Amtes in dem Schulzimmer zu N., dem rc. N. mit

der Hand einen Schlag an den Kopf, eine sogenannte Ohrfeige gegeben und dem ꝛc. N. mit dem Schulstock einen Schlag auf den Rücken versetzt, welcher kurz darauf als roter Streifen sichtbar gewesen.

Die Verneinung des Thatbestandes des § 340 des Strafgesetzbuchs ist in den Urteilsgründen in folgender Weise motiviert: „Mit diesen Strafen hat zwar der Angeklagte die Schulordnung verletzt, sofern er nach dieser zu einer solchen Züchtigung nicht berechtigt ist. Da jedoch in diesen Handlungen an und für sich mehr als eine zur Strafe zugefügte körperliche Züchtigung nicht zu erblicken war und die Überschreitung der Schulordnung allein die Züchtigung noch nicht als eine strafbare Körperverletzung erscheinen läßt, eine solche im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuchs vielmehr, wo es sich um Anwendung einer an sich zulässigen Strafzüchtigung handelt, nur dann vorliegen würde, wenn durch dieselbe die Gesundheit gefährdet worden wäre, was in den vorliegenden Fällen in keiner Weise zutrifft, so war der Angeschuldigte freizusprechen.“

Diese Ausführung vermag die Freisprechung, soweit sie angefochten worden, beziehungsweise die Verneinung des Thatbestandes des § 340 cit. nicht zu rechtfertigen.

Es ist zunächst außer Zweifel, daß die Strafbestimmung dieser Gesetzesstelle nicht bloß Fälle der Gesundheitsbeschädigung, sondern auch Fälle der körperlichen Mißhandlung umfaßt. Es ist anzunehmen, daß das Landgericht durch seine Feststellung: die Gesundheit der beiden Knaben sei nicht „gefährdet“ worden, das Vorliegen einer Gesundheitsbeschädigung verneinen wollte. Es kann daher nur der Thatbestand einer körperlichen Mißhandlung in Frage kommen.

Das Vergehen des § 340 ist durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bedingt. Das Strafgesetz findet also keine Anwendung, wenn zur Vornahme einer an sich die Thatbestandsmerkmale des § 340 enthaltenden Handlung eine Berechtigung vorlag. Hierher gehört insbesondere der Fall des Schulzüchtigungsrechtes.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Ausübung der Schulzucht durch einen unständigen Lehrer der Volksschule.

In Württemberg ist, abgesehen von älteren Bestimmungen, in der Generalverordnung vom 26./31. Dezember 1810 die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafmittel der Volksschule anerkannt. Die Erlassung näherer Vorschriften über die Schuldisciplin hat jene Generalverordnung, welcher Gesetzeskraft zukommt, der Schulordnung vorbehalten.

Durch das Schulgesetz vom 29. September 1836 ist eine Änderung des bestehenden Rechtes nicht eingetreten (vgl. § 79 dieses Gesetzes).

In der Folge sind von dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in neuer Verfügung vom 22. Mai 1880 in Beziehung auf die Anwendung der körperlichen Züchtigung in der Volksschule nähere Vorschriften erlassen worden.

Nach denselben sind die Lehrer, was die Art der Vollziehung der körperlichen Züchtigung anbelangt, nur zu einer bestimmten Anzahl von Streichen auf die innere Handfläche, beziehungsweise auf das Gesäß befugt. Jede andere Art körperlicher Züchtigung ist untersagt; „namentlich dürfen die Schüler nicht auf andere Körperteile, z. B. nicht an und auf den Kopf, auf den Nacken oder Rücken u. s. w. geschlagen, nicht an den Haaren gerauft oder sonst in irgend einer Weise körperlich mißhandelt werden" (§ 7).

Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte, welcher die beiden Schulknaben an den Kopf, beziehungsweise auf den Rücken geschlagen, jene Vorschriften nicht eingehalten. Seine Handlungen waren sonach unberechtigte.

Es muß angenommen werden, daß das Landgericht, als es in seinen Urteilsgründen ausführte: der Angeklagte habe zwar „die Schulordnung verletzt, sofern er zu einer solchen Züchtigung nicht berechtigt gewesen", allein „die Überschreitung der Schulordnung allein lasse die Züchtigung noch nicht als eine strafbare Körperverletzung erscheinen", durch den Ausdruck „Schulordnung" die in der Ministerialverordnung vom 22. Mai 1880 enthaltenen Vorschriften bezeichnen wollte.

Darüber, ob der Angeklagte diese „Schulordnung" wissentlich überschritten hat, sowie darüber, ob an sich die Thatbestandsmerkmale einer körperlichen Mißhandlung im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuchs vorliegen, nämlich ob objektiv eine Störung des körperlichen Wohlbefindens der beiden Knaben zutreffe und ob der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß diese Störung als die Folge seiner vorsätzlichen Handlungen eintreten werde, hat sich das Gericht nicht ausgesprochen, indem es davon ausging, daß die Überschreitung der Schulordnung, wenn eine Gefährdung der Gesundheit nicht zutreffe, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt nicht zu begründen vermöge.

Diese Ansicht ist eine irrige.

Es ist zwar die Annahme nicht ausgeschlossen, daß Verfehlungen und Mißgriffe, welche bei der Ausübung der Schulzüchtigung begangen worden, so beschaffen sein können, daß, obwohl durch die Züchtigung, ihrem Zweck entsprechend, eine Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht worden, die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht in Frage kommen kann, daß vielmehr lediglich eine disciplinare Ahndung einzutreten hat, allein Verfehlungen dieser Art würden in den vorliegenden Fällen, in welchen der Angeklagte eine ihm ausdrücklich verbotene Art der Züchtigung angeordnet hat, nicht zutreffen, wenn die fraglichen Handlungen in wissentlicher Überschreitung der Züchtigungsbefugnis vorgenommen worden wären und die Thatbestandsmerkmale einer körperlichen Mißhandlung im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuchs als vorliegend angenommen werden sollten. Der Angeklagte könnte sich gegenüber dem Strafgesetze nicht auf sein Züchtigungsrecht

berufen, denn das letztere steht ihm nur innerhalb der durch die Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 festgesetzten Grenzen zu; ein über diese Grenzen hinausgehendes Züchtigungsrecht „an sich" existiert nicht. Für den Thatbestand des unter jenen Voraussetzungen vorliegenden Deliktes im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuchs wäre auch der Beweggrund, welcher den Angeklagten leitete, insbesondere der Wille, den Zwecken der Schule zu dienen, nicht von Bedeutung. Zwar lauten die Schlußworte jener Ministerialverfügung dahin: „Als innerhalb des betreffenden Rechtes im Wege der Dienstaufsicht erlassene dienstliche Anweisungen sind diese Vorschriften dazu bestimmt, den Maßstab für die dienstliche Verantwortung der genannten Lehrer gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde zu bilden. Ein Einschreiten der letzteren würde demgemäß, abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verantwortung, nicht nur in den Fällen, in welchen bei Anwendung einer Schulstrafe die für dieselbe vorgeschriebene Maximalgrenze überschritten wird, sondern auch dann stattfinden, wenn sonstigen in der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Geboten und Verboten zuwidergehandelt wird."

Allein es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß durch diese Bestimmung, abgesehen davon, daß aus derselben nicht entnommen werden kann, inwieweit die strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen werden wollte bezüglich derjenigen unberechtigten Handlungen, welche den Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Deliktes enthalten, die Anwendung des Strafgesetzes nicht beseitigt werden konnte (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. II, S. 10 ff.).

Dem Ausgeführten zufolge mußte das Urteil, soweit es angefochten worden, als auf Gesetzesverletzung beruhend, samt der mangelhaften thatsächlichen Feststellung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen werden.

4. Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 24. November 1881. (I. Landgericht Landshut.)

Der von der Staatsanwaltschaft gegen das angefochtene Urteil auf Verletzung von Normen des Strafgesetzes gestützte Angriff wurde für begründet angesehen.

Die Anklage hat dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er als Lehrer der Volksschule zu O. zweien seiner Schulkinder unter Überschreitung des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes erhebliche Verletzungen zugefügt und auf diese Weise die durch § 340 des Reichsstrafgesetzbuchs gedrohte Strafe verwirkt habe. Das Urteil hat angenommen, daß bezüglich der einen von den beiden, den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen und zwar bezüglich der Züchtigung der 13jährigen S. nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte einer Überschreitung der für die Aufrechterhaltung des Schulzwanges nötigen Grenze der Züchtigung sich

schuldig gemacht habe; bezüglich der weiteren unter Anklage gestellten Züchtigung des siebenundeinhalb Jahre alten Schulkindes St. wurde vom Gericht ausgesprochen, daß der Angeklagte zwar das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten, daß er es jedoch nur auf eine dem Schulzwecke dienende Züchtigung hierbei abgesehen und das Züchtigungsrecht nicht vorsätzlich, sondern nur in fahrlässiger Weise mißbraucht habe. Auf Grund dieser Erhebungen wurde der Angeklagte von der gegen ihn gerichteten Anklage freigesprochen.

Nach der Feststellung des Urteiles hat der Angeklagte die S., weil sie ihre Hausaufgabe nicht schön genug geschrieben, mit einem etwa 60 cm langen, einen kleinfingerdicken Haselnußstecken etwa zehnmal über den Rücken und die rechte Hüfte geschlagen, so daß sie acht blutunterlaufene Striemen davontrug, die sie fünf bis sechs Tage hinderten, auf dem Rücken zu liegen. Ebenso ist festgestellt, daß der St. vom Angeklagten wegen Faulheit im Rechnen mit einem Haselnußstecken, dessen Länge und Dicke nicht angegeben wird, etwa 15 mal über den Rücken geschlagen worden ist, so daß erhebliche Kontusionen entstanden, in deren Folge das Kind längere Zeit Schmerzen bei jeder Bewegung empfand und mehrere Tage nicht auf dem Rücken zu liegen vermochte.

Gegenüber diesen Feststellungen macht die Revision geltend, es sei der Angeklagte überhaupt nicht berechtigt gewesen, die Strafe zu diktieren und zu vollziehen, da nach der Verordnung vom 20. Mai 1815 (Döllinger, Verordnungssammlung, Band IV, S. 1459) der Lokalschulinspektor die Strafen zu diktieren und der Schulpedell sie zu vollziehen habe. Als fernerer Beschwerdegrund wird angeführt, es sei der Angeklagte keinenfalls befugt gewesen, deswegen, weil die Schrift des Mädchens nicht hinreichend schön befunden worden sei, oder wegen Faulheit des Knaben im Rechnen die Schulkinder mittels einer Rute oder eines Stäbchens zu züchtigen, da jene Verordnung eine solche Züchtigung nur zur Bestrafung gröberer Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben, sowie zur Bestrafung anhaltender, durch Anwendung aller übrigen zulässigen Mittel nicht gebesserter Faulheit gestatte. Die angezogene Vorschrift ist nicht in einer Königlichen Verordnung, sondern in einer Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 6) erfolgt, welche vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als maßgebend durch Entschließung vom 8. Januar 1866 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 1866, S. 12) bezeichnet und mit dieser zur Nachachtung veröffentlicht worden ist. Dieselbe hat ausgeführt, daß gemäß Art. 234 bis 238 des bayrischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 nur die rechtswidrig zugefügte körperliche Mißhandlung als strafbar erscheine, sohin in allen Fällen erlaubter Züchtigung die Strafarbeit insoweit ausgeschlossen sei, als durch die Art und den Erfolg der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungrechtes nicht überschritten seien. Zum Belege dafür, daß den Schullehrern das aus

dem Erziehungsrechte entspringende Recht der körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zustehe, wird auf die Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 Bezug genommen, welche sich hinsichtlich der Anerkennung des Züchtigungsrechtes auf Art. 105, T. 1 des damals geltenden Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 als gesetzliche Grundlage zu stützen vermochte und in den hierzu als Erläuterungsquelle vom Gesetzgeber erklärten „Anmerkungen zum Strafgesetzbuche“ die Erzieher unter diejenigen gerechnet vorfand, welchen ein Züchtigungsrecht zukommt. Der Ministerialerlaß vom 28. Mai 1863 bezeichnete es nun, „nachdem die Grenzen des Züchtigungsrechts gesetzlich nicht festgestellt“ seien, als eine in jedem einzelnen Falle sich für die Gerichte aufwerfende Aufgabe, „auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Züchtigungsrechte sich ableitenden maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes eingehalten“ seien, oder „ob unter Überschreitung dieser Grenzen eine strafbare Körperverletzung“ gegeben sei. Hiernach ist für die Entscheidung jener Frage keineswegs ausschließliches Gewicht auf die Einhaltung der in der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 getroffenen besonderen Bestimmungen gelegt worden. Es hat hierauf die zur Aufsicht über die Volksschulen nach § 38 der Königlichen Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, berufene Regierung von Niederbayern Vollzugsanordnung getroffen und unter dem 7. Mai 1872 die bereits am 10. Januar 1866 an eine einzelne Lokalkommission ergangene Anordnung für alle Lokalschulbehörden und das gesamte Lehrpersonal des Kreises als maßgebend veröffentlicht (Kreisamtsblatt für Niederbayern, 1872, S. 847). Diese Weisung bestimmt, daß die körperliche Züchtigung als Schulstrafe nicht ausgeschlossen sei, daß hinsichtlich deren Anwendung jedoch der Schullehrer, welcher sonst unmittelbar die Disciplin handhabe, an die Entscheidung des Lokalschulinspektors gebunden und jedes Übermaß der Strafe untersagt sei, daß schwerere Strafen vom Lokalschulinspektor zu erkennen und in seiner Gegenwart zu vollziehen seien, während in geringen und gewöhnlichen Straffällen der Lehrer an die ihm vom Lokalschulinspektor erteilte Vollmacht sich zu halten habe, so daß jener zum Vollzuge selbst des geringsten Grades einer erlaubten körperlichen Züchtigung ohne Genehmigung bezüglich Vollmacht des Lokalschulinspektors nicht zuständig sei. Diesem letzteren wird aufgegeben, nur in zulässigen Fällen auf körperliche Züchtigung zu erkennen, auch hierbei mit Schonung zu verfahren, jedes Übermaß, welches möglicherweise einen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit der Schüler üben könne, zu vermeiden und die etwa dem Lehrerpersonale erteilte Vollmacht jedenfalls auf die äußersten und ganz bestimmten Grenzen zu beschränken. Diese Vollzugsweisung schließt sich an die in Geltung stehende Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Regierungsblatt S. 2493) an, welche im § 17

fordert, daß von den Inspektionen die dem Schullehrer unmittelbar obliegende Schulzucht mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde.

Die Strafkammer hat diese Weisungen der Verwaltungsbehörden bei der Prüfung, ob dem Angeklagten eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes zur Last falle, nicht berücksichtigt. Es ist nur festgestellt worden, daß der Pfarrer des Ortes als der Vorstand der Lokalschulinspektion dem Angeklagten Haselnußstecken zum Zwecke der Züchtigung unbotmäßiger Kinder geliefert habe. Hieraus ist die Berechtigung des letzteren abgeleitet, sich des Haselnußsteckens zur Züchtigung zu bedienen. Das erkennende Gericht hat aber weder erhoben, in welcher Art dem Lehrer vom Vorgesetzten gestattet worden war, die Züchtigung zu vollziehen — es erblickt vielmehr ohne Angabe eines hierzu berechtigenden Grundes in dem Rücken des Mädchens und Knaben einen zum Züchtigen bestimmten Körperteil —, noch ist festgestellt worden, bis zu welcher äußersten Grenze des Maßes der Züchtigung vorgegangen werden durfte. Es ist auch nicht festgestellt worden, ob die Züchtigung mit einem der vom Lokalschulinspektor gelieferten Haselnußstecken vorgenommen worden ist. Die erteilten Züchtigungen sind ebensowenig von dem Gesichtspunkte gewürdigt, ob die versetzten Schläge nach der Heftigkeit, mit der sie geführt worden sein müssen, um die festgestellten Folgen zu erzeugen, mit der Einhaltung eines maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes als im Einklange stehend in Betracht kommen können. Die Entscheidungsgründe des Urteiles bemerken lediglich, daß keine Züchtigung ohne Schmerzenserregung gehandhabt werden könne, sie ziehen aber nicht in Erwägung, ob durch den Grad der nach der Feststellung blutunterlaufene Geschwulst und erhebliche Kontusionen verursachenden Schläge Eingriffe in den körperlichen Zustand der Kinder stattfanden, welche als die Gesundheit derselben beeinträchtigend oder wenigstens möglicherweise benachteiligend anzusehen seien. Selbst das Gutachten des Gerichtsarztes, welcher in der Erteilung der Hiebe auf den Rücken der Schulkinder nach der Bemerkung des Urteiles eine Überschreitung der zulässigen Züchtigung erkannte, wird deshalb als nicht maßgebend unbeachtet gelassen, weil die Überschreitung des Züchtigungsrechtes keine technische, sondern eine Rechtsfrage sei. Die Anführung der Revision, daß nach dem abgegebenen Gutachten des Gerichtsarztes die dem St., einem schwächlichen, in der Entwickelung stark zurückgebliebenen Kinde, zugefügten Schläge so nachdrücklich gewesen seien, daß sie selbst für einen Erwachsenen eine 14tägige Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen haben würden, kann, weil sie keinen Anhalt in den Feststellungen des Urteils findet, vom Revisionsgerichte nicht weiter berücksichtigt werden. Auch darin kann der Revision nicht beigetreten werden, daß von dem Gerichte zu prüfen wäre, ob die als Verfehlungen vom Lehrer aufgefaßten, bereits bezeichneten mangelhaften Leistungen der Schulkinder bei Lösung ihrer Schulaufgaben an sich die Handhabung des Züchtigungsrechtes zu

rechtfertigen vermochten, da die Richtigkeit der Anwendung der die Züchtigung zulassenden Schulvorschrift auf den einzelnen Fall der Verfehlung der gewissenhaften Beurteilung der Schulorgane als anheimgestellt zu erachten ist. Es folgt auch nicht von selbst, wie die Revision aufstellt, daß, weil der Angeklagte die ihn verpflichtenden Vorschriften als Lehrer kenne oder kennen müsse, sofort schon erhelle, daß derselbe die bestimmten Züchtigungen wissentlich unberechtigt vorgenommen habe, es bedarf vielmehr besonderer Feststellung des erkennenden Gerichtes, ob bei den einzelnen Züchtigungsakten der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß er die durch jene Vorschriften vorgezeichneten Grenzen des Züchtigungsrechtes überschreite.

Indem das Urteil ausspricht, es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte die für Aufrechthaltung des Schulzwanges nötige Grenze der Züchtigung durch deren Anwendung bei der S. überschritten habe, hat es teils unterlassen, Thatumstände festzustellen, welche einzig erkennen lassen würden, ob die Beurteilung vom richtigen Gesichtspunkte ausgegangen ist, teils hat es die zu berücksichtigenden auch gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuche zutreffenden Vorschriften der Verwaltungsbehörden selbst verkannt. Es entbehrt daher die Freisprechung des Angeklagten von der die S. betreffenden Anklage hinsichtlich des als nicht gegeben erachteten Thatbestandsmerkmales der Widerrechtlichkeit der erforderlichen thatsächlichen Grundlage.

Bezüglich der wegen Körperverletzung des St. erhobenen Anklage hat das angefochtene Urteil entschieden, daß der Angeklagte das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten hat, ohne des näheren zu begründen, inwiefern dies der Fall gewesen sei. Es hat indessen für erwiesen erklärt, daß der Angeklagte nicht eine Mißhandlung beabsichtigt, sondern mit der Züchtigung den Schulzweck verfolgt habe. Deshalb wurde angenommen, daß es sich nur um einen „fahrlässigen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes“ handle, welcher ausschließlich der disciplinären Ahndung anheimgestellt sei und die Freisprechung von der erhobenen Anklage rechtfertige. Bei diesen Erwägungen ist die Strafkammer von irriger Rechtsansicht geleitet gewesen.

Hat der Angeklagte bei Züchtigung des St. das ihm zustehende Recht der Züchtigung überschritten und würde in der Feststellung, daß von seiten des Angeklagten fahrlässig gehandelt wurde, haben ausgesprochen werden sollen, daß der Angeklagte bei der Züchtigung sich der Überschreitung nicht bewußt gewesen sei, was festzustellen unterlassen wurde, sowie daß diese letztere aus den durch die Züchtigung verursachten Folgen für die Gesundheit des Gezüchtigten sich ergebe, so würde hieraus nicht folgen, daß Freisprechung des Angeklagten einzutreten hätte, sondern es würde das erkennende Gericht zu erwägen gehabt haben, um die Anklage nach dem Ergebnisse der Verhandlung zufolge der Vorschrift des § 263 der Strafprozeßordnung zu erschöpfen, ob den

Angeklagten eine Schuld fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 230 des Strafgesetzbuchs treffe, und ob vermöge der Verpflichtung des Lehrers, die Grenzen eines maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes einzuhalten, sowie bei jeder Züchtigung mit Schonung und Vermeidung jedes Übermaßes zu verfahren, die Körperverletzung nach § 232, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs mit Überschreitung einer Amts- oder Berufspflicht begangen und ohne Antrag auf Verfolgung zu bestrafen sei. Diese Strafe könnte durch die Zulässigkeit einer disciplinären Einschreitung gegen den Angeklagten wegen der nämlichen Handlung nicht ausgeschlossen sein. Demgemäß ist auch die Freisprechung des letzteren von der weiteren Anklage nicht gerechtfertigt.

5. Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. Januar 1883. (Sonntagsschule — Ansbach.)

Lehrer Z. H. zu W. war wegen fahrlässiger, an einem Sonntagsschüler verübter Körperverletzung unterm 30. September 1882 vom Landgericht zu Ansbach zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Die Königliche Staatsanwaltschaft hatte hiergegen die Revision eingelegt, weil nicht Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung erfolgt ist. Aus dem angefochtenen Urteil ist folgendes zu entnehmen: Der 1867 geborene Müllerlehrling L. machte am 22. März 1882 während des Unterrichts mehrfach den Sprachfehler der Verwechselung von „mir“ und „wir“; der Lehrer H. gab ihm deshalb zwei Ohrfeigen. L., sonst ein williger und folgsamer Knabe, sagte darauf: „Ich bin Sonntagsschüler, schlagen brauche ich mich nicht zu lassen!“ Infolge dieser Äußerung faßte der Lehrer den Schüler an den Ohren, stieß ihn vor und rückwärts an die Bank und gab ihm mehrere Schellen, so daß ihm das Blut aus Mund und Nase lief. Dann ging der Lehrer hinaus, um einen Stock zu suchen, fand einen solchen jedoch nicht. Inzwischen hatte L. seine Bücher zusammengepackt, um die Schule zu verlassen. Als dies der Lehrer bemerkte, versetzte er dem Schüler etwa acht tüchtige Schläge auf die Backen und stieß ihn mit dem Kopf an die Bank; als sich der Geschlagene das von neuem hervorquellende Blut abwischen wollte, glaubte der Lehrer, derselbe schneuze absichtlich laut und verbot das Abwischen. Um seine Sonntagskleider zu schonen, begann L. jedoch bald sich wieder abzuwischen; der Lehrer schlug ihn deshalb mehrfach ins Gesicht, schüttelte ihn an den Ohren und stieß ihn mit dem Kopf an die Bank. L., der nun aus der Bank heraustreten mußte, zitterte am ganzen Körper und stand nicht still, sondern hob laut weinend abwechselnd einen Fuß um den andern in die Höhe; dies hatte erneute Schläge zur Folge, auch packte ihn der Lehrer wieder bei den Ohren und stieß ihn mit dem Kopfe an die Wand. Nach einiger Zeit hieß ihn der Lehrer auf die Bank setzen und schreiben. L. setzte sich, schrieb aber nicht, sondern entgegnete: „Mir thut der Kopf weh, ich kann

nicht schreiben.“ Unter dem Bemerken: „Geh' her, ich vertreib' dir deine Kopfschmerzen!“ schlug infolgedessen der Lehrer von neuem auf den Schüler los. Letzterer schrieb alsdann noch eine Seite. Nach Beendigung des Unterrichtes mußte L. zurückbleiben, um die auf den Fußboden gefallenen Blutstropfen mit Sand wegzureiben. Auf dem Heimwege aus der Schule klagte L. seinen Kameraden, die auf ihn gewartet hatten, daß er Ohrensausen und Kopfschmerzen habe, beide Ohren sahen rot und blau aus, das rechte Ohr war rissig und blutig. Als der Lehrling seinem Meister, dem Müllermeister R., Mitteilung von der erlittenen Mißhandlung machte, ließ ihn dieser kurz abfahren. Als schließlich aber das rechte Ohr tagtäglich eiterte, auch Blut daraus lief, und L. nichts mehr darauf hörte, wurde am 20. Juni ein Arzt gerufen, der eine hochgradige Entzündung des äußeren Gehörganges und der Paukenhöhle, sowie eine Perforation (Zerreißung) des Trommelfelles konstatierte. Seitdem hat sich der Riß des Trommelfelles wieder geschlossen, und eine Besserung des Gehörs ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Vorher ist L. vollständig gesund gewesen.

Das Landgericht hat in diesen Mißhandlungen eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes des Lehrers gefunden, da eine länger als dreitägige Krankheit des Gezüchtigten eingetreten sei; es nimmt jedoch an, daß sich der Angeklagte bei der That der Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht bewußt gewesen sei, und stellt deshalb nur fahrlässiges Handeln fest. — Die staatsanwaltschaftliche Revision wurde für begründet erklärt. Die Feststellung, daß der Angeklagte sich nicht bewußt gewesen, ob er das Züchtigungsrecht überschreite, beruhe offenbar auf Rechtsirrtum. Das beweise die Motivierung, daß eine längere als dreitägige Krankheit zur Strafbarkeit erforderlich sei, sowie die weitere Erwägung, daß der Angeklagte seither immer bei der Züchtigung sehr maßvoll geblieben sei, weil er sich nicht eines Stockes oder einer Rute bedient, sondern mit den Händen zugeschlagen habe. Es ist dabei ununtersucht geblieben, ob nicht durch das Anreißen an den Ohren, das Anstoßen mit dem Kopfe an die Wand 2c. unter Umständen eine viel schwerere Körperverletzung als durch Schlagen mit einem Stöckchen begangen werden konnte. Wenn eine derartige Mißhandlung dem Lehrer nicht erlaubt war, wie er wissen mußte, lag die Frage nahe, ob derselbe nicht wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten und mit dem Bewußtsein der Gesundheitsschädigung die Mißhandlungen vornahm bez. fortsetzte.

Das Reichsgericht beschloß, das Urteil samt den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück zu verweisen.

6. Erkenntnis des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1883.

Nach dem vom ersten Richter für erwiesen erachteten Thatbestande hat der Angeklagte als Volksschullehrer in der Schule zu G. das sechs Jahre alte Schulkind Minna H. mit Ohrfeigen derartig gezüchtigt, daß Blutaustretungen in der Haut und das Unterzellengewebe sich herausstellten und die Schwellung der Backen erst nach drei Tagen, deren Rötung aber erst nach fünf Tagen verschwand. Dem Angeklagten war bekannt, daß nach Anordnung der Königlichen Regierung die körperliche Züchtigung von Schülern, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors oder Rektors vollzieht, nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden darf. Dem Angeklagten kam es ferner nicht allein darauf an, eine Strafe für Ungehorsam eintreten zu lassen, sondern darüber hinaus dem Kinde noch Schmerz zuzufügen. Demgemäß ist festgestellt, daß der Angeklagte am 16. März 1883 zu G. als Beamter in Ausübung seines Amtes vorsätzlich die Körperverletzung der Minna H. begangen hat und aus § 340 des Strafgesetzbuches unter Annahme mildernder Umstände innerhalb der zulässigen Grenze Strafe verhängt.

Diese Feststellung begründet die Anwendung des § 340, dessen Thatbestandsmerkmale festgestellt sind. Die gegen die Entscheidung von der Revision erhobenen Angriffe gehen fehl.

Die Revision behauptet Verletzung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, Nr. 6 (Preußische Gesetzsammlung S. 149), des § 10 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846, S. 1) und der §§ 340, 223 des Strafgesetzbuchs, indes ohne zutreffenden Grund.

Die §§ 340, 223 des Strafgesetzbuchs haben allerdings die Widerrechtlichkeit der Körperverletzung zur Voraussetzung. Soweit daher das Landesrecht einem Beamten ein Züchtigungsrecht erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie, von dem Merkmale der Widerrechtlichkeit abgesehen, objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt. Daraus folgt, daß ein Lehrer, wenn er bei Ausübung des Züchtigungsrechtes sich innerhalb der ihm durch Landesrecht gesetzten Grenzen gehalten, aber in seinem Urteile darüber, ob ein Anlaß zur Züchtigung überhaupt oder in dem angewendeten Maße vorlag, fehlgegriffen hat, nur im Disciplinarwege zur Verantwortung gezogen werden kann, da diese Fragen nur von den Schulorganen entschieden werden können. Dagegen ist die Landesgesetzgebung wie vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden ist, nicht befugt, Körperverletzungen einschließlich der Mißhandlungen (§ 223 des Strafgesetzbuchs), welche sich als rechtswidrig darstellen, der Anwendung des

Strafgesetzes zu entziehen und ausschließlich der Ahndung im Disciplinarverfahren vorzubehalten, und frühere nach dieser Richtung hin ergangene landesrechtliche Vorschriften bestehen, soweit sie vom Reichsstrafrecht abweichen, nicht mehr in Kraft. Ist die zugefügte Körperverletzung wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes eine objektiv rechtswidrige, so hat der Strafrichter zu prüfen, ob das Züchtigungsrecht bewußt oder aus Fahrlässigkeit überschritten worden ist und deshalb der Thatbestand des § 340 oder 230, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vorliegt.*)

Was speziell Nr. 6 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 anbetrifft, nach welcher, wenn das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten wird, dies von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden soll, wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, Bestrafung des Lehrers nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege eintritt, so interessiert hier nicht, ob diese Vorschrift, wie der erste Richter annimmt, für Ostpreußen durch die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 aufgehoben ist, ebensowenig ob sie, wie in der preußischen Praxis anerkannt worden ist, neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Geltung geblieben ist. Denn, weil diese Vorschrift eine Einschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit enthält, kann sie jedenfalls seit dem 1. Oktober 1879, als dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze, nicht mehr Geltung beanspruchen.

Durch § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamter wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft gesetzt. Die in Abs. 2 des § 11 vorgesehene Ausnahme trifft hier schon deshalb nicht zu, weil es sich hier nicht darum handelt, ob sich der Angeklagte einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat, sondern darum, ob der Umstand, daß diese Überschreitung vielleicht eine Verletzung im Sinne der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 nicht zur Folge gehabt hat, die strafgerichtliche Verfolgung des Angeklagten zu hindern vermag.

Nach § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung sind ferner, von mehreren hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle Strafsachen aufgehoben, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 daselbst nach der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, d. h. für alle

*) „Rechtsprechung" Bd. I, S. 592; Bd. III, S. 557, 733.

Straffachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, soweit die in § 3 vorgesehenen Ausnahmen nicht Platz greifen. Nach § 152, Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung verpflichtet, sobald der gesetzliche Thatbestand des § 34c des Strafgesetzbuchs vorliegt, das Gleiche gilt für den Fall des § 230, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, da für diesen Fall die Ausnahme des § 416 der Strafprozeßordnung nach § 232 des Strafgesetzbuchs nicht zutrifft. Übrigens macht § 416 der Strafprozeßordnung das Einschreiten der Anklagebehörde von einer anderen Voraussetzung abhängig als die Nr. 6 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825. Letztere Vorschrift steht daher im Widerspruche zu den Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung und sonach nicht mehr in Kraft. Danach mußte unerwogen bleiben, ob „eine wirkliche Verletzung des Kindes" im Sinne der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 vorlag. Der § 10 der Schulordnung für Elementarschulen der Provinz Preußen, nach welchem die Bestrafung der Schulkinder durch die Lehrer die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten darf, stellt nur einen allgemeinen Grundsatz auf, welcher Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörden nicht nur nicht ausschließt, sondern solche sogar notwendig erscheinen läßt. Den Anordnungen der Schulbehörden, betreffend die Begrenzung der Züchtigungsmittel, hatte der Angeklagte als Untergebener Folge zu leisten. Da ihm nun nach der erstrichterlichen Feststellung eine bewußte Überschreitung der von der zuständigen Behörde gesetzten Grenzen zur Last fällt, war sein Verhalten ein rechtswidriges und die Anwendung des § 340 des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt.

7. Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Stettin in der Revisionsinstanz vom 24. März 1882.

Die Strafkammer hat folgenden Thatverhalt festgestellt. Angeklagter ist Lehrer an der Elementarschule in Lauenburg. Am 28. Mai 1881 hat derselbe dem diese Schule und zwar die Klasse des Lehrers P. besuchenden Sohn G. des Privatklägers mit Erlaubnis des Lehrers P. in dessen Klassenzimmer Ohrfeigen und mehrere Hiebe auf den „Hinterarm" (?) mit einem kleinfingerdicken Rohrstocke versetzt, weil der Knabe die Tochter des Angeklagten geschlagen hatte. — Daß Angeklagter dabei das Maß des einem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes nicht überschritten hat, ist von der Strafkammer ausdrücklich hervorgehoben (!). Eine ausdrückliche Feststellung, daß der Angeklagte bei jenem Vorgange einen Akt der Schulzucht ausüben wollte, ist nicht getroffen. Aus der ganzen Urteilsbegründung, nach welcher der Angeklagte nicht deshalb für strafbar erklärt ist, weil er überhaupt nicht als Lehrer aufgetreten sei, sondern nur deshalb, weil ihm als dem Verletzten im vorliegenden Falle die Zuständigkeit gefehlt habe und selbst der eigene Klassenlehrer unter solchen Voraussetzungen unzuständig sei, — geht aber mit Deut-

lichkeit hervor, daß die Strafkammer den dahin gerichteten Willen des Angeklagten nicht beanstandet und vielmehr anerkannt hat.

Bei richtiger Anwendung des Gesetzes auf diesen Sachverhalt, der einer Ergänzung nach keiner Richtung bedarf, mußte das Revisionsgericht sofort auf Freisprechung des Angeklagten erkennen (§ 394, Abs. 1 der Strafprozeßordnung).

Das Urteil der Strafkammer beruht, wie die Revision zutreffend rügt, auf Verletzung des § 223 des Strafgesetzbuchs durch unpassende Anwendung und der §§ 50 ff. Tit. 12, T. 2 des Allgem. Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 durch Nichtanwendung.

Dieser Gesetzverletzung ist die Strafkammer verfallen, indem sie dem Grundsatze, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann, eine höchst verfehlte Anwendung auf das Verhältnis des Lehrers zu seinen Schülern gegeben hat. Der Lehrer ist kein Richter. Sein Züchtigungsrecht dient nicht sowohl eigentlichen Strafzwecken, als der Erziehung und Bildung der Jugend. Es ist ein dem elterlichen Zuchtrechte — §§ 86—91, Tit. 2, T. 2 des Allgem. Landrechts — analoges und wie dieses nach der Natur der Sache überall auszuüben, mögen der Lehrer und die Eltern oder dritte von der Unart des Kindes betroffen werden. Ohne diese Unbeschränktheit ließe das Erstrebte sich gar nicht wirksam erreichen. Die Ansicht der Strafkammer führt zu der ungereimten Konsequenz, daß der Lehrer den ihn selbst angehenden Ungezogenheiten seiner Schüler auch während des Unterrichts bis auf weiteres machtlos gegenüber stände und aus diesem Anlasse nicht einmal eine Rüge selbst erteilen dürfe.

Der Lehrer untersteht der disciplinaren Aufsicht, mit welcher etwaigen Mißgriffen desselben allgemein entgegengetreten werden kann. Insofern er die Grenzen überschreitet, kann er unter Umständen weiter strafrechtlich verantwortlich gemacht und schwerer Ahndung unterworfen werden. Damit sind die Garantien zum Schutze der ihm anvertrauten Kinder erschöpft und ausreichend gegeben.

Demnächst ist anzunehmen, daß die Schulzucht, wenn mehrere Lehrer an derselben Schule angestellt sind, ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrerpersonals ist, welches sich objektiv auf alle Schüler der Anstalt erstreckt, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienstinstruktion Beschränkungen vorgeschrieben sind.

Letzteres ist für die Elementarschule in Lauenburg von dem Privatkläger selbst nicht behauptet. Anderenteils ist die Schulzucht nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts beschränkt (Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 18. April 1857, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 78; 7. Mai 1859, Min.-Bl. f. d. i. V. 1859, S. 208—210; 5. April 1856, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 68—71; 22. November 1856, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 71—72, und Erkenntnis des Obertribunals vom 15. März 1877, Oppenhoff, „Rechtsprechung", Bd. 18, S. 230—232).

Ebenfalls fällt der gewissenhaften Beurteilung des Lehrers anheim, ob zur Vornahme der Züchtigung ausreichender Grund vorhanden ist, während diese Frage der richterlichen Nachprüfung nicht unterliegt (Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 24. Januar 1857, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 75; Erkenntnis des Reichsgerichts vom 24. November 1881, Entscheidungen Bd. 5, S. 198).

Stand aber nach allen diesen Richtungen dem Angeklagten ein Züchtigungsrecht über den Sohn des Privatklägers im vorliegenden Falle zu und hat es in seinem Willen gelegen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, was ohne Ausschreitung geschehen, so war seine Handlungsweise nicht widerrechtlich und deshalb nicht strafbar.

Daraus folgt seine Freisprechung.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Verlag von Julius Klinkhardt in Leipzig und Berlin.

Die Zukunft unserer Kinder.

Ein Ratgeber bei der Wahl eines Berufes
für alle Lebensgebiete
im Staatsdienst wie in Privatstellung.

Die verschiedenen Berufsarten in Wissenschaft und Kunst, Handel, Verkehr und Gewerbe, betrachtet nach ihren Licht- und Schattenseiten und in ihren Anforderungen und Gewährleistungen.

Nebst
einem Anhange
über
die weiblichen Berufszweige.
Für Eltern, Vormünder, Lehrer und heranwachsende Schüler.

Bearbeitet von
L. Mittenzwey.

Preis 3 Mark.

Alljährlich tritt an Tausende die ernste Frage heran: „**Was willst Du werden?**" Sei es, daß sie gerichtet werde von treusorgenden Elternherzen, von teilnehmenden Freunden, Bekannten und Verwandten, oder daß sie gethan werde von dem eigenen Herzen. Und wie ist es doch so schwer, so bedeutungsvoll, hierauf eine entscheidende Antwort zu geben.

Vorstehendes Werk will nun bei der Lösung dieser Frage die besten Dienste thun, es will bei der Wahl eines Berufs ein Wegweiser und Führer sein.

Obschon in neuerer Zeit mehrere Arbeiten erschienen sind, in welchen dieser Frage ebenfalls nahe getreten wird, so unterscheidet sich doch das hier genannte Buch ganz vorteilhaft von jenen dadurch, daß es auf **alle** Lebensgebiete, auf die gelehrten wie die praktischen, auf die geschäftlichen wie die gewerblichen Bezug nimmt, während jene nur das Handwerk ins Auge fassen. Es existiert kein derartiges Buch von dieser Vollständigkeit und Allseitigkeit; es sollte von niemandem ungelesen bleiben.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Totzke, A. C.

Das Strafrecht des Lehrers in der Volksschule Ein praktischer Ratgeber fü
r Lehrer und Schulaufsichtsbeamte. Bearbeitet von A. C. Totzke

Leipzig 1887